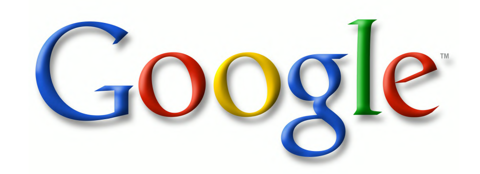



Google



Vaterländisches Archiv

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben

von

v. Spilcker und Broennenberg.

Jahrgang 1836.

(Mit zwei lithographirten Abbildungen.)

Lüneburg,

bei Herold und Wahlstab.

1837.

Inhaltsverzeichniss.

I.

Bericht

über die Operationen der hannoverschen und braunschweigschen Executionstruppen im Meklenburgschen im Jahre 1719, und insbesondere das Treffen bei Walsmühlen.

Mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

Herzog Karl Leopold von Meklenburg-Schwerin hatte der Stadt Rostock im Jahre 1713 gegen ihre Privilegien eine Besatzung aufgedrungen und ihre Bürgermeister arretiren lassen. Die gesammte meklenburg-schwerinsche Ritter- und Landschaft erhoben sich gegen dies despotische Verfahren ihres Herzogs und verklagten ihn beim Kaiser. Der Reichshofrath erkannte den Herzog für schuldig, und da sich derselbe dem Urtheile nicht unterwerfen wollte, so ertheilte der Kaiser dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg und dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahre 1717 die

Execution [1]), deren Vollziehung sich jedoch in die Länge zog, weil die mit der gegen Meklenburg verfügten Commission beauftragten Fürsten sich bemüheten, den Streit zwischen dem Herzoge und seinen Ständen im Wege der Güte beizulegen. Als aber der Herzog sich jedem Vorschlage dieser Art hartnäckig widersetzte, russische Truppen in Sold nahm und die Güter der gesammten Ritterschaft für confiscirt erklärte, die meklenburg-schwerinschen Stände auf die Vollziehung der Execution wiederholt drangen und von Seiten des Kaisers mehremals Auffoderungen an die Fürsten des braunschweig-lüneburgischen Hauses gelangten: so beschlossen diese gegen Ende des Monats Februar 1719, ein Corps Truppen ins Meklenburgsche rücken zu lassen, dessen Stärke sie auf 3000 Mann Cavallerie und 7000 Mann Infanterie bestimmten. Dazu wurde gegeben:

1) hannoverscher Seits

a. die gesammte Cavallerie. Es wurden nämlich von nachstehenden Regimentern: Schulenburg, St. Laurens, Penz, Hasberg, Schlüter, Schulze, Bülow und Wendt und zwar von Schulenburg und Wendt vier, und von den übrigen sechs Regimentern von jedem

[1]) Der König von Preußen behauptete, daß ihm als Herzog von Magdeburg die Execution hätte mit übertragen werden müssen. Erst im Jahre 1727, als der König Friedrich Wilhelm I. mit dem Kaiser in engere Verbindung getreten war, wurde das Commissorium von 1717 auf den König von Preußen erweitert, der im Jahre 1733 drei Regimenter ins Meklenburgsche einrücken ließ.

derselben zwei Schwadronen genommen, deren gesammte Stärke 3000 Mann betrug.

b. Zehn Bataillone Infanterie, als: Ranzau, de Brevil, Hatzfeld, Beck, Belling, de Melville, de Lenz, Campen, Lucius und Behr; jedes Bataillon war 500 Gemeine stark.

c. Artillerie. Diese stand unter dem Befehle des Majors Brügmann, und führte 2 Haubitzen, 4 sechspfündige und 3 dreipfündige Kanonen mit sich.

2) Braunschweigischer Seits:

zwei Bataillone Infanterie, welche das Corps zu 10,000 Mann completirten. Das Ganze stand unter dem Commando des hannoverschen Generals von Bülow, der damals die hannoverschen Truppen befehligte.

Der General von Bülow hatte die hannoverschen Truppen, die sich im spanischen Successionskriege unter Marlborough einen großen Ruf erworben hatten, befehligt; er selbst ward für einen guten Cavalleriegeneral gehalten. Jetzt erlitt sowohl sein Ruf, als der der hannoverschen Truppen bei einer Veranlassung, bei welcher auf keinen ernstlichen Widerstand gerechnet war, einen Stoß. Die besondern Verhältnisse, die dem Gefechte bei Walsmühlen vorangingen und unter welchen es gefochten ward, sind, meines Wissens, hannoverscher Seits, nie öffentlich bekannt gemacht worden. Die Theilnahme, die der heldenmüthige Tod Schwerins bei Prag, der die gegenseitige Arme befehligte,

im Verfolge der Zeit erregte, hat die Vortheile, die er als meklenburg-schwerinscher Generalmajor in dem Gefechte bei Walsmühlen davon trug, zu einem glänzenden Siege erhoben, um ihn auch schon in der früheren Zeit als den Helden, als welchen ihn die Welt später mit Recht anerkannte, darzustellen.

Der nachstehende Bericht ist aus officiellen Actenstücken entlehnt, die der Geheimerath von Ilten, der damals an der Spitze der hannoverschen Kriegscanzlei stand, gesammelt hat.

Der General von Bülow erhielt von dem hannoverschen Ministerium die Instruction, daß er vor Anfang der Feindseligkeiten einen Officier mit einer Abschrift des kaiserlichen Befehls nach dem Hoflager des Herzogs von Meklenburg-Schwerin schicken, und zum letzten Male den Weg der Güte versuchen sollte. Eine Deputation der meklenburg-schwerinschen Landschaft, die kurz vor dem Ausmarsche der Truppen in Hannover war, versicherte dem hannoverschen Ministerium und dem Generale von Bülow, daß die Landschaft sobald die Executionstruppen die Elbe passirt sein würden, für eine angemessene Verpflegung derselben Sorge tragen würden. Was die Vertheidigungsanstalten des Herzogs selbst anbetreffe, behauptete diese Deputation, habe er zwar einige russische Truppen in Sold genommen; sie glaubten aber nicht, daß er sich im Ernste der kaiserlichen Execution wiedersetzen werde.

Der General von Bülow, der zu seinem Unglücke dem Berichte dieser Deputation vertrauete, beging gleich Anfangs einen großen Fehler: er ließ den Truppen nicht am linken Ufer der Elbe den Sammelplatz bestimmen, sondern die einzelnen Regimenter und Bataillone gingen, so wie sie einzeln an der Elbe ankamen, auf drei Punkten, zu Artlenburg, Darchau und Boitzenburg, über diesen Fluß. Und da er, der Versicherung der meklenburg-schwerinschen Stände zuwider, dort keine Anstalten für die Verpflegung der Truppen fand, so ward er genöthigt, sie in Cantonnements auseinander zu legen. Er glaubte dies ohne Gefahr eines Angriffs thun zu können, als er, nach der ihm ertheilten Instruction, sich nicht eher im Zustande des Krieges mit dem Herzoge von Meklenburg-Schwerin versetzt ansehen sollte, bis derselbe sich wegen Annahme des kaiserlichen Befehls erklärt *haben* würde. Diese Ansicht setzte freilich voraus, daß solche von dem Herzoge von Meklenburg-Schwerin getheilt werde. Der Erfolg bewies, daß der General von Bülow im Irrthume begriffen war.

Dieser General schickte, sobald er die meklenburgsche Grenze berührt hatte, den Major von Ilten nach Rostock, woselbst sich, nach Angabe der Meklenburger, der Herzog von Meklenburg-Schwerin aufhalten sollte. Dieser Officier war beauftragt, dem Herzoge den kaiserlichen Executionsbrief zu überbringen und auf eine entscheidende Antwort desselben, ob er sich unterwerfen, oder den Angriff der Executionstruppen erwarten wolle? zu bringen. Einige Meilen von Schwerin stieß der Major von Ilten auf einige meklenburgische Truppen, an

deren Spitze er den Generalmajor von Schwerin fand. Dieser General hielt den Major, unter dem Vorwande, daß er ihm Pferde verschaffen wolle, mehre Stunden in seinem Hauptquartiere auf. Der Major überzeugte sich bald, daß die Absicht der Generals bei dieser Verzögerung sei: dem Herzoge von Meklenburg-Schwerin von seiner Ankunft in Kenntniß zu setzen, auch sah er aus den Vorkehrungen, die Schwerin unter seinen Augen traf, daß er auf ernstlichen Widerstand bedacht sei. Indessen glaubte er doch, sich seines Auftrags auf jeden Fall entledigen zu müssen. Nachdem er wiederholt und zuletzt mit Ungestüm auf seine Weiterbeförderung drang, erhielt er endlich die verlangten Postpferde. Allein auf jeder Poststation erfuhr er Verzögerungen, die ihm als von hoher Hand veranlaßt zu sein schienen. Endlich in Rostock angekommen, sagte man ihm: der Herzog von Meklenburg-Schwerin sei von dort abgereis't, aber man wisse nicht wohin. Er war nun genöthigt, dem Geheimenrathe des Herzogs, Herrn von Wolffrath, den kaiserlichen Befehl zu insinuiren. Dieser weigerte sich lange, unter dem Vorwande, von seinem Herrn nicht mit Instructionen versehen zu sein, selbigen anzunehmen, und als dies am Abend spät geschah, wurde der Major, unter der Angabe, daß die Thore von Rostock nicht vor Tagesanbruch geöffnet werden dürften, bis zum andern Morgen aufgehalten. Er kam auf seiner Rückreise zu dem Executionscorps gerade in dem Augenblicke zu Walsmühlen an, um Zeuge des dort vorfallenden Gefechts zu sein.

Der General von Bülow hatte, um die Truppen

in den Cantonnirungsquartieren, die er sie bis zur Rückkehr des Majors von Ilten von Rostock beziehen zu lassen Willens war, gegen einen Überfall zu sichern, für nöthig erachtet, den in der Fronte der Quartiere liegenden Engpaß zu Walsmühlen besetzen zu lassen. Er hatte das Bataillon de Lenz, unter dem Commando des Oberstlieutenants von Holstein, das zuerst die Elbe passirte, nach Walsmühlen detachirt, um sich dieses Passes zu versichern. Durchaus nicht auf einen Angriff rechnend, hatte er nicht in Erwägung gezogen, daß die übrigen Truppen, mit Ausnahme von drei Cavallerieregimentern, die in der Entfernung von etwa vier Stunden von Walsmühlen in verschiedenen Dörfern cantonnirten, zu entfernt waren, um das Bataillon de Lenz, wenn angegriffen, unterstützen, oder beim Rückzuge aufnehmen zu können.

Der Oberstlieutenant von Holstein hatte noch nicht lange zu Walsmühlen Posto gefaßt, als sich eine Colonne meklenburgscher Truppen zeigte, die den Durchmarsch durch Walsmühlen verlangte, um angeblich zu dem Corps, das der Generalmajor von Schwerin versammle, zu stoßen. Der Oberstlieutenant von Holstein verweigerte selbigen den Durchmarsch, und da er bemerkte, daß die Meklenburger Miene machten, ihn mit Gewalt zu erzwingen, so traf er sofort Anstalten zur Vertheidigung. Wirklich griffen die Meklenburger bald nachher an; der Oberstlieutenant von Holstein trieb sie zweimal zurück, und glaubte sich schon des Sieges gewiß zu sein, als er plötzlich von russischer Infanterie im Rücken angegriffen ward.

Der Generalmajor von Schwerin, von der Vertheilung der Executionsarmee vollkommen unterrichtet, entwarf den Plan, das Bataillon de Lenz in Walsmühlen aufzuheben. Er ließ dies Bataillon durch die Meklenburger in der Fronte angreifen, während er die russische Infanterie über das Eis in den Rücken von Walsmühlen detachirte. Der Paß dieses Namens hatte durch den eingetretenen starken Frost für die Zeit seine Eigenschaft als solcher verloren. Die russische Infanterie passirte ohne Schwierigkeit über die gefrornen Moräste, und griff den Oberstlieutenant von Holstein, da, wo er sich gegen den Angriff sicher glaubte, nämlich im Rücken, an. Das Bataillon de Lenz, von allen Seiten angegriffen, gerieth, nachdem ein großer Theil der Officiere, worunter auch sein Commandeur von Holstein und viele Mannschaften geblieben oder verwundet waren, in Gefangenschaft.

Der Generalmajor von Schwerin ließ den Major von Ilten, als er während des Gefechts zu Walsmühlen ankam, arretiren, und entließ ihn erst nach Beendigung desselben. Der Major von Ilten beschwerte sich gegen den Generalmajor von Schwerin lebhaft, nicht nur über die Behandlung, die ihm, als ein im Namen des Kaisers abgeschickter Parlementair, widerfahren sei, sondern über den Treubruch des Generalmajors von Schwerin, der sich dem Völkergebrauche zuwider, ehe der Krieg erklärt sei, einen solchen schändlichen Überfall erlaubt habe, und prophezeite, daß der Herzog von Meklenburg-Schwerin für diesen, durch Verrath erhaltenen kleinen Vortheil in der Folge desto

schwerer werde büßen müssen. Die Sache hatte zwei Seiten. Der Generalmajor von Schwerin führte für sich an, daß der General von Bülow durch sein Einrücken ins Meklenburgsche, ehe er von dem Herzoge von Meklenburg-Schwerin eine Antwort auf den kaiserlichen Befehl gehabt habe, bereits den ersten Schritt der Feindseligkeit gethan hätte.

Auf seiner weiteren Reise, einige Stunden von Walsmühlen entfernt, begegnete der Major von Ilten dem General von Bülow an der Spitze des Cavallerieregiments Schlüter. Der General hatte die Nacht in dem Dorfe, in welchem dies Regiment cantonnitte, zugebracht. Als man ihm daselbst die Nachricht brachte, daß man in der Gegend von Walsmühlen ein starkes Kleingewehrfeuer höre, war er in der Absicht, in Person zu recognosciren, mit dem gedachten Regimente voran gegangen. Da ihm der Major von Ilten einen Bericht über das zu Walsmühlen vorgefallene Gefecht und der Lage des Feindes daselbst absandte; schickte er den zunächst liegenden beiden Cavallerieregimentern, nämlich Wendt- und Schulenburg-Dragoner den Befehl zu, sofort zu ihm zu stoßen. Es war aber bereits sehr spät am Abend, als diese Regimenter eintrafen; der General von Bülow blieb daher mit den drei Regimentern diese Nacht auf dem Felde stehen, wo ihn der Major von Ilten angetroffen hatte.

Die drei Cavallerieregimenter mogten aufs Höchste 1000 Pferde stark sein. Es scheint, daß es für den General von Bülow rathsam gewesen sein würde, ehe er das schwerinsche Corps angriff, erst mehre

van zurück. Der Generalmajor von Schwerin gab jetzt den Befehl zum Rückzuge. Seine Cavallerie war größtentheils zersprengt, seine Infanterie zog sich aber in größter Ordnung zurück.

Der General von Bülow wagte es nicht, mit seinen beinahe zu Grunde gerichteten drei Cavallerieregimentern den Feind zu verfolgen. Wenn er allgemein getadelt ward, mit seiner geringen Cavallerie sich ohne Noth in ein so gewagtes Treffen eingelassen zu haben, so ließ man doch der Kühnheit seines Entschlusses und der Tapferkeit, mit der er und seine Truppen gefochten und eine so überlegene Macht zum Rückzuge gezwungen hatten, die größte Gerechtigkeit widerfahren. Die geschickte Art, mit welcher Schwerin zur Unterstützung der gegenseitigen Waffen seine Schlachtordnung aufgestellt hatte, fand Bewunderung, ist aber, wenn ich nicht irre, niemals nachgeahmt worden.

Der General von Bülow brachte die Nacht mit seinen drei Cavallerieregimentern auf dem Schlachtfelde zu. Nachdem sich im Laufe des folgenden Tages der Rest des Executionscorps mit ihm vereinigt hatte, marschirte er auf Schwerin, das er bis auf eine Besatzung von 100 Mann im Schlosse, vom Feinde verlassen fand. Er ließ einige Bomben in das Schloß werfen, worauf sich die Besatzung mit Accord ergab. Von Schwerin detachirte er den Generalmajor von Breitenbach auf die Straße, die von Rostock auf Berlin führt, in der Absicht, dem Schwerinschen Corps, das sich nach der ersten Stadt zurückgezogen hatte, den Rückzug nach

Berlin abzuschneiden. Das Cavallerieregiment Wendt wurde nach dem Strelitzschen geschickt.

Nachdem der General von Bülow mit dem Reste seiner Truppen vor Rostock angekommen war, wurde zwischen ihm und dem Generalmajor von Schwerin, eine Convention des Inhalts abgeschlossen: daß die Russen freien Abzug nach ihrem Lande haben, die meklenburgschen Regimenter aber der Verfügung des Kaisers übergeben und dann reducirt werden sollten. Allein diese Letztern erwarteten ihre Erlassung nicht ab; sie löseten sich, aus Furcht wider Willen nach Rußland geführt zu werden, von selbst auf. Der meklenburgsche Adel war froh, seine Knechte und Pferde, aus welchen die beiden Cavallerieregimenter, insbesondere aber das neu errichtete Dragonerregiment gebildet war, wieder zu erhalten; er beförderte die Entweichung der Mannschaft auf alle Weise.

Die Executionstruppen wurden hierauf im Meklenburgschen in weitläuftige Cantonnements verlegt. Das Hauptquartier kam anfangs nach Rostock — wo die kaiserliche Commission sofort ihren Anfang nahm — und nachher nach Schwerin. Der General von Bülow brach im Juni mit 4000 Mann nach dem Lande auf; die übrigen Truppen folgten im September nach, bis auf ein Corps von 6 Compagnien Dragoner von Bülow und 1200 Mann Infanterie, bestehend aus den hannoverschen Bataillonen de Brevil und von Behr und vier braunschweigschen Campagnien. Die Dragoner erhielten die Fourage aus dem Meklenburgschen geliefert,

den Sold und das Brod stand aber die hannoversche Kriegscasse. Die Infanterie ward nach der rheinischen Feldordonance aus der Executionscasse bezahlt.

II.

Historische Nachrichten

von den zwei apostolischen Vicariaten in Norden und in Ober- und Nieder-Sachsen.

Von dem Herrn Justizcanzleiprocurator, Advocaten und Notar Klinkhardt zu Hildesheim.

In den beiden päbstlichen Bullen: De salute animarum vom 16. Juli 1821 und Impensa romanorum pontificum sollicitudo vom 26. März 1824, wovon die Erstere von der Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königlich preußischen Landen und die Andere von der Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königlich hannoverschen Landen handelt, ist mehre Male von dem »apostolischen Vicariate in Norden« die Rede, und wohl nicht alle Leser werden wissen, wie es mit diesem Vicariate sich verhält, ja manchen Lesern mögte es auch wohl nicht bekannt sein, daß dasselbe nebst dem apostolischen Vicariate in Ober- und Nieder-Sachsen den Ursprung in Hannover genommen hat, und daß deshalb auch beide Vicariate zusammen genommen eine Zeitlang »aposto-

lisches Vicariat von Hannover«*) genannt sind. Man wird daher, wie ich glaube, folgende Zeilen nicht ungütig aufnehmen.

---

§. 1.

Als im 16. Jahrhunderte mehre Länder und Gegenden von dem römischen Stuhle durch die Reformation getrennt wurden, war man in Rom bemüht, mit den in jenen Ländern und Gegenden gebliebenen Katholiken eine Verbindung zu unterhalten. Es wurde dies durch Geistliche, besonders durch Mitglieder des Jesuiterordens bewirkt, welche entweder von Zeit zu Zeit zu ihnen reisen, oder sich bei ihnen, wenn es die Umstände erlaubten, gänzlich niederlassen mußten, um gleich den Pfarrern bei ihnen die Seelsorge zu verrichten; man belegte diese Geistlichen deshalb mit dem Namen »Missionarien«, und die Gegend, welche sie zu bereisen, oder den Ort, wo sie sich niederzulassen hatten, mit dem Namen »Mission«. Damit jedoch diese Missionen ihr Bestehen behalten, und die Hindernisse, welche sich ihnen oft entgegenstellten, beseitigt werden mögten, verfiel man unter dem Pabste Gregor XV. [1]) darauf,

*) Über dasselbe handeln: Le Bret: De missione septentrionale & vicariatu hannoverano; Tubingae 1792; Schlegel in seinem kurhannov. Kirchenrechte, II, 92 ffl. und in der Kirchen- und Reform.-Gesch. III. 253.
Die Red.

[1]) Er besaß den päbstlichen Stuhl vom 9. Februar 1621 bis 8. Juli 1623.

eine Congregation zu errichten, welche die oberste Leitung des Missionsgeschäffts haben, und dabei nicht blos die in jenen Ländern und Gegenden gebliebenen Katholiken berücksichtigen, sondern auch dahin trachten sollte, in Gegenden, wo noch der Ethnicismus herrscht, der christlichen Religion Anhänger zu verschaffen. So entstand die bekannte Congregation de propaganda fide, und seit dieser Zeit ist über ein Land oder auch wohl über mehre Länder und Gegenden, wo Missionarien gehalten werden mußten, immer eine geistliche Person mit dem Titel »apostolischer Vicar« angeordnet worden, damit diese Person die unmittelbare Aufsicht über die Missionarien führe, und wenn die Stellen derselben erledigt würden, entweder andere taugliche Missionarien ernennen, oder die ihr etwa präsentirten Subjecte nach geschehener Prüfung bestätige und in ihr Amt einweise. Ein solcher apostolischer Vicar erhält, wenn er von jener Congregation ernannt ist, von dem Pabste ein Breve, und ist verpflichtet, von seinem Thun und Lassen eben jener Congregation Rede und Antwort zu geben; sein Amt selbst heißt »apostolisches Vicariat«, und da es solcher Vicariate mehre gibt, so hat man denselben von den Ländern und Gegenden, worüber sie sich erstrecken, besondere Benennungen beigelegt; z. B. apostolisches Vicariat in Holland, apostolisches Vicariat in Danzig, apostolisches Vicariat in Norden, apostolisches Vicariat in Ober- und Nieder-Sachsen u. s. w.

Wie wollen uns hier mit den beiden letzt genannten beschäfftigen.

§. 2.

Es haben bisher über den Anfang dieser beiden apostolischen Vicariate ganz verschiedenartige Meinungen geherrscht. Sartori [2]) führt z. B. an, das apostolische Vicariat in Norden sei im Jahre 1775 entstanden; ja dieser Schriftsteller gibt dasselbe sogar für ein in jenem Jahre neu errichtetes, nur mit keinem Capitel und keiner Residenz versehenes Bisthum aus; allein dies ist irrig. Ein apostolisches Vicariat ist kein Bisthum, wenngleich ein apostolischer Vicar mit der bischöfflichen Würde versehen ist; auch sind das apostolische Vicariat in Norden und das in Ober- und Nieder-Sachsen schon lange vor dem Jahre 1775 vorhanden gewesen; denn sie entstanden im 17. Jahrhunderte und zwar im Jahre 1667 zu Hannover unter dem Herzoge Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, und machten ursprünglich ein einziges apostolisches Vicariat aus. Als nämlich jener Herzog sich zur römischen Kirche bekannt hatte, und im Jahre 1665 regirender Herzog von Kalenberg und Grubenhagen geworden war, ließ er nicht nur die Schloßkirche in Hannover für den katholischen Gottesdienst einrichten, und daneben ein Hospitium für Capuciner anlegen [3]), sondern er trug auch in

[2]) In seinem geistlichen und weltlichen Staatsrechte der deutschen katholischen geistlichen Erz-, Hoch- und Ritter-Stifte, im 2. Theile des 1. Bds., S. 296.

[3]) Der Herzog Johann Friedrich bewirkte bei dem damaligen Capucinergenerale in Rom, Fortunatus a Cadora, daß das neue Hospitium in Hannover von zwei deutschen, zwei französischen und zwei italienischen Capucinern bezo-

Rom darauf an, daß man Hannover zum Sitze eines apostolischen Vicars machen, und diesem nicht nur die Königreiche Schweden, Dänemark und Norwegen, sondern auch alle Gegenden des nördlichen Deutschlands, worin die vorigen Verhältnisse zu den Bischöffen in Gemäßheit des Art. 5. §. 48. des westphälischen Friedens aufgehört hatten und welche noch keinem besondern apostolischen Vicar unterworfen waren, überweisen möge. Die Congregation de propaganda fide war hiermit einverstanden: und so nahm über jene Länder und Gegenden das apostolische Vicariat, wie gesagt, im Jahre 1667 zu Hannover seinen Anfang, nnd wurde »apostolisches Vicariat von Hannover« genannt, weil der apostolische Vicar in dieser Stadt seinen Wohnsitz erhielt. Daß Hannover hierdurch für die gedachten Länder und Gegenden von großer Wichtigkeit und Bedeutung wurde, bedarf keiner Erinnerung.

gen wurde. Die beiden deutschen Capuciner kamen von Hildesheim, und hießen nach ihren Klosternamen: Servatius Coësfeldensis, gewesener Guardian in Hildesheim, und Theodatus Monasteriensis; beide brachten einen Laienbruder mit, welcher den Namen Crescentius Mersensis führte. Da die französischen und italienischen Capuciner ohne Zweifel auch zwei Laienbrüder mit brachten, so bestand die ganze Zahl der Capuciner in Hannover aus sechs Priestern und drei Laienbrüdern.

Daß von jetzt an in der Schloßkirche zu Hannover abwechselnd in deutscher, französischer und italienischer Sprache geprediget wurde, ist bekannt.

§. 3.

Etwas über ein Jahrzehend hatte der Sitz des neuen apostolischen Vicariats in Hannover bestanden, als mit einem Male eine große Veränderung der Dinge eintrat. Der Herzog Johann Friedrich starb nämlich unvermuthet zu Augsburg auf einer Reise nach Italien, den 18. December 1679, als er noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatte, und weil er aus seiner mit Benedicte Henriette Philippine, Prinzessin des Pfalzgrafen Eduard, bestandenen Ehe wohl Töchter, aber keine Söhne hinterließ, so folgte ihm in der Regirung der Fürstenthümer Kalenberg und Grubenhagen sein Bruder Ernst August, welcher seit dem Jahre 1661 regirender Bischoff in Osnabrück gewesen war, und sich nicht zur römischen Kirche bekannte. Alles änderte sich von jetzt an in Hannover. Der katholische Gottesdienst mußte nicht nur mit dem 29. Januar 1680 in der Schloßkirche eingestellt werden, sondern auch dem apostolischen Vicar wurde der Befehl zu Theil, die hannoverschen Lande zu verlassen. Zwar wurde späterhin in dem zwischen Ernst August und dem Kaiser Leopold am 22. März 1692 errichteten ewigen Unionsvertrage mittelst eines Separatartikels ausgemacht, daß zu Hannover und Zelle und zwar an dem erstern Orte sogleich und an dem andern Orte nach dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm den Katholiken, eine eigene Kirche und Schule zu haben, erlaubt sein sollte, auch wurde, wie bekannt ist, dieser Separatartikel in Vollzug gesetzt; aber ein apostolischer Vicar hat in Hannover nie wieder seinen Sitz gehabt.

§. 4.

Seit der in der Stadt Hannover eingetretenen Veränderung der Dinge hatte das daselbst angeordnet gewesene apostolische Vicariat bald in Osnabrück, bald in Hildesheim und bald in Paderborn seinen Sitz, und weil man im Jahre 1709 den sehr großen Umfang desselben in Berücksichtigung zog, so fand man für gut, dasselbe in zwei Vicariate zu theilen, und dem einen die Königreiche Schweden, Dänemark und Norwegen und mehre Striche des nördlichen Deutschlands, dem andern aber hauptsächlich Niedersachsen und Obersachsen zu überweisen. Das Erstere wurde nun das »apostolische Vicariat in Norden« genannt, und das Andere behielt zwar noch den Namen »apostolisches Vicariat von Hannover«, aber dasselbe wurde doch nach und nach durchgehends mit dem Namen »apostolisches Vicariat in Ober- und Nieder-Sachsen« belegt, so daß die erstere Benennung zuletzt ganz aufhörte.

§. 5.

Ein jedes dieser beiden Vicariate hatte von jetzt an einen besondern apostolischen Vicar, und das Erstere, nämlich das apostolische Vicariat in Norden, begriff am Ende des Jahres 1779 folgende Missionen in sich: 1) Stockholm, 2) Koppenhagen, 3) Friedrichs-Oede in Jütland, an der Meerenge des kleinen Belts, 4) Friedrichsstadt oder Friedericia im Herzogthume Schleswig, 5) Die Insel Nordstrand, zum

Herzogthume Schleswig gehörig, 6) Glückstadt im Herzogthume Holstein, 7) Altona, 8) Hamburg, 9) Lübeck, 10) Bremen, 11) Schwerin, 12) Neustadt-Gödens in Ostfriesland und 13) Jever zwischen Ostfriesland und Oldenburg.

Dem andern apostolischen Vicariate, nämlich dem in Ober- und Nieder-Sachsen, fand man am Ende des Jahres 1779 beigeordnet: 1) Hannover, 2) Celle und Lüneburg, 3) Hameln, 4) Göttingen, 5) Braunschweig, 6) Wolfenbüttel, 7) Berlin, 8) Potsdam, 9) Spandau, 10) Magdeburg, 11) Halle, 12) Stettin, 13) Dessau im Fürstenthume Anhalt, 14) Zerbst in demselben Fürstenthume und 15) folgende Klöster und die bei denselben angeordneten Pfarreien und Capellaneien: a. St. Lüdgeri vor Helmstedt [4]), b. St. Agnes in Magdeburg und Egeln oder Marienstuhl, Meiendorf, Althaldensleben und Ammensleben im Magdeburgischen [5]), c. das Kloster regulirter Chorherren. St. Johannis und ein Franciscaner- und Dominicaner-Kloster in Halberstadt, sowie die Klöster St. Burchardi, Hammersleben, Huisberg, Hadmersleben, Badersleben oder Marienbeck, Adersleben und Hedersleben im Halberstädti-

[4]) Dies Kloster gehörte zu der Abtei Werden in der Grafschaft Mark und war davon ein Priorat.

[5]) Ammensleben war ein Mannskloster; die übrigen Klöster in und um Magdeburg waren Nonnenklöster.

schen [6]); endlich d. ein Kloster Benedictinerordens in Minden [7]).

§. 6.

Im Mai 1779 starb der bisherige apostolische Vicar von Ober- und Nieder-Sachsen, Ignatz Freiherr von Sierstorpf, Bischoff von Samos in partibus und Weihbischoff von Hildesheim, und jetzt glaubte man in Rom, daß es besser sei, beide Vicariate wieder in einer Person zu vereinigen. Weil nun der Fürstbischoff von Hildesheim, Friedrich Wilhelm Freiherr von Westphalen, das apostolische Vicariat in Norden schon seit dem Jahre 1775 versehen und sich als einen eifrigen und thätigen Mann gezeigt hatte, so wurde demselben am 11. Februar 1780 auch das apostolische Vicariat von Ober- und Nieder-Sachsen übertragen, und seit dieser Zeit sind beide Vicariate nicht wieder getrennt gewesen, sondern haben von da an gemeinschaftlich den Namen »apostolisches Vicariat in Norden« geführt; auch sind Beide von der römischen Curie bisher immer mit diesem Namen belegt worden, worüber die beiden erwähnten päbstlichen Bullen: De salute animarum und Impensa romanorum pontificum sollicitudo, zum Beweise dienen.

Nach der geschehenen Wiedervereinigung beider Vicariate kamen noch als Missionen hinzu: 1) Stral-

[6]) Die Klöster Hammersleben und Huisburg waren Mannsklöster; die übrigen Klöster im Halberstädtischen waren Nonnenklöster.

[7]) Dies Kloster gehörte zu der Abtei Huisburg im Halberstädtischen und machte ein Priorat davon aus.

sund, 2) Oldenburg, 3) Stendal, 4) Burg, 5) Aschersleben und 6) Frankfurt an der Oder [8]).

§. 7.

Seit der Entstehung des apostolischen Vicariats in Norden, worunter wir von jetzt an den ganzen Umfang, welchen dasselbe bei seinem Ursprunge in Hannover hatte, begreifen, traten für manche Missionen mehre Wohlthäter auf; wir wollen die vorzüglichsten namhaft machen:

1) das kaiserlich östreichsche Haus für die Missionen in Kopenhagen, Schwerin, Hamburg, Hannover u. s. w. Für die Mission in Hannover machte z. B. Kaiser Karl VI. eine Stiftung und die Kaiserin Maria Theresia errichtete eine sowohl für Hannover, als für Hamburg [9]).

2) Goldenblatt, gewesener Page bei der Königin Christine von Schweden, der Gründer des sogenannten »nordischen Stiftes« in Linz an der Donau, welches zur Erziehung und Bildung junger Leute aus dem Norden bestimmt wurde, und wovon bisher auch jährlich 162 ₰ an die Mission in Schwerin bezahlt wurden [10]).

8) Als zu Leer, Norden und Emden in Ostfriesland katholische Kirchen entstanden, wurden diese dem Bischoffe in Münster unterworfen.

9) Zu dem Inventarium der katholischen Kirche in Hannover gehören auch mehre kostbare kirchliche Kleidungsstücke, welche von der Kaiserin Maria Theresia eigenhändig gestickt sein sollen.

10) Goldenblatt sammelte zur Errichtung des nordischen

3) Graf Christoph von Ranzau; dieser vermachte im Jahre 1675 die Summe von 2900 ℳ zum Besten der Missionen in Lübeck, Bremen, Glückstadt, Friedrichsstadt und Friedrichs-Oede.

4) Der paderbornsche und münstersche Fürstbischoff Ferdinand Freiherr von Fürstenberg; dieser vermachte im Jahre 1682 die bedeutende Summe von 101,740 ℳ zum Besten verschiedener Missionen, und ernannte zum Protector dieser Stiftung

Stiftes in Linz in ganz Deutschland milde Beiträge. Kaiser Joseph I. widmete dazu einen jährlichen Beitrag von 1000 Gulden.

Das Stift war reich; unter mehren Grundstücken besaß es auch, eine Viertelmeile von Linz, ein Gut, „Bergschlössel“ genannt, auf einer Anhöhe mit einer sehr schönen Aussicht über die Donau und über die umliegende Gegend. Die Zöglinge speiseten daselbst oft in Sommerabenden und brachten auch daselbst die Herbstferien zu.

Das Stift hatte einen Director und acht Hofmeister. Mit diesen besuchten die Zöglinge die Vorlesungen auf dem Lyceum zu Linz und repetirten dann mit denselben das Gehörte zu Hause; auch waren Lehrer im Englischen, Französischen und Italienischen, in der Musik und im Zeichnen angestellt.

Im Jahre 1785 waren in diesem Stifte 39 Zöglinge, worunter auch 3 Hildesheimer waren.

Das Stift soll nachher in ein Stipendiat verwandelt sein, und wie es scheint, haben junge Leute aus den nördlichen Gegenden weiter keinen Theil daran. Ist dies wirklich der Fall, so hätten die Regirungen, welche es angeht, ein Interesse, dagegen zu sprechen.

den jedesmaligen zeitigen Bischoff von Münster; auch bestellte er mehre Curatoren oder Conservatoren sowohl zu Paderborn als zu Münster, von denen die Erstern 21,800 Rthlr., die Andern aber 79,940 Rthlr. zu verwalten haben.

Von dieser Fürstenbergschen Stiftung sind folgende Summen für zehn nordische Missionen ausgesetzt: a. 2500 Rthlr. für Kopenhagen, b. 5000 Rthlr. für Friedrichs-Oede, c. 5000 Rthlr. für Friedrichsstadt, d. 5000 Rthlr. für Glückstadt, e. 2500 Rthlr. für Altona, f. 7500 Rthlr. für Hamburg, g. 5000 Rthlr. für Lübeck, h. 5000 Rthlr. für Bremen, i. 2500 Rthlr. für Schwerin und k. 2500 Rthlr. für Hameln.

Die erwähnten Missionen ziehen von jenen Capitalien die jährlichen Zinsen, und damit diese frei und ohne Abzug ihnen zukommen mögen, ist ein besonderes Capital zu 1440 Rthlr. dazu bestimmt, um von den Zinsen dieses Capitals die Übersendungs- und Wechsel-Kosten zu bestreiten [11]).

5) Ein ehemaliger kaiserlich-östreichscher Gesandte, Namens von Antivari, für die Mission in Stockholm.

[11]) Der übrige Betrag der Fürstenbergschen Stiftung ist für andere Missionen bestimmt, z. B. 25,000 Rthlr. für China und Japan, 5000 Rthlr. für die Mission in Siegen, 5000 Rthlr. für zwei Missionarien in der Diöces Paderborn, 2500 Rthlr. für einen Missionar in der Diöces Hildesheim u. s. w.

Auch beziehen die Curatoren oder Conservatoren zu Paderborn für ihre Mühe die Zinsen von einem Capitale zu 1800 Rthlr. und die zu Münster die Zinsen von einem Capitale zu 3500 Rthlr.

6) Graf Burchard Philipp von Freitag für die Mission Neustadt-Gödens.
7) Zwei Herren von Lützow für die Mission in Schwerin; der Eine hat derselben 800 ₰ und der Andere 500 ₰ vermacht. Endlich
8) mehre adliche Familien, als: von Landsberg, von Schönborn u. s. w. für verschiedene Missionen.

§. 8.

Bei mehren Missionen sind keine bestimmte Unterhaltungsfonds vorhanden; aber dagegen haben manche Regirungen die Unterhaltung solcher Missionen entweder gleich bei der Gründung der letztern, oder doch späterhin übernommen, z. B. der königlich preußische Hof in Hinsicht der Missionen zu Berlin, Potsdam, Spandau, Magdeburg u. s. w. und das anhalt-dessauische Gouvernement in Hinsicht der Missionen zu Dessau und Zerbst.

So lange die im §. 5. erwähnten Klöster bestanden, wurden die bei ihnen angeordneten Pfarreien und Capellaneien aus dem Fonds jener Klöster unterhalten, und als diese und zwar die Mannsklöster in Folge des Deputationsrecesses in Regensburg und die Nonnenklöster in Folge der Maßregeln der königlich westphälischen Regirung aufgehoben wurden, behielt man jene Pfarreien und Capellaneien größten Theils bei und wies ihnen gewisse Fonds an.

Bei der Mission auf der Insel Nordstrand befindet sich zwar ein Unterhaltungsfonds; aber jansenistische

Geistliche haben sich dieses Fonds und der zu der Mission gehörenden Kirche im Jahre 1740 bemächtigt; daher hielten sich die Katholiken daselbst bisher zu der Capelle der belgischen Congregation der Väter vom Oratorium Jesu. Diese hatten nämlich auf der besagten Insel mehre Grundstücke, welche sie durch zwei Mitglieder aus ihrer Mitte verwalten ließen; Letztere besaßen daselbst eine Capelle und spendeten daher den Gläubigen, welche sich zu ihnen hielten, auch die Sacramente.

Wie jetzt die dasigen Verhältnisse sind, ist mir nicht bekannt.

Wo keine bestimmte Unterhaltungsfonds sind, und wo auch die Regirungen die Unterhaltung der Missionen nicht übernahmen, da half bisher die Congregation de propaganda fide mit jährlichen gewissen Zahlungen; ja dieselbe gab auch jährliche Unterstützungen, wo die Unterhaltungsfonds nicht zureichten.

Solche Missionen geriethen aber durch die Bedrängnisse, welche von Frankreich aus am Ende des vorigen und zu Anfange dieses Jahrhunderts über viele Länder, besonders über Rom und über das päbstliche Gebiet, ergingen, in große Verlegenheit; denn es erfolgten von der besagten Congregation keine Zahlungen mehr, und auch von den Orten, wo manche Missionen Capitalien stehen haben, blieben die Zinsen aus. In dieser Noth schritten jedoch manche Regirungen helfend ein, und einige Missionen wurden sogar dotirt, wohin namentlich die Mission zu Göttingen gehört. Diese hatte von der Congregation de propaganda fide jährlich 133 ℛ 8 gℊ zu erheben, und wurde nun, als die Zahlung

6) Graf Burchard Philipp von Freitag für die Mission Neustadt=Gödens.

7) Zwei Herren von Lützow für die Mission in Schwerin; der Eine hat derselben 800 *℘* und der Andere 500 *℘* vermacht. Endlich

8) mehre adliche Familien, als: von Landsberg, von Schönborn u. s. w. für verschiedene Missionen.

§. 8.

Bei mehren Missionen sind keine bestimmte Unterhaltungsfonds vorhanden; aber dagegen haben manche Regirungen die Unterhaltung solcher Missionen entweder gleich bei der Gründung der letztern, oder doch späterhin übernommen, z. B. der königlich preußische Hof in Hinsicht der Missionen zu Berlin, Potsdam, Spandau, Magdeburg u. s. w. und das anhalt=dessauische Gouvernement in Hinsicht der Missionen zu Dessau und Zerbst.

So lange die im §. 5. erwähnten Klöster bestanden, wurden die bei ihnen angeordneten Pfarreien und Capellaneien aus dem Fonds jener Klöster unterhalten, und als diese und zwar die Mannsklöster in Folge des Deputationsrecesses in Regensburg und die Nonnenklöster in Folge der Maßregeln der königlich westphälischen Regirung aufgehoben wurden, behielt man jene Pfarreien und Capellaneien größten Theils bei und wies ihnen gewisse Fonds an.

Bei der Mission auf der Insel Nordstrand befindet sich zwar ein Unterhaltungsfonds; aber jansenistische

Geistliche haben sich dieses Fonds und der zu der Mission gehörenden Kirche im Jahre 1740 bemächtigt; daher hielten sich die Katholiken daselbst bisher zu der Capelle der belgischen Congregation der Väter vom Oratorium Jesu. Diese hatten nämlich auf der besagten Insel mehre Grundstücke, welche sie durch zwei Mitglieder aus ihrer Mitte verwalten ließen; Letztere besaßen daselbst eine Capelle und spendeten daher den Gläubigen, welche sich zu ihnen hielten, auch die Sacramente.

Wie jetzt die dasigen Verhältnisse sind, ist mir nicht bekannt.

Wo keine bestimmte Unterhaltungsfonds sind, und wo auch die Regirungen die Unterhaltung der Missionen nicht übernahmen, da half bisher die Congregation de propaganda fide mit jährlichen gewissen Zahlungen; ja dieselbe gab auch jährliche Unterstützungen, wo die Unterhaltungsfonds nicht zureichten.

Solche Missionen geriethen aber durch die Bedrängnisse, welche von Frankreich aus am Ende des vorigen und zu Anfange dieses Jahrhunderts über viele Länder, besonders über Rom und über das päbstliche Gebiet, ergingen, in große Verlegenheit; denn es erfolgten von der besagten Congregation keine Zahlungen mehr, und auch von den Orten, wo manche Missionen Capitalien stehen haben, blieben die Zinsen aus. In dieser Noth schritten jedoch manche Regirungen helfend ein, und einige Missionen wurden sogar dotirt, wohin namentlich die Mission zu Göttingen gehört. Diese hatte von der Congregation de propaganda fide jährlich 133 ℔ 8 gg zu erheben, und wurde nun, als die Zahlung

dieses Geldes nicht mehr geschah, mit einer der besten hildesheimschen Domvicarien versehen.

§. 9.

Der apostolische Vicar in Norden hat als solcher keinen jährlichen Gehalt zu beziehen; er versieht das Vicariat als ein Ehrenamt, und es ist deshalb dazu immer ein Bischoff genommen worden, welcher ein gehöriges Auskommen hatte. Nur zur Bestreitung mancher Kosten, z. B. wegen der zu führenden Correspondenz, wegen etwa vorzunehmender Reisen u. s. w. hat die Congregation de propaganda fide dem apostolischen Vicar bisher jährlich 300 Scudi auszahlen lassen; aber dies Geld haben manche apostolische Vicarien, z. B. der Fürstbischoff von Hildesheim, Friedrich Wilhelm Freiherr von Westphalen, jährlich zur Erhöhung der Salarien für die Missionarien und besonders auch für die Schullehrer grosmüthig verwandt.

§. 10.

Bei einigen Missionen hat ein Präsentationsrecht zu den erledigten Missionarienstellen Statt; namentlich präsentiren die münsterschen Curatoren oder Conservatoren, welche in Hinsicht der von dem Fürstbischoffe Ferdinand Freiherrn von Fürstenberg für die nordischen Missionen gemachten Stiftung bestellt sind, zu den erledigten Missionarienstellen in Altona, Glückstadt, Friedrichsstadt, Friedrichs-Oede, Lübeck und Bremen; für Schwerin präsentiren sie blos den ersten Missionar und für Kopenhagen den dritten, für Hamburg aber zwei

Missionarien, indem ein dritter von den paderbornschen Curatoren oder Conservatoren, welche in Hinsicht der fürstenbergschen Stiftung angeordnet sind, präsentirt wird.

§. 11.

Mit dem Erscheinen der mehr erwähnten päbstlichen Bullen: De salute animarum und Impensa romanorum pontificum sollicitudo, sind wichtige und große Veränderungen mit dem apostolischen Vicariate in Norden eingetreten, indem sehr viele Missionen wirkliche Pfarreien geworden und gewissen Bisthümern einverleibt worden sind.

In Gemäßheit der Bulle: De salute animarum, sind nämlich erstens dem breslauischen Bisthume die bisherigen Missionen zu Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralsund überwiesen; zweitens, dem paderbornschen Bisthume sind die bisherigen Missionen zu Stendal, Halle, Burg, Aschersleben und die ehemaligen Klosterpfarreien im Magdeburgischen, als: Egeln oder Marienstuhl, Meiendorf, Althaldensleben und Ammensleben; dann die ehemaligen Klosterpfarreien im Halberstädtischen, als: Hammersleben, Huisburg, Hadmersleben, Badersleben oder Marienbeck, Adersleben und Hedersleben, nicht weniger die in Magdeburg für Katholiken errichtete Pfarrei und die beiden in Halberstadt gegründeten Pfarreien: St. Catharina und St. Andreas, sowie auch noch Minden beigelegt, und endlich drittens, dem münsterschen

Bisthume ist die bisherige Mission in Oldenburg übergeben.

In Gemäßheit der Bulle: Impensa romanorum pontificum sollicitudo, sind dem hildesheimschen Bisthume die bisherigen Missionen zu Hannover, Zelle[12]) und Göttingen unterworfen worden; auch stehen unter demselben jetzt die bisherigen Missionen zu Hameln[13]), Braunschweig, Wolfenbüttel und St. Ludgerus vor Helmstedt, sowie Neustadt-Gödens in Ostfriesland jetzt zu dem Bisthume Osnabrück gerechnet wird[14]).

Auf solche Art umfaßt das apostolische Vicariat in Norden nur noch wenige Missionen, und selbst Stockholm ist jetzt davon getrennt worden, indem der Beichtvater der Kronprinzessin von Schweden, Namens Studach, zum besondern apostolischen Vicar in Schweden vor einiger Zeit ernannt ist.

§. 12.

Was die Personen betrifft, welche dem apostolischen Vicariate in Norden nach und nach vorgestanden haben, so sind davon bekannt:

12) Die katholische Pfarrei in Zelle erstreckt sich mit über Ülzen und Lüneburg.

13) Hameln ist in der päbstlichen Bulle nicht genannt, und wird jetzt als ein Filial der Pfarrei Poppenburg betrachtet.

14) Die zu Leer, Norden und Emden in Ostfriesland befindlichen katholischen Kirchen, welche sonst unter dem Bischoffe von Münster standen, sind durch die Bulle: Impensa romanorum pontificum solicitudo auch dem osnabrückschen Kirchsprengel zugezählt.

1) Valerius de Maccionis aus Italien, wo ihn der im §. 2. erwähnte Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg kennen lernte, und ihn zu seinem Eleemosinar erhob. Er wurde sodann von diesem Herzoge für das neu errichtete apostolische Vicariat in Norden, oder, wie es damals hieß, »von Hannover«, vorgeschlagen und auch von dem Pabste dazu ernannt, worauf er zum Bischoffe geweihet und mit dem Titel: »episcopus Maroccensis in partibus« (Bischoff von Marocco) versehen wurde. Er machte sich in Hannover durch sein humanes und freundliches Betragen allgemein beliebt, und starb im Jahre 1676, worauf er in der Schloßkirche zu Hannover begraben wurde [15]).

2) Nicolaus Steno, ein äußerst merkwürdiger Mann, wurde geboren den 10. Januar 1638 zu Kopenhagen, wo er nach beendigten Schulwissenschaften Medicin studirte. Nachdem er mit diesem Studium noch vier Jahre zu Leiden zugebracht und ungefähr ein Jahr wieder in Kopenhagen verlebt hatte, bereisete er mehre europäische Länder, um durch das Besuchen der berühmtesten medicinischen Institute und durch den Umgang mit Gelehrten sich noch mehr zu vervollkommnen. Er wurde sodann als Leibarzt nach Florenz von dem damaligen Großherzoge Ferdinand II. berufen und nachher von Cosmus III. auch zum Erzieher und Lehrer

15) Rehtmeier, braunschweig-lüneburgische Chronik. S. 1705.

seines Prinzen bestellt. Im Jahre 1669 bekannte er sich zu der römischen Kirche, und nicht lange darauf wurde er, seiner Religionsänderung ungeachtet, von dem Könige Friedrich III. von Dänemark als Professor der Anatomie nach Kopenhagen berufen. Er ging jedoch erst dahin ab, als Friedrichs Nachfolger, Christian V., den Ruf wiederholte. Er lehrte vom Jahre 1672 an mit dem größten Beifalle in Kopenhagen, machte mehre Entdeckungen in der Anatomie und begab sich dann im Jahre 1677 wieder nach Florenz, wo er nun in den geistlichen Stand trat. Da er dem Herzoge Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg schon vorhin persönlich bekannt geworden war, so wünschte dieser ihn jetzt nach Hannover in die Stelle des de Maccionis. Er wurde deshalb von dem Pabste Innocenz XI. zum apostolischen Vicar von Hannover ernannt, und indem er zum Bischoffe geweihet wurde, mit dem Titel eines Bischoffs von »Titiopolis« versehen. Er machte jetzt die ganze Reise aus Italien nach Hannover zu Fuße. Er war aber hier kaum zwei Jahre, als der Herzog Johann Friedrich starb und andere Verhältnisse eintraten, wie oben erzählt ist. Ihn traf jetzt der Befehl, die hannoverschen Lande zu verlassen, weshalb er sich zu seinem Freunde, dem paderbornschen und münsterschen Fürstbischoffe Freiherrn Ferdinand von Fürstenberg wandte. Da er sah, daß er in seiner jetzigen Lage als apostolischer Vicar nicht viel mehr wirken könne, so verzichtete

er auf diese Stelle und beredete Jenen, dieselbe anzunehmen. Der Fürstbischoff Ferdinand ging hierauf ein, und Steno lebte von jetzt an als bloßer Missionar erst zu Hamburg und dann zu Schwerin, wo er den 25. November 1686 im 49. Jahre seines Alters starb. Er war am großherzoglichen Hofe in Florenz so beliebt, daß man dorthin seinen Körper verlangte, um demselben eine Stelle in der großherzoglichen Gruft zu geben. Ob Dies wirklich geschehen, ist mir nicht bekannt.

Steno ist Verfasser mehrer medicinischen, besonders anatomischen Werke; auch rühren von ihm mehre theologische Schriften her.

3) Ferdinand Freiherr von Fürstenberg, geboren im Jahre 1626 zu Bielstein in Westphalen, erhielt seine erste Jugendbildung durch Lehrer im älterlichen Hause, und setzte dann seine Studien zu Paderborn, Münster und Köln fort. Auf des bekannten Cardinals Chigi Veranlassung, der sein Gönner und Freund war [16]), ging er nach Rom, wo er sich hauptsächlich mit dem Studium der Geschichte beschäfftigte. Er wurde sodann im Jahre 1661 Fürstbischoff von Paderborn und im Jahre 1678 Fürstbischoff von Münster [17]), und nachdem Steno das apostolische Vicariat niedergelegt hatte, auch apostolischer Vicar von Hannover, worauf er

16) Chigi bestieg späterhin unter dem Namen „Alexander VII." den päbstlichen Stuhl.

17) Früherhin war er schon Domherr in Hildesheim und Probst des heiligen Kreuzstiftes daselbst.

die ansehnliche Stiftung machte, wovon im §. 7. die Rede gewesen ist. Er starb im Jahre 1683, und hat sich durch seine bekannten »monumenta Paderbornensia« ein immer bleibendes Denkmal gesetzt.

4) Dem Fürstbischoffe Ferdinand folgte im apostolischen Vicariate von Hannover ein Weihbischoff von Hildesheim, welcher Bischoff von Joppe in partibus war; der Familiennamen desselben ist mir nicht bekannt.

5) Jobst Edmund Freiherr von Brabeck, Fürstbischoff von Hildesheim seit dem Jahre 1688 und apostolischer Vicar von Hannover seit dem Jahre 1694. Er starb den 13. August 1702, nachdem er, gleich dem Fürstbischoffe Ferdinand Freiherrn von Fürstenberg, auch eine Mission für die Diöces Hildesheim gestiftet hatte.

6) Graf Otto von Gronsfeldt, episcopus Colubricensis in partibus und Weihbischoff von Osnabrück. Unter ihm wurde das apostolische Vicariat von Hannover im Jahre 1709 getheilt, von welcher Theilung im §. 4. die Rede gewesen ist, und der Graf von Gronsfeldt erhielt den Theil, welcher von da an »apostolisches Vicariat in Norden« genannt wurde.

7) Im Jahre 1715 folgte dem Vorigen ein Herr von Goertz, welcher Weihbischoff von Osnabrück und episcopus Dorilensis in partibus war.

8) Seit dem Jahre 1718 war apostolischer Vicar in Norden ein Weihbischoff von Osnabrück, welcher

den Titel: »episcopus Cliopelensis in partibus« hatte; der Familienname desselben ist mir nicht bekannt.

9) Johann Adolph Freiherr von Hörde, Weihbischoff von Osnabrück und Bischoff von Flaviopolis in partibus, war apostolischer Vicar in Norden seit dem Jahre 1722.

10) Franz Joseph Graf von Gondola, Weihbischoff und Generalvicar in Paderborn und Bischoff von Tempe in partibus, war apostolischer Vicar in Norden seit dem Jahre 1761.

11) Dem Grafen von Gondola folgte im Jahre 1775 als apostolischer Vicar Friedrich Wilhelm Freiherr von Westphalen, Fürstbischoff von Hildesheim. Dieser ließ nicht lange nach seiner Ernennung die nordischen Missionen durch zwei Geistliche bereisen, um den Zustand derselben genau kennen zu lernen. Er half darauf, wo es nöthig war, und sorgte besonders dafür, daß auch brauchbare Schullehrer in den Missionen angestellt wurden.

12) Franz Egon Freiherr von Fürstenberg, Fürstbischoff von Hildesheim und Paderborn und apostolischer Vicar seit dem Jahre 1789 bis 11. August 1825, wo er mit Hinterlassung eines großen Vermögens starb [18]).

13) Ciamberlani, päbstlicher Hausprälat und apostolischer Vicar in Holland, übernahm nach Franz

[18]) Über ihn und den Clerus, welcher unter ihm stand, werde ich anderswo und zwar in einer Geschichte der Diöces Hildesheim sprechen.

Egons Tode die Verwaltung des apostolischen Vicariats in Norden.

14) Friedrich Freiherr von Ledebur, Bischoff von Paderborn, jetziger apostolischer Vicar in Norden.

Die Namen der apostolischen Vicarien, welche seit dem Jahre 1709 für Ober- und Nieder-Sachsen besonders angeordnet wurden, sind mir nicht bekannt geworden. Der letzte Vicar von Ober- und Nieder-Sachsen war Ignatz Freiherr von Sierstorpf, wovon im §. 6. die Rede gewesen ist.

III.

Die Stadt Wunstorf.

Ein historisch-topographischer Versuch.

Von dem Herrn Hofrath und Oberbergcommissair Dr. Aug. du Mènil zu Wunstorf.

---

§. 1.

Lage der Stadt Wunstorf.

Umgeben von zwei kleinen wasserreichen Flüssen und von besonders nach Osten und Süden weit ausgedehnten fruchtbaren Ländereien, liegt Wunstorf unter 52° 26′ 20‴ der Breite und 27° 10′ der Länge.

Gegen Norden grenzt die Feldmark der Stadt an großen und kleinen Heidorn, Dörfer, hinter welchen das Steinhudermeer sich Jenem gleichsam versteckt; gegen Westen an die Heerstraße nach Hagenburg; mehr links an Cronsbostel und Bokeloh und ihre Gehölze; südwestlich und südlich an das malerisch belegene Hohnhorst und Hast oder vielmehr an ihre weit ausgebreitete Viehweide und gleichsam in hehrer Ruhe bis an Colenfeld sich erstreckende Waldung, den sogenannten »Schaumburger Knick«; endlich an das Rittergut Düendorf; östlich an Luthe, Blumenau und ihren Eichenwald.

Das Gewässer, welches sich südlich an Wunstorf hinzieht und hier zwei Arme bildet, heißt die »Südaue« und kommt aus dem Hessischen, wo es entspringt über Colenfeld und Düendorf. Es ist fischreich und sehr klar. Die Wiesen düngt es nicht, weshalb diese nur als einschürige zu gebrauchen sind.

Der zweite kleine Fluß, welcher den Ort nördlich bespühlt, ist die »Kaspaue« — Kirchspielaue. — Dieser nimmt seinen Weg aus dem Bückeburgischen über Idensen, Mesmerode und Bokeloh und bringt einen fruchtbaren Schlamm mit, welcher die Wiesen zweischürig macht, sie nämlich düngt und dadurch ein dem Viehe äußerst gesundes Gras erzeugt. Er treibt die Mühle zu Bokeloh, Wunstorf und Blumenau, theilt sich, wie Ersterer, bei der Stadt ebenfalls, vereinigt sich hinter dem Amtsitze Blumenau mit selbigem und tritt eine Stunde davon oberhalb Liethe, dem schönen Gute des Herrn von dem Bussche,

in die Leine. Dieser Fluß, welcher sich unserm Reviere auf ¾ Stunden naht, begleitet zum Theil in mäandrischen Krümmungen die Heerstraße von der Hauptstadt nach Wunstorf. Er ist bekanntlich die Ursache des Wohlstandes mehrer Dörfer hiesiger Gegend.

Bei Luthe befindet sich ein großer fischreicher Teich, wahrscheinlich einst durch Ableitung der Leine entstanden und »Luthersee« genannt; und bei Steinhude, 1 Stunde von Wunstorf, das 4 Quadratmeilen große sogenannte »Steinhudermeer«.

Zwischen Wunstorf und dem Steinhudermeere erblickt man eine Höhe, die bei Blumenau anfangend, sich bis nahe vor großen Heidorn neigt und die weitere Aussicht in Nordwest hemmt, jedoch von ihrem Scheitel aus, einen herrlichen Standpunkt gewährt; man überschaut hier nämlich über Wunstorf hin eine sehr malerische, sich bis an den Deister ununterbrochen fortziehende Landschaft.

Mehr westlich und in der Nähe des frühern Amtsitzes Bokeloh erhebt sich der Liebenberg, auf welchem man in südlicher Richtung über verschiedenen Hügeln, Waldungen und Dörfern Sachsenhagen und Nensdorf, das Deister- und Süntel-Gebirge vor sich sieht, ein Platz, den Niemand ohne Entzücken verläßt und der an manchen schönen Punkt des Unterharzes oder, wie Einige wollen, selbst der Schweiz erinnert. Hier ist's, wo der für die Schönheiten der Natur mehr empfängliche Bewohner unsers Reviers im gesellschaftlichen Kreise manche vergnügte Stunde hinbringt.

Den Deister, obgleich zwei Stunden von Wunstorf

entfernt, beschauet man sehr deutlich an einer Seite in seiner ganzen Pracht, nämlich die in großer Mannigfaltigkeit bald düstern bald hell schattirten Wälder, die durch verschiedenes Grün gezierten und in sanften Krümmungen sich windenden Äcker, auch mehre Dörfer an selbigem, als Hohenbostel, Barsinghausen und etwas näher Bantorf, Wichtringhausen 2c., endlich, wie damit vereinigt oder als Fortsetzung, das schöne, romantisch belegene Nendorf. Jenes Gebirge berührt dann in einem langen Zuge hingestreckt und gegen den östlichen Horizont allmälig abfallend die Stadt Springe. An dem westlichen Theile erhebt es sich etwas und stürzt sich dann ziemlich steil in das Thal von Rodenberg hinab. Vor selbigem entfalten sich unsern Blicken die lieblichen Anlagen und Gebäude erwähnten Badeorts, und zur Seite in weiter Ferne die Berge der Weser, Bückeburgs und Niederhessens, unter welchen der Bückeberg, der Rodenberg und der Düdighäuserberg die nächsten sind. Auf höhern Standpunkten scheinen selbst der Königs- und Jacobs-Berg, diese beiden Pfeiler der Porta westphalica deutlich herüber. Alle diese Gebirge sind jüngere Formationen.

Es ziehen sich übrigens vor dem Deister noch einige beträchtliche Anhöhen nach Osten hin; diese sind der Stemmer-, Gehrdener- und Benter-Berg. Nordwestlich über der Leine verliert sich die Gegend in die mehr sandigen Felder von Ricklingen, Osterwald, Stöcken; und nördlich, von Neustadt am Rübenberge.

Nahe Gehölze umkränzen, wie gedacht, das wun-

storfer Gebiet, und wegen der ungleichen Entfernungen selbiger und der Räume, die sie zwischen sich lassen, bieten sie hin und wieder treffliche Aussichten dar. In einigen Richtungen ragen obengedachte Berge über sie her. Diese Gehölze sind westlich die bückeburger Forsten bei kleinen Heidorn und der sogenannte »Füllenstall« vor Bokeloh; südlich der Schaumburgerknick, näher das Düendorferholz, dann von Süden nach Osten die Forsten bei Dunau, Dedensen und Luthe, die sich bis Liethe, Poggenhagen und bis nahe vor Neustadt erstrecken. Gegen Norden schließen solchen freundlichen Kreis große Verschläge von jüngerem Gehölz.

Seit einigen Jahren sind die Promenaden um Wunstorf sehr verschönert; eine Reihe italienischer Pappeln ziert den an den Armen der Süd- und Kasp-Aue belegenen mit Grand bedeckten Weg, den wahrscheinlich ehemaligen Wall der Stadt. Das Stiftsrevier ist bis an die Ufer benannter Flüsse von Gärten umgeben, Alleen von Linden, Birken und deutschen Pappeln verschönern den Eingang der hiesigen 3 Thore, des Süd-, West- und Nord-Thors.

Auch die Heerstraßen nach Hannover, Osnabrück und Rendorf sind geebnet und überhaupt ansehnlich verbessert. Mehre Gärten gewinnen ein gefälligeres Ansehen, auch fangen endlich einige Eigenthümer derselben an, geschmackvolle Lusthäuser darin errichten zu lassen.

Nun zur Stadt selbst.

Wunstorf bildet ein gedehntes Oblongum und hat

annähernd 3100 Schritt oder eine halbe Stunde im Umkreise. Der Stiftsbezirk erlaubt, wegen der bis an die Aue reichenden Gärten und Höfe nicht, um selbigen herumzugehen.

Der ganze Flächenraum, den Wunstorf mit dem Stifte einnimmt, mögte nahe an 100 Morgen betragen. Das Terrain ist an einer Seite unmerklich hüglich, d. h. nach dem Stiftskirchhofe zu, gewiß durch die Menge der Särge rc., welche hier früher seit mehren Jahrhunderten eingescharrt wurden, weshalb denn der Fußboden der Kirche auch tiefer liegt, als das sie umgebende Erdreich.

Außer gedachter Kirche befindet sich hier eine andere, nicht weit davon belegene, die Stadtkirche. Beide nehmen ansehnliche Plätze im östlichen Theile der Stadt ein. Erstere ist im besseren gothischen Style erbauet und ihr Friedhof in einen Park verwandelt.

Eine, dieser ganz ähnliche Kirche, wahrscheinlich von eben dem Meister, sah ich zu Lemgo; auch in selbiger die künstlich aus einem Steine dargestellte, thurmähnliche Verzierung, welche hier als Merkwürdigkeit gilt.

Die Stadtkirche dürfte dem Stifte früher angehört haben, wenigstens scheint dieses ihre Lage, nämlich der alten Dechanei gegenüber, anzudeuten. Sie ist dem heiligen Bartholomäus (Nathanael?) gewidmet, dessen vermeintliche Hand darin aufbewahrt wird [1]). Dies

[1]) Diese Bartholomäushand soll von einem deutschen Fürsten in Rom erstanden oder demselben von einem Pabste geschenkt sein.

Gebäude würde der Stadt nicht zur Unzierde gereichen, wenn sein Thurm eine bessere Bedachung hätte.

Eine gut gepflasterte Hauptstraße, die Langestraße, durchzieht die Stadt in ein Wenig gekrümmter Linie von Osten nach Westen. Ihre Länge beträgt vom letzten Stiftsgebäude an bis zur Westerbrücke 1200 Schritt, zwei andere breite Straßen heißen von ihrer Lage »Nord-« und »Süd-Straße«.

Der eigentliche Markt, ein längliches Viereck, hat seinen Platz zwischen der Südstraße, der Nordstraße und der Stadtkirche und endigt sich bei dem Brauhause. Der sogenannte »alte Markt« würde wegen seiner Breite und Geräumigkeit Vorzüge vor obigem haben, aber die Abgelegenheit desselben macht, daß er unbeachtet bleibt und nur zum Viehmarkte dient.

Wunstorf hat mehre ansehnliche Häuser; viele sind für den Ackerbau und zwar nach uralter Art eingerichtet. Eine große, aus tannenen Brettern, wie an Bauerhäusern, meistens unangemalte Einfahrtsthür ist ihre Hauptzierde. Die Ständer dieser Gebäude bilden fortlaufend die untern und obern Zimmer, Letztere nämlich niedere ungesunde Schlafkammern. Diese schlechte Bauart wird in neuerer Zeit möglichst gehindert [2]).

Oben westlich am Markte steht das Rathhaus, dessen größerer Theil als Wirthshaus und Schenke verpachtet ist; man hat es an der einen Seite mittelst gemauerter Stützpfeiler, die es sehr verunzieren, gegen

[2]) Zur Beförderung der Neubauten, ist dem Bauherrn, wenn seine Kosten über 66⅔ Rthlr. betrugen, ein gesetzmäßiger Absatz in der Nebenanlagezahlung bewilligt.

Einsturz geschützt. Da Wunstorf von Reisenden häufig besucht wird, so wäre es höchst nöthig, um die Wirthschaft zu heben und den Verkehr zu vergrößern, gedachtes häßliche, unbequeme und ungesunde Gebäude sobald als möglich niederzureißen und ein stattliches dafür hinzubauen.

Vorstädte hat Wunstorf nicht.

Das Innere der Stadt ist im Ganzen nicht unangenehm, für die Reinlichkeit der Straßen und Plätze ist gut gesorgt. Mehre Bürger lassen ihre Häuser anmalen.

Die Höhe der Stadt und der Gegend um selbige kennt man bisjetzt nicht; sie dürfte mit der Hannovers nahe übereinstimmen, also 202 Pariser Fuß sein.

Wer die in jeder Hinsicht günstige und angenehme Lage unsers Städtchens betrachtet, kommt leicht auf den Gedanken, daß es sich zur Sommerresidenz einer fürstlichen Person trefflich eignen würde. Eine gerade, ebene, durch keine Anhöhen unterbrochene, von beiden Seiten mit schönen Aussichten und Gehölzen geschmückte, nur zwei Meilen lange Straße führt von der Residenz hierher, Vorzüge, die kein Weg nach den übrigen gleich entfernten Örtern so glücklich vereint. Die große herrliche Fläche, in welcher Wunstorf liegt, ist vorzüglich gegen Süden in der erwünschtesten Entfernung durch malerische Gegenstände der Natur begrenzt. Jagdvergnügungen sind hier nicht weit zu suchen. Die Nähe Hannovers, der Badeörter Rehburg und Nendorf, des Steinhudermeers u. A. gewährt im Sommer mannigfaltiges Vergnügen. Übrigens springt es in die Augen, daß auf

einem Bezirke von angemessenem Umfange, der mehrfach von kleinen Flüssen bespült wird, sich leicht ein Feenpallast und ein Elysium schaffen ließen. Der ausgedehnte Platz, wo einst die Burg der Grafen von Wunstorf, die »Spreensburg«, unsre Gegend beherrschte, kann dazu nicht vorzüglicher liegen; wenig von der Kaspaue entfernt, ist er von den fruchtbarsten Wiesen und Ängern umgeben; auch bildet das Gewässer hier kleine Inseln, welche romantisch schöne Anlagen gestatten.

Der Boden ist hier außerordentlich ergiebig, so daß man auf selbigem sicher in kurzer Zeit die schönsten und üppigsten Produkte der Vegetation sehen würde. Dieses ganze Terrain, auch jenseits des kleinen Flusses, wo die prächtigsten Wiesen grünen, wäre zu Bauten, Gärten rc. leicht zu erstehen, da es meistens unbemittelten Bürgern gehört.

§. 2.

Naturhistorische Beschaffenheit des Bodens rc. um Wunstorf.

Unter den näheren geognostischen Gegenständen hiesiger Gegend finden wir nur zwei Anhöhen, welche Aufmerksamkeit verdienen, den Tiebenberg und Stemmerberg; Ersterer, weil er als eine isolirte Fortsetzung des westlichen Flötzgebirges angesehen werden kann und Letzterer, weil er sich eben so gegen das südliche Gebirge verhält. Jener besteht aus rothen schiefrigen mit bolartigen Nieren durchsetzten Sandstein; Dieser aus jüngerem Kalkstein, in welchem sich Steinkohlenlager befinden.

Bei Colenfeld stößt man auf Mergellager, von

nicht unbedeutender Ausdehnung. Der Mergel ist hier Theils felsartig, Theils schiefrig, auch erscheint er als Mergelerde; enthält übrigens Versteinerungen und führt bis an 93 Procent Calciumoxydcarbonat — kohlensaure Kalkerde.

Lager von Lehm befinden sich vornehmlich in dem nördlichen Theile des wunstorfer Bezirks und geben zwei betriebsamen Ziegeleien, einer hannoverschen und einer bückeburgschen, reichliches Material.

Unweit des Stifts, an den Ufern der Südaue, kommt stellenweise eine sehr brauchbare Umbra zu Tage. Töpferthon gibt es hier nicht.

Die hiesige Ackerkrume ist im Allgemeinen vortrefflich und gibt den, dem Landwirthe so erwünschten Mittelboden; sie wird aber im Verhältniß der Entfernung von der Stadt gegen Norden sandiger.

Eine Ackererde aus einem östlichen Felde der Domaine Blumenau enthält nach des Verfassers Analyse in 100

Calciumoxydsulfat (Gyps)	00,176
" " carbonat (Kreide)	10,079
Calciumchlorid	00,276
Natriumchlorid	00,325
Alumiumoxyd (Thonerde)	01,650
Eisenoxyd (freies und gebündenes)	01,750
Siliciumsäure	36,950
Extractive Theile	00,102
Humöse Theile	02,000
Groben Kieselsand	54,886
	99,686

Ein großer Vorzug für Wunstorf ist das bedeutende Torfmoor, welches das Steinhudermeer umgibt, und sich bis auf eine Stunde von selbigem ausdehnt. Es liefert verschiedene Varietäten des Torfs, von welchen besonders die leichtere braune, jedoch auch die mittlere-schwarze ziemlich schwere, als treffliches Brennmaterial hier verbraucht wird. Ohne erwähntes Torfmoor würde die, von bedeutenden Erwerbsmitteln gänzlich entblößte Stadt sehr herabsinken.

Bei genauerer Betrachtung unserer Moore kann man über die Entstehung des Torfs auf selbigen nicht in Zweifel sein. Man findet, daß er sie verschiedenen Sphagnen verdanke, z. B. dem Sphagnum squarrosum und cuspidatum, auch zum Theil dem Brium cuspidatum, der Funaria hygrometrica etc.

Übrigens begegnet man dort noch mancherlei Pflanzen, deren Wurzeln den Torf durchsetzen, darin absterben und ihn dadurch bilden helfen, als aus dem Geschlechte Hydrochaeris, Myriophyllum, Carex, Scirpus, Juncus, Vaccinium, Pyrola, Empetrum, Sedum etc. Im Allgemeinen entsteht der Torf auf die Weise, daß durch den Einfluß des Wassers und der größern oder geringern Mitwirkung der atmosphärischen Luft die unteren Theile der Sumpfpflanzen Wasserstoff verlieren, sich dem kohligen Zustande nähern und dadurch eine Basis zu stets erneuerter Pflanzenproduction bilden, also wiederum in jedem künftigen Jahre Torf ansetzen. Der Wachsthum des Torfs ist demnach kein innerer; er geschieht selbst bei guter Beschaffenheit des Untergrundes rn günstigen Umständen doch immer so

langsam, daß hier ein abgestochenes Moor wohl 40 Jahre Ruhe bedarf, ehe es wieder benutzt werden kann [*]). Die Bestandtheile der bessern Art des hiesigen Torfs sind nach meiner Untersuchung:

Humussäure	61,75
Pflanzenfaser	30,89
In Äther lösliches Harz . . .	0,36
In Weingeist lösliches Harz	0,75
Calciumoxydcarbonat	4,00
Alumiumoxyd	0,20
Eisenoxyd.	0,57
Siliciumsäure.	1,36
Magniumoxyd	0,12

*) Sehr gut wäre es, um die Production des Torfs zu vermehren, daß die Moorbetheiligten angehalten würden, die auf ihren Torfplätzen entstandenen Vertiefungen mit dem vorhandenen Schutte möglichst wieder anzufüllen und dadurch den Grund zu einer neuen bessern Vegetation zu legen, ferner die obere Pflanzenlage zu eben diesem Zwecke abzumähen oder flach abzustechen, woburch im letztern Falle ein doppelter Vortheil errungen wird, nämlich der erst erwähnte und der, daß die Atmosphärilien besser einbringen, also den Wachsthum befördern können; denn es ist bekannt, daß, wo diese nicht mitwirken (wie es bei Mooren der Fall ist, die eine starke vegetabilische Decke haben) Hunderte von Jahren, ohne daß man merkliche Veränderung an Torfwuchs wahrnähme, verstreichen. Der Verfasser hat, um in Obigem Nacheiferung zu bewirken, die abgestochenen Stellen seiner Moorplätze jedes Jahr wieder ebnen lassen und sieht mit Vergnügen, daß sie nach 12 Jahren schon mit einer bedeutenden Torflage überwachsen sind.

in die Leine. Dieser Fluß, welcher sich unserm Reviere auf 3/4 Stunden naht, begleitet zum Theil in mäandrischen Krümmungen die Heerstraße von der Hauptstadt nach Wunstorf. Er ist bekanntlich die Ursache des Wohlstandes mehrer Dörfer hiesiger Gegend.

Bei Luthe befindet sich ein großer fischreicher Teich, wahrscheinlich einst durch Ableitung der Leine entstanden und »Luthersee« genannt; und bei Steinhude, 1 Stunde von Wunstorf, das 4 Quadratmeilen große sogenannte »Steinhudermeer«.

Zwischen Wunstorf und dem Steinhudermeere erblickt man eine Höhe, die bei Blumenau anfangend, sich bis nahe vor großen Heidorn neigt und die weitere Aussicht in Nordwest hemmt, jedoch von ihrem Scheitel aus, einen herrlichen Standpunkt gewährt; man überschaut hier nämlich über Wunstorf hin eine sehr malerische, sich bis an den Deister ununterbrochen fortziehende Landschaft.

Mehr westlich und in der Nähe des frühern Amtsitzes Bokeloh erhebt sich der Tiebenberg, auf welchem man in südlicher Richtung über verschiedenen Hügeln, Waldungen und Dörfern Sachsenhagen und Nendorf, das Deister- und Süntel-Gebirge vor sich sieht, ein Platz, den Niemand ohne Entzücken verläßt und der an manchen schönen Punkt des Unterharzes oder, wie Einige wollen, selbst der Schweiz erinnert. Hier ist's, wo der für die Schönheiten der Natur mehr empfängliche Bewohner unsers Reviers im gesellschaftlichen Kreise manche vergnügte Stunde hinbringt.

Den Deister, obgleich zwei Stunden von Wunstorf

stimmung mit wirklichen meteorologischen Beobachtungen, an einigen Örtern Deutschlands, darüber sagen läßt.

Kalte Tage fanden hier im Durchschnitte im Januar Statt, erst gegen die Mitte wurde einige Wärme fühlbar und im October trat mittlere Temperatur ein. Nebelige Tage sind im Ganzen selten und finden sich hauptsächlich im Herbste ein. Höhenrauch sieht man nur, wenn er ziemlich überall in Deutschland verbreitet ist; beachtungswerth war der von 1833, er färbte die Sonne blutroth und verdunkelte die Gegend.

Als mittlerer Barometerstand lassen sich hier 27° 11''' 5 Pariser Maaß annehmen.

Das in Wunstorf gesammelte Regenwasser ist meistens klar, geschmack- und geruchlos; doch zeigt es sich vornehmlich im Frühjahr schwach trübe und ist dann nicht ohne Geruch; es enthält Pyrrhyn, außer den bekannten darin gefundenen salzigen Substanzen.

Gewitterwolken verweilen hier fast immer nur kurze Zeit; sie pflegen der Rest von denjenigen zu sein, die der Deister, an dessen südöstlicher Seite sie sich am Häufigsten zu entladen scheinen, zurückschickt; nur wenn sie von verschiedenen Seiten kommen, verursachen sie über den Ort heftige Regengüsse; gewöhnlich ziehen sie sich nach Nordost, dem Steinhudermeere und den Gebirgen Rehburgs zu [4].

[4]) Die hiesigen Chroniken erwähnen einiger verheerender Wirkungen des Blitzes auf die Stadt; so traf dieser 1687 den Thurm der Stiftskirche und beschädigte ihn oben dermaßen, daß er einer Hauptreparatur bedurfte, wozu der

Mit Ausnahme des Nordwestwinds, kann in das wunstorfer Revier keiner der Winde scharf eindringen, die man der Gesundheit nachtheilig hält, als der Ost- und Nord-Wind. Ersterer wird, wenn er niedrig geht, durch das luther Holz gewöhnlich gemildert und Letzterer verliert durch die Anhöhe von kleinen Heidorn ebenfalls viel von seiner Kraft; nichts hemmt aber erstbenannten, welcher, da er jedoch selten erscheint, nur der mitgebrachten Kälte wegen im Winter gefürchtet wird.

Verheerungen durch Hagel haben sich hier im vorigen Säculum auf eine schreckliche Weise zugetragen; es ging den Bürgern Wunstorfs dadurch die ganze jährliche Ernte zu Grunde. Seitdem ist auch ein Bettag — »Hagelfeier« genannt — angeordnet, welcher mit vieler Andacht am 1. Mai in der Kirche begangen wird.

Man erzählt sich von Feuerkugeln, die in den letzten Jahren des 18. Säculums im raschen Zuge die Luft über Wunstorf durchschnitten haben sollen; von gefundenen Aerolithen ist aber nichts bekannt. Sternschnuppen sieht man hier Abends und Nachts bei klarem Wetter, wie allenthalben häufig und hin und wieder solche, die sich in höhern Regionen in kleine leuchtende Kugeln vertheilen.

Das am 7. Januar 1831 in vielen Gegenden Deutschlands durch seine Größe, Vollständigkeit, Verbreitung und Dauer, wie durch seinen außerordentlichen Lichtglanz so merkwürdige Nordlicht, war auch hier,

Herzog Ernst August ansehnliche Geldbeiträge lieferte. Der Verfasser hat hier übrigens auch verschiedene merkwürdige Fälle des Blitzeinschlagens erlebt.

vornehmlich um Mitternacht, sehr sichtbar; herrlich erschien dem Auge die Wirkung der durch selbiges so oft veränderten rothen Färbung der Wolken.

§. 4.

Charakteristik der Einwohner Wunstorfs.

Betrachtet man unsere Einwohner auf einem Haufen, wie dieses leicht an den Tagen öffentlicher Feste, z. B. beim sogenannten »Freischießen« möglich ist; so fällt die außerordentliche Verschiedenheit ihrer Größe, ihres Körperbaues und noch mehr ihrer Gesichtsbildung auf. Auch der scharfsichtigste Physiognomist würde, glaube ich, keine Spur von einem Etwas darin finden, welches als charakteristisch für den Wunstorfer dienen könnte, nirgends etwas Übereinstimmendes zu diesem Zwecke: mit einem Worte, der Ausdruck ihrer Gesichter, ihrer Haltung, wie ihr ganzes Wesen, ist ein Sammelplatz von Unähnlichkeiten. Dieses scheint anfänglich ein Räthsel, weil man solche Mannigfaltigkeit der Gesichtsbildung nicht in andern kleinen Städten des Königreichs wahrnimmt, doch wird es bald klar, wenn man hört, daß ein großer Theil der verheiratheten Frauen aus den benachbarten hessischen Dörfern stammt, wo eine Gattung von Menschen wohnt, die sich durch ihre Untergesetztheit, ich mögte sagen, durch ihre quadratische Form, sehr von unsern Bürgern unterscheidet, und sich in ihrer Gestalt, ihren Gebräuchen und ihrer Kleidung von allen Zeiten her gleich geblieben ist; oder aus den bückeburgschen Örtern, wo man Staturen rc. sehr gemischter Art antrifft.

Was hier von den Männern gesagt ist, gilt auch von dem hiesigen weiblichen Geschlechte; denn unter diesem ist aus den gedachten Gründen fast noch weniger ein Typus seiner Physiognomie ꝛc. aufzufinden.

Die Mundart weicht hier von der der benachbarten Bewohner unserer Gegend in etwas ab, so daß man bei einiger Aufmerksamkeit dadurch den Wunstorfer von dem Steinhuder oder dem Niederhessen sehr wohl unterscheidet. Sie ist übrigens der der Hauptstadt ähnlich, nämlich weich; man articulirt gut, zieht aber die letzten Worte.

Gute Erziehungsanstalten, ärztliche und überhaupt vorzügliche polizeiliche Einrichtungen, an denen es hier wenigstens seit 24 Jahren nicht fehlte, hatten zur Folge, daß unsere Einwohner ihrer und ihrer Kinder Gesundheit die gehörige Aufmerksamkeit widmeten, so daß es hier wenige kränkliche und durch Unachtsamkeit verunstaltete Menschen gibt. Jede Mutter säugt, mit sehr geringer Ausnahme, ihre Kinder selbst. Man hält die Jugend im Ganzen zu solchen Arbeiten an, wodurch sie auch ihren Körper stählt. Alles dieses läßt sich, beiläufig sei es erwähnt, auch von den Bewohnern der Umgegend sagen.

Nicht so verschieden, wie ihr Äußeres, ist der Charakter der Wunstorfer; ihren seit vielen Jahren trefflichen Predigern und Lehrern darf man es zuschreiben, daß jene eine gewisse Gleichheit solcher Gesinnungen besitzen und nähren, die sie zu nicht unedlen Menschen macht. Der größte Theil ist empfänglich für das Gute, sieht mit Vergnügen und Dankbarkeit die Maßregeln,

welche zum Wohle des Volks von oben her eingeschlagen werden und unterstützt sie gern. Waren Einige von Zeit zu Zeit unzufrieden, so geschah es, weil sie vielleicht die väterlichen und weisen Einrichtungen des Gouvernements nicht ergründeten, oder sie nicht so gepflegt sahen, als es vielleicht hätte sein müssen.

Um die, freilich nicht zahlreichen, aber desto zügellosern Unruhigen des Orts in Ordnung zu halten: bedarf es hier übrigens stets eines kräftigen, gescheuten und braven Richters, eines Mannes von unbescholtenem Rufe und reicher Menschenkenntniß, eines solchen, der von der Nothwendigkeit und dem hohen Werthe der Gesetze durchdrungen, Muth genug in sich fühlt, sie wie ein Heiligthum zu schützen, übrigens auch, dem Angeklagten tief ins Herz blickend, weise zu modeliren geneigt ist; der den Widerspenstigen durch Wahrheit und Gerechtigkeit niederschlagen oder ihm mit Consequenz in allen gerichtlichen Verhandlungen die Stirn bieten, ihm also des Unrechts begangener Fehler &c. mit Würde und Klugheit überführen kann, eines Mannes, der den schönen Mittelweg zwischen Strenge und Milde oder selbst Nachgiebigkeit einzuschlagen, also dadurch, ohne jemals zu erbittern, zu bessern versteht.

Man trifft den Wunstorfer fast immer bei guter Stimmung an, vielleicht weil er häufig auf dem Acker und in dem Garten arbeitet, also die schöne Natur unserer Gegend wohlthätig auf sein Gemüth wirken kann und diese Art der Arbeit selbst ihm Fröhlichkeit im Herzen bewahrt; der Verkehr mit selbigem ist demnach leicht. Die Beschäfftigung in freier Luft dauert bei ihm

gewählten Umgang und allerlei ihrem individuellen Stande angemessene edle Genüsse, dauernd Glück verschaffen.

Es schlich sich freilich vor einigen Jahren hier ein Ton ein, welcher dem, der die geputzte Seichtigkeit haßt, sehr zuwider war; aber er ist Gottlob verschwunden. Man wollte das natürliche, treuherzige, daher gewiß nicht unzarte Benehmen der hiesigen Honoratioren durch die Pedanterie manches Hofmanns verdrängen und glaubte genug für die Unterhaltung der Gesellschaft gethan zu haben, wenn man sich modig gebehrdete und das Leere gut redete. Es ging dadurch der Zweck, mit etwas wirklich Erheiterndem zu vergnügen, gänzlich verloren. Jeder fing an, sich an den Zwang des Ceremoniellen zu gewöhnen und sich zu verschrauben; ja! die Beschränktheit ging bei einigen Personen so weit, die Etiquette — ich meine die übertriebene — als die Seele alles gesellschaftlichen Umgangs anzusehen, sich aufs Strengste danach zu richten und dadurch etwas gelten zu wollen. Es ist gewiß, daß, wenn die Etiquette überhaupt als ein nothwendiges Übel in großen Zusammenkünften des höhern Standes unerläßlich ist, sie doch in kleinen Städten sehr moderirt werden muß, wenn sie nicht ins Lächerliche fallen soll. Übertriebenes Ceremoniell in kleinen Landstädten macht immer einen sehr widrigen Eindruck, ich glaube, vornehmlich deshalb, weil man von Jugend auf die Einfalt der Sitten und der damit verbundenen Annehmlichkeiten ihrer Bewohner, als etwas Erfreuliches und Wohlthuendes preisen gehört hat, auch weil man sie hier am Allerersten finden sollte.

Man trifft Professionisten in Wunstorf an, die sorgfältig einen gewissen Anstand unter sich beobachten, der sie von Übeln, die das Gegentheil herbeiführen, abhält; indem sie der Tugend dadurch bei sich Eingang verschaffen, befestigen sie diese gewöhnlich dann noch durch Religion, thun also oft mehr als manche Leute des höhern Standes.

Wenn böser Leumund hier zwar nicht fehlt; so nimmt er doch keinen gehässigen Charakter an, wie in mancher andern kleinen Stadt; man *verfolgt* nicht eigentlich damit, und öffentlich gewordene Fehler, Mängel, Fehltritte, Mißgriffe, Vergehungen, Unbesonnenheiten, unüberlegte Handlungen werden bald wieder vergessen.

Es ist nicht schwer, die Wunstorfer von der Wahrheit mancher, nicht alltäglicher Grundsätze und Ansichten, wie auch von dem Nutzen selbiger zu überzeugen; ich will sagen, sie nehmen im Allgemeinen leicht raison an, woraus hervorgeht, daß ihnen gesunder Menschenverstand in besonderem Grade geworden ist, und sie ihn zu üben schon früh in ihren Schulen angeleitet sind. In einzelne abstracte philosophische Betrachtungen lassen sich kaum die besser Gebildeten hier ein, so daß die unreinen Resultate, welche die Halbwisserei hervorbringt, ihnen nicht schädlich werden kann. Übrigens erinnern sie sich leicht und oft gewisser heilsamer, ihnen früh eingeprägter, aus dem Leben gegriffener philosophischen Wahrheiten und theilen sie sich, nach ihrer Art ausgeschmückt, unter einander mit. Ihre Veredlung schöpfen sie übrigens vorzüglich aus Predigten, die sie gern hören.

Gute Köpfe gibt es zwar hier, doch kaum solche, die sich durch Schriften ꝛc. ausgezeichnet hätten. Unter Erstere gehören nur Auswärtige, die in Wunstorf lebten, als: Mathäi, Albers (Ärzte), Brasen, Overdiek (Theologen); Jener schrieb die Geschichte des Stifts Wunstorf, auf welche ich mich bei dem nöthigen historischen Theile dieses Versuchs stütze. Als musikalische Künstler aus Wunstorf haben mit Recht der jetzige Kapellmeister Gerke in Petersburg und zwei Söhne des noch lebenden Rectors Wenzel Geltung gefunden.

Ästethischer Sinn ist hier, wie allenthalben, unter dem großen Haufen ziemlich fremd, an einzelnen Professionisten äußert er sich jedoch durch Symmetrie, gute Wahl der Formen und Eleganz in den Producten ihres Handwerks. Der gemeine Mann weiß hiervon gar nichts. Dieses beweisen schon seine Wohnzimmerverzierungen. Besitzt er nämlich einige Bilder, so sind sie schlecht und sind verwarren durch einander gehängt; ähnlich verhält es sich mit der Anordnung ihrer Mobilien, in der Eintheilung und den vermeintlichen Decorationen ihrer Gärten.

Nicht leicht würde sich ein Wunstorfer durch Blendwerke irre führen lassen. Doch glaubt er hin und wieder an Bezauberung, nämlich an die geheime Wirkung des Besprechens bei Thieren, auch selbst bei Menschen, welches gewöhnlich auf Kreuzwegen geschieht; wie es hier dann vor einigen Jahren Beispiele gab, daß Kinder durch die erlittene Erkältung ihr Leben einbüßten. Es gibt noch Leute, welche sich dem Glauben an Hexen hingeben. Dagegen die Homöopathie und

der Mesmerianismus finden in unserm Orte keine Anhänger.

Die Geringern ahmen hier, wie fast überall, häufig den Höhern in ihren Weisen nach, nicht weil sie selbige für besser halten, sondern um sich ihnen dadurch näher zu stellen, oder ihnen selbst zu gleichen; sie glauben irriger Weise, daß wer den ersten Moden folgt, sei es auch ohne den geringsten Geschmack, nothwendig zu den sogenannten »Vornehmen« gehören müsse. Diese Schwachheit hat bekanntlich darin ihren Ursprung, daß man das, was eigentliche Würde gibt, nicht kennt und vernachlässigt oder den innern Werth, durch das Verlangen nach äußerer Auszeichnung, nicht aufkommen läßt.

Modenarren im eigentlichen Sinne gibt es hier nicht; die Stadt ist zu klein, als daß Jene nicht ganz besonderes Aufsehen erregen und sich dadurch selbst bald bessern sollten. Von Narren, die sich durch das Außerdermodesein bemerklich machen wollen, sieht man hier gar keine; man mögte dann einige Pfahlbürger dazu rechnen, die sich etwas darauf zu Gute thun, des Sonntags in ihren voräiterlichen »Paltröcken«, mit langen breiten Schößen zu erscheinen und unsere jetzigen Kleider mit »hinten fix und vorn nix« bezeichnen.

Darf man die kleine Anzahl der unehlichen Kinder zum Maßstab der Sittlichkeit annehmen; so kann man behaupten, daß Wunstorf unter den hannoverschen Städten in dieser Hinsicht nicht den letzten Platz einnimmt: Es gibt hier höchst selten junge Leute, die den Zügel ihrer Sinnlichkeit ganz schießen lassen oder gar an siphylitischen Krankheiten litten.

Mit Unrecht ist Wunstorf von Einigen für üppig gehalten. Denn sind hier die Zusammenkünfte auch häufig und ziemlich groß, so ist dieses in beiden Fällen eine natürliche Folge der bedeutenden Anzahl der hiesigen höher Gebildeten. Eigentlicher Luxus ist darin nie aufgekommen.

Von Diebstählen hatte man hier in ältern Zeiten häufige Beispiele, jetzt sind sie selten. Forstfrevler soll es geben, doch keine Wilddiebe. Unter den Theilnehmern des Diebstahls der goldenen Tafel in der Michaeliskirche zu Lüneburg befanden sich auch Wunstorfer. S. unten S. 76.

Bälle sind in den letzten Jahren sogar selten geworden und gelegentliche kleine Tanzpartien von einigen Stunden vertreten die Stelle derselben. Unsre ältern und jungen Damen wissen, daß Häuslichkeit und Arbeitsamkeit, sowie die bildenden weiblichen Zeitvertreibe zu höhern und schönern Genüssen führen.

Jährlich zweimal treten die hiesigen Brauer zusammen, um die Angelegenheiten ihrer Gilde abzuhandeln, Vorschläge zur Verbesserung des Brauwesens zu liefern und ihre Rechnungen zu schließen; nämlich um Fastnacht und Johannis. Diese Zusammenkunft geht nicht, wie die der übrigen Gewerbtreibenden, unbeachtet vorüber, sondern sie ist festlich für den ganzen Ort. Drei auf einander folgende Tage des Februars werden dazu verwandt und zwar bei nicht zu sparsamem Biertrinken. An den Abenden ertönt der Schall von Blasinstrumenten. Der dritte Tag wird mit einer Tanzpartie beschlossen, an welcher die Honoratioren der Stadt, auch Aus-

wärtige Theil nehmen. Durch diese Einrichtung nähern sich die Niedern den Höhern und der gewöhnliche Bürger lernt sich der Artigkeit befleißigen. Es leidet demnach keinen Zweifel, daß die »Brauergilde« — wie dieses Fest genannt wird — viel zur äußern Bildung der hiesigen Professionisten beiträgt; nie artete es in Schwelgerei aus, obgleich man sich dabei sehr gütlich thut.

Mancher freuet sich das ganze Jahr auf das hiesige Freischießen; so wenig Besonderes auch daran ist. Doch hat es in der letzten Zeit durch das Hinzukommen einiger großer hölzerner Zelte sehr gewonnen, indem sich nun auch die Honoratioren zum Tanze einfinden. Der Platz zu diesem Volksvergnügen ließe sich durch Anpflanzungen von Bäumen, z. B. von Linden, sehr angenehm machen.

Aus polizeilichen Rücksichten wird den herumziehenden Gauklern, Komedianten ꝛc. ziemlich selten der Eingang in Wunstorf gestattet, größten Theils nur solchen Leuten, die durch gewisse Fertigkeiten oder durch Vorzeigung von Kunstwerken und interessanten Naturproducten belehrend sein können. Mit Vergnügen gewahrt man, wie sehr die Wunstorfer dieses ihren Obern Dank wissen und wie sie von den gesehenen Merkwürdigkeiten lange reden.

Unsere Schulen haben vorzüglich durch die Verbesserungen der letztern Stiftssenioren und Prediger, unter denen wir Bialloblotzky voranstellen, sehr gewonnen: Verbesserungen, die durch den rühmlichen Eifer der Magistratsmitglieder erst kräftig ins Leben

traten. Besagte Schulen erheben sich indeß nicht über die gewöhnlichen Elementarschulen, weshalb die wohlhabendern Ältern auch zu Privatunterricht ihre Zuflucht nehmen müssen.

Es ist, wie mich dünkt, ein großer Vortheil für die Schulen kleiner Städte, daß ihre Lehrer in den verschiedenen Classen — wie hier zum Theil — abwechseln, so daß der Bessere an verschiedenen Stellen wirken und der Mittelmäßige weniger schaden kann. Wird aber dieser Vortheil — der zum Wohle des Ganzen nicht außer Acht gelassen werden sollte, da ein zu strenger stets in einer Classe wirkender Lehrer die Schüler leicht drücken und verblüffen kann — allenthalben gehörig erkannt und benutzt? schwerlich.

Die Töchter, welche hier früher ein eignes Schulzimmer hatten, beziehen seit mehren Jahren auch die Classen der Knaben; sitzen aber, wie sich's von selbst versteht, auf abgesonderten Bänken.

§. 5.

Bevölkerung Wunstorfs und Erwerbsmittel.

Nach der neuesten Zählung (1833) besteht die Bevölkerung Wunstorfs in 1907 Individuen, welche in 239 Häusern wohnen [5]).

Aus Folgendem ersieht man annähernd, wie viel Erwerbtreibende es in Wunstorf gibt, und was hier vielleicht noch zur Vergrößerung des Erwerbs geschehen kann:

[5]) Der Verfasser übergeht hier die Ab- und Zu-nahme der hiesigen Seelenzahl, weil sie zu unbedeutend ist.

Ackerleute 35, Bäcker 4, Brauer 44, Böttcher 3, Branntweinbrenner 4, Buchbinder 2, Färber 5, Gastwirthe 2, Gärtner 1, Glas-, Porcellan- und Topf-Händler 1, Gold- und Silber-Arbeiter 1, Handschuhmacher 1, Kaufleute, größere und kleinere 7, Klempner 2, Knopfmacher fehlt seit Kurzem, Korbmacher 3, Kesselflicker 2, Kupferschmid 1, Leinweber 14, Lohgärber 3, Lohmüller 1, Maler 2, Mauermeister 3, Müller 1, Musikus (Stadtmusikus) 1, Putzmacherinnen 2, Rademacher 4, Sattler 3, Schlösser 6, Schlächter 3, Schmide 3, Schneider 16, Schuhmacher 20, Seifensieder 2, Seiler 3, Tischler 7, Uhrmacher 1, Zinngießer 1.

Von Professionisten, die hier noch ein leibliches Auskommen finden mögten, sind vornehmlich zu erwähnen: ein Bürstenbinder und ein Wollweber. Als Glaser tritt der Tischler auf, als Dachdecker der Maurer, als Riemer der Sattler, als Posamentirer der Knopfmacher ꝛc.

Daß hier der Ackerbau Hauptbetrieb ist, ersieht man aus der Zahl der Ackerleute; doch besitzen Diese fast alle nur ein kleines Eigenthum und müssen meistens, um 2 Pferde halten zu können, von den Ländereien der Güter des Herren von Bremer und von Landsberg pachten. Diese Pachtungen entfernen jährlich bedeutende Summen aus dem Orte, ohne daß man Hoffnung hat, jemals auch nur einen Theil davon wieder darin in Umlauf kommen zu sehen: eine Mitursache, warum die meisten Wunstorfer ihren Zustand nicht verbessern oder zu einiger Wohlhabenheit gelangen. Ein Glück für selbige wäre es, wenn die gedachten

Gutsbesitzer auch nur einige Monate im Jahre bei ihnen verleben wollten.

Diese Armuth der meisten hiesigen Ackerleute rührt auch hauptsächlich von den unten zu erwähnenden Verheerungen und noch mehr von den Feuersbrünsten her, die das Städtchen so oft erlitten hat. Brandversicherungsanstalten kannte man in ältern Zeiten nicht, weshalb die Abgebrannten sich genöthigt sahen, Vieles von ihren Ländereien fast zu jedem Preise an die benachbarten Bauern zu verkaufen; auch gewahrt man Letztere noch bis auf diese Stunde nahe vor den Thoren die Äcker bestellen.

Einige der Bäcker zeichnen sich durch die besondere Güte und Schönheit ihres Brotes und Backwerks aus; auch werden diese Bäckerwaaren selbst von entfernt wohnenden auswärtigen Wirthen ꝛc. begierig gekauft.

Die Braugerechtigkeit haftet hier an den Häusern der Bürger, doch darf sie der Eigenthümer verkaufen. Wer im Besitze derselben ist, kann sie ungefähr dreimal des Jahrs in einem gemeinschaftlichen Brauhause ausüben, auch sein Product am Brautage kannenweise verkaufen. Die Brauer bilden hier übrigens eine eigne Gilde. Das wunstorfer Bier hat einen lieblichen Geschmack und ist sehr nährend und erfrischend. Eine genaue Controle darüber macht, daß es sich ziemlich gleich bleibt und von Landschenkwirthen gern genommen wird.

Die Branntweinbrenner der Stadt verkaufen ihre Distillate fast allein den Auswärtigen; was daher kommt, daß die Gastwirthe allein den Detailhandel des Brannt-

weins haben. Letzterer wird hier bloß aus Korn dargestellt.

Die Färbereien in Wunstorf sind allenthalben berühmt; in der That zeichnet sich hier die gefärbte Waare durch die Lebhaftigkeit und Dauer ihrer Tinten aus.

Die Leinwebereien werden meistens durch Garnlieferungen aus entfernten Örtern versorgt; man bemüht sich, nicht nur vollendete Arbeiten hervorzubringen, sondern sie auch den Eigenthümern bald wieder zuzustellen.

Die Lohgerbereien lassen nichts zu wünschen übrig. Selbst Saffian wird hier verfertigt.

An sehr geschickten Rademachern (Stellmachern) fehlt es hier nicht und man weiset geschmackvoll gearbeitete Wagen von ihnen auf.

Einige Schlösser sind den besten der Hauptstadt gleichzustellen.

Dauerhafte und schöne Schuhmacherarbeit ist hier einheimisch und findet auch bei den vornehmern Landbewohnern der Gegend großen Beifall.

Unter den Tischlern gibt es wahre Künstler; sie lassen ihre Producte, wie alle hiesigen Professionisten, zu sehr billigen Preisen.

Mehre Handwerker haben hier Gilden; ihre Berathungen geschehen jährlich zweimal abwechselnd in den Häusern der Meister selbst.

Es ist nicht zu übergehen, daß gewiegte Landwirthe die Sorgfalt und Sachkenntniß bewundern, mit welcher die Felder um Wunstorf bestellt sind; auch entsprechen Diesem die fast immer eintretenden guten Ernten.

Da der Gartenbau hier in guter Aufnahme ist und

man sich darin auszubilden strebt; so werden die Bürger endlich auch wohl darauf ausgehen, ihre Gemüse u. s. w. besser abzusetzen, z. B. an Landleute, die sie gewöhnlich spät erzielen und das ganze Jahr hindurch weißen Kohl, Zipollen und Gewürzkräuter, als Thymian, Majoran u. A. kaufen; dadurch würde, wie in andern Örtern, mancher Groschen in die Stadt gelangen. Der Absatz obiger Artikel ist seit mehren Monaten durch einen Wochenmarkt befördert; der Landmann bringt seine Butter rc. jetzt Dienstags und Freitags zu Markt und darf erst nach 12 Uhr hausiren. Man sieht mit Vergnügen, wie die hiesigen Einwohner an diesen Tagen Vieles besser, als vorher verkaufen. Früher hat man sich, mehrer Hindernisse wegen, vergebens obige Einrichtung zu treffen bemüht. Beharrlichkeit in Aufrechthaltung derselben wird jetzt nothwendig sein, wenn die gedachten Vortheile nicht wieder verloren gehen sollen.

Wunstorf könnte sich bald zu einem blühenden Orte erheben, wenn wohlhabende Fremde sich hier anbauen wollten. Gern ertheilt man hierzu die Freiheit. Bauplätze, Torfmoortheile und jedes Brennmaterial sind wohlfeil.

Unterm 24. Januar 1825 erhielt die Stadt ein neues Verwaltungsreglement, wodurch das ältere vom 12. April 1809 abgeändert ward.

Der Magistrat besteht aus einem rechtskundigen Bürgermeister und zweien Senatoren. Der Kämmerer besorgt das Rechnungswesen. Außerdem sind mehre Unterbediente angestellt.

Wunstorf besitzt keine eigne Gerichtsbarkeit. Nur

die Criminaljurisdiction besorgt das Amt Blumenau; den ersten Angriff hat das Stadtgericht.

An jedem Dienstage wird von Morgens 10 Uhr an Stadtgericht gehalten. Administrative Sachen, wie auch Hypothekenangelegenheiten sind für den Freitag, an welchem auch allgemeine Gegenstände des Orts abgehandelt werden. Dieser Tag ist mit dem Namen »Sprechtag« bezeichnet. Am 1. und 15. jedes Monats versammeln sich die Mitglieder des Magistrats zur Berathung über nützliche städtische Maßregeln; hier erscheinen dann, wenn es nöthig ist, auch die Bürgervorsteher.

Zur Zeit der westphälischen Regirung fungirten bekanntlich statt des obigen Personals ein Friedensrichter und dessen Secretair, ein Cantonmaire, Municipalräthe 2c.

Der Gottesdienst wird von zweien Predigern versehen, einem Superintendenten, welcher auch Senior des Stifts, und einem Pastoren, welcher zugleich Canonicus ist. Ersterer predigt nur in der Stiftskirche, Letzterer auch in der Stadtkirche, wo er jeden Sonntag eine Frühpredigt hält.

Über die Statute des Stifts, seine Gerechtsame, Abhängigkeit vom Landesherrn und von einigen Dicasterien, Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung, Verhältnisse gegen Gräven und über den Bestand des Stifts findet man eine genaue Übersicht unter dem Artikel »milde Stiftungen« im Staatskalender. Übrigens sei hier noch bemerkt, daß das Stift außer gedachtem Senior 7 Canonici, 2 Vicarii, 1 Dechantin und 6 Chanoinessen hat, welchen Damen eine Decoration verliehen ist, die sie an einem ponceaurothen gewässerten Bande mit schmaler

goldner Einfassung, über die Schulter von der rechten Seite zur linken hängend, tragen.

An den hiesigen Schulen ist ein Rector, zugleich Stiftscanonicus, ein Conrector, zugleich Stiftsvicarius, angesetzt. Den ersten Unterricht besorgen zwei besondere Lehrer. Die ganze Schulanstalt hat vornehmlich durch die Bemühungen des sel. Superintendenten Bialloblotzky, welcher sie in vier Klassen theilte und sonst nützlich veränderte, außerordentlich gewonnen. Vergl. Oben Seite 61.

Die Gastwirthereien, deren sich hier zwei befinden, sind Eigenthum der Stadt, werden also von der hiesigen Kämmerei verpachtet. Die erste, der »Rathskeller« genannt, befindet sich in einem Theile der Rathhausgebäude. Es herrscht in beiden gute Ordnung, so daß man nie eigentliche Branntweingelage, noch verdächtige Fremde darin findet und duldet.

Man hat einer gewissen Anzahl Juden den Aufenthalt gestattet. Ihr Betragen ist im Ganzen gut; Leute, wie Jonas Meyer (S. unten S. 77.) sind unter selbigen verschwunden; doch scheint geheimer Verkehr bei dem Einen und Andern nicht fremd. Trunkfälligkeit kennt man darunter nicht, wahrscheinlich, weil sie, wie alle Separisten, fühlen, daß sie sich als Beschützte hierdurch harten Tadel zuziehen würden. Einige derselben halten offene Läden, andere hausiren auf den Dörfern.

§. 6.

Geschichte Wunstorfs.

Weil Wunstorf in den ältesten Urkunden »Wunstorpe« oder »Wustorp« benannt ist, »Wuste« aber

eine Veränderung von »Wuds« zu sein scheint, und letzteres Wort (in der englischen Sprache »wood«) wie auch »Wun«, »Holz« bedeutet, so glauben Einige, heiße Wunstorf[7]) eigentlich »Holzdorf«. Viele nehmen jedoch lieber an, daß, da die Lage der Stadt immer sehr angenehm gewesen sein müsse, letztere ihren Namen von »Wun« = Wonne — erhalten habe. In der That ist es wahrscheinlich, was man sich hinsichtlich dieser Ableitung erzählt, nämlich: daß die in die hiesige lachende Gegend über die Anhöhe von kleinen Heidorn, aus dem damals ziemlich öden und traurigen Norden kommenden Völker, in ihrer Überraschung beim Anblicke der Schönheit des mannigfaltig ausgezeichneten Bezirks zwischen Blumenau und dem Deistergebirge, das erste hier belegene Dorf als einen wonnevollen Wohnort durch den Namen »Wunnendorp« bezeichnet haben. Jeder, welcher unbekannt mit der wunstorfer Gegend von Neustadt kommt, würde Obiges auch noch jetzt sagen; denn nach anderthalbstündiger Wanderung durch wenig fruchtbare Äcker, dürren Anger und Sand, sieht er sich plötzlich auf eine Höhe versetzt, unter welcher in geringer Entfernung Wunstorf, wie an den Deister gelehnt, in einer von üppiger Vegetation prangenden Ebene liegt. In lateinischen Schriften wird der Ort »villa amoenitatis« genannt.

Bekanntlich sind, wo nicht besondere Umstände es hinderten, zur Gründung der Klöster die schönsten Stellen fruchtbarer Gegenden gewählt, deßhalb war gewiß auch das Stift Wunstorf im Mittelpunkte der hiesigen blumenreichen Auen gebauet.

[7]) In der mittlern Zeit auch „Wangernstorp“ genannt.

Als Gründer dieser vormals sehr bedeutenden Stiftung wird Dietrich, der dritte [8]) Bischoff zu Minden angesehen. Er begann sein Werk im Jahre 870 oder 876, also um die Zeit der Schlacht bei Ebstorf [9]), in welcher Herzog Bruno, von den Dänen überwunden, gefallen sein soll, und widmete es den damals berühmten christlichen Ärzten Cosmus und Damianus (beide arabischen Ursprungs), welche unter der Regirung Diocletians und Maximilians, wie auch unter dem Praefecten Lysias, einem unversöhnlichen Feinde der Christen, den Märtyrertod starben.

Wunstorf war der Hauptort der später entstandenen Grafschaft gleiches Namens und sammt dem Stifte Eigenthum einer Linie der Grafen von Roden. Diese hatten ihren Sitz auf der »Spreensburg« [10]), einem westlich von der Stadt befindlichen festen Schlosse, welches aber ein Graf Johann verlor, weil er in wiederholte Streitigkeiten mit dem Stifte gerieth und dabei endlich den Kürzeren zog. Jenes wurde nämlich von dem Bischoffe Ludolph zu Minden kräftig beschützt und es entstand ein Krieg, bei dessen unglücklichem Ausgange

8) Wahrscheinlich nicht Dietrich der Dritte, wie man ihn in unserm Staatskalender angeführt findet.

9) Die Schlacht bei Ebstorf gehört wohl zu den unerweislichen Begebenheiten.

10) Die zweite Linie dieser Grafen, deren letzter (Heinrich) seine Güter dem Herzoge Otto verkaufte, residirte zu Lauenrode und die dritte zu Limmer.

man den Grafen und seinen Sohn 1330 gefangen nach Minden führte. Eine in Bokeloh erbauete, also der Spreensburg nahe Burg sollte anfänglich den wieder auf freien Fuß gesetzten Grafen im Zaume halten; aber mittelst gütlichen Vergleichs wurde es dahin gebracht, daß Johann genanntes Schloß nach Bardelohe, wahrscheinlich das jetzige Blumenau, verlegte.

Diesem Landesherrn soll Wunstorf manche Schenkung verdanken. Die Grafschaft ist in der Folge an Wilhelm dem Siegreichen, Herzoge von Braunschweig, erblich verkauft.

Man darf annehmen, daß die Stiftung Wunstorf in den frühesten Zeiten sehr viel zur Urbarmachung des, wegen der hier zusammenfließenden Gewässer, sehr morastigen und behölzten Bodens beitrug, auch selbst die Vergrößerung des Orts durch Anweisung von Bauplätzen, Holzlieferungen und durch milde Gaben beförderte.

Wunstorf bekam schon im Jahre 1261 städtische und Zunft-Rechte; war daher auch gewiß befestigt, wie man sich dann in damaliger Zeit keine Stadt ohne Mauern dachte. Übrigens sind die oben erwähnten Arme der hiesigen kleinen Flüsse sichtbarlich so geleitet, daß sie als Festungsgräben dienen konnten. Auch gibt es hier in einigen Gärten Anhöhen, die ihrer Form und Lage wegen, nichts anders als Theile des Stadtwalls sein konnten.

Weil ein großer Theil des Terrains um Wunstorf, vielleicht auch Plätze in der Stadt selbst, dem Stifte gehörten; so traf es sich manchmal, daß die Bürger Erlaubniß zu neuen Anbauten von Diesem einholen

mußten; hierdurch entstanden denn bei vermeintlichen Übertretungen — die den Grafen, der sich in seinen Rechten nicht beeinträchtigen ließ, erbitterten — Zwist und Fehde.

Seit der gräflichen Regirung bis auf die Herzogs Erich des Ältern, weiß man sehr Wenig über Wunstorf und zwar, weil die Archive der Stadt und des Stifts aus dieser Zeit fehlen; sie dürften schon in dem verhängnißvollen 12. Jahrhunderte, in welchem auch jene außerordentlich litten, verloren gegangen sein, oder sich unter den Urkunden befinden, die späterhin nach Hannover ausgeliefert sind. So viel geht aber aus einem vorgefundenen Briefe des Jahrs 1371 hervor, daß man über die Folgen oben gedachter Kriege noch sehr zu klagen Ursache hatte.

1516 erlitt Wunstorf in der Fehde zwischen dem Herzoge von Kalenberg einer Seits und dem Bischoffe von Hildesheim und dem Herzoge von Lüneburg andrer Seits mannigfaltigen Schaden, auch wurde es größten Theils eingeäschert.

1519 bis 1523 wurde die Stadt, als Bischoff Johann von Hildesheim die von seinem Vorgänger Erich verpfändeten Länder und Güter wieder einfoderte und die betheiligten Herren von Saldern, von dem Bischoffe Franz von Minden, den Herzögen von Wolfenbüttel und Kalenberg unterstützt, gegen Ersteren, welcher sich mit dem Herzoge Heinrich von Lüneburg verbunden hatte, ankämpften, auf den Zügen des Kriegsvolks gedachter Fürsten nach Münder, Springe, Pattensen rc. außerordentlich mitgenommen.

Um das Jahr 1542 ordnete Herzog Erichs des

Jüngern Mutter, Elisabeth [11]), eine fromme Fürstin, zur Zeit ihrer Regirung eine Kirchenreform an, die zwar nachher von dem Sohne verworfen, von Jener aber 1545 wieder bestätigt wurde. Eine Äbtissin des Stifts, Namens »Colunna«, fand ihre Rechte durch Erichs Maßregeln geschmälert und zog nach Gandersheim; worauf der Herzog die obere Verwaltung des Klosters, also gewissermaßen die Würde eines Abts selbst übernahm. Erich der Jüngere starb 1584 als Katholik zu Pavia.

Herzog Julius verbesserte während seiner kurzen Regirung, nämlich bis 1589, die Statute des Stifts außerordentlich. Nach selbigen konnte eine Canonissin nur einige Wochen und zwar nicht ohne die Erlaubniß der Dechantin abwesend sein 2c. Georg erneuerte diese so gute Anordnung 1630; mit Recht gute, denn der beste Theil des Zwecks einer geistlichen Stiftung ist dahin, wenn Klosterjungfrauen stets in der großen Welt leben dürfen. Gewiß war es des Herzogs Absicht bei dieser Erneuerung, die Einkünfte benannter Damen zum Besten des damals, wie auch jetzt noch immer hülfsbedürftigen Wunstorfs, ohne Unterbrechung in Umlauf zu bringen.

Den 8. März 1570, nach Andern 1519, zündete ein hiesiger Bürger, Namens »Otto Dove«, die Stadt an verschiedenen Plätzen an, so daß von 700 Häusern nur 208 übrig blieben. Die Veranlassung zu dieser Greuelthat war Rachgier gegen die Obrigkeit, von welcher er sich, bei dem unbedeutenden, über eine Gosse

[11]) Von welcher sich wahrscheinlich die erwähnte „Elisabethspende“ herschreibt.

entstandenen Processe, ungerecht verurtheilt glaubte. Er entleibte sich während Alles brannte in einem Schweinestalle, wurde hier bald gefunden und sein Kopf in einem eisernen Korbe, als Warnungszeichen, an dem Stadtthurme aufgehängt [12]).

1574 muß, wie aus einem Leichensteine der von Holleschen Familie zu ersehen sein soll, die Pest hier gewüthet haben. Diese Seuche stellte sich fast in jedem Jahre wieder ein. Ob sie sich schon 1350 zeigte, nämlich zur Zeit, als sie in Hannover 3000 Menschen hinwegraffte, ist unbekannt.

1603 wurde hier eine der Hexerei beschuldigte Frau verbrannt, die ihr Unglück zum Theil verdient zu haben scheint, weil sie eine Chanoinesse in ihren Proceß mit verstricken wollte; sie gab diese nämlich noch auf dem Wege zum Richtplatze als ihre Mithexe an.

Erwähnte Greuelscene geschah also um die Zeit, da manchmal 10 bis 12 der Hexerei wegen angeklagte alte Frauen in einem Tage zum Scheiterhaufen geführt wurden; wie denn das Jahr 1590 sich hierin auszeichnet. Es ist bekannt, daß ein Platz vor dem Lechelnholze im Wolfenbüttelschen, von den vielen hier aufgestellten Brandpfählen einem Walde geglichen haben soll. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß es wirklich so verworfene Menschen gab, die mit dem, nach unsern Dogmen, existirenden Teufel

[12]) Aus Versehen, wie man behauptet, weil er an einem Thurme, welcher von den Festungswerken übrig geblieben war, und mit der Scharfrichterei, die jetzt noch der „Thurm" heißt, in Verbindung stand, befestigt werden sollte. Dieser Korb ist noch wohl erhalten.

ein Bündniß zu machen versuchten; Dies kam aber unstreitig daher, weil man damals häufig von dem Einflusse Beelzebubs auf die Menschen von den Kanzeln herab predigte. Manche alte Matrone hielt sich wirklich für eine Hexe, weil sie Ähnlichkeit mit sich und dem Bilde fand, welches man ihr schon in ihrer Kindheit, d. h. selbst in der Schule davon entworfen hatte. Die Angeklagten fielen in damaliger Zeit fast immer in die Hände mit Vorurtheil angefüllter Richter und sahen sich von Männern für schuldig erkannt, deren Geist nicht durch das Herz erleuchtet, ihr Jammern und Wehklagen für Verstellung hielten. Merkwürdig ist es, daß es in Wunstorf, mehr als anderswo, Leute gibt, bei denen der Glaube an Hexen noch obwaltet, und daß jene so thöricht sind, diese an gewissen Merkmalen erkennen zu wollen.

1625 legten die Tilly'schen Soldaten fast die ganze Stadt in Asche, nachdem sie vorher den größten Theil der nahen Umgegend verwüstet, selbst die Äcker nicht verschont und sich allem möglichen Frevel überlassen hatten. Der Umstand, daß einige Mann aus dem kaiserlichen Corps von hiesigen leichtsinnigen Bürgersöhnen erschossen waren, erregte die Rache ihres Anführers, worauf denn jenes große Unglück folgte [13]). Auch die Dänen gefielen sich hier in Verheerungen. Die bei vorerwähntem Unfalle abgebrannte Caplanei konnte erst

[13]) Bald darauf geschah die Schlacht bei Seelze, wovon das in der Nähe dieses Dorfs befindliche obentrautsche Monument Zeuge ist.

1629 wieder aufgebauet werden, so sehr war die Casse des Stifts durch die Kriegsübel geschwächt.

Wunstorf ist nachher oft von Feuersbrünsten heimgesucht, wobei man einige Male Brandstiftern auf die Spur kam, ohne sie jedoch ihrer That überführen zu können. Seitdem die Stadt das Glück hat, daß die Artillerie hier garnisonirt, sah man fast jeden Brand sogleich in der Wurzel erstickt, weßhalb der Greuel jener Bösewichter jetzt wenig Nahrung findet. Es leuchtet also ein, daß der Ort durch die Abwesenheit des Militairs auch hierin sehr unglücklich werden würde.

In dem ersten Vierthel des 17. Jahrhunderts entstanden manche Zwistigkeiten unter den Bürgern und dem Stifte. Dieses foderte von Ersteren längst verjährte Ländereien zurück, nämlich solche, die für eine gewisse Abgabe ihnen zugestanden waren; es kam mit dieser Sache aber zu keinem Resultate.

1680 wurde eine Betstunde zur Abwendung der Pest angeordnet, weßhalb man zu glauben Ursache hat, daß sich diese Epidemie, wie im Jahre 1574, bis hierher verbreitete. 1682 näherte sie sich dem Harze[14]).

1697 und 1698 wurde hier eine Diebesbande entdeckt, die mit den berüchtigten Räubern der goldenen Tafel zu Lüneburg, Nickel List, auch »von Mosel« genannt, und Christian Schwanke rc. in genauer

[14]) Ob der 1348 und 1353 in Deutschland eingekehrte sogenannte „schwarze Tod“ und der in mehren Städten dieses Landes 1472, 1502, 1566, 1579, 1624 und 1626 grassirende sogenannte „englische Schweiß“ bis hierher eindrang, davon hat man keine Kunde.

Verbindung stand oder diese zu Anführern hatte. In der Schmiede des nahen Dorfs Luthe schmolz dieser, wie es scheint, einige Trümmer besagter Tafel in Gesellschaft eines gewissen Gideon Peermann, welcher Regimentsquartiermeister gewesen war und sich in Wunstorf aufhielt; mit Diesem lebte im engen Einverständnisse ein sehr verschlagener jüdischer Dieb, Namens Jonas, welcher von seinen Mitgenossen für den besten Kundschafter zu stehlender Schätze — in der Kunstsprache »Baldover« — erkannt war, und ein Anderer Levy Aaron, ferner Michel Kayser und Jürgen Kramer, sämmtlich aus Wunstorf, endlich Christoph Pante aus Blumenau rc. Auch verschiedene dortige Frauenzimmer, als Karol. Lüpke, Moses Spanierin rc. nahmen Theil an dieser Bande. Ein Wirth in Blumenau, Otto Müller, besorgte ihre Fuhren; Mehre unter selbigen waren beritten; sie verübten in und um Wunstorf verschiedene bedeutende Diebstähle, ohne jedoch dabei zu morden, gewöhnlich mittelst Einsteigens; unter andern geschah Dieses bei einem Hauptmanne von Kobbig, bei einem Fleischer, zweimal in der Stiftskirche, in dem Amtsthurm zu Bokeloh rc.

Aus der goldenen Tafel zu Lüneburg, dem reich mit Diamanten u. s. w. gezierten, aus mehren Fächern bestehenden platten Schranke [15]), wurden um die gedachte

[15]) Der Michaeliskirche im 10. Jahrhunderte vom Kaiser Otto dem Zweiten geschenkt, nämlich nach einer über die Saracenen in Italien gewonnenen Schlacht, oder wie Andere wollen, nach einer fast an das Wunderbare gren-

Zeit viele Edelsteine, unter andern ein Hand breiter besonders schöner Onyx, einige goldene Crucifixe, Kreuze, Gefäße, Ketten, Schellen, Platten und Medaillen, ferner mit Gold beschlagene Bücher, verschiedene schwere silberne Crucifixe, Kreuze, Flaschen, Rauchfässer, Leuchter ꝛc. entwandt, deren einige von kostbaren Steinen gestrotzt haben sollen. Vergl. »Fürtreffliches Denkmahl ꝛc.« von M. Sigism. Hosmann, Predigern zu Celle. Celle und Leipzig 1700. S. auch »Meibomii Historia Bardewic«.

Im Jahre 1811 und 1812 wurden Wunstorf und mehre Dörfer um selbiges, stark von einer Ruhrepidemie heimgesucht. Fieber fielen 1808 und 1809, wie auch 1831 und 1832 außerordentlich häufig vor, Stickhusten, Catarrhalfieber zeigten sich ebenfalls epidemisch. Übrigens dürfte es wohl schwerlich im Königreiche Hannover eine Gegend geben, worin im Allgemeinen so viel Gesundheit herrschte, als hier.

Die Cholera, welche sich im Lüneburgschen zeigte, erreichte das Kalenbergsche, also auch Wunstorf nicht.

Zur Zeit der letzten Kriege war die Stadt häufig mit französischer Einquartirung belästigt; Diese erschien selbst noch, als die hannoverschen Provinzen dem neuen Königreiche Westphalen einverleibt waren. Obgleich Keiner über die Verfassung des letztern eigentlich zu klagen gehabt hatte, so sehnte sich doch jeder Wunstorfer nach den alten Einrichtungen, und nicht ohne Rührung

zenden Errettung dieses Fürsten aus einer augenscheinlichen Lebensgefahr. Heinrich der Löwe soll diese Tafel noch verschönert haben.

gewahrte man, mit welchem Vertrauen und welcher Hingebung er auf das geliebte alte Regentenhaus blickte, ferner wie es ihm schrecklich war, die schöne Hauptstadt in eine bloße Provinzialstadt verwandelt zu sehen, und endlich, wie er die Bemühungen der Obern, die durch den Krieg so häufig geschlagenen Wunden zu heilen, mit lebhaftem Danke erkannte.

Später entstand, der Verfasser verhehlt es nicht, in manchem guten Bürger der Wunsch, Mehres dem Zeitgeiste gemäß verbessert zu sehen. Aber er brauchte es nicht lange zu wünschen: es kam und kommt noch immer.

§. 7.

Nahrungsmittel hinsichtlich ihrer Erzeugung und ihres Verbrauchs in Wunstorf.

Man hat in Wunstorf von allen Nahrungsmitteln, die das nördliche Deutschland sowohl aus dem Thierreiche als aus dem Pflanzenreiche liefert, im Überflusse.

An Fleisch aller Art fehlt es hier nicht; der Verbrauch desselben ist aber bei dem gewöhnlichen Bürger nur gering, meistens beschränkt er sich bloß auf Schweinefleisch, welches von eigends gemästeten Thieren gewonnen wird. Sich mit gepöckeltem und geräuchertem Ochsenfleische, wie in den mehr nördlich belegenen Örtern, zu versehen, ist hier nicht eingeführt.

Die hiesigen kleinen Flüsse sind reich an Fischen. Unter selbigen kommen vor: Aale, Barben, Barsche, Brassen (Aländer), Carautschen, Hechte, Karpfen, Lampreten, doch selten und nur bei sehr hohem Wasser

Schleihen, Schollen, (seltner) Weißfisch (Rothfeder), übrigens viel Krebse.

An dem, was die landwirthschaftliche Kunst hervorbringt, als Butter, Käse, ist stets hinreichender Vorrath und die Milch steht in geringem Preise.

Kartoffeln, diese für den Armen so erwünschte Gabe des Himmels, hat selbst der Geringste hier reichlich. Übrigens gedeihen alle Kohl- und Rüben-Arten, Hülsenfrüchte und Getreide vortrefflich, doch der Weitzen nur in einigen, vorzüglich westlich belegenen Ländereien gut.

Mohnsamen zum Öl gewinnt fast Jeder in seinem Garten; Rübsamen sieht man auf hiesigen Äckern häufig.

Obst aller Art ist in Fülle vorhanden, beinahe jeder Bürger hat seinen Obstgarten hinter dem Hause [16]). Es wird häufig zum Verkaufe angeboten und kostet weniges Geld.

Vom Biere ist schon oben geredet. Die Einfachheit und Nahrhaftigkeit desselben macht, daß es dem schwächlichsten Magen gut bekommt und ihn wieder stärkt. Im Geschmacke nähert es sich dem Broyhan der Hauptstadt.

16) Der Verfasser schreibt es der Annehmlichkeit des Besitzes so naher Gärten mit zu, warum die Wunstorfer so sehr an ihrem väterlichen Hause hängen. Seit der frühesten Jugend war der Garten mit den darin üppig wachsenden Obstbäumen ihr Zufluchtsort, ihre Freude, hier brachten sie mit Ältern und Geschwistern frohen Sinnes die glücklichsten Stunden ihres Lebens zu, hier verweilten sie Sonntags unter erheiternden und lehrreichen Gesprächen bei ihrem Kaffee im Grünen; dahin ist es also, wo ihr Herz, selbst wenn es ihnen an andern Orten gut geht, sich hinsehnt. Vergl. §. 4.

Es würde noch vorzüglicher sein, wenn die Brauerei den Flüssen nahe läge, ihr Wasser nämlich für selbige benutzt werden könnte, da das der hiesigen Brunnen sehr mit Eisen und Kalksalzen verunreinigt ist, weßhalb es denn zum Kochen der Vegetabilien vorher erst gesiedet haben muß.

Kaffee mit Zichorien und reichlicher Milch ist das gewöhnliche Getränk des großen Haufens und dient ihm, mit schwarzem Brote, meistens zum Mittags- und Abend-Essen. Der Rockenkaffee findet übrigens schon bei Vielen Eingang.

Wein wird hier wenig getrunken, Branntwein aber, wie leider fast allenthalben, mehr als nöthig ist, doch kann man nicht sagen, daß sein Verbrauch zu eigentlicher Völlerei Anlaß gäbe.

§. 8.
Gesundheitsanstalten, Armenpflege, Polizei ꝛc. in Wunstorf.

Außer zweien Civilärzten, dem Physicus und dem Stadtchirurigus, wohnt in Wunstorf auch der Arzt des hiesigen Militairs[17]).

An einem Hospitale mangelt es hier. Man glaubt[18]), daß der »Nicolaihof«, noch jetzt »Siechenhof« genannt, früher dazu bestimmt war; mit diesem Namen ist nämlich

[17]) Die Stadt hat das Glück gehabt, an Mathaei, Schmidt und Albers gelehrte und humane Ärzte zu besitzen.

[18]) — aber wahrscheinlich irrig. Denn es dürfte mit dem wunstorfer Nicolaihofe die nämliche Bewandtniß haben, wie mit dem Nicolaihospitale — "hospitium leprosorum", "Hospital für elende Frauenspersonen" — vor Hannover. Die Red.

ein altes Gebäude bezeichnet, worin 12 bejahrte oder kränkliche Frauen ihren Sitz haben. Die Lage desselben außer dem Thore scheint zu verrathen, daß es ursprünglich für Aussätzige, die sich zur Zeit der Kreuzzüge in allen Theilen Europa's vorfanden, bestimmt war. Als 1831 die Cholera bis hierher einzudringen drohte, wurden in gedachtem Hause die nöthigen Anstalten zur Pflege der an dieser schrecklichen Krankheit Leidenden, getroffen. Es steht zunächst unter der Besorgung des hiesigen Stifts; ein Provisor führt die Ökonomie und Rechnung desselben. Vor einiger Zeit war man Willens, dieses Haus, weil es einzufallen drohete, niederzureißen, die darin befindlichen Frauen auszumiethen und ihnen ihre Einkünfte an baarem Gelde ꝛc. zufließen zu lassen, ebenso wie solches (gewiß gegen den Willen des Stifters) mit dem durch einen Herrn von Holle einst gegründeten Armenhause geschehen ist; aber dergleichen dürfte aus manchen Rücksichten nicht zu billigen sein, vielmehr scheint es edel und nöthig, alles Mögliche anzuwenden, um solche Zufluchtsörter des mehr unabhängigen Lebens für älternde Hülfsbedürftige nicht zu zerstören, sondern sie, wenn sie morsch werden, Theils durch Beiträge aus öffentlichen Cassen, Theils durch milde Gaben wieder neu zu errichten, was den Stadtbehörden, die mit Eifer für die gute Sache zu Werke gehen, fast immer gelingt.

Der Verfasser glaubt, daß ein Arbeitshaus, worin erwachsene Arme Beschäfftigung finden, z. B. durch Spinnen, Stricken ꝛc. in Wunstorf, wo es so manchen Armen gibt, sehr an seinem Platze wäre.

An gewissen Tagen, den Montag und Mittwoch

nach Palmarum, werden hier auf Veranlassung einer Dame, wahrscheinlich der edlen Herzogin Elisabeth, armen Kindern Brot und etwas Geld ausgetheilt. Diese Handlung heißt: »die Elisabethspende«.

Für die Armen in Wunstorf geschieht Manches. Eine der Armanstalten, die »Großarmcasse« genannt, hat gute Fonds, von deren Zinsen Schulgeld, Arzneien, Beerdigungskosten und Unterstützungen bestritten werden; für eine andere, welche von dem verstorbenen Bürgermeister Wollbrecht gestiftet ist, sammeln Armenväter wöchentlich Beiträge, wozu sich, mit geringer Ausnahme, alle Bürger verpflichtet haben; sie leistet der hiesigen Armuth eine große Hülfe und hat der Hausbettelei ein Ende gemacht. Der Vorstand dieser Anstalt versammelt sich jedes Viertheljahr.

Über die hiesige Polizei würde man mit Unrecht klagen, denn sie ist in allen ihren Theilen von jeher gut gepflegt. 1826 gab der hiesige Magistrat ein Polizeireglement heraus, welches nichts zu wünschen übrig läßt; es umfaßt folgende Artikel: Abpflügen, Armencasse, Armenväter, Asche, Aufnahme, Ausgießen, Bau, Bäumebeschädigung, Bekanntmachung, Beschädigung, Betteln, Bier, Brandassecuration, Branntwein, Branntweinhäuser, Brottaxe, Brücken, Dienstboten, Feld- und Garten-Diebstahl, Feuer, Feuereimer, Feuersbrunst, Feuerverein, Flachs, Flachsrotten, Garnhandel, Gastwirthe, gefundene Sachen, gestohlene Sachen, Handwerker und Gilde, Hausiren, hirtenlos betroffenes Vieh, Hunde, tolle Hunde, Inquilinen, Kellerluken, Kuhpockenimpfung, Kummer, Lärmmachen, Leuchte, Maß und Gewichte,

Misthaufen, Nachtwachen, Neujahrsgeschenke, Pulver, Schiespulver, Rauchen, Reinigung, Sabbathsordnung, Schießen, schnelles unvorsichtiges Reiten und Fahren, Schule, Schwangere, Steuer, Todte, Torfmoor, Unterbediente, Verunreinigung, Viehseuche, Wild, Zimmerleute. Unter diesen Artikeln sind manche vorzüglich abgehandelt, besonders zeichnet sich der vom Feuervereine aus.

§. 9.

Übersicht des Sehenswerthen in Wunstorf und seiner Umgebung.

Unter die mehr oder weniger beachtungswerthen Gegenständen in und um Wunstorf ist zu zählen:

1) Die Stiftskirche, als ein im guten Style erbauetes Gebäude der mittlern Zeit. Hier verdienen die Altarblätter, in der Manier derjenigen, die sich in der Schloßcapelle zu Zelle befinden, gemalt, Aufmerksamkeit; ferner an der Wand links neben dem Altare, ein wahres Meisterstück der Steinhauerkunst in thurmartiger Form; endlich die Epitaphia hinter dem Altare.

2) Ein altes Klostergebäude mit einem Wappen geziert; es soll einen Theil der Äbtissinwohnung ausgemacht haben. Jetzt wird es als Kornmagazin benutzt.

3) Einige Köpfe in halb erhabener Arbeit an dem Gemäuer der Kirchen.

Das jetzt übertünchte Steinbild eines auf einem Igel reitenden nackten Frauenzimmers

— einer Nonne? — verdient hier, seiner Sonderbarkeit wegen, nicht übergangen zu werden. Es befindet sich nicht weit vom Nonnenplatze. Der Sinn dieser Vorstellung ist leicht zu errathen.

4) In der Stadtkirche: die St. Bartholomäushand, wie auch das in schwarz geaderten Marmor elegant gearbeitete Monument einer Frau von Wüllen.

5) Der eiserne Behälter, worin sich der Kopf des Brandstifters Otto Dove befand, am Marktthurme.

6) Die Cavalleriecaserne mit ihren Einrichtungen und das Reithaus.

7) Der Platz, worauf sich die Spreensburg befand, mit Trümmern, welche die Lage letzterer anzeigen. Dieser Platz wird noch jetzt die »Burg« genannt.

In dem Bezirke von zwei Stunden ist zu bemerken:

8) Der Düdinghäuser-, Wienbrügger-, Tieden-, Stemmer- und Nendorfer-Berg, ferner gleich hinter letzterm das Deistergebirge.

9) Das Steinhudermeer mit der Feste Wilhelmsstein.

10) Der Badeort Nendorf mit seinen trefflichen Anstalten und schönen Anlagen, wie auch malerischen Fernsichten.

11) Das Monument des Herzogs Albrecht bei Ricklingen und des Generals Obentraut bei Seelze.

12) Die Reste der Erichsburg bei Neustadt am Rübenberge.

13) Die naturhistorisch merkwürdigen, nordwestlich von Wunstorf belegenen Torfmoore des Steinhudermeers.

14) Die schönen Güter Düendorf und Liethe.

15) Das Gartenpalais des Fürsten zu Schauenburg-Lippe, nahe am Steinhudermeere bei Hagenburg, und die freundlichen Anlagen daselbst.

16) Die Amtssitze Blumenau und Ricklingen, wie auch das verlassene Amthaus zu Bokeloh.

17) Die nächsten Dörfer um Wunstorf sind: Haste, Bokeloh, Cronsbostel, Großen- und Kleinen-Heidorn, Bordenau — wo sich in der Kirche einige ausgetrocknete menschliche Körper befinden, — Luthe, Dedensen, Colenfeld, Wichtringhausen. Unter Diesen werden als Lustörter besucht: Haste, Cronsbostel und Luthe, übrigens auch Blumenau. An letzterm Orte befinden sich, dem Grafen von Kielmannsegge gehörige freundliche Gartenanlagen und nicht weit davon, zu Liethe, die des Generals v. d. Bussche, welche beide Herren den Zugang zu selbigen gern gestatten.

IV.

Prüfung der Frage:

ist ein Graf von Spiegelberg vormals von einem Herrn von Homburg ermordet worden?

Von dem Herrn Landsyndicus Ritter Vogell in Zelle.

Die Vereinigung der Grafschaft Spiegelberg mit dem Königreiche Hannover dürfte wohl als ein näherer Anlaß zu betrachten sein, die vormaligen Besitzer derselben einer größern Vergessenheit zu entziehen zu suchen, als ihnen bereits zu Theil geworden ist. Denn nunmehr gehört der Name der Grafschaft schon der Vorzeit allein noch an; und Wenige werden späterhin es der Mühe werth halten, sich mit den vormaligen Besitzern derselben zu beschäfftigen, weil es keinen sogenannten »practischen Nutzen« mehr hat.

Die Grafschaft war zu klein, um in der Staatengeschichte einen glänzenden Namen sich zu erwerben; und die innern Kräfte derselben waren zu geringe, um ihre Besitzer in größere Kriegszüge, als höchstens entweder in eigenen kleinern Fehden oder in kriegerischen Unternehmungen der Bischöffe von Hildesheim oder anderer Grafen und Herren zu verwickeln. Bedeutende Schenkungen an Stifter und Klöster konnten sie, ohne sich selbst zu sehr zu schwächen, nicht vornehmen; daher denn auch ihr Name in Chroniken und Urkunden seltener vorkommt.

Mehre haben es versucht, eine Geschlechtsreihe der Grafen von Spiegelberg aufzustellen, Theils Bruchstücksweise, Theils vermeintlich vollständig. Allein versucht man, sie zu prüfen, mit vorhandenen Urkunden zu vergleichen und die angegebenen Glieder selbst an einander zu reihen: so wird man sogleich gewahr, daß jenen Verfassern der strenge katapodische Sinn gefehlt habe, welcher bei dergleichen Bearbeitungen unerläßlich ist. Man stößt auf Anreihungen, denen vorhandene Urkunden widersprechen; auf Sprünge, wo der Vater über hundert Jahre früher als der Sohn gelebt haben müßte, wenn die angebliche Anreihung richtig sein sollte; auf Namen, welche entweder in keiner bisher bekannt gewordenen Urkunde anzutreffen sind oder doch wenigstens nicht in dem Zeitraume vorkommen, welcher ihnen zum Leben angewiesen wird.

Seit mehren Jahren habe ich selbst viele meiner zufälligen Mussestunden darauf verwandt, eine zuverlässige Geschlechtsreihe der Grafen von Spiegelberg anzufertigen; ich habe zu solchem Behufe mit höchster nicht genug zu verehrender Erlaubniß viele ungedruckte Urkunden durchsehen dürfen; viele Gönner und Freunde haben mir schätzbare Materialien mitgetheilt. Demungeachtet hat es mir nicht gelingen wollen, den Zeitraum von 1420 bis 1470 mit Zuverlässigkeit auszufüllen und es wird auch wohl schwerlich vollständig gelingen, bevor nicht noch mehre Urkunden der Grafen von Spiegelberg wieder aufgefunden sein werden, welche vielleicht in das gräflich von gleichensche Archiv zu Burgtonna und von da auf die Universitätsbibliothek zu Jena, wohin das

gedachte Archiv vormals gebracht ist [1]) und sich vielleicht noch befinden mag, gewandert sein mögen. Im gedachten Zeitraume erscheinen viele Familienglieder, denen man den gehörigen Platz ihrer Geschlechtsreihe nicht anzuweisen vermag, obgleich sie urkundenmäßig damals wirklich im Leben gewesen sind. Denn, wenn Hamelmann [2]) einen Graf Philipp von Spiegelberg als Vater des gelehrten Probstes Moritz zu Emmerich und der Äbtissin Walpurgis zu Gandersheim ohne allen Beweis nennt; und Harenberg [3]) von diesem Grafen Philipp Handlungen erzählt, die zwar zu dessen angeblicher Lebenszeit von einem Grafen von Spiegelberg vollführt sind, dessen Namen jedoch die zum Beweise angeführten Quellen nicht nennen: so müß man freilich forschen, wo etwa eine zuverlässige Quelle zu entdecken sei, allein auf das bloße Wort dieser Beiden darf man sich nicht verlassen.

Letzner [4]) nennt den Vater dieses Probstes nicht, führt aber richtig an, daß gedachter Probst ein Freund des Rudolph Agricola gewesen wäre, läßt denselben jedoch schon Ao. 1434 gestorben sein, obgleich er wenigstens 40 Jahre nachher noch gelebt hat.

Dieser Letzner ist nun der erste Schriftsteller, welcher sich mit Aufzählung mehrer Glieder des benannten

1) C. Sagittarii historia der Grafschaft Gleichen, praefat. art. 2 und pag. 446.

2) Oper. geneal. histor. pag. 414.

3) Histor. Gandersh. diplom. p. 1485.

4) Baring, Beschreibung der Saale. Th. 2. S. 176.

Grafengeschlechts beschäfftigt hat [5]). Er hat damit eine Sage [6]) verbunden, die als mit der Erbauung der Burg zu Lauenstein und der Zerstörung der Burg Spiegelberg zusammenhängend erzählt wird. Seine Angaben sind nachher von Mehren nachgeschrieben und nacherzählt; aber, wie gewöhnlich, mit Zusätzen vermehrt und entstellt.

Wenn der Verfasser der Alruna [7]) die Sage ausschmückte, Personen verwechselte und Zeiträume mit einander verband, deren Unmöglichkeit sich von selbst aufdrängt: so weiß man doch schon im Voraus, wofür man es zu halten. Seine historische Zuverlässigkeit hat sich dadurch in der Alruna [8]) am deutlichsten sattsam beurkundet. Denn seiner Behauptung nach, soll Tacitus in Germ. cap. X. mit Mehren erzählt haben, daß Kaiser Karl der Große den Götzendienst des Crodo im Jahre 780 zerstört habe! Hätte er den Eutropius allegirt, dessen Continuator Paulus Diaconus Aquilo, doch wenigstens zu des Gedachten Zeit gelebt hat und welche Continuation, inclusive der angeblichen Fortsetzung des Landulph Sagar, mit dem Jahre 805 erst sich endigt: so wäre eine Möglichkeit denkbar gewesen, daß allda eine Erzählung der Art anzutreffen wäre.

Die angeknüpfte Behauptung, daß ein Sohn des angeblichen Mörders des Grafen von Spiegelberg von einem Grafen von Eberstein in der Kirche zu Amelungs-

5) Baring, Beschreibung der Saale. Th. 2. S. 176.

6) Daselbst, S. 197 ffl.

7) Alruna. Th. 2. S. 62 ffl.

8) Alruna. Th. 3. S. 72.

born erstochen sei, rührt nicht von Letzner her, ist vielmehr zuerst von Pol. Leyser [9]) und nach ihm von Harenberg [10]) gewissermaßen aufgebracht, indem angegeben wird, daß nach Letzners Angabe der erstochen sein sollende, Heinrich von Homburg ein Sohn des angeblichen Mörders des Grafen von Spiegelberg gewesen sei. Letzner hat aber Dieses in seiner historischen Nachricht von der Grafschaft Spiegelberg nicht behauptet. Ob, wie Göbel [11]) vorgibt, Letzner in seiner hildesheimischen Chronik Cap. 36 sogar dem Letzten des von Homburgschen Geschlechts, Heinrich, selbst die Ermordung eines Grafen Moritz von Spiegelberg zur Last gelegt habe, ist mir nachzusehen unmöglich gewesen. Allein Göbel ist, meines Wissens, der erste gewesen, welcher ein Solches vorgegeben hat. Von Zeit zu Zeit ist die Sage einer Entstellung unterworfen gewesen, wie schon geschriebene und gedruckte Aufzeichnung derselben vorlag. Man darf daher sich auch nicht wundern, wenn sie früherhin, wo sie nur in mündlichen Überlieferungen bestand, eine Verwechselung der Personen, der Zeit und der Veranlassung in ihrem Gegenstande erleiden mußte. Schon Hamelmann [12]) drückt seinen Zweifel durch die Äußerung: »Jam vulgo sic refertur!« aus; und wenn man alle Umstände näher in Erwägung zieht: so dürfte der Zweifel sich zu der Gewißheit erheben: daß die Thatsache sich nicht in der Maße zugetragen habe, wie sie erzählt wird.

9) Histor. Comit. Everstein. p. 41.
10) Hist. Gandersh. dipl. p. 1414.
11) Helmstädtsche Nebenstunden. St. 1. S. 194.
12) Oper. geneal. histor. p. 413.

Um Dieses näher darzulegen, mögte es nicht überflüssig sein, die Sage, wie sie von Letzner erzählt wird, im Auszuge zu wiederholen. Letzner sagt:

»Im Jahre 1209 habe Graf Moritz von Spiegelberg mit seiner Gemahlin Eilica, einer Tochter des Grafen Heinrich von Woldenberg und Schwester des Bischoffs Heinrich von Hildesheim, auf seiner Burg Spiegelberg gelebt. Ein Herr von Homburg habe ihn um die Vergünstigung ersucht, auf der Klippe, wo nachher das Haus Lauenstein belegen, ein Jagdhäuslein erbauen zu dürfen. Nach erhaltener Einwilligung habe derselbe zu bauen angefangen; weil er aber eigentlich eine Burgfeste allda zu erbauen beabsichtiget und einen Widerspruch des Grafen gegen eine solche Anlage befürchtet hätte: so habe er den Grafen beredet, eine Wallfahrt nach Jerusalem mit ihm zu unternehmen. Beide hätten die Reise zusammen angetreten; allein der von Homburg habe sich auf solcher schwer krank gestellt, und den Grafen überredet, bis Venedig allein zu reisen und ihn alldort zu erwarten. Wie der Graf darauf die Reise allein fortgesetzt, sei der von Homburg zurückgekehrt und habe seinen Plan zu Lauenstein ausgeführt, welchem die Gemahlin des abwesenden Grafen kein Hinderniß habe in den Weg legen können, auch ohnehin mittlerweile in Gram und Kümmerniß verstorben wäre. Als der Graf hiernächst bei seiner Rückkunft anstatt eines Jägerhauses eine Festung vorgefunden, habe ihn dies zwar verdrossen; er hätte es aber geschehen sein lassen müssen, vorzüglich da er in seiner Burg Trübsal und mutterlose, noch nicht erwachsene Kinder vorgefunden

gehabt. Angeblich, um dem Grafen ein Vergnügen zu machen, habe der von Homburg nun denselben zu einer Jagd eingeladen und nach Beendigung derselben zur Einnahme einer Mahlzeit auf der Burg zu Lauenstein gebeten. Während solcher Zeit habe der von Homburg die Burg Spiegelberg durch gedungene Buben in Brand stecken lassen und wie das Feuer ausgebrochen, der Graf darauf aufmerksam gemacht, sich auch nach selbigem habe umsehen wollen, hätte der von Homburg denselben am Tische erstochen.

Herzog Albrecht der Feiste und Bischoff Heinrich von Hildesheim, ein geborner Graf von Woldenberg, sollen, als gemeinschaftliche Lehnsherren, sich der verwaiseten Söhne des Erstochenen angenommen, die Homburgschen Besitzungen befehdet haben, und der von Homburg, obgleich er die Flucht ergriffen habe, verbannt worden sein.

Durch Vermittlung anderer Herren soll jedoch eine Aussöhnung mit dem von Homburg dahin zu Stande gekommen sein, daß er 1) unter Einwilligung der Äbtissin von Gandersheim, aber unter Widerspruch des Bischoffs von Hildesheim, die Herrschaft Homburg den Fürsten von Braunschweig habe zu Lehn auftragen; 2) zur Erbauung und Verbesserung einiger Kirchen und Klöster eine namhafte Summe Geldes erlegen und versprechen; 3) eine Reise nach Rom unternehmen, vom Pabste Absolution und Confirmation des Vertrages sich erwirken solle. Hiernächst habe er auch das Haus Coppenbrügge für die verwaiseten Söhne zu erbauen anfangen müssen.«

Letzner fügt nun seiner Erzählung noch die Bemerkung hinzu: »daß, weil Gott die Sünde der Väter an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied heimsuche, darum Graf Hermann Otto von Everstein den an Graf Moritz von Spiegelberg begangenen Mord an Heinrich von Homburg habe strafen und an demselben auch zum Mörder habe werden müssen«.

Betrachten wir diese Sage in ihren einzelnen Theilen: so ist es zuvörderst höchst unwahrscheinlich, daß Jemand im Jahre 1290 oder nächstfolgenden eine Wallfahrt nach Jerusalem sollte noch unternommen haben. Denn damals war nur noch Accon im christlichen Besitze und, wie diese im Jahre 1291 aus selbigem entrissen worden, war der christliche Besitzstand in jener Gegend Asiens gänzlich aufgelöset. Wer hätte es da wagen mögen, durch die feindlichen Horden nach Jerusalem zu reisen?

Soviel ferner aus den bisjetzt bekannten Urkunden hervorgeht, lebten im 13. Jahrhunderte nur zwei Grafen von Spiegelberg, welche den Vornamen Moritz führten, nämlich Moritz, den wir den I. nennen wollen und in späterer Zeit den Beinamen, »der Alte«, führte, nämlich Bernhards Sohn, und Moritz, den wir als den II. bezeichnen wollen, des ebengedachten Moritz I. Sohn.

Moritz I. kommt schon im Jahre 1243 als Zeuge[13]) vor, und seine Gemahlin war Cilica, des Grafen Hermann von Woldenberg Tochter[14]). Das Jahr 1281 ist das letzte, worin er bisjetzt als noch lebend angetroffen

[13]) Scheidt, Cod. diplom. p. 655.

[14]) Lauenstein hist. dipl. Hild. pars 2. p. 59.

wird [15]), und zwar mit seinen Söhnen Nicolaus, Moritz und Hermann zugleich handelnd. Im Jahre 1285 handelte Moritz II. nebst seiner Gemahlin Gretha nach Inhalt der in Nota [16]) beigefügten, aus einem alten hildesheimschen Copiario entlehnten Urkunde, schon selbstständig allein.

In dieser Urkunde ist nun freilich nicht gesagt, ob der Aussteller Moritz I. oder II. war. Allein, da der Graf keine seiner Kinder nennt, sondern lediglich nur seine Gemahlin und nur im Allgemeinen seiner oder ihrer Erben gedenkt: so muß man nach dem damaligen Gebrauche schließen, daß der Aussteller damals noch keine Kinder hatte, wenigstens sich noch ohne Söhne befand. Da auch seines Vaters nicht gedacht wird: so wird man annehmen müssen, daß der Vater, Moritz I., damals schon verstorben war. Wenn er aber auch noch gelebt hätte: so konnte er der Aussteller dieser Urkunde nicht gewesen sein, weil dann die Urkunde hätte anders gefaßt werden und seine Söhne hätten mit handeln müssen. Denn die beiden ältesten, Nicolaus und Moritz II., treten

15) Brasen, Geschichte des Stifts Wunstorf. S. 69.

16) Nos Mauritius de Spiegelberg et Gretha uxor ejus presentibus recognoscimus, quod bona litonum in Lulne Episcopus, qui tempore fuerit, vel Capitulum Ecclesie Hild. redimere potest pro CX libris semper ante festum paschae, quum posse habuerit faciendi. In cujus rei testimonium presentem literam sigillo nostro pro nobis et uxore nostro Grete et heredibus nostris fecimus communiri. Datum Hildens. M.CC.LXXXV. VI. Kal. Octobr.

schon im Jahre 1274 als Bürgschaftsbeiſtände auf [17]) und der Jüngste handelt schon im Jahre 1281 [18]).

Muß hiernach Graf Moritz II. der Aussteller gewesen sein: so würde er, wenn sein Vater damals noch gelebt hätte, desselben als einwilligend haben gedenken oder ihn selbst mit handeln lassen müssen. Er hätte mit dem allgemeinen Ausdrucke: »heredibus nostris« nicht ausreichen können.

Darf man sonach annehmen, daß Moritz I. vor dem Jahre 1285 schon verstorben war: so konnte Ao. 1290 nur von Moritz II. die Rede sein. Dieses Letztern Gemahlin war nicht Eilica geborne Gräfin von Woldenberge, sondern Gereta, oder Margaretha, deren Geschlechtsname noch zur Zeit unbekannt ist; ihre Kinder konnten in dem Zeitraume vom Jahre 1290 bis 1308 annoch unmündig sein, wie denn auch wirklich ihr Sohn Johann nach seines Vaters Tode eine Zeitlang unter eines Bodo von Homburg Vormundschaft gestanden hat, wie wir bald sehen werden.

Gesetzt nun, Moritz II. hätte im Jahre 1290 wirklich eine Wallfahrt nach Jerusalem unternommen: so ist doch nicht wahrscheinlich, daß er auf solcher Reise bis zum Jahre 1303, in welchem er nach Inhalt der von Letzner selbst producirten Urkunde Herzogs Albrecht des Feisten [19]) belehnt wird, zugebracht haben; und daß,

17) Scheidt, Cod. dipl. p. 674.

18) Brasen l. c. S. 69.

19) Baring l. c. S. 172. Jakobi, alte Geschichte der Grafschaft Spiegelberg. S. 94. H. A. Vogell, Gesch. und Beschreib. der alten Grafsch. Spiegelberg. S. 119.

da er in einer Urkunde vom Jahre 1308 [20]) noch als Zeuge auftritt, erst fünf Jahre nach seiner Rückkunft wegen einer bloß geäußerten Unzufriedenheit über eine während seiner Abwesenheit erbaueten Burg ermordet sein sollte. Zwischen dem Jahre 1308 und 1316 ist er mit Tode abgegangen. Denn eine Urkunde vom Jahre 1316 [21]) ergibt, daß Bodo von Homburg, welcher nach Angabe einer Geschlechtstafel in Origg. Guelf. T. 4. p. 484. eine Schwester des Grafen Moritz II., Namens Agnes, zur Gemahlin hatte, die Vormundschaft über Johann, seines ebengedachten Schwagers Sohn, geführt hat. Wie läßt es sich denken, daß ein Glied der Familie von Homburg zur Vormundschaft über den Sohn Desjenigen zugelassen sein sollte, der von einem andern Gliede besagter Familie ermordet worden wäre?

Ohnehin kommt die Burg Spiegelberg, meines Wissens, in keiner einzigen Urkunde des 13., noch weniger des 14. Jahrhunderts vor, muß also vielleicht schon früherhin zerstört sein. Wenigstens besaß Moritz II. schon im Jahre 1303 einen Wohnsitz in Coppenbrügge, wie aus dem obigen Lehnbriefe klar hervorgeht und sogar läßt die Wortfügung die Vermuthung zu, daß Moritz I. schon allda einen Wohnsitz besessen habe.

Den verwandtschaftlichen Verhältnissen nach, wäre es ganz wohl möglich gewesen, daß die Grafen von Woldenberg sich der nachgelassenen Kinder des Moritz II., wenn er wirklich ermordet worden wäre, gegen den Mörder angenommen hätten. Allein ein Bischoff Heinrich

[20]) Falk Tradit. Corb. p. 904. Origg. Guelf. T. 4. p. 502.
[21]) Origg. Guelf. T. 4. p. 502.

von Hildesheim, geborner Graf von Woldenberg, konnte, wenn Moritz II. vor dem Jahre 1310 ermordet wäre, sich nicht sofort der nachgebliebenen Kinder des Ermordeten annehmen, weil damals Bischoff Siegfried noch lebte und Heinrich erst im Jahre 1310 Bischoff geworden ist.

Zu allen diesen Gegengründen tritt nun aber endlich noch hinzu, daß die eigentliche Veranlassung zur angeblichen Ermordung, nämlich die Erbauung der Burg Lauenstein, ganz und gar nicht in diesen Zeitraum fällt. Diese Burg war schon vor dem Jahre 1247 erbauet und wurde in solchem Jahre schon von Heinrich von Homburg dem Herzoge Otto dem Kinde aufgetragen, um sie von demselben als Lehn zurück zu empfangen[22]).

An diesem Schlußsteine der Prüfung mögte nun wohl die ganze Legende in der Maße, wie sie bisher erzählt ist, nothwendig zerschellen müssen. Allein er dürfte auch zugleich dahin weisen, wo Dasjenige, was die Sage an Wahrheit in sich enthält, jedoch einem andern Zeitraume und andern Personen angehört, zu suchen sei, wie auch schon Scheidt in den Anmerkungen zu Mosers br. lüneb. St. R., S. 314 vermuthete. Verfolgen wir diese Spur: so finden wir zu Anfange des 13. Jahrhunderts zwar keinen Grafen von Spiegelberg, wohl aber einen Bodo von Homburg wirklich auf einem Kreuzzuge, der jedoch nicht zur Befreiung des Grabes Christi, sondern zum Schutze bedrängter Christen gegen die Heiden unternommen wurde.

[22]) Origg. Guelf. T. 4. p. 223.

Kelch erzählt nämlich[23]), daß, wie Bodo von Homburg, welchen er Graf nennt, im Jahre 1221 mit vielen Pilgrimmen in Liefland angekommen wäre, der Bischoff Albrecht von Riga sich der angelangten Völker habe bedienen wollen, den Dänen alldort damit Abbruch zu thun, deren König Waldemar der Zweite seinen von ihm zum Bischoffe zu Leal eingesetzten Bruder Hermann verjagt und des Bisthums beraubt hätte. Dieser Plan ist jedoch gänzlich mißlungen, indem die Dänen des Bischoffs Völker, bevor sie zu Treiden sämmtlich versammelt gewesen sind, auf Segewold angegriffen und gänzlich zerstreuet haben.

Nach diesem Unfalle, der den Bischoff Albrecht um so mehr einstweilen zur Ruhe vermogte, als der Erzbischoff von Lunden ihm die Versicherung ertheilt hatte, es solle ihm Restitution zu Theil werden, ist Bodo von Homburg wahrscheinlich für das Mal wieder heimgekehrt. Denn im Jahre 1222 vollzogen die beiden damals allein den Vornamen »Bodo« führende Brüder von Homburg eine Urkunde[24]) zu Hause, worin sie ihren lehnsherrlichen Consens zu einer von dem Ritter Lüder Lode an das Kloster Amelungsborn gemachten Schenkung ertheilten.

Wenn nun aber Gruber[25]) aus einem von ihm aufgefundenen, nicht näher bezeichneten Supplemente einer liefländischen Chronik anführt, daß ein Bodo von Homburg und ein Graf Adolph von Dassel im Jahre 1223

[23]) Liefländische Historie. S. 64.
[24]) Origg. Guelf. T. 4. p. 486.
[25]) Origg. Guelf. T. 3. p. 228. not. 1.

einen Kreuzzug gegen die Heiden in Liefland unternommen hätten: so kann dies von Bodo von Homburg bei folgender Gelegenheit zum zweiten Male geschehen sein.

Als nämlich im gedachten Jahre der Heermeister Vinno (Winand) von Rohrbach auf dem Schlosse Wenden von Wigbert von Susat meuchelmörderischer Weise erstochen und Volquin Schenk von Winterstedt an dessen Stelle wiederum zum Heermeister erwählt war, erbauete Letzterer eine Burg zu Vellin. Diese neue Feste wurde jedoch von den heidnischen Ehstländern überrumpelt und die dahin zur Besatzung bestimmte Mannschaft auf dem Hinzuge erschlagen. Dieser Handstreich ermuthigte die Ehstländer, welche ohnehin sich guter Unterstützung von dem russischen Fürsten Visica zu Juriowgrod (nachher »Dorpat« genannt) zu erfreuen hatten, zu dem Versuche, die Christen ganz aus Ehstland zu vertreiben. In dieser Bedrängniß hat der Bischoff Albrecht von Riga [26]) eine Reise nach Sachsen unternommen und um Hülfe gebeten, welche ihm denn auch durch den Herzog Albrecht von Sachsen zugesagt und zugeführt ist. Bodo von Homburg wird sich diesem Kreuzzuge angeschlossen und somit zum zweiten Male nach Liefland gezogen sein.

Erst im Jahre 1226, als die Ehstländer durch eine Schlacht, welche nach Kelch [27]) bei Velin, nach Rüssouw bei Kendel [28]) vorgefallen sein soll, gänzlich zur Ruhe gebracht waren, ist Herzog Albrecht von Sachsen nebst

[26]) Rüssouw, Chronik der Provinz Liefland. Fol. 10b.
[27]) Kelch l. cit. S. 70.
[28]) Rüssouw l. c. Fol. 11a.

einem großen Theile der Kreuzfahrer zur Heimath zurückgekehrt, unter welchen auch Bodo von Homburg gewesen sein wird.

Wenn man nun der Sage in soweit Glauben beimessen will, daß der in Rede Stehende nach seiner Rückkehr von einem Kreuzzuge ermordet sei und junge Söhne hinterlassen habe; Bodo der Jüngere aber derjenige urkundenmäßig ist, welcher in jener Zeit ermordet wurde, auch zwei Söhne, Berthold und Heinrich, hinterlassen hat[29]): so kann kein Anderer den Kreuzzug nach Liefland damals unternommen haben, als Bodo von Homburg junior. Da er aber im Jahre 1226 eine Urkunde[30]) in seiner Heimath ausgestellt hat: so muß er auch wenigstens schon in diesem Jahre zurückgekehrt sein.

Das Todesjahr desselben wurde bisher in soweit als feststehend angenommen, daß solches entweder 1226 oder 1227 gewesen sein müßte. Durch die Bemerkung des Geheimenraths von Spilcker[31]), daß beide Brüder Bodo von Homburg annoch in einer Urkunde vom Jahre 1228 als Zeugen aufgeführt würden, wird jedoch die bisherige Angabe sehr wankend und hinfällig. Verbindet man hiermit den Umstand, daß Bischoff Konrad von Hildesheim am Schlusse des Sühnbriefes[32]), welcher das Jahr 1227 im Abdrucke führt, hinzugefügt hat: »im 7. Jahre des Bischoffthums«: so läßt dieser Beisatz allerdings die Vermuthung zu, daß die Urkunde

[29]) Origg. Guelf. T. 4. p. 487. Urkunde de 1229.

[30]) Ebendaselbst, S. 485.

[31]) Geschichte der Grafen von Everstein. S. 201.

[32]) Origg. Guelf. T. 3. p. 689.

vom Jahre 1228 sein müsse. Denn des Pabsts Honorius III. Bestätigung des Konrads zum Bischoffe von Hildesheim, ist vom 3. September 1221 datirt[33]. Der Sühnebrief führt hingegen das Datum des 5. Juli, Feria 7. post festum Petri Pauli. Erwägt man nun, daß nach damaliger Sitte der Bischoff wohl nur erst von Zeit seiner Bestätigung an rechnen konnte: so ergibt sich, daß er am 5. Juli 1227 sich noch nicht im 7. Jahre seines Bischoffthums befand und deshalb die Jahrszahl wohl 1228 würde heißen müssen. Der Geheimerath v. Spilcker hat das Datum der von ihm angezogenen Urkunde nicht weiter als der Jahrszahl nach angegeben, sonst würde man hiernach die Zeit des Todes noch näher bezeichnen können, indem sie zwischen den Tag der amelungsbornschen Urkunde und den des Sühnebriefes fallen muß.

Auf das von Leyser[34]) angeführte Todesjahr 1213, haben wir keine weitere Rücksicht zu nehmen, weil Dies aus Kotzebue hist. fam. variar. genommen ist, und Kotzebue bekanntlich in seinen Angaben nicht sehr genau und zuverlässig ist.

Eben daher stammt denn auch die Angabe, daß Graf Konrad von Everstein der Todschläger gewesen sein soll. Der Sühnebrief des Bischoffs Konrad von Hildesheim legt die That nicht einem einzigen Manne allein, sondern mehren Theilnehmern zur Last; und eine gleichzeitige Urkunde darüber, daß die That nur von einem Einzigen vollführt sei, ist bis jetzt nicht zum

33) Origg. Guelf. T. 3. p. 679.

34) Hist. Comit. Everstein. p. 52.

Vorscheine gekommen, weshalb die Ausmittelung des Namens eines Einzelnen nicht weiter zur Sache gehören kann.

Gleichermaßen wird sich schwerlich mit Gewißheit ermitteln lassen, worin der Grund der Uneinigkeit zwischen Bodo von Homburg jun. und denen Grafen von Everstein bestanden habe, welche diese blutige That zur Folge hatte.

Folgen wir der von Letzner erzählten Sage und machen davon hier, soviel möglich, Anwendung, so soll die Ursache darin bestanden haben, daß der von Homburg statt eines ihm vergönnten Jagdhauses eine feste Burg zu Lauenstein erbauet habe, und der Graf von Spiegelberg darüber unzufrieden gewesen wäre. Dieser Unzufriedenheit halber soll, wie oben schon gedacht ist, ein Graf von Spiegelberg von einem Herrn von Homburg, nach einer gemeinschaftlich vollbrachten Jagdpartie, ermordet, und die Burg Spiegelberg durch Brand verwüstet sein.

Ursache und Folge scheinen hier nicht in einem glaublichen Zusammenhange zu stehen. Denn es ist nicht wohl abzusehen, warum wegen einer blos geäußerten Unzufriedenheit nach vollendetem Baue der Burg Lauenstein so heimtückisch während einer freundschaftlichen Zusammenkunft zu Mord und Brand zu schreiten gewesen wäre.

Der Auszug aus einem Mandate des Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1226 [35]) ergibt zwar, daß damals eine schwere Fehde zwischen einem Bodo von

[35]) Origg. Guelf. T. 3. p. 687.

Homburg und dem Grafen Bernhard von Spiegelberg obgewaltet habe. Es ist möglich, daß in solcher Fehde die Burg Spiegelberg verwüstet sei, wenigstens ist mir noch keine Urkunde zu Gesicht gekommen, welche seit solcher Zeit von gedachter Burg aus datirt wäre, oder ihre fernere Existenz erwähnt hätte. Allein Graf Bernhard so wenig, als Moritz I. sind vor dem Abschlusse des oftgedachten Sühnebriefes ums Leben gekommen. Graf Bernhard findet sich in der von Leyser [36]) angeführten Urkunde des Grafen Konrad von Lauenrode über eine Schenkung an das Kloster Marienwerder vom Jahre 1229 annoch als Zeuge aufgeführt.

Sein Sohn, Graf Moritz I., lebte noch im Jahre 1281, wie oben nachgewiesen ist. Außer diesen Beiden lebte, soviel sich hat auffinden lassen, in jenem Zeitraume der ersten 30 Jahre des 13. Jahrhunderts kein männliches Glied der Grafen von Spiegelberg. Von der Ermordung eines Grafen von Spiegelberg kann auch hier keine Rede sein.

Wohl ist es aber möglich, daß der Bau einer homburgschen Burg zu Lauenstein in jenen Jahren seinen Anfang genommen; daß die Grafen von Everstein darüber unzufrieden gewesen sein mögten und Dieses Anlaß zur Ermordung des Bodo von Homburg gegeben habe.

Denn aus der Urkunde des Grafen Hermann von Woldenberg vom Jahre 1227 [37]) erhellt, daß damals

[36]) Historia Comit. Wunstorp. p. 18.

[37]) Origg. Guelf. T. 3. p. 688, wo übrigens der locus corruptus mit den Worten: „non ex debito, sed —" auszufüllen sein dürfte.

die Grafen von Everstein mit dem Bischoffe Konrad von Hildesheim in Fehde begriffen waren, und es dürfte von selbst einleuchten, daß ihnen sowohl wegen ihrer Vertheidigung gegen Hildesheim, als auch wegen ihrer Burg Osen die neue Burg des mit Hildesheim verbündeten von Homburg zu Lauenstein sehr nachtheilig erschienen haben mag. Daneben untersagt der Sühnebrief denen Grafen von Eberstein die Anlegung neuer Burgen, und doch erhellt nicht, daß sie in jener Zeit dergleichen Erbauungen vorgenommen gehabt hätten. Es scheint also der Gedanken an neue Burgerbauungen durch die etwa damals Statt gefundene Anlegung einer neuen Burg zu Lauenstein hervorgerufen zu sein.

Ferner erscheint hier ein Mitwirken der Grafen von Woldenberg auf Seiten der Grafen von Everstein gegen den Bischoff und sind auf diese Weise vielleicht in die letznersche Sage gelangt, obgleich sie damals nicht auf Seiten der Söhne des damals Erschlagenen standen.

Wohl aber befindet sich hier ein Bischoff von Hildesheim auf Seiten der Söhne des ermordeten Bodo von Homburg jun. und vermittelte den für die Grafen von Everstein so sehr drückenden Sühnvertrag, dessen Bedingungen ein weit größeres Opfer auflegten, als von Letzner oben erwähnter Maßen erzählt wird.

Die Grafen von Everstein sollten nämlich 5000 Seelenmessen für die Seele des Erschlagenen halten lassen und dem Entseelten die Brüderschaft in 50 Klöstern erwerben. Binnen Jahresfrist sollten sie zu Kemnade einen Altar errichten und dergestalt aus ihren Gütern dotiren, daß ein Priester zu solchem Altare

dadurch erhalten werden könne, auch sogleich schon vor Errichtung dieses Altars täglich eine Seelenmesse für den Beerdigten halten lassen. Einen Ritter sollten sie auf ihre Kosten stellen und denselben ein Jahrlang zum Dienste des gelobten Landes unterhalten. Mit 300 Rittern und Edelknechten (Knappen, welche Ritter werden wollten) sollten sie sich den Söhnen des Erschlagenen, dem Bruder desselben, dem Diedrich von Adenois und den Gebrüdern Werner und Berthold von Brakel zu Füßen werfen; auch 100 dergleichen Ritter und Edelknechte stellen, welche Jenen huldigen sollten. Aus dieser Zahl sollten Einige gewählt werden, welche solche Lehnsherren hätten, deren Vasallen die von Homburg wären, und diese Gewählten sollten 50 Mark hörterschen Silbers ihren Lehnsherren refutiren, die von Homburg damit belehnt werden und Letztere nach erhaltener Belehnung solche sofort wieder den Refutanten als Afterlehn verleihen. Von solchen 50 Mark sollten namentlich Heinrich von Lüthersen und Arnold von Porta 10 Mark denen von Homburg resigniren und von ihnen wieder als Lehn zurück erhalten. Diese Beiden nebst sämmtlichen übrigen Theilnehmern der That, jedoch mit Ausnahme der Grafen von Everstein, sollten sich eidlich verpflichten, ein Jahrlang das Bisthum Hildesheim zu meiden, es sei denn, daß sie von den Gekränkten zurückgerufen würden. Mit 100 Rittern und Edelknechten sollten die Grafen auf ihre Kosten denen von Homburg, sowie auch denen von Brakel auf einem Fehdezuge, in sofern sie es mit Ehren thun könnten, 14 Tage zu Hülfe ziehen. Würden entweder die von Brakel ein

und denselben Fehdezug mit denen von Homburg oder umgekehrt zugleich unternehmen: so sollten überall nur 14 Tage geleistet werden. Mögte einer der Gebrüder Grafen von Everstein durch Mannspflicht verhindert werden, einen solchen Fehdezug mit zu machen: so sollte ein anderer Bruder, der sich nicht in einem solchen Verhältnisse befände, gestellt werden. Die Grafen sollten keine Gebäude zum Nachtheile und zur Beschwerde Anderer selbst erbauen, noch erbauen helfen. Alle Güter, welche der Erschlagene zur Zeit seines Todes besessen habe, sollten den Söhnen desselben ohne allen Widerspruch und ohne alle Belästigung von Seiten der Grafen im ruhigen Besitze gelassen werden. Den Vasallen beider Theile sollten ihre bei vorliegender Gelegenheit verlorne Güter zurückgegeben werden und keine Einfoderung des in Bedrängniß Versprochenen, aber nicht Geleisteten, stattnehmig sein, auch die beiderseitigen Gefangenen gänzlich frei entlassen werden. Die Güter, welche jeder von beiden Theilen vor diesem Unfrieden im Besitze gehabt hätte und welche ihm während desselben entrissen wären, sollten zurückgegeben und so lange im Besitze behalten werden, bis sie im Wege Rechtens würden abgesprochen werden. Alle wechselseits pfandweise inne habende Güter sollten nach zurückempfangenen Pfandschillinge zurückgegeben werden. Schließlich sollten die Grafen sich zur Erhaltung des Friedens und der Eintracht angelegen sein lassen, die Söhne wegen des Todes ihres Vaters in Güte zu befriedigen.

Ob? und wie? diesem inhaltsschweren und reichlichen Stoffe zu Bemerkungen über die damalige Hand-

lungsweise darbietenden Sühnvertrage ein vollständiges Genüge geleistet sei: darüber schweigt die Geschichte. Allein so viel geht doch aus allem diesen hervor, daß Bodo jun. nicht im offenen ehrlichen Kampfe umgekommen sei, weil sonst seine Erschlagung nicht Mord hätte genannt und eine so harte schwere Buße weder hätte auferlegt werden können, noch von Seiten der Grafen wäre angenommen worden sein.

Möglich ist es, daß Bodo entweder auf einer Jagd überfallen oder zu einer Jagd eingeladen gewesen und bei solcher Gelegenheit ermordet sein mag, weil die Sage an sich dergleichen enthält, wenngleich sie andere Personen nennt. Doch muß man Dieses dahin gestellt sein lassen.

Wenn die Sage als Bedingung des Sühnvertrages angibt, daß einige Stücke mit Einwilligung der Äbtissin von Gandersheim, jedoch unter Widerspruch des Bischoffs von Hildesheim, den Fürsten von Braunschweig von homburgscher Seite zu Lehn hätten aufgetragen werden müssen: so enthält jener Zeitraum zwar eine solche Handlung von homburgscher Seite, jedoch nicht in der Gestalt, wie sie durch die Sage vorgestellt wird. Es ist wirkliche Thatsache, daß einer der Söhne des Erschlagenen in jener Zeit wirklich eine derartige Lehnsauftragung vorgenommen hat, wenngleich sie nicht Bedingung des Sühnvertrages war, nicht sein konnte, auch nicht gleich unmittelbar nach demselben geschah. Denn im Jahre 1247 hat Heinrich von Homburg, Sohn des erschlagenen Bodo jun., die Burg Lauenstein dem

Herzoge Otto, mit dem Beinamen »das Kind«, wirklich aufgetragen und als Lehn wieder zurück empfangen.[38]).

Daß der Consens der Äbtissin von Gandersheim dazu ertheilt sei, erhellt aus der Urkunde selbst nicht. Inzwischen scheint ein solcher doch wohl dazu erfoderlich gewesen zu sein, weil die von Homburg Lauenstein von dem Stifte Gandersheim zu Lehn besessen haben[39]) und mag daher wohl erfolgt sein. Daß dem Bischoffe von Hildesheim jedoch diese Handlung nicht angenehm sein konnte, Das liegt von selbst zu Tage, indem dadurch ein neuer mächtiger Lehnsherr einen neuen wichtigen Punkt innerhalb der hildesheimschen Diöcese erhielt und dadurch gefährlich wurde.

Aus allen vorstehenden Erörterungen und Thatsachen dürfte nun die Überzeugung hervorgehen, daß die letznersche Sage in der Maße, wie sie erzählt ist, mit der Geschichte selbst sich nicht vereinigen lasse, vielmehr durch eine Verwechselung der Zeit, der Personen und der übrigen Umstände irrig ausgebildet sei; daß also durch selbige weder die Zeit und Ursache der Zerstörung der Burg Spiegelberg, noch ein von einem Herrn von Homburg an einem Grafen von Spiegelberg begangener Mord erwiesen werden könne.

Eben so unerwiesen stellt sich der Anhang dieser Sage, daß der Letzte des von homburgschen Geschlechts,

[38]) Origg. Guelf. T. 4. p. 223. Rehtmeyer br. lüneb. Chronik. Th. I. S. 481. et alii.

[39]) Harenberg Hist. Gandersh. diplom. p. 379. 431. 673.

Heinrich, in der Kirche zu Amelungsborn von einem Grafen von Everstein erstochen sei.

Letzner führt in seiner historischen Nachricht von der Grafschaft Spiegelberg, wie wir oben gesehen haben, keine Jahrszahl an, und legt dem angeblichen Thäter die Vornamen: Hermann Otto[40]) bei. Einen solchen Taufnamen führt kein Graf von Everstein jener Zeit. Es steht auch nicht einmal zu erweisen, daß außer dem im Jahre 1403 verstorbenen Sohne des Grafen Hermann[41]) irgend ein männliches Glied dieses hiesigen gräflichen Geschlechts zur Zeit des 15. Jahrhunderts in hiesigen Landen gelebt habe, der den Namen Otto geführt hätte.

Pol. Leyser behauptet zwar[42]), daß ein Graf Otto im Jahre 1421 in einem Treffen bei Grone umgekommen sei; allein seine Allegate enthalten nur die Nachricht von dem erwähnten Treffen, aber von einem Grafen von Everstein enthalten sie nichts.

Die in der Kirche zu Amelungsborn gehängt habende Tafel, welche den Graf Hermann zum Thäter angegeben hat, ist, wie Leyser[43]) schon geäußert hat, ein Machwerk neuerer Zeit gewesen, von welcher auch Harenberg sagt, daß sie 150 Jahr und darüber nach dem Tode des Heinrich von Homburg angefertigt sei. Vielleicht rührt sie von demselben Verfasser her, welcher

40) Baring l. c. p. 170.

41) von Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein. S. 298 und Stammtafel II.

42) Hist. Comit. Everst. p. 43.

43) Harenberg l. c. p. 1414.

Schnakenburgs Annales Corbeiensis interpolirt hat. Denn daß in solche Annalen Vieles eingeschoben sei, bemerkt Leibnitz [44]), und daß diese Annalen keinen völligen historischen Glauben verdienen, erwähnt Scheidt [45]) als ganz bekannt. Diese Annalen und jene Tafel haben das Jahr 1445 als dasjenige angegeben, in welchem die That vorgegangen sein soll. In solchem Jahre war aber weder Heinrich von Homburg noch Graf Hermann von Everstein annoch unter den Lebendigen. Herzog Otto von der Heide, Gemahl der Tochter des letzten Grafen Hermann von Everstein, starb im gedachten Jahre.

Vielleicht hat Dieses den ungenannten Verfasser der Inschrift auf der befraglichen Tafel und den unbekannten Interpolator der besagten Annalen veranlaßt, dieses Jahr zu wählen, vorzüglich da Letzner und Rehtmeyer [46]) vorgeben, es wären im gedachten Jahre die Grafschaft Everstein und die Herrschaft Homburg als erledigte Lehne eingezogen und den braunschweig-lüneburgischen Landen einverleibt worden. Beides stellt sich jedoch nicht als begründet dar.

Heinrich von Homburg starb ohne Nachkommen im Jahre 1409 [47]). Seine hinterlassene Gemahlin handelte urkundlich im Jahre 1412 ganz für sich allein [48])

44) Leibnitz T. 2. Introduct. p. 26.

45) Scheidt Anmerk. zu Mosers br. lüneb. Staatsrecht. S. 314.

46) Rehtmeyer l. cit. Th. 2. S. 736. 1290.

47) Leibnitz T. 2. S. 1239.

48) Origg. Guelf. T. 4. p. 514. Bilderbeck Samml. ungedruckter Urk. Th. 1. St. 6. S. 44.

und ist im Jahre 1414 mit Herzog Otto, grubenhagen-herzbergscher Linie, anderweit vermählt worden [49]).

Graf Hermann von Everstein ist im Jahr 1413 ohne männliche Descendenz verstorben, wie Theod. Engelhusius [50]) angemerkt hat.

Dieser Chronist war ein Zeitgenosse, aus Einbeck gebürtig, allda Canonicus und starb im Jahre 1434, nachdem er die Priesterweihe empfangen hatte, im Kloster Wittenburg. Er konnte die Todesjahre am genauesten wissen, weil er in der Nachbarschaft lebte, und verdient um so mehr völligen Glauben, da seine übrigen sonstigen Angaben wahrhaft sind. Er sagt nichts von einer angeblichen Ermordung des Heinrich von Homburg, die, wäre sie wirklich begangen worden, gewiß eben so gut von ihm würde angemerkt worden sein, als er früherhin die Ermordung des Bodo von Homburg unmittelbar vor seinem Übergange zum Jahre 1229 angezeichnet hat [51]).

Pol. Leyser [52]) konnte zweifelhaft werden, ob des Grafen Hermanns Ableben nicht etwa in das Jahr 1423 zu setzen sei, weil ihm die Abtretungsurkunde vom Jahre 1408 mit der irriger Weise in 1418 verwandelten Jahrszahl vorgelegen hat, wie denn auch Rehtmeyer [53]) anstatt: »Achteden« ausdrücklich mit Buchstaben: »Achtteinden« Jahre hat drucken lassen. Hätte

[49]) Rehtmeyer l. c. Th. 1. S. 553.
[50]) Leibnitz T. 2. p. 1240.
[51]) Leibnitz l. c. T. 2. p. 1116.
[52]) Hist. Com. Everst. p. 44.
[53]) Rehtmeyer l. c. Th. 2. S. 1282.

ihm die vom Geheimenrathe von Spilcker[54]) bemerkte Urkunde vom Jahre 1413 auch vorgelegen: so würde er sich überzeugt haben, daß hinsichtlich der Jahrszahl 1418 ein Irrthum vorgegangen sein müsse. Denn wie kann Jemand noch etwas abtreten, worüber er sich schon vor 5 Jahren selbst dahin erklärt hat, daß er Herr desselben gewesen, also schon damals nichts mehr darüber zu verfügen gehabt habe?

Wenn übrigens Harenberg[55]) noch eine Urkunde vom Jahre 1420 anführt: so ist dies abermals ein Beweis, daß ihm entweder fehlerhafte Abschriften vorgelegen haben, oder er, wie ihm verschiedentlich zum Vorwurfe gemacht worden ist, nicht mit gehöriger Genauigkeit hinsichtlich der von ihm hin und wieder angeführten Urkunden verfahren hat. Das Datum derselben ist 1408[56]).

Wenn nun bisjetzt nichts Glaubwürdiges vorliegt, wodurch die Angabe des Theod. Engelhusius hinsichtlich des Sterbejahrs des Grafen Hermann entkräftet werden könnte: so werden wir das Jahr 1413 als das richtige annehmen müssen.

Erwägen wir schließlich, daß ein an heiliger Stätte begangener Mord in damaliger Zeit noch mehr, als jetzt, zu den schwersten Verbrechen aus hinreichenden Gründen gezählt wurde; daß die Sage, es habe ein Graf von Everstein den Heinrich von Homburg in der Kirche zu Amelungsborn ermordet, nur auf höchst

54) von Spilcker l. c. S. 451.
55) Harenberg l. c. p. 1701.
56) von Spilcker l. c. S. 446.

unglaubwürdigen Nachrichten beruht; daß aber ein gleichzeitiger sehr glaubwürdiger Chronist, der den Tod beider betheiligten Personen meldet, von einem an Heinrich von Homburg begangen sein sollenden Morde gar nichts gedenkt: so wird man nicht umhin können, mit mir sich dahin auszusprechen, daß, so lange nicht besserer Beweis für die Richtigkeit der angeblichen Thatsache beigebracht sein wird, die Sage für unbegründet erklärt werden müsse.

Es ist bisher zu viel Werth auf die vielbesprochene vormalige Tafel in der Kirche zu Amelungsborn gelegt; viele spätere Schriftsteller, selbst der Verfasser der Note in Origg. Guelf. T. 4. p. 514, haben die Sage, ohne einen Zweifel zu äußern, erzählt; Andere, auch der Geheimerath von Spilcker l. c. p. 302, haben nur Zweifel bemerkbar gemacht, ohne geradezu sich gegen die Sage zu erklären. Dieserhalb hielt ich es nicht für unpassend, hier, wo ich die Erwähnung dieses Gegenstandes nicht vermeiden konnte, die Gründe auseinander zu setzen, warum dieser Anhang derjenigen Sage, deren Prüfung eigentlich mein Hauptzweck war, für gänzlich unbegründet zu halten sei.

V.

Bemerkung

zu vorstehendem Aufsatze, die Genealogie der Grafen von Spiegelberg betreffend.

Anerkannt ist es, daß die bis jetzt publicirten Geschlechtsregister der Grafen von Spiegelberg nicht allein unvollständig und lückenhaft, sondern sogar unrichtig sind; die Schriftsteller über die spiegelbergische Geschichte sind in dieser Rücksicht höchst unkritisch zu Werke gegangen. Sehr verdienstlich würde es daher sein, wenn der Herr Verfasser des vorstehenden Aufsatzes die Geschichte der ausgestorbenen Dynastenfamilien mit der, von ihm zusammengebrachten Sammlung genealogischer Nachrichten vermehren und dieselbe recht bald in diesen Blättern niederlegen wollte. Von dem Herrn Verfasser kann man nur Gediegenes erwarten. Um indeß sofort einen kleinen Beitrag zu der Vervollständigung einer Genealogie des gräflich spiegelbergischen Hauses zu liefern, welcher ein urkundlicher Beweis zur Seite steht: lassen wir hierunter eine

Diplomatische Nachweisung
von Facten und Personen der spiegelbergischen Geschichte

folgen, welche zwar wesentlich von den vorhandenen spiegelbergischen Stammtafeln abweicht, aber freilich mit der von dem Herrn Landsyndicus Ritter Vogell zu

unglaubwürdigen Nachrichten beruht; daß aber ein gleichzeitiger sehr glaubwürdiger Chronist, der den Tod beider betheiligten Personen meldet, von einem an Heinrich von Homburg begangen sein sollenden Morde gar nichts gedenkt: so wird man nicht umhin können, mit mir sich dahin auszusprechen, daß, so lange nicht besserer Beweis für die Richtigkeit der angeblichen Thatsache beigebracht sein wird, die Sage für unbegründet erklärt werden müsse.

Es ist bisher zu viel Werth auf die vielbesprochene vormalige Tafel in der Kirche zu Amelungsborn gelegt; viele spätere Schriftsteller, selbst der Verfasser der Note in Origg. Guelf. T. 4. p. 514, haben die Sage, ohne einen Zweifel zu äußern, erzählt; Andere, auch der Geheimerath von Spilcker l. c. p. 302, haben nur Zweifel bemerkbar gemacht, ohne geradezu sich gegen die Sage zu erklären. Dieserhalb hielt ich es nicht für unpassend, hier, wo ich die Erwähnung dieses Gegenstandes nicht vermeiden konnte, die Gründe auseinander zu setzen, warum dieser Anhang derjenigen Sage, deren Prüfung eigentlich mein Hauptzweck war, für gänzlich unbegründet zu halten sei.

V.

Bemerkung

zu vorstehendem Aufsatze, die Genealogie der Grafen von Spiegelberg betreffend.

Anerkannt ist es, daß die bis jetzt publicirten Geschlechtsregister der Grafen von Spiegelberg nicht allein unvollständig und lückenhaft, sondern sogar unrichtig sind; die Schriftsteller über die spiegelbergische Geschichte sind in dieser Rücksicht höchst unkritisch zu Werke gegangen. Sehr verdienstlich würde es daher sein, wenn der Herr Verfasser des vorstehenden Aufsatzes die Geschichte der ausgestorbenen Dynastenfamilien mit der, von ihm zusammengebrachten Sammlung genealogischer Nachrichten vermehren und dieselbe recht bald in diesen Blättern niederlegen wollte. Von dem Herrn Verfasser kann man nur Gediegenes erwarten. Um indeß sofort einen kleinen Beitrag zu der Vervollständigung einer Genealogie des gräflich spiegelbergischen Hauses zu liefern, welcher ein urkundlicher Beweis zur Seite steht: lassen wir hierunter eine

Diplomatische Nachweisung
von Facten und Personen der spiegelbergischen Geschichte

folgen, welche zwar wesentlich von den vorhandenen spiegelbergischen Stammtafeln abweicht, aber freilich mit der von dem Herrn Landsyndicus Ritter Vogell zu

erwartenden, auch im Geringsten nicht den Vergleich aushalten dürfte.

Ao. 1224. Graf Mauritius von Spiegelberg vermacht dem Kloster Marienwerder einen Theil seiner Salzrevenüen zu Salzhemmendorf.

Baring Beschr. d. lauenst. Saale, Beil. p. 57.

„ 1226. Comes Bernardus de Spiegelberg befehdet den Bodo von Homburg.

Origg. Guelf. III. 687. № CXCVI.

„ 1243. Comes Mauricius de Spiegelberge, als Zeuge in einer Urkunde, worin Johannis Mindensis episcopus »advocaciam bonorum in Wenigessem« dem claustro in Wenigesen bestätigt.

Scheid Codex dipl. p. 654 fl.

„ 1276. Mauritius Comes de Spiegelberg, ejus generi Hedenricus comes de Lutterberch & Henricus de Hodenberch.

Dipl. Ord. Teut. p. 117.

„ 1277. Mauritius Comes dictus de Speigelberge und *filii* eius.

Baring Beschr. d. l. S. Beil. p. 190.

„ 1281. Nicolaus Comes de Spegelberge, als Zeuge in einer Urkunde, worin Otto vir nobilis dictus de Lo seinen Rechten in Lindert dem Abt und Convent zu Lucka cist. ord. Mind. dyocesis, abtritt.

Scheid Cod. dipl. p. 651 fl.

„ 1289. Mauritius Comes de Speygelberghe junior, als Zeuge bei dem Verkaufe, welchen

die Gräfin Adelheid von Hallermund in Ansehung ihrer Rechte an dem Zehnten zu Verdissen für 20 Mark vernimmt.

Wolf Hallerm. Gesch. Beil. № IV.

Ao. 1303. Moriz, Graf von Spiegelberg, und dessen Sohn Moriz. Letztrer wird von Albrecht Herz. von Braunschweig belehnt.

Baring Beschr. d. l. S. Beil. p. 172.

= 1305. Mauritius C. de Speigelberge, als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Albert von Svalenberg.

Grupen Origg. Pyrm. p. 98.
Hofmann Var. sax. Vol. III.

= 1305. Mauritius C. de Speigelberge, als Zeuge in einer Urkunde des Bodo von Homburg.

Grupen Origg. Pyrm. p. 109.
Harenberg Hist. Gandersh. p. 1707.

= 1305. Mauritius C. de Speigelberge, cognatus Bodonis D. in Homborch.

Origg. Guelf. IV. 500. № XXVIII.
Harenberg Hist. Gandersh. p. 1707.

= 1305. Mauritius C. de Speigelberge, als Zeuge in einer Urkunde des Bodo von Homburg.

Origg. Guelf. IV. 502. № XXXIII.

= 1305. Mauritius C. de Speigelberge.

Origg. Pyrm. p. 108.

= 1305. Mauritius C. de Speigelberge cognatus Bodonis in Homburgk; nepos eius fuit Henr. de Homburg.

Baring B. d. l. S. I. p. 265 ff.

Ao. 1307. Moriz Graf von Spiegelberg wird erwähnt in einem Lehnbriefe des Bodo von Homburg.
Baring a. a. O. Beil. p. 11.

= 1316. Johannes filius Comitis Mauritii in Speigelberge. Bodo von Homburg bekennt »quod pratum Comes quondam Mauritius de Speigelberge pro censu quatuor solidorum, quamdiu placuit utrobique, conduxerat, ex parte Johannis, filii ipsius Comitis Mauritii, ratione tutele ipsius, quam tunc gessimus« —
Origg. Guelf. IV. 502. № XXXIV.

= 1316. Johannes Dei gratia Comes de Spegelberghe & filiae eius. Derselbe verkauft mehre Pertinenzien dem Kloster in Wennigsen.
Scheid vom Adel, p. 94.

= 1331. Des Grafen Johann von Spiegelberg Töchter: Ermegard et Hesecken Canonicae in Gandersen, Sophia uxor Domini Engelberti de Hardenberge militis, Jutta uxor Thiederici Bock de Northolte.
Vogell Gesch. der alten Grafsch. Spiegelberg. p. 122.
Scheid vom Adel, p. 96.
Leuckfeld Annal. Ganderh. p. 234.

= 1354. Johannes de Spegelberge.
Dipl. Corb.

= 1355. Herzog Albert von Braunschweig zu Salzderhelden verpfändet die Voigtei in und um

Hameln an den Grafen Joh. von Spiegelberg, seinen Schwager.

Scheid Cod. dipl. p. 737 sqq.

Koch Pragm. Gesch. 145.

Kurze Gesch. der Stadt und Vest. Hameln, p. 21.

Ao. 1388. Johannes Comes de Speigelberge, Archidiaconus zu Pattensen, consentirt in die Union des altaris summi u. primae missae der Kreuzkirche zu Hannover.

Grupen Histor. eccl. Han. ante reform. T. I. p. 528. Manuscr.

= 1391. Beschwört Graf Moriz von Spiegelberg wegen der Schlösser Hallermund und Hachmühlen den Bund mit den Herzögen Bernd u. Henrich.

Vaterl. Archiv, 1834. p. 252.

= 1392. Graf Moriz von Spiegelberg nebst denen von Bock versprechen von dem Schlosse Hallermund Niemanden, der in der Zate wäre oder hinein käme, zu beschädigen.

Wolf Gesch. von Hallerm. p. 45.

= 1394. attestiren Otto und Otto Gebrüder, Herzöge zu Braunschweig, daß Graf Moriz von Spiegelberg sich mit ihnen verbunden.

Vaterl. Archiv, 1834. p. 258.

= 1400. Die Grafen von Spiegelberg werden pro heredibus praesumtivis der Herrschaft Homburg ausgegeben.

Origg. Guelf. IV. 509. № XLIV.

Scheid Cod. dipl. p. 267.

Ao. 1403. Dem Grafen Moriz, Vater und Sohn, ist bei Lebzeiten des letzten Herrn von Homburg eventualiter gehuldigt.

O. G. a. a. O. p. 513. № XLVI.
Scheid a. a. O.

= 1403. Mauricius Greve to Speigelberge stellt der Stadt Bodenwerder eine Verleihungsurkunde aus, darin erwähnt er des edeln Herrn Heinr. von Homburg, seines Ohms.

O. G. a. a. O.

= 1409. Moriz sen. und Moriz jun., Grafen von Spiegelberg, renunciiren auf Homburg. Moriz jun. erwähnt seines Schwagers v. d. Lippe.

O. G. a. a. O. № XLVII.

= 1411. Die Gemahlin von Otto, Grafen v. Hallermund, Mathilde geb. Gräfin von Spiegelberg, lebte noch nach dem Tode ihres Mannes, der im Novbr. oder Decbr. 1411 gestorben ist und war schwanger von ihm.

Scheid Cod. dipl. 246. Note ** desgl. p. 636.

= 1418. Mauritius iunior greve to Spegelberge, eiusque filius Mauritius Abbas Corbeiens. & Hinrick eius frater. Jener Mauritius nennt der Rave von Kalenberg und den Hinrick Grafen zu Pirmont seine Schwäger.

Dipl. Corb.

= 1418. Heinrich Graf v. Perremunt, dessen Gemahlin

eine Schwester des Moriz jun. und des Heinr. Grafen von Spiegelberg, erscheint als Zeuge.

Grupen Origg. Pyrm. p. 97.

Ao. 1424. Mauritius, Jürgen & Henrick Greven to Speigelberge.

Dipl. Hild. ad a. 1423.

= 1430. Die Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig borgen von Moriz und Heinrich Grafen von Spiegelberg 3500 rhein. fl und verpfänden dafür Schloß und Stadt Hallerspringe auf 20 Jahre.

Wolf Hallerm. Gesch. p. 44.

= 1435. Graf Ludolf, Gerd und Johann Grafen von Spiegelberg vertheidigen sich gegen die Anschuldigung, daß sie das Gotteshaus zu Wallensen vorsätzlich verbrannt und die beiden Kelche, Gewande und Kleinodien genommen hätten.

Baring Beschr. d. l. S. Beil. p. 18 u. 19.

= 1452. Walpurgis Gräfin von Spiegelberg wird zur Äbtissin von Gandersheim erwählt.

Harenberg Hist. Gand. p. 916. ff. 926. 901.

Koch Pragm. Gesch. p. 155.

= 1454. Gerd, Johann und Berend, Brüder, Grafen zu Spiegelberg, versprechen Schutz dem Kloster Loccum.

Köster Gesch. d. Kl. Loccum, p. 143.

= 1457. Gherd, Johann und Bernd, Grafen von Spiegelberg.

Treuer Gesch. d. Hrn. v. Münchhausen, p. 70.

Ao. 1460. Agnes Gräfin von Spiegelberg verheirathet an Dieterich von Plesse.

Origg. Pless. p. 83.

= 1470. Walpurgis Gräfin zu Spiegelberg, Äbtissin zu Wunstorf.

Treuer a. a. O. p. 85.

= 1512. Friedrich Graf zu Spiegelberg, als Zeuge in einer Urkunde Herzogs Erich v. Braunschweig.

Gruber Geschichtsbeschr. d. St. Göttingen I. p. 135.

= 1529. Junker Frederich Grave to Spegelberg ist bei der Goe gegenwärtig, welche Herzog Heinrich der Jüngere in der Herrschaft Homburg hält.

Vaterl. Archiv 1835. p. 231.

= 1535. Die Spiegelberge haben Lehne von Corvey bekommen, welche die Grafen von Pyrmunt gehabt.

Dipl. Corb.

= 1557. Philipp Graf von Spiegelberg fällt in der Schlacht bei St. Quentin den 10. August, 27 Jahr alt, und hinterläßt 3 Schwestern: Maria, Walpurgis und Ursula. Ist im Dome zu Cambray beerdigt.

Baring Beschr. d. l. S. Beil. p. 179 ff.

= 1562. Graf Hermann Simon zu Lippe und Spiegelberg.

Treuer a. a. O.

VI.
Miscelle.

Der Roland in Braunschweig.

In einem Vergleiche des Herzogs Julius von Braunschweig-Lüneburg und den Brüdern von Bartensleben zu Wolfsburg, Wolfenbüttel den 12. Mai 1591, wegen des Dorfes Vogelsang, des Schafschatzes rc., heißt es §. 5: »Das naher der fürstl. Burgk zu Braunschweig bei der von Bartensleben zu dem Ruland gehörigen Hauses aufgebauete Thor belangend, seindt die von Bartensleben von ihrer deswegen vom kaiserlichen Kammergerichte angestellten Rechtfertigung gentzlich abgestanden, vnd in Vnderthenigkeit zufrieden, daß mehr hochgedachter Fürst vnnd S. f. g. Erben gemeltes Thor vor sich behalten und nach derselben gnedigen Gefallen gebrauchen mügen, jedoch sonst ihren habenden fürstlichen Braunschweigischen Lehnbriefen unschädlich rc.«

In Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig so wenig, als in den Vergleichsverhandlungen der Herzöge vom Jahre 1515 am Mittwochen nach dem weißen Sonntage, 1561 Montags nach Jubilate, 1561 Montags nach Trinitatis rc., worin wegen Verlasses der Grundstücke in der Burg am Löwen, der peinlichen Gerichtsbarkeit und Voigtei in der Burg; Gerichtsbarkeit über die Geistlichen rc., noch in den braunschweigischen Händeln, habe ich über den Ruland oder Roland in Braunschweig etwas gelesen. Sollte Jemand darüber

Auskunft geben können, ob ein solcher in Braunschweig vorhanden gewesen ist und wo er gestanden hat: so bittet Unterzeichneter, solche in dem vaterländischen Archive mitzutheilen.

Das Thor, wovon die Rede, ist dasjenige, welches nach der Schuhstraße von der Burg ab führte.

Ribbentrop a. a. O. I. S. 101. 106.

Das bartenslebensche Haus wird auf der Stelle gestanden haben, wo nachher das Komödienhaus

Ribbentrop a. a. O. S. 100.

stand, jetzt aber das viewegsche Haus steht, oder aber auf der andern Seite des Thors, wo ein Wachhaus für die Artillerie befindlich war?

Wolfenbüttel. K. Bege.

VII.

Nordheimischer Abschied
vom 11. Junius 1580.

Aus dem Archive des königlichen Consistoriums zu Hannover [1]),
mitgetheilt von dem Herrn Canzleiassessor Mühry zu Hannover.

Zufolge des Durchleuchtigen Hochgebornen fürsten vnd hern, hern Juliussen Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg rc. Ausgegangenen schreiben, seindt S. f. g. hernachbenante, Die Edlen Ernvesten Hochgelarten vnd Erbare, Rethe vnd Verordnete, Franciscus Mutzeltin Canzler vnd d Rechten Licentiat, Otto Vonn Heim, Auff Essebeck, Abell Rück vnd Wolff Ewert beide Secretarien, Und Von Wegen des Auch Durchleuchtigen Hochgebornen fürsten vnd hern, hern Erichen Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg rc. Casppar Dr. Wrede, Johan Fischer, Der Rechten Doctor vnd Canzler, vnd Conradt Kruell der Rechten Doctor vnd Hoffrichter zu Münden, Wie gleichsfals Von Wegen des Auch Durch=

[1]) Das bisher unbekannte Document ist in der Urschrift beim königlichen Consistorium aufgefunden und nunmehr im königlichen Archive reponirt. Die Bekanntmachung dieses, für die Landesgeschichte wichtigen Actenstückes, hat königliches Ministerium der geistl. u. Unterrichts=Anstalten zu Hannover dem historischen Vereine für Niedersachsen, mittelst Rescripts vom 2. Jun. 1836 gestattet. Die Red.

leuchtigen Hochgebornen fürsten vnd hern, hern Wilhelmus, Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Vnser Allerseits gnädigen fürsten u hern, George von Heimbruch vnd Wilhelm von Cleun, Der Rechten Doctor, Hoffrathe, Alhier in der Stadt Northeim ein kommen, vnd haben sich erstlich der Überschickten, die Hochermelte Drey fürsten besonders betreffende, Wie auch hernacher der gemeinen Puncten halben, derzu der auch Durchleuchtigen Hochgeborne fürste vnd herr, herr Wolffgang Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Vnser gnädiger fürst vnd herrr, Auch beschrieben worden, freundtlich Vnterredet, vnd Auff Diesesnachgesetzten Abschiedt Verglichen.

Anfenglich ist Von den Wolffenbüttelischen Verordenten, den Calenbergischen vnd Zellischen bericht gescheen, auch Verlesen, vnd doch auf hochvertrawen vnd solches in Aller enge vnd geheime zu behalten, Copeilich mitgetheilt worden, Was hochgedachter fürst hertzog Julius in der Quedlingburgischen sambtlichen sachen, mit denn hochgedachten fürsten zu Braunschweig vnd Lüneburg, Grubenhagenschen theils, nicht allein vor sich vnd von wegen d. Andern fürsten bey d. Röm. Kay. Majst. unsern Allergnedigsten hern gesucht vnd erhalten, Sondern s. f. g. auch sonsten durch angewanten hohen Fleiß vnd mit Aufwendung Allerhant Unkosten zu meheren bericht vnd begrundigung des facti Diesen Sachen besonders dienlich, vnd fürträglich zu wege bracht, aus welchem vnd darjegen haltung desjenigen, was man von diesen sachen zuvorgehabt, Allerseits soviel vermerckt worden, das Godtlob hochermelte unsere gnedige fürsten

vnd hern, zu Braunschweig vnd Lüneburg, Wolffenbüttelischen, Calenbergischen vnd Zellischen Theils zu solch' Quedlingburgischen sammtlehnschafft wolbefugt vnd begrundet, auch zu Ausfürung u erhaltung, solches Ihrer f. gd. rechtens, nottürfftig gefasset sein, vnd ist darauff in gemein Vorrathsamb vnd nothwendig angesehen worden, Daß das Kayserliche schreiben neben der Inbrachten vnd beifügenden Supplication der Abtissin zu Quedlingburg, Durch eine schigkung (darzu eines Wolffenbüttelischen vnd Zellischen Radt od. Diener, doch in aller dreier fürsten nahmen zu gebrauchen) Inbeisein Notarien vnd zeugen Insinuirt werden soll, dabey dan die Wulffenbüttelischen Vorrathsamb auch den Sachen fürträglich ermessen, das die gesanten von Quedlingburg ab strack weiter an den Churfürsten zu sachssen, des Stiffts Quedlingburgk weltlichen Uberfogt, ziehen, vnd des Kayserlichen schreibens Copien neben einer glimfflichen vnd aufffürlichen Instruction, darin das ganze factum dieser sachen mit neben Andeuttung der fürsten zu Braunschweig vnd Lüneburg, hirin wolhabenden fugs vnd Rechtens nottürfftig ausgeführet, Doch ganz vnuermerckt, das man dafon das seine Churf. g. etwa auf solche Quedlingburgische Lehenstücke einige gedancken geworffen haben mochte, einige Wissenschafft od. Wahn hatte, Vbergeben vnd bitten solte wo von Quedlingburg oder sonsten dieser sachen halber bey S. Churfl. g. Was gesucht od anbracht wurde dahin sehen vnd rathen zu helffen, damit den fürsten zu Braunschweig vnd Lüneburgk was recht u billig hirunter beiegenen, vnd auff alle felle weitterung vnd Unruhe verhuetet werden mochte, welches

dan die Calenbergischen sich also mit gefallen lassen, Die Zellischen aber haben dargegen woll allerhandt erinnerungen gethan auch genugsamb vnd den sachen ersprißlicher sein erwogen, Das es allein bey d. schickung an Quedlingburg bewenden mochte, dessen auch Ihre habende Vrsachen vnd bewegnüssen Angezeigt, Doch letzlich vnd wo Wolffenbüttel vnd Calenberg Ihrer meinung vnd das die schickung an den Churfürsten zu Sachssen solch' lüneburgischen bedenken Vngeachtet vortgehn solte, beharlich bleiben würden, sich erkleret, Das von den Andern sie sich vngern absondern, sondern es also ad referendum annemen, vnd bey Ihrem g. f. vnd hern dessen Also mit einig zu sein, müglichs fleisses befürdern wolten, welches Also die Wolffenbüttelischen u. Calenbergischen angenommen, vnd die Zellischen verheissen haben, so fürderlichst immer müglich hirauff hochgedachts Ihres gnädigsten fürsten vnd hern, schrifftliche erklerung an hertzogen Julium auszufürdern so ist auch nochmals nach Anweisung der Gandersheimischen handlung vor gutt angesehen worden, daß in d. haubtsachen species facti verfasset vnd an eine od. mehr fuhrnehme vnuerdechtige Vniversiteten fürderlichst auf aller dreier fürsten gleiche Vncosten vnd Rechts belehrung verschickt, vnd sondlich dabey erwogen, daß auch eine frage zu recht mit gesetzt werden soll, ob der Rechtliche Proces in dieser lehensache Coram patibus Curiae od. Aber einem andern Richter vnd welcher gestalt am füglichsten, fürträglichsten vnd sichersten anzustellen, wie dan auch vor gleichmessig Angesehen worden daß zu aussführung der sachen alle drey fürsten zu gleichem Theill die Expens

vnd Andere Auflauffende Vncosten Abtragen mochten, welche die Zellischen gleichwoll allein ad referendum vnd weiter nicht Angenommen, vnd dabey ferner zu bedenken, wie die documenta zu aussfürung vnd begrundung dieser sachen dienlich, vnd sonderlich Abtissin Alheides Lehenbrief, so bei den fürsten zu Grubenhagen vorhanden, wo nicht in originali doch eine vidimirte glaubwürdige Abschrift davon, zu wege zu bringen Wie den auch hertzog Julius sonderlich weitter in Arbeit stellen, vnd sich nach wie vor bemühen will, An dienstlichen ortten, fernere nachrechungen allerseits zum besten, zuwege zubringen, des Versehens die Andern fürsten werden solches nicht allein J. f. g. mit zum besten zu freundtlichem Dank aufnehmen, sondern auch Do s. f. g. deshalben was weiter aufwenden undt sich kosten lassen musten, das wie billich mit Abtragen helffen.

Dieweill auch vor das vnd sich aus Landtgraffen Wilhelmen zu hessen Instruction an beide hochgedachte fürsten zu Braunschweig vnd Lüneburg rc. hertzogen Julium vnd hertzogen Wilhelmen, auf Egbrechten von d. Malsburg vnd Georg Chaley gerichtet, befunden, das nicht allein wie hertzog Wulffganges hochermelt Rethe, zu Gandesheim angeben, das haus vnd Ambt Rolshausen, hochgedachtem hern Landtgraffen wiederkäufflich vnd pfandtweiße, Sondern auf einen ewigen erbkauf verschrieben, vnd vberlassen sein soll, so ist von Aller fürsten Deputirten einhellig dahin geschlossen, das erstlich ein ausfürlichs sambtschreiben an hochermelten Landtgraffen verfertigt, vnd drein alle s. f. g. angezogne argumenta, damit s. f. g. sochen vermeinten vnleidtlichen Erbkaufft

zu beschönen sich vnterstehn abgelehnet, vnd nochmals das Vorige suchen vnd bedingen erholet, wie auch hochgedachtem Hertzogen Wolffgang das Kayserliche schreiben neben d. bei legenden Supplication durch Notarien vnd Zeugen, vberantwortett, wie auch dabey zugleich ein ausffürliche Missiun in aller dreier fürsten Wolffenbüttelischen Calenbergischen vnd Zellischen Theils od. hertzogen Erichen Abwesens, s. f. g. Regierung namen, zu Münden, An hertzog Wolffen vbergeben, vnd darin, doch vfs glimbflichst erinnerunglich Alle Vmstende vnd gelegenheit d. sachen, vnd wie man sich billig zu s. f. g. einen solchen ewigen Alienation vnd Verweigerung d. Verschreibung Copien, wie auch zu s. f, g. Rethen d. Verhaltung des Rechten grundes vnd beschaffenheit solches Contracts, vber Rolshausen nicht versehen sollen, noch können, nottürfftig zu tetuciren vnd solches Ab vnd in besserung zu stellen, auch nochmals Copiam des Kaufbriefs den Andern fürsten zukommen zu lassen bitten, vnd so drauf stracks folgents, auch durch denselbigen Notarien vnd Zeugen eine offentliche Protestation Im Ambt Rolshausen vnd Jegen desselbigen Undthanen vnd Verwanten Invenden soll, Das nemblich die drei fürsten zu Braunschw. vnd Lüneburg wolffenbüttelischen Calenbergischen, vnd Zellischen Theils, in den Vnbestendigen erbkauff auch hochgedachten hern Landtgraeffen gethane Huldigung Auf den fall keineswegs haben, sondern solches alles damit angefochten vnd wiedersprochen, sich dagegen sonst auch alle fernere rechtliche notturfft fürbehalten haben wolten, mit mehrem wie solches die Ansetzende feder in aller obberürten schrifften, weiter geben

wirdt, vnd ist Verlassung des in d. Wolffenbüttelischen Canzley solches Alles sowoll die Quedlingburgischen lehen Also auch Rolshausen halber begriffen, vnd den Calenbergischen vnd Zellischen zur nachsehung, erstlich vnd zum fürderlgsten zugeschickt, vnd erwartet werden soll, was sowoll an einem alß anderm ortt, in Antwordt an die Kays. Maj. vnd sonsten erfolgen wolle, worauff man den sachen also dan weiter nach Zutrachten, vnter deß auch drauf zu denken hatt, Do dieser Rolßheusischen Alienation halber, ein Rechtlich proces Anzustellen, Ob daß vor Commissarien zu thun, vnd mehr auf den fall vor Commissarien Anzugeben, od. ob die austrege vnd Cammergerichtsordnung einen andern vertreglichern wegk, weisen mögen.

Das zum dritten die fürsten zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Grubenhagenischen Theils mit in die Erbvertrege genommen, vnd bracht werden mochten, wirdet woll vor nottwendig vnd billig angesehen, auch dafür geachtet, daß durch die Ingewilligte vnd erlangte sambtbelehnung Ihro f. g. auch in effectu Albereidt in den Erbuertrag, vnd zu Allem dem Was sie die Erbuertrage sondlich den beschriebenen gemeinen Rechten vnd lehensgebrauchen gemeß, disponiren ohne das obligirt vnd verbunden sein, Aber dargegen ist zubesorgen, daß Jeziger Zeit et rebus sic stantibus die hertzogen zum Grubenhagen hochermelt, sonderlich wan das an Ihre f. g. directe von den Andern fürsten sambtlich gesucht werden solte, schwerlich darzu vnd sich in die erbuertrege austrücklich mit setzen zu lassen, Zubewegen sein werden, derhalben dißmall entlich nicht geschlossen werden können,

Das Ihre f. g. Jezige Zeit darüber Anzulangen sein solten, sondern es ist dieser Punct zu Anderer gelegenheit vnd Auf ferner nachdencken, vnd dahingestellt, das etwa erstlich ad partem vnd durch Vertravete Personen es wie sichs am besten fügen will, Anbracht vnd vermerckt werden mochte, was deßfals Ihre f. g. gesinnet od. nicht.

Was zum Vierten die Rechtfertigung d. hertzogen zu Braunschweig vndt Lüneburg ꝛc. Grubenhagenischen theils wieder den Ertzbischoff vnd Churfürsten zu Mainz betrifft, ist verabscheidet, das man, vnd sondlich erstlich vor sich hertzog Julius geflissen sein wolle, damit die gantzen Acta, Auch Copien der tocumenten so die hertzogen zu Braunschweig Grubenhagenischen theils, Zu begrundigung Ihrer fürstlichen gnaden Intents haben erlangt, vnd bei der handt bracht worden, Darzu dan auf den notfall hertzog Erich vnd hertzog Wilhelm hochermelt daß Ihrige auch gern Thun wollen vnd sollen, vnd wirdt nach ersehung d. Acten vnd befindung des gantzen handels weiter zu beraten sein, ob die Andern drey fürsten zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. sich wegen Ihrer fürstlichen gnade interesse vor dem Kaiserlichen Commissarien, den Landtgraffen zu hessen inlassen, od. Aber darüber eine sonderliche Commission vnd proces Ausbringen vnd Anstelln mögen.

Was fünffte haben die Wolffenbüttelischen vnd Calenbergischen von wegen beid. Ihrer g. f. vnd hern sambtlich den Zellischen vorgehalten, wie hiebeuor vnd Also ein vnbestendig geschrey, also solte Graff Otto zur Hoye mit Todte abgangen sein, erschollen, hochermelter

Hertzog Wilhelm zu Lüneburg eine beschickung an hertzogen Julinssen auch hertzogen Erichen gethan, vnd Anzeigen lassen, was etzlicher ansehenlicher hoyeschen stücke, Schlosser, heuser, Embter, vnd Stette halber zu halberstadt durch Churfürsten Johansen zu Sachssen, hochstloblichen Christmilder gedechtnus Verhandelt, auch drauf mit abtretung etzlicher solcher stücke erfolget sein solte, Darauf durch beiderseits also Wolffenbüttelische vnd Calenbergische Geschickte, die originalia zu Zell besichtigt worden, vnd obwoll sie die Wolffenbüttelischen vnd Calenbergischen es dafür halten, es wurden Ihre g. f. vnd hern nicht gemeint sein, desjenige was Ihrer f. g. hern Vetter, hochloblichen Christmilter gedechtnus einmahl gewilligt, Auch bestendiglich Verbriefft, vnd versiegelt, zu retractiren, od. sonsten dargegen zu kommen, so musten sie gleichwoll allein zum bericht vnd erlangung des Rechten grundes, der sachen vermelden, das Ihre g. f. vnd hern, Wolffenbüttelischen vnd Calenbergischen Theils solche hoyesche stücke, so die hertzoge zu Lüneburgk vor das Ihrige Anziehen wolten, meisten Theils in Ihrer f. g. Kayserlichen lehenbriefen herbracht vnd noch hetten, Das Auch die Kay. Maj. in denn halberstetischem Vertrage Ihres Erachtens vnd sonderlich des Aus Ihrer Kay. Maj. vnd des heiligen Reichs lehen, solche Ansehenliche stücke entzogen werden solten, nicht mit bewilligt, die fürsten zu Braunschweig Auch das Ihrer Kay. Maj. vnd dem heiligen Reich zu nachteill vnd Verschmelerung Ihrer Kay. Maj., vndt des heiligen Reichs lehen nicht hetten Thun vnd einreumen können vnd Also solcher Angegebner Contract fast mangelhafftig,

Das darzu befintlich des Anno ein Tausent fünffhundt Zwey, die fürsten zu Braunschweig vnd Lüneburg, Wolffenbüttelischen, Calenbergischen vnd Zellischen Theils, etzlicher solcher hoyesche stück zu sambter handt, von dem Ertzstifft Bremen vf der Graffen zur hoya Todesfall, anwartungsweise empfangen hatten, vnd dahero Wolffenbüttel vnd Calenbergk An solchen stücken Ihr gebürlich Antheill Auch billich haben solten, vnd darauf vmb bericht gepeten, was die Lünepurgischen darzu sagten, wofur sie auch die hoyschen stück, die sie Vor das Ihrige Anziehen solten, ob es Reichs oder Bremisch lehen, od. ein Allodiall sein solte, od. wie es sonsten darumb gewandt, vnd dabey das hierunter zu bedencken, auch zu erfolgen, was sich gestalten sachen nach gebüret, vnd damit ein Theill so wenig als der Andere, woran verkürzt od. auch was vorweißlichs vnd beschwerlichs vfgedrungen, vndt sonderlich aller vnfreundtlichen wille, mißuerstandt vnd weitleufftigkeidt, so woll Jetzo also Auch hernacher, vnd auf alle felle, bey Allerseits erben vnd nachkommen verhuetet, vnd diesen Dingen eine gebürliche maß vnd gleichheit gegeben werden mochte, Welche Anzeige vnd erklerung die Zellischen also ad referendum Angenommen, aber alles was die Wolffenbüttelischen vnd Calenbergischen deshalben fürbracht auf seinen Werdt vnd Vnwerdt beruhn lassen, Auch Angezeigt haben, das sie dieses Puncten halben weitter nicht befehligt, den Allein Anzuhorn, was für lauffen wolte, vnd das fleissig Anzumercken, vnd Zu protocolliren, wie sie sich dan auch keines wegs dieses Puncten halben in einige tisputation od. handlung eingelassen wollen, doch die

Wolffenbüttelischen, vnd Calenbergischen nicht zweiffeln, hertzog Wilhelm werde beide Ihre gnedige fürsten vnd hern, Wolffenbüttelischen vnd Calenbergischen Theils, drauf so balt Immer müglich schrifftlich beantworten, dessen die Wolffenbüttelischen vnd Calenbergischen auch also erwartten.

Alß viel ferner die Algemeinen vier Puncten, vnd erstlich, dasjenige was Anno 707 auf die lehenempfengsnusganger betrifft, ist ein mißuerstandt darüber eingefallen, daß die Calenbergischen vnd Zellischen es dafür gehalten, das hiebeuor darinne diß verabscheidet sein solte, das die drey fürsten zu Braunschweig vnd Lüneburg, Calenbergischen, Grubenhagenischen vnd Zellischen Theils allein die lehenwahr, vnd dan acht hundert oder zum hogsten ein Thausent Thaler an d. Zehrung vor sich allein erstatten wolten, hertzog Julius Aber pro sua quota die Verehrungen mit abtragen helffen, Vndt die Vbrigen Zehrungen Allein vber sich gehen lassen solte, Dargegen die Wolffenbüttelische mit versiegelten allerseits Rethe abschieden, auch hertzoge Erichen, hertzogen Wolffgangs, vndt hertzogen Wilhelms vnterschriebenen schreiben, An hertzogen Juliussen belegt, das die hochermelte drey fürsten, Calenbergischen, Grubenhagenischen vnd Zellischen Theils, Anno ein vnd siebentzig gewilligt, die lehenwahr Auf die hohen embter, des gleichen die Verehrungen, vnd dan ein Thausent Thaler an d. Zehrung vor sich allein ohne Zu thun hertzogen Juliussen zu erstatten, Die Wolffenbüttelischen auch nicht allein darumb sondern auch die ganze Zehrung neben f. f. g. Abzutragen, oder Ihn zum weinigsten einen Ansehnlichen Zuschuß An

den Zehrungen zu thun gebeten, In betrachtung daß hertzog Julius nun in das Zehnte Jar solchen gantzen summen entrathen Auch sonsten den gemeinen fürsten zum besten ein vnd Anders Thun vnd Auf sich nemen müste, Die Calenbergischen vnd Zellischen aber haben aus Mangelung genugsamen befehls sich darauf nicht Inlassen wollen, vnd es Auf hinter sich bringen angenommen, gleichwoll für billig erachtet, das, was einmahl bewilligt verfolget werden müste, sich aber grosse beisorge gemacht, das Ihre g. f. vnd hern, wie auch hertzog Wolffgang schwerlich vber solche bewilligung zu einem mehrem zu bewegen sein würden, sonderlich dieweill hertzog Wilhelm zu Lüneburg, an hertzog Julium geschrieben, vnd mit Persönlicher Vortziehung zu empfahung der lehen die Andern fürsten vber vorigen gebrauch mit Zehrung nicht zu beschweren gebeten, hertzog Julius drauf auch geantwortet haben solte, was mehr an Zehrungen dan zuvor gewontlich aufgehen würde, das damit die Andern fürsten nicht belegt werden solten, dabey es die Wolffenbüttelischen Also auch ad referendum lassen müssen.

Bey dem Punct die nahest verschossene lehenwahr belangent, haben die Calenbergischen vnd Zellischen sich bedünken lassen, also solte die Rechnung fast vbermessig vnd sowoll die Taxa vnd Verehrungen erhohet, also auch die Zehrung zu viel, vnd fast Sechs ehrkleider gegeben, frembde leuthe ausstifften vnd auch zu uiel Personen in empfangnus d. lehen gebracht, etzliche Dinge duppelt gesetzt, vnd es sonsten vmb die Rechnung Also gethan seyn, das Ihre g. f. vnd hern wie auch hertzogen Wolffen

bedenklich sein würde, sich darauf ein zu lassen, wan es Aber zugleichen vnd billigen, vnd sonderlich Auf das was zuvor gebräuchlich gesetzt wurde, vnd An den Zehrungen wo nicht die helffte doch d. dritte theill abginge, wolten sie sich vnuerweislich vnd Ihrem habenden befehll gemeß erzeigen, worgegen die Wolffenbüttelische auff solche oberwente Puncten genugsamen bericht gethan, auch gebeten in specie woran man mangell hatte, Anzuzeigen mitt allerhandt nottwendigen erinnerungen, Es haben aber die Calenbergischen vnd Zellischen dißmahl weiter nicht gehen wollen, sondern es hinter sich zu bringen Angenommen, vnd ist darauff bewilligt, das zwischen dieß vnd dem nahesten Müntz probation Tage zu Braunschweig die Rechnung durch gesehen, die angegebene mengell vnd bedenckliche Posten angemerckt, vnd den Wolffenbüttelischen zugeschickt, auch auff od. nach dem Probationtage zu Braunschweig von diesen vndt andern Puncten mehr weiter tractirt, vnd den Dingen einmahl entlich abgeholffen werden, zu der behuef die Ankommende Calenbergische vnd Zellische Auch, genugsamen befehll vnd volmacht mit sich bringen, vnd Also hochgedachten hertzogen Julium dadurch f. f. g. zu dergleichen vnd Andern gemeinen sachen verdrossen gemacht werden mochte, so wenig dieser newen also auch der vorigen Alten lehenwahr halben lenger nicht aufhalten sollen noch wollen, Wie dan sonderlich bewilligt worden, das auf solchem erster muntzprobation Tage zu Braunschweig auch von Reformation d. beiden Stiffte S. S. Blasy vnd Cyriaci weitertracktet vnd handtlung fürgenommen werden soll, Der Kayserliche promotoriate

vnd d. Praebenden halben so in den Stifften S. S. Blasy et Cyriaci zu d. Julius Universitet zu helmstedt gelegt werden mochten, haben die Calenbergischen vnd Zellischen sich vernemen lassen daß Ihre g. f. vnd hern schwerlich od. auch woll gar nicht darzu würden zu bewegen sein, auch allerhandt bewegnussen Angedeutet, woburch Ihre f. g. zurückgehalten werden, vnd etwan geneigter sein mochten, Do Dgestalt was von den Stifften zu nemen, daß solches billig ein Jed. fürst in f. f. g. landen an particular Schulen, so fast hin vnd wieder in Abfall kemen, zu wenden, darauff die wolffenbüttelischen Ihnen Allerley hie wieder zu gemuet geführet, vnd sonderlich Angezogen, wie den fürsten oder patronen wie auch den Stifften hiedurch nichts abginge, sondern vielmehr Allerseits gedienet würde, Es auch ein Christlich vnd loblich nutzlich werck dessen Alle vndtahnen mit geniessen, vnd sonderlich ein Jed. fürst f. f. g. belehneten professoren in Ihren Diensten so woll also die Capittell zu gebrauchen hetten, den Dingen auch Tiefer vnd besser nachzubenken, gepeten, das die Calenbergischen vnd Zellischen Also Auch zu ferneren nachdenken, vnd das dieß genzlich bey Ihrem g. f. vnd hern darin zuthun od. Zulassen stunde, gestellet, Inmassen dan auch diese obermente Punct alle mit einander zu Aller dreyer fürsten Ratification vnd weiter nicht Verhandelt vnd Angenommen worden, vnd will Jedes Theil seinerseits nach gethaner nottwendiger Relation befurdern das hochermelte fürsten sich hierauf fürderlichst gegen einander schrifftlich wie weit Ihre f. g. darmit einig od. nicht, erkleren, die Zellischen auch hertzogen Wolf=

gangen extract vnd notturfftig bericht, was bey den vier Algemeinen Puncten d. neven vnd Alten lehenwahr Reformation d. Stiffte S. S. Blasy vndt Cyriaci vnd dan der bey die Universitet zu helmstedt leggeden Prabenden halben Allerseits für gelauffen vnd verabschiedet, zu s. f. g. wissenschafft, vnd sich dero gelegenheit darnach auch haben zuachten Zu fertigen, zur Vrkundt seindt dieser Receß drey gleichslauts Verfertigt, Auch von den Abgesandten vnterschrieben vndt besiegelt, deren Jedes Theill einen zu sich genommen, Geschеen vnd geben zu Northeim Sonnabents am eilfften Monats Tage Juny Anno 80.

(L.S.) Franciscus Mutzeltin. Licentiat.

(L.S.) Otto von Hoym.

(L.S.) Johan Fischer, D.

(L.S.) Conradt Cruwell. D.

(L. S.) Georg vonn Heymbruch.

(L.S.) Wilhelm von Kleun. D.

VIII.

Andeutungen
zur Geschichte der Stadt Nordheim.

(Fortsetzung der Abhandl. im vaterl. Archiv, 1834. № XXV.)
Hierbei eine lithographirte Zeichnung.

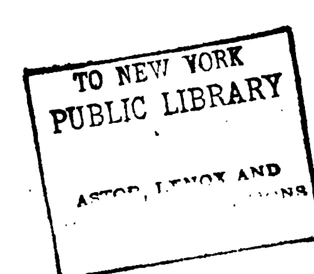
Von dem Herrn Senator und Polizeicommissair Friese
zu Nordheim.

9.
Das Rathhaus.

Im §. 5. der Andeutungen zur Geschichte der Stadt Nordheim, Heft 3 des vaterl. Archivs, 1833, habe ich zu erweisen versucht, daß der ältere Theil des Bauwerks nichts anders sei, als das Residenzschloß, die Kemnade der Grafen von Nordheim. Betrachten wir jetzt die Gesammtheit des ältern und neuern Bauwerks in seiner Eigenschaft als Rathhaus, das am 28. Mai 1832 ein Raub der Flammen ward. Zu mehrem Verständnisse diene die Zeichnung des Grundrisses der Außenansicht.

In den Grundrissen ist das ältere Bauwerk — die gräfliche Kemnade — von der neuern gleichfalls massiven Erweiterung durch die Farben unterschieden, und wird sich so leichter erkennen lassen.

Seit den Zeiten Heinrich des Löwen wird auf dem Platze neben der gräflichen Curie der fürstliche Voigt das Gericht noch unter freiem Himmel, bei Regenwetter



…athsarchiv, document. № 1.

(Vaterl. Archiv, Jahrg. 1836.) 10

VIII.

Andeutungen

zur Geschichte der Stadt Nordheim.

(Fortsetzung der Abhandl. im vaterl. Archiv, 1834. № XXV.)

Hierbei eine lithographirte Zeichnung.

Von dem Herrn Senator und Polizeicommissair Friese
zu Nordheim.

9.

Das Rathhaus.

Im §. 5. der Andeutungen zur Geschichte der Stadt Nordheim, Heft 3 des vaterl. Archivs, 1833, habe ich zu erweisen versucht, daß der ältere Theil des Bauwerks nichts anders sei, als das Residenzschloß, die Kemnade der Grafen von Nordheim. Betrachten wir jetzt die Gesammtheit des ältern und neuern Bauwerks in seiner Eigenschaft als Rathhaus, das am 28. Mai 1832 ein Raub der Flammen ward. Zu mehrem Verständnisse diene die Zeichnung des Grundrisses der Außenansicht.

In den Grundrissen ist das ältere Bauwerk — die gräfliche Kemnade — von der neuern gleichfalls massiven Erweiterung durch die Farben unterschieden, und wird sich so leichter erkennen lassen.

Seit den Zeiten Heinrich des Löwen wird auf dem Platze neben der gräflichen Curie der fürstliche Voigt das Gericht noch unter freiem Himmel, bei Regenwetter

[1]) Rathsarchiv, document. № 1.
(Vaterl. Archiv, Jahrg. 1836.)

... noch unter freiem Himmel, bei Regenwetter

aber unter einem besondern Verdecke (sub lobio), oder in der Curie selber gehalten haben, wie das damals Gebrauch gewesen. Auch nach der Zeit, in welcher Herzog Albrecht der Große den Nordheimern das göttinger Stadtrecht verliehen (1265)[1], hatte der Rath unter dem Vorsitze des fürstlichen Voigts keine andere Gerichtsstätte, als das Theatrum in locis venerabilibus, neben dem ehrwürdigen Curialgebäude, woselbst auch der Markt gehalten ward. Die hierüber lautende Urkunde des Abts Sämmershausen vom Jahre 1267, welche im §. 5. der Andeutungen erwähnt worden, theile ich hier nach einer alten Schrift mit:

»De Edificatione Theatri in locis venerabilibus ac macellis. 1267.

Nos Dei gratia Abbas totusque Conventus Dominorum in Northeimb omnibus Christi fidelibus orationes in Domino Jesu Christo, Ut decursus temporis, aut malorum versatio formidanda gesta hominium probabilia nequeat abolere, perfecte convenit rationi, eadem perhennare literis et annotatione testium discretiva; Unde sciri volumus tam posteros quam modernos, ad quorum presens scriptum devenerit intellectum, Quod nos, petitionibus nostrorum burgensium favorabiliter annuentes, de communi nostro consensu, ipsis Theatrum nostre civitatis, ut ejusdem edificatio ad ipsos pertineat, dimittimus sub hoc modo, Ut quicunque in loco Vendentis

[1]) Rathsarchiv, document. № 1.

in eodem Theatro, vel curie adeoque schalam vel hostium fenestre steterit, Ecclesie nostre duos nummos nostre monete conferat annuetim, De singulis autem macellis, id est de locis carnificum, cratera sebacea, valens quatuor nummos, vel ipsi nummi quatuor nostro usui ministrentur [2]). Prefati vero nummi debent in festo Sancti Michaelis, absque contradictione aliqua, presentari, Et si dicti nostri Burgenses de eodem Theatro supra nostros nummos jam predictos questum [3]) consequi poterant qualemcunque, in hoc se a nostra Ecclesia non sentiant impediri, Cujus facti stabilitas ne valeat infirmari, presens scriptum sigillis nostris et sigillo Domini Alberti et Domini Frederici tunc temporis Advocatorum Domini Ducis, qui facto partis utruisque interfuerunt, Sigilloque Burgensium nostrorum fecimus communiri, Testes autem ceteri sunt Dominus Hermannus Advocatus de Gronre, Dn̄us Henricus de Heringe, Bartoldus de Edessem, Bertramus de Derksem, Hermannus de Egethe, Gottfridus de Moringen,

[2]) Das war wohl allenthalben so, daß der Markt unter königl. Privilegium bestand. Wigand Corv. Gesch. S. 241. Der Flecken Nordheim hatte damals noch kein Marktrecht; das nahm der Abt in Anspruch.

[3]) Dieser Gewinn bestand wohl in der Abgabe an den Beamten für Erneuerung des Miethvertrags, die man „Stelle-“ oder „Marktstetten-Geld“ nannte. ib.

Johannes in Colle et alii quam plures. Acta sunt haec A° Dn̄i M.CC.LXVII.«

Die Zeit der Rathsversammlung ward den Einwohnern durch ein Zeichen, entweder mit der Glocke oder auf andere Weise bekannt gemacht, wo sodann ein Jeder sein Anliegen vortragen konnte. Streitende Parteien lud der Frohnknecht vor. Der Stadtmusikus hatte späterhin und bis zum 28. Mai 1832, dem Vernichtungstage des Rathhauses, die Verpflichtung, die öffentlichen Rathssitzungen Dienstags und Freitags jeder Woche durch Blasen vom Thurm bekannt zu machen.

Etwa 70 Jahr nach erhaltenem Stadtrechte (1265) kaufte der Rath (1334), wie wir aus der mehrangezogenen Andeutung §. 5. ersehen haben, die gräfliche Curie von den Herzögen Otto und Magnus. Ihre Nachfolger, die Herzöge Magnus und Ernst, bestätigen (1344) diesen Verkauf [4]). Der Rath verlegt seine Sitzungen in dieses Gebäude.

Der Marktverkehr fand seine Erweiterung darin, daß Herzog Otto (1336) jährlich 3 Jahrmärkte, und 1384 die Sonnabends-Wochenmärkte verwilligte [5]).

Wir kehren zum Rathhause zurück. Mit der Erweiterung der Stadt und der Zunahme ihrer Bevölkerung mußte diese Curie für ihre Bestimmung zu klein werden. Zu Versammlungen der Bürgerschaft, sei es in Wehr- und Waffen- oder in andern Gemeinde-Angelegenheiten, reichte der Saal nicht mehr zu; auch gebrach es an den sonstigen Gemächern für die verschiedenen

4) Ludewig reliq. manuscr. T. XII. p. 619—634.
5) l. c.

städtischen Verwaltungszweige, und an Raum zu Gefängnissen.

Im Jahre 1508 beschloß daher der Rath die Erweiterung des Rathhauses nach der Richtung gegen den jetzigen Marktplatz, wo damals ein dem Bürger Lange gehöriger Hof, mit einem großen Tannenbaume darin [6]), belegen war. Im folgenden 1509. Jahre begann der massive Bau [7]) und wurde erst 1518 [8]) damit beendigt, daß man das Holzwerk auf die Mauern setzte und die Giebelseite am Markte mit einem mittlern Thurm auf einer halbrunden Auslage [9]) ruhend und zweien Eckthürmchen verzierte, wie solches die nördliche Giebelansicht der anliegenden Zeichnung darstellt.

Dennoch fehlte dem Rathhause die Hauptzierde, ein stattlicher Thurm, der zugleich für einen Thurmmann Wohnung und Fernsicht bot, um auf Feuer und Feinde Acht zu haben. Man beschloß, den Hauptthurm auf die südliche Giebelseite zu setzen. Dazu war die Verbreiterung der Steinmauer und die theilweise Erweiterung der alten westlichen Seitenmauer nothwendig, wodurch dann auch das ganze Gebäude eine einigermaßen rechtwinklige oblonge Form erhielt. Diesen Plan voll-

6) Von diesem Tannenbaume fand man beim Ausbruche der Fundamente am Markte noch Zweige, die nach 300jähriger Vermauerung noch kennbar waren.

7) Lubeck a. h. a.

8) Grote p. 97.

9) Unter dieser Auslage befand sich das herzogl. braunschw.-lüneb. Wappen gemalt.

führte man 1559 [10]), wie solches die auf der Zeichnung der südlichen Giebelseite befindliche Mauerinschrift besagt.

Inzwischen hatte man vor diese Giebelseite im Jahre 1532 ein hölzernes Gebäude als Vorbau gesetzt, und darin eine Rathhausdienerwohnung nebst dem Bäckerscharren, darüber die Cämmereistube einerseits und die Trinkstube andererseits angelegt, über denen sich noch die Stadtgerichts- und die Gilden-Stube befanden. In dem untern Durchgange dieses Vorbaues befand sich die Stadtwaage [11]). In neuerer Zeit legte man noch den Fleischscharren neben diesen Vorbau. Es ist übrigens von diesem, das Rathhaus entstellendem Vorbaue keine Zeichnung genommen worden, wie er es auch nicht verdiente.

Auf den anliegenden Zeichnungen macht sich das alte Bauwerk (innerhalb der Buchstaben a. b. der Südfronte und c. d. der östlichen Seite begriffen) durch die Form der Thür- und Fenster-Bögen vor dem neuern Theile des Rathhauses bemerklich und ist so leicht zu erkennen.

Stellen wir eine kurze Wanderung durch des Gebäudes innere Räume an. Wir betreten das Souterrain durch die nördliche Eingangsthür vom Markte her und steigen einige Stufen hinab in die Raths-Weinkellerwirthschaft (1). Linker Hand eine hölzerne Schenkbude und eine Reihe von Gastzimmern und Kammern; wir steigen auf zwei Stufen einen Absatz hinauf, unter welchem sich zwei Kellergewölbe (e. f.) befinden, und

[10]) Lubeck a. h. a.

[11]) Lubeck a. h. a.

Das darzu befintlich des Anno ein Tausent fünffhundt Zwey, die fürsten zu Braunschweig vnd Lüneburg, Wolffenbüttelischen, Calenbergischen vnd Zellischen Theils, etzlicher solcher hoyesche stück zu sambter handt, von dem Ertzstifft Bremen vf der Graffen zur hoya Todesfall, anwartungsweise empfangen hatten, vnd dahero Wolffenbüttel vnd Calenbergk An solchen stücken Ihr gebürlich Antheill Auch billich haben solten, vnd darauf vmb bericht gepeten, was die Lünepurgischen darzu sagten, wofur sie auch die hoyschen stück, die sie Vor das Ihrige Anziehen solten, ob es Reichs oder Bremisch lehen, od. ein Allodiall sein solte, od. wie es sonsten darumb gewandt, vnd dabey das hierunter zu bedencken, auch zu erfolgen, was sich gestalten sachen nach gebüret, vnd damit ein Theill so wenig als der Andere, woran verkürzt od. auch was vorweißlichs vnd beschwerlichs vfgedrungen, vndt sonderlich aller vnfreundtlichen wille, mißuerstandt vnd weitleufftigkeidt, so woll Jetzo alsso Auch hernacher, vnd auf alle felle, bey Allerseits erben vnd nachkommen verhuetet, vnd diesen Dingen eine gebürliche maß vnd gleichheit gegeben werden mochte, Welche Anzeige vnd erklerung die Zellischen also ad referendum Angenommen, aber alles was die Wolffenbüttelischen vnd Calenbergischen deshalben fürbracht auf seinen Werdt vnd Vnwerdt beruhn lassen, Auch Angezeigt haben, das sie dieses Puncten halben weitter nicht befehligt, den Allein Anzuhorn, was für lauffen wolte, vnd das fleissig Anzumercken, vnd Zu protocolliren, wie sie sich dan auch keines wegs dieses Puncten halben in einige tisputation od. handlung eingelassen wollen, doch die

Wolffenbüttelischen, vnd Calenbergischen nicht zweiffeln, hertzog Wilhelm werde beide Ihre gnedige fürsten vnd hern, Wolffenbüttelischen vnd Calenbergischen Theils, drauf so balt Immer müglich schrifftlich beantworten, dessen die Wolffenbüttelischen vnd Calenbergischen auch also erwartten.

Alß viel ferner die Algemeinen vier Puncten, vnd erstlich, desjenige was Anno 707 auf die lehenempfengnusganger betrifft, ist ein mißuerstandt darüber eingefallen, daß die Calenbergischen vnd Zellischen es dafür gehalten, das hiebeuor darinne biß verabscheidet sein solte, das die drey fürsten zu Braunschweig vnd Lüneburg, Calenbergischen, Grubenhagenischen vnd Zellischen Theils allein die lehenwahr, vnd dan acht hundert oder zum hogsten ein Thausent Thaler an d. Zehrung vor sich allein erstatten wolten, hertzog Julius Aber pro sua quota die Verehrungen mit abtragen helffen, Vndt die Vbrigen Zehrungen Allein vber sich gehen lassen solte, Dargegen die Wolffenbüttelische mit versiegelten allerseits Rethe abschieden, auch hertzoge Erichen, hertzogen Wolffgangs, vndt hertzogen Wilhelms vnterschriebenen schreiben, An hertzogen Juliussen belegt, das die hochermelte drey fürsten, Calenbergischen, Grubenhagenischen vnd Zellischen Theils, Anno ein vnd siebentzig gewilligt, die lehenwahr Auf die hohen embter, des gleichen die Verehrungen, vnd dan ein Thausent Thaler an d. Zehrung vor sich allein ohne Zu thun hertzogen Juliussen zu erstatten, Die Wolffenbüttelischen auch nicht allein darumb sondern auch die gantze Zehrung neben f. f. g. Abzutragen, oder Ihn zum weinigsten einen Ansehnlichen Zuschuß An

über r. r., die mit der Torturkammer schlossen, welche jedoch in der letzten Zeit, außer dem »gespickten Hasen«, kein Torturgeräth mehr enthielt.

Über dem Bürgersaale n. war ein bedielter Bodenraum, über welchem das Dachgebälk begann. Der Hauptthurm war von Holz und enthielt drei Stockwerke, in deren mittlern die Uhrkammer und in dem obern die heitzbare Wachstube für den Thurmwächter, von welcher herab Dienstags und Freitags Morgens 11 Uhr der Stadtmusikus herabblies, angebracht waren. Über derselben begann die untere Verdachung der verjüngt zulaufenden Thurmspitze, in der die Sturmglocke hing, und welche mit einem Thurmknopfe und Fahnenkreuze endigte. Der Thurm war mit Schiefer gedeckt.

Die kleinern Spitzthürmchen der nördlichen Giebelseite hatten dagegen nur Holzschindeln.

Die Baumaterialien anlangend, die zu dem massiven Theile des Rathhauses verwandt waren, so bestand der ältere Theil des Bauwerks aus rauhen Mauersteinen, der jüngere Theil dagegen war in feinkörnigen Quaderwerk (s. g. »Mehlsteinen«) mit innerer Bekleidung von Sandsteinquadern ausgeführt.

Der Abbruch der Rathhaustrümmer ist vollendet; Urkunden und Grundsteine sind nicht gefunden. Wohl aber entdeckte man in einem Nachbarhause, an der Westseite des Rathhauses, einige Fuß unter der Oberfläche eine Menge irdener Töpfe von alter Form, ohne erläuternden Inhalt.

In jener verhängnißvollen Nacht vom $^{28}/_{29}$ Mai 1832 fing das westliche Eckthürmchen des nördlichen

Giebels zuerst Feuer, dann entzündeten sich die Traufhaken des westlichen Daches und darauf die westlichen Holzsäulen der Schalllöcher des Hauptthurms, alles durch die erhitzte Luft des brennenden Häuserquartiers an der Westseite des Rathhauses. Das Metall der Sturmglocke war geschmolzen und hatte sich im Brandschutte verlaufen. Als der Thurmknopf herabfiel fand man eine bleierne Kaspel, worin eine Pergamentrolle mit folgender Nachricht steckte:

»Bey des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten undt Herren Herren Georg (I.) König von Groß Britannien Frankreich undt Irlandt, Beschützern des Glaubens, Hertzogen zu Braunschweig undt Lüneburg, des heil. Römschen Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten, unsers Allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn Glorwürdigsten Regirung im andern Jahre derselben und zwar im Monaht Octobris Anno 1715 ist dieser Knopf von dem Rathaus-Thurm, weilen derselbe gantz durchlöchert, und vieleicht in verwichenen Krieges-Zeiten durchschossen worden, abgenommen, und dieser neu nachdehm er mit denen übrigen kleinen Knöpfen verguldet, in Monaht Novembris gedachten Jahrs hinwider aufgesetzet worden undt haben sich zu dero Zeit im Rath befunden

Georg Leopold Kriger, Licent Commißarius undt Burgermeister
Johann Frost, Commercien Commißarius
Johann Henrich Meyer, Syndicus
Johann Georg Eggerstein, Bau Ambts Vorsteher

Andreas Friedrich Reddersen, Beim Billet-Ambt
Georg Wilhelm Tielepape, Cämmerey-Vorsteher
Joh. Daniel Bütemeister, Schätzer-Ambt
David Diderich Curre, Forst-Inspector
Heizo Wilhelm Bütemeister, Wege und Feuer-Ambts Vorsteher
Theophilus Liebe, Gerichts u. Stadt Secretarius
Jacob Michael Effler, Gerichtsschreiber und Fiscal

Bey dem Ministerio und Schulen

Ehren Johann Heinrich Meinshausen Sen.
Ehren Mag. Otto Daniel Schindeler
David Fridrich Neuhus, Rector
Johan Wilhelm Lindemann, Conrector
Johan Andreas Sommer, Cantor
Hildebrand Levin Weingarte, Infimus
Ludewig, Organist und Kirchner.

Übrigens wird der Allerhöchste Gott inbrünstig gebeten, daß Er diese gute Stadt undt dieses gantze Landt bey der reinen Evangelischen Lehre, biß an das Ende der Welt erhalten, auch alle Menschen also, wie es sein heiligster Wille von unß erfordert, regieren undt führen, undt von dieser guten Stadt nicht allein allen Unfall undt Unglück in Gnaden abwenden, sondern Sie dagegen mit vielen Segen überschütten, undt unser Allergnädigsten hohen Landes Obrigkeit mit Dero hohen Famille biß an den letzten Tag der Welt eine glückliche und höchst gesegnete Regirung der Königreiche und Lande in Gnaden geben und Verleihen wolle. Amen. Northeimb d. 5. Novembr. 1715.«

Ein dabei liegender Zettel enthielt Folgendes:

»Northeim

Der Mahler, Johan Michael Zesschewitz hat diese Knöpfe auf dem Rahthause vergüldet.

Der Schiver Decker Johan Eighorren hat diesen unde andere Knöpfe auf das Rahthaus aufgesetzet, so geschehen A° 1715, den 6. November.«

Der Abbruch der Rathhaustrümmer begann den 7. April 1834 und ward im Frühjahr 1835 beendigt.

IX.

Historisches und Alterthümliches aus dem Amte Knesebeck.

Von dem Herrn Cantor Karl Heiland zu Knesebeck.

Einleitung.

Das Amt Knesebeck ist zwar nicht das größte und dem Umfange nach bedeutendste im Lüneburgischen; aber in Beziehung auf wissenschaftliche Data gewiß eins der interessantesten und gewichtigsten Ämter im Hannoverschen. Es liefert nämlich dem Geographen und Statistiker einen nicht ganz unwichtigen Beitrag zu seiner

Länder-, Völker- und Orts-Kunde und enthält für Beide so manches Bemerkenswerthe, daß es sich wohl der Mühe verlohnen mögte, Nachrichten in dieser Hinsicht zu sammeln.

Aber vorzüglich dem Geschichts- und Alterthums-Forscher gewährt es einen reichhaltigen Stoff wissenschaftlicher Untersuchungen. Jedoch hat man bei genauern Nachforschungen authentischer Quellen alterthümlicher Nachrichten, mit beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. — Die Quellen selbst, woraus wir diese Nachrichten schöpfen, sind Theils Urkunden, Theils Sagen (Traditionen) und Denkmäler und endlich alterthümliche Überreste (Ruinen). Die ältesten Urkunden und schriftlichen Nachrichten hierüber enthält unstreitig das Familienarchiv des Herrn v. d. Knesebeck zu Wittingen; die zum gegenwärtigen Zwecke dienenden Materialien aber liegen leider in diesen Convoluten von Papieren so zerstreut und verworren, daß ein vollständiges Auffinden und Ordnen derselben eine geraume Zeit erfodern würde.

Schon mangelhafter sind die Quellen, welche das Rathsbuch und die zerstreueten Urkunden des Stadtarchivs zu Wittingen darbieten; auch ist die Nachforschung derselben mit noch größern Schwierigkeiten verbunden, da die desfallsigen Papiere zu unleserlich geworden und sogar verstümmelt sind.

Endlich liefern die so genannten »Dorflagerbücher« des hiesigen Amts manches bedeutende Material zur

Ergänzung und Erläuterung mangelhafter alterthümlicher Nachrichten, sowie sie auch zur Hebung mancher Widersprüche historischer Angaben der beiden vorerwähnten Quellen dienen.

Diese drei schriftlichen Quellen, welche uns zu den wichtigsten historischen Nachrichten verhelfen, würden noch reichhaltiger und weniger fragmentarisch fließen, wenn nicht ein großer Theil gedachter Urkunden ein Raub der Flammen geworden wäre. Die zweite Hauptquelle, vermittelst welcher wir zu diesen Nachrichten gelangen, sind: Sagen, Denkmäler und Überreste der Vorzeit.

Nicht alle Sagen aber stimmen genau mit den Ergebnissen der Ruinen und alterthümlichen Denkmälern knesebeckscher Ortschaften überein: man hat sich daher hierin einer genauen Prüfung, Vergleichung und Auswahl zu befleißigen, welches Geschäfft bei Weitem nicht so schwierig sein kann, als das Bemühen, Urkunden und Traditionen in Übereinstimmung zu bringen.

Nach Beseitigung von unsäglichen Schwierigkeiten, ist es uns endlich gelungen, aus frühern (eignen) Excerpten und gesammelten Nachrichten schriftlicher und räumlicher Denkmäler, ein geordnetes — wiewohl noch unvollständiges — Ganze des Historischen und Alterthümlichen vom Amte Knesebeck zu liefern. — Unsere gegenwärtige Abhandlung wird nun am zweckmäßigsten localiter geordnet werden, und sonach folgen hier die Ortschaften des Amts ihrer Rangordnung nach:

Abhandlung selbst.

I. Wittingen,

gegenwärtig ein Städtchen (ehemals Weichbild) von ungefähr 130 Feuerstellen und 950 Seelen. Es wurde im Jahre 807 n. Chr. Geb. von Wittekind dem Jüngern, zu einer Grenzfestung gegen die Wenden im nahen Disdorf, erbauet (laut ältesten Stadtannalen), und nach seinem Erbauer, »Wittekingen« oder kürzer »Witten«, »Wittingen« genannt.

Die Feste Wittekingen (jetzige Spuren und Überreste) hatte mit ihren Umgebungen damals eine weit größere Ausdehnung als jetzt, und war daher ein weit bedeutenderer Ort, als das nachmalige Weichbild oder Flecken Wittingen. So soll unter Andern das jetzige Dorf Suderwittingen, südlich vom Städtchen (ungefähr eine halbe Stunde von Wittingen entfernt), die Vorstadt dieser Festung gewesen sein, in welcher das Schloß Wittekinds, von einem starken Walle umgeben, sich befand. — Aufgefundene unterirdische Reste von Mauerwerk und noch sichtbare Spuren von doppelten Erdwällen bewahrheiten diese Sage. Im Orte selbst aber besaßen die Wittekinds einen großen Meierhof, der hernach ruinirt und der Platz in Kirchengut verwandelt ist.

Die Umgebungen Wittingens bestanden damals rings umher in Waldungen, von dicht verwachsenen Kiefern und Fichten, welche mit Morästen und Sümpfen abwechselten; Wege und Passagen waren daher

wegen der häufigen, sich hier aufhaltenden Räuberhorden höchst unsicher [1]) (vide v. Knesebeck Familienarchiv).

Nachdem aber in spätern Zeiten im Lande Heerstraßen angelegt wurden und auch neben Wittingen eine Hauptstraße von Braunschweig nach Lüneburg und Hamburg ihre Existenz bekam, auch diese Waldungen durch zunehmende Cultur des Bodens immermehr an Umfang und Größe verloren: so mußte nothwendig auch jene Unsicherheit der Wege und räuberischer Anfälle Reisender sich vermindern.

Die ersten Einwohner Wittingens sollen Ackerleute (Ackerbürger) und Holzarbeiter gewesen sein, denen in spätern Zeiten Handwerker gefolgt sind. Unter den Professionisten werden als die ältesten und vorzüglichsten die Schuhmacher genannt, die von Salzwedel, Ülzen u. s. f. aus, sich hier am früheſten angesiedelt haben; daher ihre besondern Gerechtsame, Vorrechte und Überzahl. Noch später, da der Handel in Deutschland sich bedeutend hob, und der Handelsverkehr zwischen Hamburg und Braunschweig immer mehr zunahm, wurden auch Frachtfuhrleute hier eingebürgert, welche von den Herren v. d. Knesebeck auf ihren Touren Burgknechte zur Eskorte erhielten, für welche Schützung sie einige Tonnen Häringe entrichteten, woraus nachher der so genannte »Hä-

[1]) Der Capellan der knesebeckschen Schloßkirche zu Wittingen mußte daher, wenn er zu Predigergeschäfften nach Darrigstorf — eine halbe Stunde von Wittingen entfernt — ging, jedesmal sich bewaffnen, oft einen adlichen Landsknecht mitnehmen.

ringsschatz« — jetzt eine Geldabgabe — entstanden ist (vide v. knesebecksches Familienarchiv).

Diese Herren von dem Knesebeck, welche stets den bedeutendsten Einfluß auf das Schicksal Wittingens gehabt haben, sollen anfänglich bloß »Knesen« oder »Kneisen« (d. i. Herren, Fürsten) geheißen haben, sollen von wendischer (slavischer) Abkunft sein und ursprünglich aus Rußland stammen, woselbst es, namentlich in Taurien, noch Kneisen gibt.

Sie sollen — wie die Sage lautet — im achten Jahrhunderte nach Deutschland gekommen sein, später unter Karl dem Großen und dessen Nachfolger als berühmte Krieger gedient haben und zur Belohnung ihrer Tapferkeit von den deutschen Kaisern mit dem Theile der Altmark belehnt sein, der »das Land Wittingen« hieß. Zu diesem Lande Wittingen gehörte unter Andern nun auch die sumpfige Gegend des Bornbruches, wohin sich im Jahre 1119 ein Theil dieser Kneisen begab, um hier ein festes Schloß, einen so genannten »Zwinger« zu gründen, von welchem aus sie sich in ihren schon ansehnlichen Besitzungen besser behaupten konnten. Da dieser Zwinger nahe an dem so genannten »Becke« (Flußbach) lag, und derselbe wahrscheinlich der erste feste Sitz dieser Knesen in Deutschland ward; so änderten sie ihren Namen durch den Zusatz: »to dän Becke« (Knesen zu dem Becke), woraus nachher, mit dem später hier entstandenen Dorfe, der Name Knesebeck entstanden ist (vide v. d. knesebecksches Familienarchiv — vorhandene Überbleibsel und Sagen in Übereinstimmung hier —). Wittingen verblieb nun mit seinen Umgebungen bis zum Jahre 1248 ungetheiltes Besitzthum

der Familie von dem Knesebeck. Von diesem Jahre an aber zog Ritter Wasmod (Wachsmuth), Stammvater der so genannten »schwarzen Linie« (Wittingens und Langennapels) nach Wittingen selbst, bauete hier mehre Burgen (der vordere, mittlere, große Hof und der Freischulzenhof, jetzt vom Kloster Isenhagen abhängig), sorgte für stärkere Bebauung der Stadt, belehnte mehre Bürger und Dienstmannen mit Allodialgütern, die größten Theils in Holzstrichen bestanden (Afterlehne), welche der Fleiß der Bürger nachher in Äcker, Gärten und Wiesen umschuf, und sorgte, sowie seine Nachfolger, auf diese und ähnliche Weise für eine steigende Bevölkerung und Wohlhabenheit des Orts. Die so verschiedenartige Lehnsbeschaffenheit und Lehnsverpflichtung der wittinger Bürger nimmt hier also ihren Ursprung.

Die städtische, administrative und juridische, Verfassung hat sehr früh ihren Anfang genommen und schon die ältesten Urkunden (vide Stadtbuch) sprechen von verschiedenartigen Functionen der Bürgermeister und Rathsherren, sowie von einer eignen Gerichtsverfassung derselben, bevor sie unter die Jurisdiction Gifhorns und nachher Knesebecks gekommen sind. Die angeblichen Nachkommen Wittekinds des Jüngern, welche sich späterhin »Witten« und »Herren von Wittingen« nannten, bekleideten noch bis zur Ankunft der Knesen dieses Bürgermeister- und Raths-Amt, bis sie in dem letzten Viertheil des dreizehnten Jahrhunderts Theils ausstarben, Theils nach Salzwedel zogen, wo es unter Andern 1273 einen Bürgermeister Johann von Wittingen gab. Die Herren von dem Knesebeck hingegen scheinen sich um die städtische

Verwaltung Wittingens wenig oder gar nicht bekümmert zu haben; man weiß daher von keiner adlichen Gerichtsbarkeit dieses Orts.

Von der alten katholischen Kirchenverfassung kennen wir wenig. Nur ist bekannt, daß eine geraume Zeit der Bischoff von Halberstadt hier eine eigne Synode (1235) gehalten, zu der die getauften Wenden des drei Stunden davon entfernten Disdorf — dem Bisthume Verden angehörend — gewallfahrtet sind. Die Verwaltung des religiösen Cultus betreffend, so ist bekannt, daß außer einem Stadtprediger und dessen Vicar (dem Ludolph von dem Knesebeck zu Langennapel im Brandenburgischen 1364 vier Hufen Land verliehen) späterhin noch ein Hofcapellan der Herren von dem Knesebeck zu Wittingen vorhanden gewesen ist, der zugleich Prediger in Darrigstorf ward. Als Capellan erhielt er Wohnung und Kostgeld von den Adlichen; das noch jetzt vorhandene Capellaneigebäude mit den dazu gehörenden Ländereien — jetzt ein Lehn des langennapelschen Hofes — bewahrheitet diese Angabe des knesebeckschen Familienarchivs.

Die Einkünfte der Stadtkirche bestanden größten Theils in dem Nießbrauche der von Wasmod und Paridam von dem Knesebeck geschenkten Allodialgüter und sonstigen Gerechtsamen, auch Leistungen von Belehnten. So ist es auch noch jetzt. — Das früher gedachte Kirchengebäude ist zum Theil sehr alt, und soll gleich nach Erbauung der Stadt (ungefähr im Jahre 840) seinen Anfang genommen haben. — Einen neuen Altar haben jedoch die Herren von dem Knesebeck bald nach ihrer

Ansiedelung in Wittingen der Kirche geschenkt (Vom Ritter Georg zu Wittingen 1363 erbaut). Nach dem, im fünfzehnten Jahrhunderte erfolgten schrecklichen Brande (vide Stadtarchiv), worin der größte Theil der Kirche ein Raub der Flammen geworden ist, wurden die beiden äußern Theile der Kirche (der östliche und westliche) von Neuem aufgebaut (Wahrscheinlich im Jahre 1474 mit Hülfe der von dem Knesebeck). Auch wurden die zwei von der Flamme zerstörten Glocken durch neue ersetzt.

Anmerk. Bei diesem neuen Glockengusse soll sich, der Sage nach, eine tragische, durch einen Denkstein beim Dorfe Rade, eine halbe Stunde von Wittingen entfernt, verewigte Begebenheit zugetragen haben. Der Guß will nämlich noch nicht gelingen und der Meister eilt so schnell als möglich nach Salzwedel, um noch irgend ein Ingredienz zur Beschleunigung dieses chemischen Processes abzuholen; unterdeß versucht ein Lehrling dieses Kunststück von Neuem, und siehe da, es gelingt über alles Erwarten gut. Derselbe eilt nun außer sich vor Freude, dem Meister entgegen, um ihn dieses frohe Ereigniß mitzutheilen, trifft denselben im radener Felde; kaum hat er seine Erzählung geendet, so erschlägt der Meister, aus Neid und beleidigtem Meisterstolz, seinen Lehrling auf derselben Stelle, wo jetzt der Denkstein sich befindet.

Daß der mittlere Theil der Kirche wirklich sehr alt sein muß, beweisen unter Andern die Kreuzform und Winkel, gleich der Bauart alter katholischen Kirchen. Auch ist es auffallend, daß man im Thurmknopfe vor

Knesebeck zu Langennapel; sie selbst aber beinahe eben so alt, als Wittingen (vide Lehnbrief der Herren von dem Knesebeck, gegenwärtig in den Händen des Kirchenjuraten Schlacke zu Wittingen). Spuren ihrer ehemaligen Existenz sind neben dem Allerbusche noch vorhanden.

Was endlich die politische Geschichte des Orts betrifft, so ist hiervon nur wenig bekannt.

Die Stadt und das Land Wittingen, wozu ungefähr das jetzige Amt Knesebeck, sowie ein nicht unbedeutender Theil der daran grenzenden Altmark gehörte, stand ursprünglich unter dem Markgrafen von Nordsachsen (Altmark) zu Salzwedel, deren spätere Nachfolger bekanntlich die Markgrafen von Brandenburg gewesen sind. — Der politische Einfluß der brandenburgischen Regenten und ihrer Landeshoheit war sowohl während des bürgermeisterlichen Regiments der Nachkommen Wittekinds, als auch noch nach Ansiedelung der Herren von dem Knesebeck unbedeutend, daher auch die Belehnung der Letztern, ohne Berücksichtigung der Markgrafen, vom Kaiser geschah. Die völlige Unabhängigkeit der Knesen und ihres Besitzthums, Wittingen, mögten unter Andern die vielen, selbst mit den Markgrafen geführten Fehden beweisen.

Im Jahre 1350 trat der Markgraf Ludewig der Ältere von Brandenburg das Flecken und einen Theil des Landes Wittingen an die Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, ältere Linie, ab. Späterhin wurde dies Abgetretene dem nachmaligen Amte Gifhorn einverleibt, wovon es jedoch bei der

Theilung der übergroßen Ämter wieder getrennt worden ist, und ein eigenes Amt — Knesebeck — bildete.

Auf diese Art kamen auch die Herren von dem Knesebeck zum Theil unter die braunschweig-lüneburgische Oberherrschaft, welche anzuerkennen, sie anfangs nicht geneigt gewesen sind; aber endlich im funfzehnten Jahrhunderte (1402), wegen hin und wieder verübter Gewaltthätigkeiten gezwungen wurden, die herzogliche Oberhoheit und ihr Besitzthum als Lehn, abhängig von der herzoglichen Würde, anzuerkennen.

Die geführten großen und kleinen Fehden der Knesen, Theils unter sich, Theils mit den benachbarten Rittern und Klöstern, zu Isenhagen und Diesdorf, sowie mit den nahen Städten, besonders Salzwedel (Lebenslängliche Fehde Paridams des Knesen von Wittingen von 1380 bis 1419 mit derselben) und endlich selbst mit ihren Herzögen (Fehde des Ritters Barthold mit Otto dem Milden von Braunschweig-Lüneburg), hatten zwar den nachtheiligsten Einfluß auf die Bewohner Wittingens, wobei der Ort durch Aushebung junger Mannschaften und durch Raub und Plünderung Fremder, gewaltig gelitten; er selbst aber aus leicht begreiflichen Ursachen an allgemeinen politischen Angelegenheiten und Welthändeln niemals Antheil genommen; sowie ebenfalls von geführten Kriegen, gewonnenen und verlorenen Völkerschlachten in der Umgegend Wittingens, vor dem dreißigjährigen Kriege nichts bekannt ist.

Im dreißigjährigen Kriege hingegen wurde auch Wittingen und die Umgegend — wenn auch nicht der Schauplatz von Hauptschlachten — der Etappenort von

Freund und Feind. Zunächst wurde der Ort im Jahre 1625 von den Truppen des Grafen Ernst von Mansfeld, von Ülzen aus, durch Lieferungen, Einquartierungen und sonstige Erpressungen hart mitgenommen; auch im folgenden Jahre geschah dasselbe vom Herzoge Christian von Braunschweig, dessen Truppen von Lüneburg und Wolfenbüttel aus, hier häufig durchpassirten, und in Wittingen und den umliegenden Dörfern Rasttag hielten.

Ferner hatte die Stadt im Sommer 1626 sehr unfreundliche Gäste, die Dänen, welche zu Lutter am Barenberge geschlagen, sich zum Theil in Wolfenbüttel wieder gesammelt, nun nach Lauenburg zurückzogen, — hier durch kamen (Brand in der eutzener Kirche bei Wittingen).

Im Jahre 1631, nachdem Herzog Georg (des jüngern lüneb.-zellischen Hauses) aus mehren bekannten Ursachen die kaiserliche Partei wieder verlassen und in den leipziger Bund getreten war: verwüsteten die Ligisten desto mehr seine Erblande und hauseten auch unter Andern im jetzigen Amte Knesebeck fürchterlich, bis sie endlich durch gedachten Herzog Georg, in Verbindung mit dem schwedischen Feldmarschall Knyphausen, aus dieser Gegend vertrieben wurden. Wittingen insbesondere soll von diesen lästigen Gästen, unter dem kaiserlichen Obersten von Bonnighausen, durch mehrmalige Plünderungen, Gewaltthätigkeiten gegen die Bürger und andere, den Einwohnern angethane Drangsale, ja selbst durch freche Brandstiftungen — wodurch ein Theil der Stadt ein Raub der Flammen geworden —

gewaltig gelitten haben und beinahe zu Grunde gerichtet sein.

Die Politik Herzogs Georg versetzte nochmals seine Länder in neue Drangsale; denn die Schweden, deren Partei er im Jahre 1635 wieder verlassen, besetzten hierauf im folgenden Jahre das Lüneburgische und dehnten ihre Occupation unter Andern von Ülzen bis nach Wittingen aus, wo sie sich noch schlimmer betrugen, als die Kaiserlichen. — Da der Kriegsschauplatz von jetzt an sich mehr nach Süden und Südwesten zog: so blieb endlich Norddeutschland verschont.

Im Jahre 1699 hauseten die Dänen, unter dem Commando des Grafen von Alefeld, von Ülzen aus, in den Ämtern Bodenteich und Knesebeck; Wittingen wurde bei dieser Gelegenheit beinahe rein ausgeplündert: weil der Herzog Georg Wilhelm von Zelle dem Herzoge von Holstein-Gottorp Beistand wider den König von Dänemark geleistet hatte, bis sie von den Schweden angegriffen, das Lüneburgische verlassen mußten. Diese verwüstenden Durchzüge wiederholten die Dänen aus gleicher Ursache im Jahre 1700 unter Georg I., Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg.

Vom siebenjährigen Kriege ist bekannt, daß die Franzosen zuerst im Jahre 1757 — nach der für sie unglücklichen Affaire bei Roßbach — unter Richelieu und Soubise, ihre Winterquartiere im Braunschweigischen und Lüneburgischen genommen haben, daher auch das Amt Knesebeck auf kurze Zeit Besuche durchziehender Truppen erhielt. — Befreiung dieser Gegend von den

Franzosen durch den Herzog Ferdinand von Braunschweig und bei ihrer nochmaligen Wiederkehr durch die lucknerschen Husaren und hannoverschen Feldjäger. — Während ihres Aufenthalts im Amte Knesebeck wurde Wittingen zum Hauptorte der Fouragelieferung, sowie auch der Lieferung von Brod und Fleisch (Vivres) gemacht, und zu dieser Magazinirung vorzüglich die Kirche gebraucht, weshalb über vier Wochen kein Gottesdienst hat abgehalten werden können. Mit der größten Unmenschlichkeit und Grausamkeit sind die Bürger und die zum Transporte requirirten Fuhrleute der Umgegend Wittingens behandelt worden, so daß mehre von diesen dadurch ihr Leben einbüßten. Bei der Nachricht der Annäherung der hannoverschen Jäger und lucknerschen Husaren, von Gifhorn herüber eilend (in Wahrenholz fiel ein bedeutendes Scharmützel vor), sollen die Thore stets gesperrt gewesen sein, und jeder auf der Straße befindliche Einwohner oder Fremde, der sich nicht schnell legitimirt, niedergeschossen sein. Vor ihrem Abzuge sollen sie an mehren Stellen geplündert und Brandstiftungen verursacht haben.

Auch während der letzten französischen Occupation unter Napoleon, hat Wittingen gewaltig gelitten. Nicht zu gedenken, daß dieser Ort eine geraume Zeit Standquartier für junge französische Rekruten abgeben mußte, die hier militairisch geübt worden sind; daß ferner auch während der kurzen Besitznahme Preußens, der Nähe der Altmark wegen, Wittingen nie frei von Einquartierung ward: so wurde die Lage der Bürger dadurch äußerst drückend, daß Wittingen nachher zum Hauptetappenort

des westphälischen Districts Salzwedel (im Elbdepartement) ernannt ward.

Die steten Hin- und Her-Züge der Franzosen aus dem ehemaligen Hannoverschen in die neu acquirirte königlich westphälische Provinz der ehemaligen Altmark, trafen daher keinen Ort härter als Wittingen; sind jedoch gleichsam nur Vorspiele von den ungeheuern Heereszügen der Franzosen und ihrer Alliirten im Jahre 1812 gewesen, wobei der Flecken täglich Truppen in einer solchen Unzahl bequartieren und beköstigen mußte, daß man mit Recht behaupten kann, diese letzten Scenen haben den Ort beinahe zu Grunde gerichtet. Auch von den Durchzügen der Russen und Schweden ist der Ort nicht verschont geblieben, und die öftern Besuche der Kosacken haben den Ort zu mehren Malen in Furcht und Schrecken gesetzt.

Der ruhmwürdige Freiheitskampf gegen die Regierung des französischen Weltherrschers hat auch Wittingen manches blutige Opfer gekostet; aber der ewig denkwürdige Sieg der Verbündeten, als Sieg der guten Sache, der Wahrheit, Religion und Freiheit, hat durch seinen Weltfrieden auch die Ruhe Wittingens herbeigeführt; doch nur allmälig wird der Wohlstand der Bewohner wieder aufblühen.

Nachbemerkungen.

Bei genauen Nachforschungen finden sich sowohl innerhalb als nahe bei Wittingen Spuren mehrer ganz verschwundenen Schlösser, Kirchen und Klöster. So hat man kürzlich beim Rojolen der, durch Verkoppelung und

Gemeinheitstheilung mehren Bürgern zugefallenen Weide-theile, Gärten und Ländereien, nach Rade und Suder-wittingen zu liegend, versunkene Heerstraßen, Mauer-werk, Grundholz u. s. w. entdeckt, welche die Sage bewahrheiten, daß Wittingen ehedem weit größer gewesen sein muß. Auch sind viele Sachen gefunden, die es wahrscheinlich machen, daß in dieser Gegend der Um-gebungen Wittingens, Kirchen und Kapellen gewesen sein müssen, z. E. Krucifixe, Weihbecken u. a.

An der Kirchthür, an der Nordseite der Kirche, findet man ein altes Hufeisen befestigt, welches aus dem dreißigjährigen Kriege merkwürdig geworden ist, indem hier, dicht vor der Kirche, ein kaiserlicher Oberst, vom Schwerte eines Schweden getroffen, sank, auch das Pferd vom feindlichen Speere getroffen hier verendete, dem man nachher ein Hufeisen abzog und es auf eine solche Art aufbewahrte.

Zwischen Wittingen und Rade findet man eine tiefe Grund, woselbst die Herren von dem Knesebeck dem Grafen von Salzwedel eine Schlacht geliefert haben sollen.

X.

Geschichtliche Darstellung
des Münzwesens der Herzöge zu Harburg 1527 bis 1642.

Von dem Herrn Archidiaconus W. C. Ludewig zu Harburg.

Aus der Zeit der Regirung des Herzogs Otto I. zu Harburg, nämlich von 1527 bis 1549, sind weder Umlaufsmünzen noch Medaillen bekannt, und scheint es, als ob man sich im täglichen Verkehre der lüneburgischen, hamburgischen und stiftbremisch-stadischen, auch wohl lübecker Münze und Währung bedient habe, zufolge welcher stets nach Marken, Schillingen und Pfennigen gerechnet worden ist.

Gleichfalls sind vom Herzoge zu Harburg Otto II. junior, von 1549 bis 1603, auch keine Münzen; wohl aber soll eine silberne Medaille vorhanden gewesen sein, worauf sich nämlich auf der einen Seite das Brustbild des Herzogs mit der Umschrift darstellt:

v . G . G . Otto . Hertzog . zu . Brauns. und . Luneb .

Auf der Kehrseite: das fürstliche Wappen mit drei Helmen, und die Umschrift:

in . Domino . Fiducia . Nostra . Aet . 1585.

Ferner ist durch eine silberne Medaille das Andenken erhalten an den zweiten Sohn des Herzogs Otto II., aus der ersten Ehe mit der Margaretha, Tochter des Grafen Johann Hinrich zu Schwarzburg,

des Herrn von Gera hinterlassene Witwe, mit der er sich am 8. September 1551 vermählte, Namens »Johann Friedrich«, geboren am 6. Mai 1557, der im 59. Jahre, den 21. Februar 1619, das Zeitliche verließ, welche auf der einen Seite das Brustbild mit der Umschrift:

Johann . Fridr . D . G . Dux . Br . et . Lun.

darstellt, und auf der Kehrseite nimmt man wahr: das Wappen, mit der Überschrift:

in . Silentio . et . Spe . 1600.

Noch soll ein silberner Begräbnißthaler vorhanden gewesen sein zum Andenken an die jüngste Tochter des Herzogs von Harburg Otto II., aus dessen zweiter Ehe mit der Hedewig, Tochter des Grafen Enno II. von Ostfriesland und dessen Gemahlin, Gräfin Anna von Oldenburg, mit der er sich 1562 vermählte, Namens »Catharina Sophia«, geboren am 6. Mai 1577, die sich den 26. Februar 1609 mit dem Grafen Hermann von Schauenburg vermählte und am 18. September 1665 in Harburg verstorben ist. Dieses Schaustück stellt auf der einen Seite dar:

Das Wappen mit einer Krone bedeckt, mit der Umschrift:

Catharina . Sophia . D . G . Dux . Brunsvicens. et . Lunae.

Auf der Kehrseite ist die Aufschrift in acht Zeilen befindlich:

Nata . 6 . Maji . 1577.
Mortua . 18 . Sept . 1665.
Vixit . annos . 88.
Menses . 7 . Dies . 12.

Nebst der Umschrift:
Ultimo . Stemm . Harburg . Vidua.
Com . Schaumb . in . Sachsenh.

I.

Geschichte des Münzwesens zu Harburg.

Als Wilhelm August, Herzog zu Harburg, 1603 zur Regirung gelangte, strebte er bald dahin, in Harburg selbst eine Münzstätte zu begründen. Seine in dieser Hinsicht laut werdenden Pläne fanden bei den Fürsten und Reichsstädten Widerspruch.

Schon im Jahre 1610 stand er wegen Anlegung einer Münzstätte mit dem Herzoge Ernst II. in Zelle, der 1611 mit Tode abging, in Correspondenz, welcher ihm in einem Schreiben unterm 30. Januar 1610 das Vorhaben widerrieth und unvermeidliche Hindernisse bemerklich machte. Jedoch suchte er bei einem Rechtskundigen in Buxtehude, Heinrich Weingarten, sich Raths zu erholen, welcher in einer weitläuftigen Deduction vom 17. Juni 1611 alle bisher im deutschen Reiche erschienenen und aufgestellten kaiserlichen Münzedicte, als auf dem Münztage zu Halberstadt 1517 oder 1519; zu Augspurg 1559; zu Speier 1566, 1568, 1570, und zu Frankfurt 1575, desgleichen zu Regenspurg, auch zu Leipzigk am 11. October 1604 u. s. w., extrahiret und juristisch untersucht hatte, ihm Hoffnung machte des Gelingens seiner Absicht.

Mit der herzoglichen Regirung in Zelle stand er

fortgesetzt wegen des Münzwesens in Unterhandlung, wie solches aus folgendem Rescripte erhellt:

»Durchlauchtiger, Hochgebohrner Furst. E. F. G. seint vnser vunderthenige bereitwillige Dienste iderzeit zuuor, gnediger Herr,

Waß E. F. G. wegen anordnung einer Munz, gnedig an Vnß gelangen laßen, Solches haben wir zu sambt den daruber verfaßten bedenken empfangen, vnd Ihres Inhalts ablesendt verstanden. Vnd mugen E. F. G. daruf zu begerten vnserm bedenken nicht verhalten, daß wir es genzlich davor halten, daß E. F. G. an solchen Munzwerck, wan eß Deroselben gleich vnangefochten zugelaßen werden muchte, gar keinen Vorteill, sondern mehr schaden haben wurden, So dörfften E. F. G. auch es keinem vor gelt einthun, noch zu Harburgh muntzen laßen, sondern muste daßelbe in der verordenten Munzstädte einer, geschehen, wie daßelbe noch newlich Anno 1609 vff denn Kreißtage zu Gardeleben, von newen angeordnet worden ist, wie auß Inliegenden Extract Zu ersehen, Eß mußen E. F. G. auch vorher, deren Guardin vnd Munzmeister dem Craiß vorstellen, wnd in äidt vnd pflicht nehmen laßen, So lieget auch noch eins Im Wege, dauon E. F. G. kunfftig mundtlicher bericht geschehen kann, Welches E. F. G. wir uff Deroßelben gnetiges begeren zu vnserm vnderthenigen guetachten nicht verhalten wollen, vnd befehlen Dieselben hiemit in den Schutz deß Aller Hoysten zu allem Furstlich wolstande ganz getrewlich.

Datum Zelle, am 8. Decembris. Ao. 1612.

J. F. G.

Vnderthenige

bereitwillige

Ew. Braunsch=Luneburg.

Canzler wnd Rethe daselbst

Johann Hildebrandt

der Canzler

mpr.«

»Extract

des Kraiß Abscheides Geben zu Gardeleben

Am 25. Nov. Ao. 1609.

Wundt als noch weiter vnnermeinlich das aus vielheit der muntzstettenn in wieder vohriger ordnung in dießem Craiße wuffgrichtet, nicht geringe vngelegenheit verursachet wordenn, Wund aber hierbeuuohr nicht ohne erheblichenn vursachen Sechs Ordentliche muntzstetten benennt, vnd verordnet Wordenn, also das nirgent anders dann in solchen 6 muntzstetten, nemblich Lubeck, Hamburgk, Zelle, Bremen, Braunschweigh wundt Rostock, gemuntzet werden soll, als ist solche Ordnung hirmit wiederholet, ernewert wundt Krafft dießes Abscheides, das auch hinfuhr kein staadt, der nicht einige Bergkwercke hatt, eigene muntzstette haltenn, sondernn was ehr zu uormuntzen Willens, daßselbe wuff itzo gedachte geordnirte Müntzstette entwieder durch seine oder andere vonn dem Craiße approbirte wundt veraydete Guardine wundt Muntzmeister vermuntzen laßen sollen.

Datum. Gardelebenn, am 25. Novembris.

Anno. 1609.«

Die Unterhandlungen wegen Anlegung der Münze dauerten immer fort bis zum Jahre 1615. Noch unterm 27. Mai 1615 erfolgte ein Abrathungsschreiben vom Herzoge Christian zu Zelle, erwählten Bischoff des Stifts Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, an den »hochgebohrnen Fürsten vnd Brudern Herrn Wilhelm Hertzog zu Braunschw. Vndt Lüneborgk«.

Aber auf das, vom Herzoge Wilhelm unterm 29. August 1615 dem zellischen Herzoge Christian überreichte dringende Memorials durch den, an den Hof zu Zelle abgesandten »Cantzler, Rahet vndt lieben getrewen Michael Witte, der Rechten Doctor«, erfolgte von Zelle folgendes herzogliches Rescript:

»Vnser früindlich Dienst, vnd was wir mehr liebs vnd guts vermugen zuuor, Hochgebohrner Furst, freündlicher lieber Vetter vnd Bruder,

Wir haben E. L. freündlichem ansuchen zu folge, Ihren an Vuns abgeordneten Canzler, Michael Witten, Der Rechte Doctorn, durch vnßern Statthalter Canzler vnd lieben getrewen, hören, vnd was sein mundlichs anbringen vmbstendlich referiren laßen,

Weilen wir nun darob vernommen, das E. L. die Munzstette uff Ihro gefahr, vnd verantwortung an Zu ordnen gemeinet, wir auch wißen, das Sie sich in solchen vnd dergleichen furlaufenden sachen, besonderer vorsichtigheit gebrauchen, So wollen wir Ihro vnsers teils daran nicht behinderlich sein, Nicht zweiffelnd, Sie werden Ihrem freündlichem erbieten allenthalben nachkommen,

Vnd wir sind E. L. in vielen ehrem freündlich zu dienen gar willig.

Datum uff vnßer Vestunk Zelle den 2. Septembris Ao. 1615.

Von Gottes Gnaden Christian erwehlter Bischoff des Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburgk.

E. L.

dienstwilliger

Vetter vnd Bruder

Christian.

mpr.«

Unterdessen hatte sich bereits im August 1615 bei dem Herzoge Wilhelm ein gewisser »Georg Arendes von Goßlär angegeben, vndt berichten laßen, wie daß ehr uff des Juden David Samsons Aufuordrung, vndt uff die mit furstlichem Secret beglaubete vrkundt, so Jhm der Jude gzeiget anhero kommen wehre, wolte vernehmen wie vndt welcher Gestaldt S. F. G. deß Munzwerks wegen mit Jhm contrahiren lassen wollten« u. s. w.

Dieser Georg Arendes wurde jedoch nicht angenommen, weil er sich die Bedingungen des Herzogs nicht wollte gefallen lassen, auch nicht so viel Pacht zu zahlen geneigt war, als der Herzog verlangte.

Noch immer wurden viele schriftliche Unterhandlungen mit der zelleschen Regierung fortgesetzt, Theils wegen

Anlegung und Einrichtung einer Münzstätte, Theils aber auch wegen »Beschickung« der Münz-Probations-Tage.

Unterm 19. September Anno 1615 wurde Simon Tympen aus Stade, des heiligen deutschen und römischen Reichs wohl approbirter Münzmeister, der auch schon mehre Münz-Probations-Tage bereiset hatte, durch des Herzogs »Canzlärn vndt Rehten, Michael Witte, der Rechten Doctor, vndt Canzlärn Simon Förstenouw«, als erster Münzmeister laut Beeidigung für's Erste auf 6 Jahre auf der Münze zu Harburg angenommen und angestellt. Als dieser 1619 starb, folgte sein Sohn Thomaß Tympen bis 1625. Als »Münz-Guartin« oder »Wardin« wurde zu gleicher Zeit Jacob Stör aus Hamburg angenommen. Alles wurde nun mit dem Münzmeister durch Contracte und Reverse schriftlich bündigst fixirt. Im Ganzen wurde er mit allen seinen Leuten sehr gut gesetzt. Viele Freiheiten, Exemtion von allen oneribus publicis, freie Wohnung, freie Heizung mit Büchenholz und bis ins Detail gehende Dinge u. s. w., wurden ihm und seinen Mitgehülfen ertheilt. Für die Münze sollte er 600 ℛ jährliche Pacht bezahlen, jeden Thaler zu 37 ß Lübisch gerechnet, so daß er nach seinem Gefallen die Münze nutzen und gebrauchen konnte, wie er wollte, wenn er nur die Münzen so ausprägte, wie es die Münzedicte des heil. deutschen Reichs vorgeschrieben hatten. Wenn er für den Herzog münzte, so bekam er für den Reichsthaler 3 ß »Schleßschatz«.

Zu Michaelis 1616 sollte das Münzen, zufolge des

Recesses mit dem Münzmeister und seinen Gehülfen, den Anfang nehmen, weil dann die ganzen »Münzrüstungen« unzweifelich würden beschafft sein.

Gleich im Anfange des Jahrs 1616 begab sich nun der Münzmeister Simon Tympen mit einem Geleitsbriefe des Herzogs in das Erzstift Bremen, um 10 große Fuder gebrannte Kohlen, jede Tonne um 1 ₰, auch 8 lübeckshe Schillinge, Behuf der Münze einzukaufen und anher zu schaffen. Der Brief lautet also:

»Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneborghk ꝛc. entbieten allen vnd jeden Zöllern vnd Zollverwallternn, denen dieser Vnser offener Brieff wirdt für kommen, Vunßern gnade, Euch hiemitt zu wißen fügend, welcher massen Wir dem Erbarn Vnßern bestallten Muntzmeistern vnd lieben getrewen Simon Tympen gnedigen befehl gethan, zu behueff vnser Muntz, Zehen große füder gebrannte Kohlenn im Ertz Stifft Bremen eintzukauffen, vnd anhero zuuerschaffen, damit nun ehr Vnser Muntzmeister in dem sich Keiner behinderung zu befahren haben müge, alß begehren Wir hiemitt gnediglich, den Vnsrigen aber befehlend, das Ihr ermelten Vnsern Muntzmeister oder die seinigen, nicht allein mit berührten Zehn fuder Kohlen, frey, sicher, vngehindert, ohne einigen Zoll oder Wegkgeldt durchziehen, söndern Ihm auch, uff den nötigen fall, alle gute befurderung wiederfahren lasset. Darranu beschicht, was Pillich, vnd deß heiligen Reichsordnungen gemeß ist, vnd die Vnserigen vollbringen also Vnsere ernste meinungk, Zu vrkundt Vnsers Handtzeichenß, vndt uff ge-

Dan an welchem Ortte vndt ende auch durch waß personen Wir Vunser Munz-Regal damit vom Romischen Kayßern vnndt Königenn Wir vndt Vunsere hochgeehrten Vorfahren allergnedigst versehen vundt beliehen seien, gleichs andern Herrn Fursten vndt Steedten des heiligen Römischen Reichs vnd sonderlich dießes löblichen Nider Sächsischen Krayßes wirklich exerciren zu laßen gemeinet, davon erachten wir vnß niemanden dan der Rom. Kayßerlichen Maystät vnßern allergnedigsten Herrn rede vndt Bescheidt zu geben schuldig, haben vnß auch biß anhero darinnen gehalten, alßo bezeiget das uff offenen Munzvndt Pbation tägen deßwegen ein guetes bemiegen gespüret worden, vndt Niemandt sich einiges gesichtbaren privat eigens wegen mit fragen zu belegen, derowegen wir auch billich von Euch mit der vnzeitig vndt vnbefragten auforderung hetten verschont pleiben sollen.

Soviel aber die Kolen anlangt, haben wir dieselben in der Königlichen Werke zu Dennemark Norwegen ꝛc. Gebiete, daselbst es vnß vndt den vnßerigen nicht weniger auch Eweuer Börgern frey steht, einkauffen über den gemeinen Elbstrom vermittelst Vnsers nur vmb nachbarlichen Correspondentz willen fohrgezeigten Paß fahten, vndt nicht auß der Stadt Hamburgk holen oder den Eweurigen auß ihrer notturfft entziehen laßen, wollen vnß demnach versehen Ihr werdet vnß hinfuhro an dergleichen einkauffung vndt abholung notturfftiger Kolen kein verhindernuß widerfahren laßen, damit wir nicht benöttiget werden vnß in andern fellen gleichmaßiger versperrung zu gebrauchen, auch wol andere die vieleicht kein geringes mißfallen daran tragen mechten darzu zu

ziehen, da dan darauß benachbarliche verwirrungen welche wir vnßers Theils viel lieber zumahl bey dießen ohne das schwierigen Zeitten verhuetet seyen entstehen wurden, hettet Ihr solches niemandt anders alß Euch selben zuzumeßen, Ihr werdet es aber Vnsers genßlichen verhoffens dazu nicht kommen laßen vnd vnß vnßren Paßzettell, welcher den Vnßerigen nuhr führ zu zeigen, nicht aber gahr von sich vndt weg zu geben zugestellet, wider anhero senden vndt wir bleiben Euch mit nachbarlichen gunstigen Willen vndt allen gnatten förters wol beygethan.

Geben uff vnsern Hauße Harborgh den 30. Maij. Ao. 1618.

(L. S.) Wilhelm
Hertzog
zu B. vndt Lüneb.

An den Burgm. vndt Raht
der Stadt Hamburgh.

Von Zeit zu Zeit wurden neue Münzverordnungen verfaßt, sowie auch unterm 1. October 1621 der Herzog eine Urkunde ausstellte über den Gehalt und über die Stücke der einfachen »Schreckenbergermünze« [1]), über die »Fürstengroschen« und »Apfelgroschen«, welche zur Nachachtung dem Münzmeister Thomas Tympen am 18. November 1621 übergeben wurde.

[1]) „Schreckenberger", ist eine Münze, wonach in Meissen, Thüringen und Franken gerechnet wurde, die aus dem schreckenbergischen Silber, das man bei Annaberg im erzgebirgischen Kreise gefunden, 1499, zu prägen angefangen worden, welche an Werth à $3\frac{1}{2}$ ℳ damals betrug, die aber nach und nach gänzlich devalvirt ist.

Im Jahre 1622 wurden vom Kaiser Ferdinand I., mit Bewilligung sämmtlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände des heil. römischen Reichs, die Münz-Probations-Tage allgemeiner, als bisher angeordnet, um auf denselben jährlich zwei Mal Untersuchungen wegen der Reichsmünzen anzustellen. Daher mußten solche Probations-Tage von jedem Münzmeister bereiset und besucht werden, damit die von den Jahren 1559 und 1568 publicirten Münzordnungen sich »manuteniren« mögten. Schon 1616, den 12. Mai, wurde in Lüneburg ein dergleichen Probations-Tag abgehalten, und den 25. October 1622 zu Halberstadt. Diese Kreistage mußten auch vom Herzoge in der Person seines Münzmeisters beschickt werden. Hierbei fielen unsäglich viele Schreibereien vor, wie auch manche Ausgaben, Zeitverluste, Reise- und Zehrungs-Kosten u. s. w.

Übrigens wurde in der Münze zu Harburg fleißig gemünzt, wenn man Silber hatte, das man allenthalben her, besonders von Altona, durch Juden zusammen kaufen ließ. Die Silberlieferanten der Münze zu Harburg waren jetzt: Sostmann Hamerschlag, Jacob Schay und Nathan Mellerich zu Altona.

Laut eines Verzeichnisses ist im Jahre 1617 und 1618 auf der Münze zu Harburg gemünzt worden:

»Am 16. Martzij an Reißdaller Gehallt. .	768
7. Mayus	549
15. October	875
24. Delsember	614
Aus 350 Mark 7 Loth Silber	2806 St.

Dann noch am 28. October desselbigen Jahres sind aus 50 mℓ 2 Loth Silber . . . . 282 ℛ doppelte Schillinge Gehalt, gemünzet worden.

Reiß Daler Gehaltt sind folgende Summen gemünzt Anno 1618 bis 1619.

Am 2.	Januwary	402 ℛ.
18.	Januwary	610½
6.	Martzij	369
3.	Mayus	718
13.	Mayus	749
16.	September	1009
18.	Deßember	610½
Aus 577 Mark 1 Loth Silber		4459½ ℛ.

Auch sind noch am 14. Februar 1618 aus 35 mℓ Silber = 212½ Taller 13 ß 4 ₰ Fürstengroschen geschlagen worden.

An doppelte Schillink gehaltt. Ao. 1618.

Am 28.	Februar	266½	Taller	
16.	Martzij	208		
26.	=	96	ℛ	12 ß.
14.	Juny	296½	=	12 =
Aus 156 Mark 6 Loth Silber . .		867	ℛ	24 ß.

Anno 1619 und 1620, sind folgende Gelder in Harburg gemünzt:

Am 20. Septembris 1619 . . . 702 Taller
29. Dezember 753
12. Feberwary 1620 . . . 605

Aus 257 mk 8 Loth Silber . . . 2060 Taller.

Anno 1620 — 1621.

Am 16. October 1620 . . . . 875 Taller
24. December 1620 . . . . 614.
16. Martzij 1621 768
8. Mayus 549

Aus 350 Mark 7 Loth Silber . . . 2806 Taller.

Anno 1621 — 1622.

Am 16. Juny . . . . 1186½ Taller
3. July 546½
26. July 1705
20. August 272
26. September 404
6. December 293
4. May. 1622 721

Aus 540 mk Silber . . . . 5128 ℔.

Übrigens wurden noch im Jahre 1622, vom 12. Julius bis zum 28. December aus, 2551 mk 15 Loth Silber an ganzen und halben Thalern verfertigt:

20,415½ Stück.

Ferner noch im Jahre 1622 vom 6. August bis zum 29. August, wurden . . 1873 Stück Reichsthaler

und vom 2. September bis zum 28. September 1622 sind noch . . . . 4408 Stück Reichsthaler verfertiget worden.

Anno 1622—1623, sind Goldtt Gulden gemünzt:

Am 12. December 1622	..	360 Stück Goldgulden
6. February 1623	..	432 Stück.
Aus 11 Mark Gold	. . .	792 Stück Goldgulden.

Ferner wurden geprägt:

Am 5. Juny 1623	. . .	1283 Stück Goldgulden
12. „	. . .	544
30. Juny	. . . . . .	1188½ Stück Goldguld.
15. Augusty	. . . .	495
12. Septembr	. . . .	841½
20. Martius 1624	.	536
Aus 610 M. 14 L. Gold	. .	4887 Stück Goldgulden.

Auch sind noch im Jahre 1623 vom 4. Januar bis zum 12. July = 41,731 ganze und halbe Thaler verfertiget.

Dann sind noch in vorbenannter Zeit an »Reichsfürsten grossenn« geprägt worden:

Am 24. December	. . .	954 Taller	10 ß	8 ₰
14. Jannuary	. . . .	407 —	5 —	4.
Aus 292 M. 12 L. Silber	.	1361½ Taller Fürstengr.		

Reverse ausgestellt und der Herzog nahm zum ersten Male drei jüdische Familien in Dero landesfürstlichen Schutz und vergönnte ihnen in Gnaden nicht allein in diesem »Ortfürstenthumbs« sicher zu reisen und erlaubte Kaufmannschaft zu treiben, sondern sich auch in dieser Stadt »Harborgk« in häuslichen Wohnungen aufzuhalten, wie sie denn dessen durch »sonderliche Gläidts wndt Schutzbriffe« versichert wurden. Von dieser Zeit an datirt sich die erste Aufnahme israelitischer Familien in Harburg, welche stets unter herzoglich obrigkeitlicher Regirung und Jurisdiction verblieben und nicht unter städtische Obrigkeit gestellt worden sind. Auch sollten nach dem Gutachten des Herzogs die Kaufleute und andere Juden, welche mit diesen genannten harburger Israeliten auf der Münze handeln und ihrer Gelegenheit noch anhero kommen würden, desselbigen »S. F. G. landesfürstlichen Schutzs und Schirmens«, wider alle unrechtmäßige Gewalt zu genießen haben.

Als Münzpächter wurden die Juden eidlich verpflichtet, wie auch ihr Münzmeister, die Münzen nach des heiligen römischen Reichs und dieses löblichen »Crayses« Verordnungen und Abscheiden, der benachbarten Fürsten und Stände Geldern gemäß zu münzen, überhaupt mußten sie versprechen, sich in Allem, wie ehrlichen Leuten und unterthänigen Schutzverwandten zusteht und gebührt zu verhalten. In den ersten zwei Monaten, von dem Tage an, wenn der Hammer auf der Münze angelegt wird, alle und jede Woche 150 in Specie Thaler, in dem dritten Monate aber wöchentlich 200 in Specie Thaler der fürstlichen Cammer unfehlbar zu

entrichten, und alle Mal nach Ausgang von vier Wochen zu bezahlen. Alle ihre-Haabe und Güter mußten sie zum Unterpfande setzen. So wurde der Receß in aller Form Rechtens durch Ihro F. G. Canzler und Rath Simonis Förstenow mit den Münzpächtern am 30. December 1621 auf dem fürstlichen Schlosse Harburgk geschlossen.

Nun erfolgten Schutz-, Sicherheits-, Geleite- und Freiheits-Briefe aller Art für die Judenschaft, daß sie frei sich im Lande aufhalten, ungehindert Handel treiben könnte, keinen Judenzoll entrichten und durchaus nicht mit gemeinen Landesbürden und Abgaben sollte belegt werden. So war überhaupt der Herzog anfänglich ein wahrer »Koresch« (Cyrus) für die Judenschaft, die hochbeglückt sich freuete, nicht unter den Weidenbäumen Babylons zu trauern, sondern an den Wasserflüssen Harburgs sich ersprießlich einzunisten.

Unterm 26. Januar 1622 errichteten die drei Juden mit Dero fürstlichen G. Münzmeister Thomas Tympen einen Vergleich, und nahmen ihn wohlweislich auch zu ihrem Münzmeister an. Anfänglich schien die Sache gut zu gehen, denn sie münzten als ehrliche Leute tapfer darauf los, bezahlten auch einige Summen pünktlich, noch vor der Verfallzeit; allein zu Ende März 1622 blieben sie auf einmal unerwartet mit 1400 ₰ in Specie in Rest. Und was noch mehr in Verwunderung setzte: heimlich waren sie nach Altona entwichen, oder wie es lautet: »sie waren außgerißen«. Die harburgische Cammer ließ sie durch Peter Vögeler, Procurator zu Hamburgk, in Altona belangen. Die Juden erklärten:

»es seyn jetzt die Oesterlichen-Feyertage und sie dürften sich mit keinem Gelde bekümmern. Deswegen bitten sie um Gotteswillen, J. F. G. möchten ihnen dilation geben«.

Dieser Zustand dauerte hin bis im Julius, als sie einen Schutz- und Geleits-Brief vom Herzoge verlangten, um von Altenaw nach Harburgk herüber zu kommen.

J. F. G. ertheilten ihnen solche Schrift unterm 9. Juli 1622, mit der

»außtrücklichen verwarnungk, wo sie sich in dem nicht gehorsamb bezeigen, daß Wir sie alß dann an Leib vndt güternn, nach müglichster schärpffe, vndt strenge wollen verfolgen laßen, wornach sie sich zu achten« — u. s. w.

Vergebens, sie erschienen nicht. Hierauf ließ der Herzog die Juden als »Fugitivi« verfolgen und brachte es endlich durch rastlose Anstrengung dahin, daß sie durch die holsteinsche Regirung zu Altona in Haft genommen wurden, und zwar durch Marcus vom Walde und Simon Flörcken, »Holsten-Schavenburgischen verordneten Drosten und Ambtmannen zu Pinnenbergk«.

Indeß beginnen weitläuftige Berichtschreibereien zwischen Pinneberg und Harburg hin und her, wegen »der verstrickten Juden«, wie sie in den Klageacten genannt werden. Allerlei Winkelzüge und Schwindeleien brachten sie vor, suchten auch ihre große Armuth, Weib und viele Kinder vorzuschützen u. s. w. Endlich supplicirten die zu Pinneberg in Haft sitzenden Juden demüthigst an den Herzog Wilhelm, baten um gnädige Erlassung der Schuld, womit sie J. F. G. und Dero

Münzmeister verhaftet seien, damit sie aus dem Gefängnisse »loß werden möchten, worinn sie nunmehr schon über 14 Tage mit Hunger vndt schröcklichenn Dorste erleiden mußen, erlediget werden muegen« u. s. w. Überhaupt solten die armen Leute »wegen ihres schrecknußvollen Gefenknusses klagen ganz jömmerlich, so daß sie stets um Gotteswillen flehten bald dieser Gefenknuß frei zu werden«.

Durch des Herzogs hohe Gnade wurden die »verstrickten Juden« alsbald wieder in Freiheit gesetzt; jedoch mußten sie durch einen gewöhnlichen Judeneid nicht nur »gepürende Vrphed leißten«, sondern auch die Verhaftungskosten bezahlen, und endlich angeloben, daß sie, wenn sie in einen bessern Zustand kommen würden, den Rest der Schuld, jedoch ohne Interesse, ehrlich bezahlen wollten. Damit war für jetzt, Ausgangs August 1622, die Sache abgethan. Es ist nicht ersichtlich, ob die Zahlung erfolgt ist.

Kaum war diese verstrickte Judengeschichte zu Ende, so erhob sich für den Herzog Wilhelm schon wieder eine neue Mißhelligkeit; denn der kaiserliche Reichsfiscal zu Speier, Sigismundus Dr. Hafner, procurator spirensis — erhob bereits unterm 29. April 1622 gegen das angelegte Münzwesen bei dem hochlöblich kaiserlichen Cammergerichte eine Klage in 29 Anklagepunkten wegen des verfälscht und zu leicht gemünzten Geldes u. s. w., wodurch der Herzog sich seiner Münzfreiheit verlustig gemacht habe — »se incidisse in poenam priva-

tionis deß Muntz-Regolß«; sich des Münzens einstweilen bis dahin gänzlich zu enthalten; alle Unkosten zu bezahlen u. s. w.

Nun wurden eine große Menge Schriften pro et contra in dieser Klageangelegenheit mit dem Reichsfiscalate in Speier gewechselt. Der Herzog vertheidigte sich tapfer. Die Klage dauerte bis zum 26. November 1623, als der speiersche »Botte« Münzacten und Münzverordnungen überbrachte und bekam »uff vngesteumes anholdten einen Rickstoller Bottenlohn«. Die Klage blieb auf sich beruhen, ohne weitere Erfolge, Nachtheile oder Unkosten für den Herzog.

Nachdem die beiden Münzmeister zu Harburg Tympe, Vater und Sohn, verstorben waren; so wurde durch Recommendation zu Ostern 1625 Lazarus Christian Hopfgarten von Hildesheim zum Münzmeister in Harburg auf 5 Jahre angenommen. Contracte und Reverse aller Art wurden abermals bei diesem Wechsel weitläuftig ausgefertigt und die »Müntzrüstungen« wurden auf das Genaueste inventirt zu Papiere gebracht. Als dieser aber auch mit der zu leistenden Zahlung im Rückstande blieb, erklärte ihn der Herzog seines Amts verlustig und zu Michaelis 1626 trat Hans Stucke als Münzmeister in Harburg an seinen Platz, der zugleich auch Münzmeister in Moisburg war. Dieser blieb bis 1627, als der Münzmeister zu Moisburg, Wilhelm Quensell, in gleicher Qualität bei der Münze in Harburg angestellt wurde. Dieser nahm seinen Abschied den 9. October 1629, begab sich nach Eschwege in Hessen, wo er seine Besitzungen hatte. Auch er hatte manche Schulden

hinterlassen, und vom Herzoge 2000 ℛ zu 5 Procent geborgt, die er nicht wieder bezahlen konnte, wodurch auch gegen Diesen ein weitläuftiger Proceß bei dem Bürgermeister und Rathe zu Eschwege entstand, der dahin führte, daß, obgleich der Herzog an den Landgrafen zu Hessen, Hermann, mit dringenden Gesuchen um Intercession sich wandte, doch nichts wieder bekam, »propter concursum creditorum contra Wilhelm Quensell«.

Zu Michaelis des Jahrs 1630 wurde Barthold Bartels als Münzmeister in Harburg angestellt.

Das Münzen wurde in Harburg immer fortgesetzt, und wollen wir davon nur noch bemerklich machen, daß von Ostern bis Johannis 1627 folgende Summen gemünzt wurden:

Am 8. May	. . . . . .	1272½ Reichstaller
23. =	. . . . . .	813
27. =	. . . . . .	1109
5. Juny	. . . . . .	852½
6. Juny	. . . . . .	719
9. =	. . . . . .	1179
12. =	. . . . . .	1225
20. =	. . . . . .	994½
26. =	. . . . . .	649
28. =	. . . . . .	890
Summa	. .	9703½ Reichstaller.

Gyfft van jedem Reichesthaller 3 ₰ schleßschatz, thut zusamen An Reichestaller 50 Rthller. 25 ß 10½ ₰. Verbrauchte Kahlen — 3 Reichstaller.

Von Michaelis 1627 bis Ostern 1628 wurden gemünzt, an Reichsthalern Silbergeld wie folgt:

Am 25. Octobris 1627 wurden verfertigt		345 Rchsthl.
18. Jannuarry	. . . .	502½
21.	=	392
7. Martzij	. . . .	71
9.	=	482
12.	=	475
13.	=	711½
23.	=	741½
Summa	. .	3720½ rthl.

Van Jeden Stücke 3 ₰ thut 99 Reichsthaller 18 ß 1½ ₰.

II.

Geschichte des Münzwesens zu Moisburg.

Ihro F. G. zu Harburg, Herzog Wilhelm, kamen auf Anrathen ihres Canzlers Simon Försterlouw und ihres Amtmanns Heinrich Wölsche zu »Mößburgk« zu dem Entschlusse, anstatt der Papiermühle zu Moisburg daselbst auch eine Münzstätte zu errichten, in der Erwartung, dadurch höchst Dero Intraden bedeutend zu verbessern. Daher wurde denn 1621, den 25. August, mit dem »Geschirr der Pappirmühle zu Mößburgk ein Drückwerk der Müntze anzulegen, zu bawen angefangen«.

Zur ersten Anlage wurden im Allgemeinen an zu schaffen verausgabt . . . . . 1166 mℒ 10 ß
Für die Zimmerleute . . . . . 303 mℒ 15

Für Bawholz, Latten rc. . . .	109 mℓ	13 ß	10 ₰
Arbeitslohn den Meüerleütenn .	219	1	
Arbeitslohn den Schmitkers . .	94	8	
Gemeine Ausgaben und Kohlen .	1508	14	2
An Gesellenlohn	294	—	—

Summarum Summa aller Außgabe dieser Vncost ist = 2567 mℓ.

Diese Außgabe vonn der Einnahmb getzogen ubertrifft die Außgab die Einnahmb uff 1400 mℓ 6 ß.

Dem Pappirmacher Hinrich Freybach, das ehr in wehrender bauvrzeitt die Mühlen abtreten müßen, gebenn 300 mℓ Lübisch.

Wenn die zu obbemelter Außgabe zu gelecht, betrüfft sich diese gantze außgabe uff 2867 mℓ.

Auß dem Ambt Harburgk Ist zu diesem Baw theils an bahrem geldte, theils auch an Materialien So eingeschicket worden vermöge einer beygelegtenn verzeigenus angewandt 902 mℓ 5 ß 6 ₰.

Summe In alles auß Fürstlicher Cammer vndt beiden Embtteren 4470 mℓ 11 ß 6 ₰.

Außerdem sind noch für Mauersteine, Kalk, Eisen, Kohlen, Arbeitslohn, Schiffgeld, Fuhrlohn, Transportkosten nochmals 902 mℓ 5 ß 6 ₰ verwandt worden. Und nochmals wurden, ohne noch mehre kleine Ausgaben, die bald hier bald da erfoderlich waren, zu rechnen, für Kupfer, Eisen und Kalk verausgabt 701 mℓ 11 ß 6 ₰.

Nachdem das Münzwesen in Moisburg, von 1621 bis 1622 mit vielen Beschwerden und mit bedeutenden

Unkosten eingerichtet war, so fanden sich sogleich Münzpächter ein, das Wesen in Pacht zu nehmen. Auch war der Herzog solcher Verpachtung nicht abgeneigt. Diese Pächter waren die Juden Magnus Isaac, wohnhaft zu Wandtsbeck, gebürtig aus der Grafschaft Schawenburgh, und Marcus Jost, sich aufhaltend zu Harburgck. Mit ihnen wurde schon unterm 22. November 1621 ein Pachtcontract eingeleitet. Im Ganzen wurde die Münze einträglich verpachtet und zwar so, daß die Juden monatlich die stipulirten Pachtgelder an die Cammer des Herzogs zu Harburg entrichten sollten. Die beiden Israeliten versprachen im Pachtcontracte, sich in Allem, wie ehrlichen Leuten und unterthänigen getreuen Schutzverwandten zusteht und gebührt, zu verhalten. Ihnen wurden fürstliche Schutz- und Geleits-Briefe ertheilt. Unfehlbar bezahlten die beiden Juden am 7. Januar 1622 die versprochenen und schuldigen 600 ℛ Pachtgelder.

Als erster Münzmeister auf Dero fürstlichen Ambthause Mößburgk angeordneten Münze wurde am 1. Januar 1622 angestellt Hans Georg Meinhard von Eisleben. Mit ihm wurde angenommen ein Specialguardin, Eisenschneider, fünf Gesellen, Eisenschläger und Jungen. Der Münzmeister Thomas Tympen in der fürstlichen Residenz Harborgk mußte ihn in Verpflichtung nehmen. Die Gesellen hatten bisher auf der Münze zu Hoorn in Holland gearbeitet. Sie waren: 1) Christian Könecke von Boitzenburgk, 2) Jürgen Schrader von Schwolle, 3) Peter Simens aus Schwolle, 4) Johann Hülsebergk von Enghüsen, 5) Johann Hinricksen von Hoorn in

Holland. Wöchentlich bekam ein jeder von ihnen 1 ℔ Kostgeld, freie Wohnung, Betten, Feuerung u. s. w. Was an »roth Bier« getrunken, ist absonderlich noch bezahlt worden.

Ganz unerwartet war auf einmal im August 1623 der Münzmeister Hans Georg Meinhard heimlich entwichen, nachdem er allenthalben viele Schulden contrahirt hatte, die sich über 1217 ℳ 12 ß 4 ₰ beliefen. Außer diesen war er dem Herzoge selbst mit 1200 ℔ verhaftet geblieben. Der Fürstliche Ambtmann Henrich Wölschen in Moisburg hatte 39 ℔ an ihm zu fodern. Der Thaler galt jetzt 3 ℳ 6 ß. Zu fodern hatte an ihm der Schuster Hans Alfes in Moisburg 297 ℳ 4 ß. Ferner war er mit anderweit kleinen Summen dem Koche, dem Schneider, dem Papiermacher, dem Krüger und dem Stallmeister J. F. G. Georg Parum aus Dannenberg verschuldet geblieben. Auch bittere Klagen liefen überhaupt bei dem Herzoge von Moisburg ein, über die gar schlechte und zügellose Aufführung der an der Münze daselbst angestellten Leute; namentlich stellt des Hermann Macke, Krüger in Moisburg, dem Herzoge überreichte Klageschrift hiervon einen unverkennbaren Beweis auf.

Wegen des heimlichen Entweichens des Münzmeisters wurden vom Herzoge Wilhelm »Gemeine offene Intercessionales für J. F. G. Dienern vndt Vnderthanen wider Hanß Georg Meinharden« überall ausgeschrieben und an Stadt- und fürstliche Obrigkeiten umhergeschickt. Allein der Entwichene ist nicht wieder

aufgefunden worden, so daß alle Betheiligte um ihre Gelder geprellt waren.

Als zweiter Münzmeister in Moisburg wurde 1623 Hans Stucke angestellt.

Nach und nach kam es schon am 6. Februar 1622 zur leidigen offenbaren Kenntnißnahme, daß die beiden Juden als Münzpächter zu Moisburg sich allerlei Schwindeleien und Umtriebe schuldig gemacht hatten. Sie hatten allerlei heimliche Beraubungen und Verwüstungen auf der Münze begangen. Manche Sachen hatten sie «heimblich wegpractizirt«; waren 1400 ℔ schuldig geblieben, und hatten sich unvermerkt aus dem Staube gemacht, indem sie am 23. Januar 1622 des Nachts sich durch den Bauern Hein Holste zu Daensen auf einem Schlitten nach Harburg fahren ließen, daselbst einen andern Schlitten mietheten und damit über die zugefrorne Elbe aufs dänische Gebiet nach Wandsbeck sich begeben.

Veranlassung genug, um Klageschriften über Klageschriften an den dänischen Ambtmann Marquard Pentz zu Segeberg zu richten, um die »verstrickten Juden« zur gefänglichen Haft zu bringen. Am 27. März 1622 schickte der Herzog einen expressen Abgesandten an den Ambtmann zu Segeberg. Die Klage und Bitte, daß justitia administriret werden möge gegen die in Wandsbeck wohnenden Juden, ging sogar an den König Christian IV. zu Kopenhagen, weil die dänische Obrigkeit zu Segeberg Bedenken trug, die Juden in Wandsbeck, ohne Erlaubniß des Königs, zu gefänglicher Haft zu bringen. Zwar erfolgte des Königs Erlaubniß zur Verhaftung der Juden, allein es mußten dieserwegen

erst viele Schriften gewechselt werden, wodurch sich die Angelegenheit ganz ungemein in die Länge zog.

In Harburg schmeichelte man sich mit der Erwartung, daß die verstrickten Juden von der dänischen Obrigkeit in Segeberg würden zur Haft gebracht sein. Da erschien unterm 27. August 1622 ein Bericht des Amtmanns Marquard Pentz zu Segeberg: »daß ihm der Jude, zu dessen Verstrickung er Befehlung gehabt, in Holstein entkommen, hinten durchs Haus gesprungen sey, und könne er ihn nicht zur Haft bringen, weil er nicht wisse, wo er hingeloffen sey«.

Man hielt sich an die Anverwandten des Juden Magnus Isaak, die sich endlich im November 1622 dahin bereitwillig finden ließen, bis auf 350 ₰ ab zu handeln, die sie richtig zu bezahlen versprachen. Sie setzten einen großen Spiegel und viel Kupfer zum Unterpfande. Des Streites, der Unkosten und der Weitläuftigkeiten müde, wurde dieses Anerbieten vom Herzoge Wilhelm angenommen, womit diese Angelegenheit beendet war. Der Jude Magnus Isaak hatte sich ins Schauenburgische geflüchtet, und da seine Anverwandte in Wandsbeck und Altona recht dringend für ihn beim Herzoge in demüthigster Unterwürfigkeit baten, dem Herzoge einen silbernen Pokal, mit Gold ausgelegt, versprachen, »so schön und rohr, daß sich J. f. G. alle Pokäler und rohre Sachens, dessen Gesellschaft nicht zu schemen Ursach hoben würde« — und nach andern dem Herzoge noch gemachten Schmeicheleien, wurde derselbe dahin vermogt, dem Juden Magnus Isaak im November 1623 einen Remissions- und einen Gnaden-Brief

und einen Paßbrief zum sichern Reisen und Handeln auszufertigen und zustellen zu lassen. So zeigte der Herzog in vielen Fällen seine fürstliche Großmuth, auch dann, wenn er bittere Erfahrungen erndten mußte. Durch solche unangenehme Erfahrungen gewitzigt, scheint der Herzog die Neigung verloren zu haben, auf anderweitige Münzverpachtungen sich fernerweit einlassen zu mögen, obgleich ihm abermalige Offerten angeboten wurden.

Im Hinblicke auf das Münzwesen in Moisburg muß man gestehen, daß es nicht unbedeutend war, denn es wurden ganz ansehnliche Summen zu Tage gefördert. Aus einem Verzeichnisse erhellt, daß, ohne kleinere Summen hier zu berücksichtigen, im Jahre 1622 vom 10. Julius bis den 17. August an so genannten »schwarzen Dreyern« verfertigt worden sind 881 mℒ.

Vom 15. August bis den 10. September wurden 7239½ Reichsthalerstücke verfertigt.

Vom 10. September bis den 18. October 11,716 Reichsthalerstücke.

Vom 7. November bis den 17. December 1203 mℒ an Dreyern, und noch 4584½ Reichsthalerstücke.

Im Jahre 1623 wurden vom 10. Julius an, überhaupt nach und nach gemünzt 49,975⅛ Thalerstücke, und 2871 mℒ an Witten, Markstücken und Groschen.

Vom August bis den 8. October wurden gemünzt 17,052½ Thalerstücke und 3340 Markstücke.

Vom 17. October bis den 2. Januar 1624 sind gemünzt 8885¾ Reichsthalerstücke und noch 145 Mark.

Im Jahre 1624 vom Januar bis zum 18. Julius wurden gemünzt 55,030½ Reichsthalerstücke.

Vom 14. October bis den 22. December 1624 sind geschlagen worden 8384 Thalerstücke, und noch »allerleyhandt« kleine Geldsorten 889 mℓ.

Im Jahre 1625, vom 17. Mai bis den 22. December, wurden geprägt 4991⅜ Thalerstücke, und an verschiedenen andern Geldsorten 91 mℓ.

Im Jahre 1626, vom 20. Januar bis zum 5. April, sind ausgeprägt worden [illegible]9 Reichsthalerstücke und 379½ mℓ.

Vom 7. April bis den 13. Julius sind verfertigt 941 mℓ an Pfennigen, und 1187 Reichsthalerstücke.

Im Jahre 1627, vom 20. Julius bis den 11. October sind ausgemünzt worden 13,089½ Reichsthalerstücke.

Da die dem Verfasser im Original vorliegenden Münzacten über Harburg und Moisburg nicht weiter, als bisher beschriebenermaßen vorhanden sind: so kann man über den weitern Verfolg des herzoglichen Münzwesens an den mehrgenannten beiden Orten nichts Zuverlässiges mittheilen. Es scheint aber, als ob dasselbe bis zum Absterben des Herzogs Wilhelm 1642, so in der vorbeschriebenen Art und Weise fortgedauert habe. Jedoch erreichten das Münzwesen eben so, wie die vom Herzoge Wilhelm in Harburg eingerichtete Classenlotterie und die Druckerei und die aus ältern Zeiten her relevirende fürstliche Ziegelbrennerei ihre Endschaft gänzlich, als das Herzogthum Harburg bei dem

Aussterben dieser Linie durch Erbschaft an das zellesche Haus zurückfiel.

Was übrigens die harburgischen und moisburger Münzen selbst anbetrifft, so war auf denselben, namentlich auf den Thalerstücken, wenig Veränderung zu bemerken, sondern überall nur das Wappen nebst dem Brustbilde des Herzogs Wilhelm. Nebst diesem war der Titel und das Symbolum des Herzogs: »Dominus providebit«, auf den Thalerstücken zu lesen. Das Wappen bestand in 8 oder 9 Feldern mit 3 Helmen, und zwar dieses vor der eröffneten braunschweigischen Succession, nach dieser aber wurde es wegen des bekanntlich als Erbanfall überkommenen $1/3$ Antheils von dem Fürstenthume Grubenhagen, Ober-Hoya und Reinstein-Blankenburg, mit $2/7$ Communion des Ober- und Unter-Harzes und der 4 Bergstädte und Forsten — vermehrt zu führen angefangen.

Im Jahre 1621 ließ der Herzog Wilhelm zu Harburg auch verschiedene silberne Medaillen schlagen. Sie waren oval, $3/4$ Loth schwer und hatten übrigens ganz das Gepräge, wie die bisher gemünzten Thalerstücke, nämlich:

Das Brustbild des Herzogs und der Titel.
Revers: das Wappen mit drei Helmen zwischen der getheilten Jahrszahl 1621,
nebst dem Symbolum:
Dominus . Providebit .

Die Thalerstücke de Anno 1622 und früher stellen dar:

Das Brustbild des Herzogs Wilhelm, en profil, von der rechten Seite im bloßen Haupte, geharnischt: Wilhelmus . D . G . Dux . Bruns . Et . Lune.

Kehrseite: Das Wappen mit drei Helmen.

Symbolum: Dominus . Providebit . 1622.

Als Landmünzen wurden Achtelthalerstücke Anno 1623 gemünzt. Diese zeigten:

Das Brustbild des Herzogs und den Titel.

Revers: I. Harb . Reichs . Ort.

Mit dem umschriebenen Symbolum: Dominus . Providebit . 1623.

Ferner wurden gemünzt: Achtelthaler, de Anno 1625.

Wappen mit einer Krone und darüber der Reichsapfel nebst dem fürstlichen Titel.

Revers: VIII . Einen . Reichs . Daler.

Dominus . Providebit . 1625.

Im Jahre 1627 wurden auch Gutegroschen gemünzt, auf diesen war ersichtlich:

Der Reichsapfel mit der Zahl 24, nebst dem kaiserlichen Titel.

Revers: Der Helm mit dem Pferde, nebst dem herzoglichen Titel. 1627.

Auch halbe Achtelthalerstücke wurden 1628 gefertigt, darauf geprägt:

Der Reichsadler und auf dessen Brust der Reichsapfel mit der Zahl 16:

Matthias . D . G . R . I . S . A . 1628.

Revers: Das herzogliche Wappen und Titel.

Anno 1636 sind Thalerstücke geschlagen worden. Diese zeigten:

Das Brustbild des Herzogs mit völligem Gesichte, im bloßen Haupte, mit kurzen Haaren und mit einem Spitzbarte, geharnischt, mit einer Halskrause und mit einer Feldbinde, sammt dem Titel.

Revers: Das Wappen mit den fünf Helmen.

Dominus . Providebit . 1636.

— H . S . —

Anno 1638 u. s. w. wurden ganze Thalerstücke gemünzt, ganz wie vorstehende Beschreibung lautet, nur daß ein Bildniß bis an den halben Leib, und statt der Halskrause ein mit Spitzen bebrämter Überschlag zu bemerken ist.

Anno 1638 sind Zweimariengroschenstücke geschlagen worden. Auf denselben ist zu bemerken:

Der Helm mit dem Pferde, nebst dem Titel des Herzogs Wilhelm.

Revers: II . Mariegrot . 1638 .
H . S .

nebst der Umschrift:

Furst . Braun . Lun . Lant . Mun .

Ferner noch wurden Viertheilthalerstücke gemünzt, auf welchen das Wappen mit einer Krone statt des Bildnisses befindlich war.

Die im Verhältnisse zu den Silbermünzen nur wenigen Goldmünzen, welche Goldgulden waren, trugen dasselbe Gepräge, wie die ganzen Thalerstücke.

Endlich noch ist zu bemerken, daß auf der Münze zu Harburg eine so genannte »Begräbnißmünze« auf den Tod des Herzogs Wilhelm 1642 ist geprägt worden, welche auf das zu Harburg und Moisburg bestandene Münzwesen so zu sagen, wohl das »Epicedion« genannt werden mag, weil dasselbe mit dem Absterben des Herzogs und mit dem Erlöschen der harburgischen Fürstenlinie seinem Untergange entgegen ging.

Diese merkwürdige Denkmünze, deren nur einige sollen geschlagen sein, war ein silbernes Thalerstück, welches das Bildniß und den Titel des Herzogs, wie auf den Thalern de Anno 1638, darstellte.

Die Kehrseite hatte in neun Zeilen folgende Aufschrift:

Natus . 14 . Aug:
Ao . 1564 .
Obiit .
Harburgi .
30 . Martii .
Hora . 4 . Matutina .
Anno . 1642 .
Aetat . 78 . Dierum . 16 .
— H . S . —

XI.

Denkwürdigkeiten

aus dem eigenhändigen Tagebuche des, 1657 verstorbenen Großvoigts Thomas Grote.

(Fortsetzung der Mittheilung im vaterl. Archiv, 1835. Seite 380 ffl.)

Von dem Herrn Cammerjunker und Gardelieutenant
Reichsfreiherrn Grote zu Hannover.

Noch 1642.

Als Rev$^{\underline{mus}}$ Cel$^{\underline{mus}}$ M. G. Fürst undt Her aus wichtigen Uhrsachen gar nötig befunden, einen gemeinen Landtag zu halten, undt aber bey der itzigen Herbstzeit denselbigen im Schloss Höffering, dem alten Herkommen nach, anzustellen, gantz ungelegen gefallen, So ist beschlossen, das vor diesmahl, Jedoch ohne einige consequentz ein Landtag zu Beidenbostel uf den 13. Sept. ausgeschrieben werden solte, Wohin sich dan J. F. G. nebenst dero Rhäten undt Diener morgens frühe am bemeltem tage begeben, undt eine zimbliche Anzahl der LandtStände sich alda auch eingestellet.

Worauf denselbigen die proposition von dem Hern Cantzler Affelman vorgetragen, welche haubtsächlich uf folgende Puncte bestanden,

1) Das die, so langzeithero vorgehabte Reduction zu völliger endtschaft gebracht, undt ein gewisses corpus militiae gemacht.
2) Darauf eine gewisse Verpflegung verordtnet undt in deliberation gezogen werden müste, Ob es

nicht zu abstellung der eingerissenen desordre undt Exorbitancien besser undt diensahmer, die völlige Verpflegung an gelde, undt also die 3 Lehnungen denselbigen reichen zu lassen.

3) Wehre uf mittel zu gedenken, welche so wol zur Abdankung der licentijrenden officiers, als auch zu Unterhaltung der übrigen vonnöthen.

4) Ein Magazin nicht allein zu proviantir- undt Versicherung der festen Plätze, Sondern auch zu befoderung dero etwa in diesem Fürstenthumb vorfallenden marchen, undt also zu Verhütung besorgenden Unheils undt mehrer ruin, wehre hochnötig, vermittels einer gewissen Anlage an Korn, wieder ufzurichten.

5) Dieweil auch die Stände von denen vorhin uf denen Landtägen bewilligten Zulagen an Gelt undt Korn guten theils zurück undt in resto geblieben, So stände uf mittel undt wege zugedenken, wie solche Restanten schleunigst einzubringen.

6) Als auch S. F. G. viele Clagen von denen ufm Lande abgebrandten Leuten, welche umb remission der contribution undt dergleichen onerum instendig anhielten, vorkehmen, undt sich aber mannichmahl zutrüge, das dergleichen abgebrandte Leute mehr güter an Viehe undt Korn dan die übrige behalten, So wehre demnach zu erwegen, was hierin vor eine Ordtnung undt Unterscheidt zu halten.

7) Gleichergestalt in reife deliberation zu ziehen, wie das zerfallene Schatzwesen in gutem ufnehmen

zu bringen, damit S. F. G. undt dero Landt-Ständen keine grössere Verlegenheit dahero zuwachsen möchte. Undt weiln etzliche Landt- undt SchatzRhäte abgangen undt ermangelten, Als müsten die vacirende stellen mit qualificirten Persohnen wieder ersetzet werden.

8) Wan dan schlieslich oftmahls wichtige sachen wegen Reichs-, Creiß- undt Frauleinstewer vorfielen, weßhalber zwar uf öffentlichen Landtagen zu deliberiren undt einen gewissen Schluß zu machen hergebracht, Undt aber die Leufte itziger Zeit leider also beschaffen, das man nicht allemahl so schleunich, als etwa nötig sein möchte, zu ausschreib- undt haltung des Landtages gelangen könte, So theten S. F. G. vor nötig ermessen, undt gnedig begehren, das aus mittel der Prälaten, Ritterschaft undt Städten etzliche gewisse Persohnen zum Ausschuß deputiret, undt mit genugsahmer Volmacht von denen semptlichen LandtStänden versehen werden möchten, von den oberwehnten undt dergleichen vorfallenden Obliegen des Vaterlandes uf S. F. G. erfodern, nebenst denjenigen, So S. F. G. dazu gnedig verordtnen würden, zu deliberiren, undt darin einen gewissen erspriesslichen Schluss machen zu helfen.

Hierauf haben die Anwesende LandtStände eine kurtze VorAndtwordt, praemissa gratiarum actione vor S. F. G. Landtsväterliche sorgfalt, cum annexo voto einbringen undt spacium deliberandi unterthenig suchen lassen.

Nach gepflogener conferentz haben dieselbige zur unterthenigen Resolution eingebracht,

1) Hielten Sie auch ihres theils die Reduction zum entlichen effect zu bringen sehr nötig. Weiln aber darin an selbigem ordt nichts bestendiges verhandtlet werden könte, wehren Sie erbietlich, gewisse Persohnen zubenennen, welche diese undt andere dergleichen Handlung antreten undt nebenst ●. F. G. deputirenden Rhäten dieselbe effectuiren helfen solten.

2) Das ins künftig die vollige Verpflegung der Soldatesca gereichet würde, hielten Sie zu abstellung der vielen Excesse am diensahmsten undt besten, undt wehren erbietlich zu dieser behuef dienliche mittel vorzuschlagen oder an handt zu geben.

3) Wegen der angezogenen mittel wolten Sie sich ercleren, wan ihnen vorhero das corpus contribuendorum communiciret, undt Sie darob ersehen, wie weit die bishero angelegte contribution zureichen wolte oder nicht. Zudem wehren die Restanten einzufodern, und derobehuef anzuwenden. Solten dieselbige auch nicht zureichen wollen, Alsdan wehre mit den Abdankenden officiers uf erträgliche termin zu handlen.

4) Ein Magazin zu machen sey hochnötig. Sie vermeinten aber, es wehre noch ein guter vorraht, Insonderheit in der Stadt Lüneburg undt sonsten vorhanden, wovon die übrige Plätze providiret werden könten. Bitten unterthenig, Ihnen die hievon gehaltene Rechnungen zu communiciren.

5) Das der Ao. 1640 beliebter modus exequendi wieder die seumige undt Restanten volnstrecket würde, damit wehren Sie einich, Undt ob zwar eins theils der Stände es dafür hielten, das Sie zu dero in dem itzigen Jahr zu Abdankung der Völker bewilligten Anlage nicht gehalten, So wolten Sie doch nuhmehr dieselbige dem Vaterlandt zum besten auch über sich nehmen undt ohne Execution einbringen.

6) Wegen der Abgebrandten Leute wolten Sie durch den Ausschuß weiters deliberiren undt schließen lassen.

7) Gestalt imgleichen der Pt. des Schatzwesens in consultation alsdan gezogen werden könte.

Zu LandtRhäten haben Sie benennet, Wilhelm von Oppershausen, Her Oßwaldt von Bodenteich, Wilhelm Cordt von Weyhe.

Zu SchatzRhäten den Hern HofRichter Chr. v. Bodenteich, Otto Aschen von Mandelßloh, W. v. Oppershausen, Balthaser von Bothmer, Ant. Detlef v. Plato. Bitten dieselbige von S. F. G. gnedig zu confirmiren.

Undt weiln der letzte Pt. von sonderbahrer Wichtigkeit wehre, Also das Sie sich des ortes darauf nicht ercleren könten, Als erpötten Sie sich, einen Ausschuß zu machen, undt demselbigen Volmacht zu ertheilen, damit durch denselbigen des Vaterlandes nutz undt beste beobachtet werden könte. Haben auch alsbalt dazu ernennet, Nebenst dem Hern LandtRhäten, den Hern Priorn Christopf von Bardeleben, Wilhelm von Oppershausen, Johan Groten Obristen, H. Oßwaldt von

Bodenteich, Balthaser von Bothmer, Ernst Augustussen Spörken, Moritz von Marenholtz undt die Abgeordtnete der Städte Lüneburg, Ültzen undt Zelle.

Uf diese Resolution der LandtStände ist von S. F. G. wegen negst gepflogener deliberation Repliciret, das zwar S. F. G. sich die vorgeschlagene deputation gnedig gefallen ließen, Es möchte aber die deputirte mit genugsahmer volmacht derogestalt versehen werden, das Sie die proponirte sachen zum gedeylichen Schluß undt völligen perfection bringen, undt vor der Zeit sich nicht wegbegeben solten.

Bey dem 2 undt 3 Pt. ist der Stände erbieten auch acceptiret, undt die gesuchte communicatio verwilliget worden.

4) Weiln aber die ercleruug wegen des Magazins nicht zureichen wollen, So ist dessen nothwendigkeit nochmahln remonstriret, undt uf eine erkleckliche Zulage zu gedenken, fleißige erinnerung gethan. Die angezogene Rechnung wehre bey den deputirten aus der Landtschaft vorhanden, welche davon gute nachricht geben würde. S. F. G. hetten sich dessen nicht angenommen.

Hierauf seindt die Stände abereins zusammengetreten, undt haben insonderheit diesen 4 Pt. in deliberation gezogen, undt zu ihrer entlichen Resolution eingebracht, wasgestalt Sie denen deputirten committiret, die ProviantRechnung einzunehmen, undt sich nach befindung wegen der begehrten Anlage r̃ve quanti zu ercleren.

Womit also diese handlung an deme orhte beschlossen *). Vorhochg. S. F. G. seindt nach eingenommener Mittagsmahlzeit kegen Abendt wieder in Zell gereiset.

Die Jovis 15. 7br. hat der Landtrost des Fürstenthumbs Grubenhagen Heinrich von Dannenberg die Rechnung so wol der semptlichen Ampter bemeltes Fürstenthumbs, Als auch von den Bergwercken undt dergleichen von 2 Jahren, Als von Trinitatis 1640 bis 1642 in S. F. G. Kegenwahrt abgelegt, woraus abzunehmen gewesen, das ehistg. Fürstenthumb wegen des leidigen Kriegswesen, undt insonderheit wegen occupirung der Stadt Eimbeck an Intraden undt Vermögen sehr abgenommen.

Diese tage über haben die Hern LandtRhäte undt andere zum Ausschuß deputirte die ufm Landtage proponirte oberwehnte puncta in deliberation gezogen, undt vor nötig befunden, das vor allen Dingen die Reductio der Infanterie vorgenommen undt effectuiret werden möchte, zu derobehuef Sie das hiebevor zwischen JJ. FF. GG. gemachtes conclusum allerdings approbiret. Dieselbige haben sich auch dieserwegen mit dem Obristen Christopf Georg von Dannenberg in conferentz eingelassen, welcher zwar anfangs sehr difficultiret undt nicht verwilligen wollen, das des Regiments Staab ufgehoben undt bey jedem Platz ein absonderlicher Commendant, welcher von niemants anders, dan von dem gnedigen LandtsFürsten seine

*) Der Landtags-Abschied ist zu Zelle am 17. Septbr. 1642 vollzogen. S. Jacobi LXXVIII.

dependentz hette, verordtnet werden solte. Als aber der Her Prior zu Lüneburg undt der Landtrost Heinrich von Dannenberg, uf der Anwesenden von der Landtschaft ersuchen, durch absonderliche Handlung demselbigen zu gemüht geführet, undt mit mehrem remonstriret, Aus was uhrsachen S. F. G. zu der obberührten Resolution bewogen, undt welchergestalt dieselbige davon gar nicht abzustehen gemeinet, So hat er entlich in S. F. G. Dienst uf die ihm angetragene maaß zu verbleiben sich am 19. Septembr. resolviret, worüber eine schriftliche Appunctuation abgefasset undt vollenzogen worden.

Die Jovis 22. Ejusd. haben die H. Rhäte undt Anwesende von der Landtschaft mit vorg. Obr. Dannenberg wegen der vorhabenden Reduction communiciret undt Seine gedanken vernommen, was vor officiers zu licentijren, undt welche in Bestallung zu behalten.

Die Veneris 23. 7br. bin ich morgens frühe nach Beidenbostel gereiset undt habe daselbst an diesem undt folgenden tage das Landtgerichte gehalten.

Demnach der H. Ertzbischopf zu Meintz uf M. G. Fürsten undt Hern ohnlangst ausgefertigtes schreiben zur Andtwordt geben, das der deputationtag zu Frankfuhrt seinen Fortgang gewinnen werde, So hat hochg. S. F. G. vor nötig befunden, die bereits vor diesem beschlossene Abschickung zu maturiren, undt mit dero Hern Vetter der ertheilenden Instructionhalber zu communiciren.

Derohalben Sie Hertzogs Augusti undt Hertzogs Christian Ludewigs FG. ersuchet, Jemants dero vertrauten Rhäten zu dem ende anhero abzuordtnen, darauf auch hochg. Hertzog Chr. Ludewigs FG. der vice-Cantzlern

D. Jacob. Lampadium am 27. Septemb. anhero geschicket. Hertzogs Augusti FG. aber haben sich endtschuldiget, das Sie dero Rhäte nicht entrahten können. Wir haben demnach diesen vormittag den anfang zur conferentz gemacht, undt seindt nach abgelegten curialien die 2 HaubtPuncte, worauf die Instructio zu richten, nurt in genere proponiret, Nemblich der pt. Justitiae et 2. Pacificationis, undt ist die abrede genommen, das ich undt D. Langenbeck nachmittags mit vorg. H. V. Cantzlern absonderliche communication hieraus pflegen solten, gestalt wir auch zu werke gerichtet, undt ist insonderheit von dem p° Justiciae, sowol das Kayserl. Cammer- als auch das Reichshofrahtsgericht betreffend, ausführlich geredt worden.

Am 28. Ejusd. ist aus diesen wichtigen Puncten in consilio deliberiret, Auch die Rechnung von den Beampten der Grafschaft Blankenburg eingenommen.

Die S. Michaelis den 29. 7br. nach gehaltenem Gottesdienst ist in consilio mit obg. V. C. Lampadio die consultatio in vorerwehnten Puncten continuiret, undt insonderheit der pt^us^ pacificationis tam internae quam externae continuiret, Auch etzliche hochangelegene privata domus Ser^mae^ annectiret worden, Nemblich quid faciendum 1) in p^to^ Extraditionis, 2) Requisitionis, 3) Avocatorii, 4) Ablegationis in S., 5) conventus circularis, undt dergleichen. Undt als ehistb. V. C. sich in diesen Puncten vernehmen lassen, ist damit diese handlung vor diesmahl beschlossen.

Die Veneris 30. Sept. Vormittags ist Hertzog

Christian Ludewigs zu Br. undt L. F. G. anhero per poste gekommen, umb dero Hern Vettern, M. G. Fürsten undt Hern, zu begrüßen. S. F. G. hochg. seindt nurt diese Mittagsmahlzeit alhier verblieben, undt nachmittags wieder fortgereiset uf Hanover.

Die Martis 4. Octobr. ist Hertzog Georg Wilhelm zu Br. u. L. F. G. zu Zell von der reise aus dem Niederlandt, Gott sey Lob, glücklich angelanget, am folgenden tag stilgelegen undt am Donnerstag den 20. hujus uf Hanover gereiset.

Am 4. undt 5. Octobr habe ich das Landtgerichte zu Harmesburg undt am 6. undt 7. zu Bergen gehalten.

Am 11. Ejusd. mane h. 8 ist mit dem Obristen Chr. G. v. Dannenberg undt dem Obristen Leutenant Berkenfelt wegen der ofterwehnten Reduction abereins geredet, undt Ihnen gründlich angedeutet worden, worauf es bestünde. Wegen bezahlung der Restirenden Staabsgelder ist es mehrentheils verglichen, wie auch wegen der künftigen Unterhaltung der Soldatesca; der Haubtleute Abdankung undt künftigen Unterhaltshalber hat man es mit ihnen zu keinem Schluss bringen können.

Am 13. Octobr bin ich von Zell abgereiset uf Fallingbostel undt habe daselbst das Landtgericht gehalten.

Am 15. Ejusd. habe ich uf empfangenen Fürstl. Befehl mich uf Walsrode begeben, daselbst den bestalten Ambtman Carl Dieterichs introduciret, undt demselbigen die Unterthanen angewiesen, auch diese S. F. G. gnedige Verordtnung der Domina undt Convent des Closters daselbst angezeiget. Bin darauf wieder uf

Fallingbostel gereiset undt habe das Landtgericht alda continuiret.

Am 16. Ejusd. kegen Abendt uf Soltaw, woselbsten am folgenden tage das gerichte gehalten, Undt weiln von Revmo M. G. Fürsten undt Hern ich wiederumb zurück nach Hofe, wegen der anmarchirenden Weimarschen Völker gnedig erfodert, als habe ich mich am 18. Oct. wieder zurück uf Zell begeben.

Ehistbemelte armée ist unter der conduicte des Hern Grafen de Guebriant am 16. Octobr bey Oldendorf über den Weserstromb passiret *). Das HaubtQuartier ist am folgenden tage zu Coppenbrügk gewesen, woselbsten Sie ein Zeitlang stilgelegen.

An diesem Sontag den 16. Octobr hat der General Superintendens H. D. M. Waltherus Seine anzugsPredigt zu Zell gehalten.

Die Veneris 21. Ejusd. Als obgedachter H. D. Michael Waltherus von S. F. G. zum General Superintendenten dieses löbl. Fürstenthumbs Lüneburg undt Grubenhagen, wie auch der angehörigen Graffschaften bestellet, undt aber Herkommens, das alle andere Fürstl. Diener sich mit einem würklichen Eidt dem gnedigen Landtsfürsten pflichtbahr machen, die Geistliche aber undt zum KirchenAmpt Verordtnete durch ein Handtgelöbnüs gebührende Trewe undt fleis in deme Ihnen anvertrautem Ampt anzuloben pflegen, So ist an diesem tage der ehistb. Gen. Superintendens ufs Schloß in S. F. G. Gemach erfodert, Alba in S. F. G.

*) Pufendorf, XIV. §. 39. v. d. Decken Herzog Georg, IV. 134.

Kegenwahrt Jhm durch den Hern Cantzler diese hergebrachte gewohnheit undt S. F. G. gnedige meinung angedeutet. Undt wie derselbige sich hierauf gantz wilfährig ercleret, undt zu aller getreufleißigen sorgfalt in Seinem officio sich anerbotten, haben S. F. G. darauf den Handschlag von ihm angenommen.

Die Solis 23. Octobr. ist ein starkes Haubtreffen zwischen der Kayserlichen undt Schwedischen armeen vorgangen, eben an deme ordte bey Leipzich, woselbsten Ao. 1631 die berühmbte Schlacht gehalten. Jn dem itzigen Treffen, welches von 8 Uhren morgens bis 11 Uhren gewehret, haben die Schwedischen das Felt behalten, wiewol Sie auch etzliche hohe officiers undt viel Völker eingebüsset *). Wovon die übrige particulier Umbstende in andern Relationibus mit mehrem enthalten.

Die Lunae 24. Octobr. ist Fürst Rudolphs zu Anhalt hochs. ged. Wittibe Fraw Magdalene geborne Gräfin zu Oldenburg undt Delmenhorst mit deroselben Hern Sohn, Fürst Johan zu Anhalt zu Zell kegen Abendt angelanget, Am folgenden Dienstag stillgelegen undt am Mitwochen den 26. Ejusd. uf Braunschweig wieder fortgereiset.

Diese tage über ist die Weimarsche undt Hessische armée von Coppenbrugk ufgebrochen, undt bey Poppenburg undt Gronaw die Leine Fl. passiret, undt ehistbemelten ordte undt zu Eltze das HaubtQuartier genommen.

*) Theatr. Europ. IV. 937. Pufendorf XIV. §. 25. 26.

Dieweil Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. an M. G. Fürsten undt Hern begehret, das S. F. G. Jemants dero Rhäte nacher Hanover zur anstellenden nothwendigen communication abordtnen wolten, Undt dan hochg. S. F. G. diese reise mir undt H. D. Langenbeck gnedig anbefohlen, Als seindt die semptliche Hern Rhäte am 31. Octobr. in consilio zusammenkommen, undt haben davon deliberiret, worauf die Instructio zu richten.

Undt als von S. F. G. uns dieselbe ertheilet, Seindt wir darauf am 2. Nov. uf Hanover fortgereiset, haben uns noch diesen Abendt gebührendt anmelden lassen, Seindt auch am folgenden tag den 3. Ejusd. uf S. F. G. gnedige Verordtnung mit dero geheimbden Rhäten zur conferentz getreten, haben damit Vor- undt nachmittag continuiret, Biß S. F. G. am negstfolgenden Sonnabendt, war der 5. Ejusd. uns die entliche Resolution durch dero Rhäte hinterbringen lassen, darauf wir uns dan kegen mittag uf die Rückreise gemacht.

Die Mercurij 9. Nov. Seindt Hertzog Christian Ludewig undt Hertzog Georg Wilhelm, gebrüdern Hertzoge zu Br. undt L. von Hanover anhero zu M. G. Fürsten undt Hern gekommen, S. F. G. zu begrüßen. Seindt am folgenden Donnerstag stilgelegen, undt am Freytag den 11. Nov. wieder abgereiset.

Die Jovis 10. Ejusd. ist Her Hans Heinrich von Haselhorst, Abt undt Her vom Hauß zu S. Michael in Lüneburg nachmittags umb 3 Uhr aus dieser Welt verschieden. Darauf seindt die Hern Capitularen des

bemelten Closters, Vermöge Ihrer statuten, zur Wahl eines Newen Abts am folgenden Vormittage geschritten, undt haben, collectis debito modo votis, Hern Christoph von Bardeleben, bishero gewesenen Prioren dieses Closters, zum Abt einhelliglich erwehlet. Am folgenden Montag den 14. Ejusd. hat vorbemeltes Capitulum oder Convent durch Ihre anhero Abgeordtnete, Als Her Eberhardt Groten undt Hern von Zersen undt den Prothonotarium Friesendorf bey M. G. Fürsten undt Hern die gnedige confirmation dieser beschehenen Election unterthenig gesuchet, welche auch vorhochg. S. F. G. praestitis praestandis zu ertheilen in gnaden verwilliget undt anbefohlen.

Nachgehents ist mein vielgeliebter Bruder Her Eberhardt Grote zum Priorn dieses Adelichen convents zu S. Michaelis in Lüneburg durch einmühtige wahl eligiret undt erwehlet.

Am 20. Nov. seindt Hertzog Christian Ludewig undt Hertzog Georg Wilhelms FF. GG. uf Rotenburg den Hern Ertzbischopfen zu Bremen zu besuchen gereiset, undt seindt am folgenden Mitwochen wieder von dannen abgereiset.

Am 21. Nov. mane h. 9 ist uf M. G. Fürsten undt Hern befehl Christian Augustus Feurschütz, welcher von der Fürstl. Fraw Wittibe zu Hanover anhero abgeordtnet gewesen, von den H. Rhäten gehöret, undt Sein anbringen, So Hertzog Georg Wilhelms F. G. Reise betroffen, hochg. S. F. G. unterthenig referiret, die ertheilende Resolution beschlossen, undt demselbigen wiederhinterbracht worden.

Darauf ist ferner am selbigen Vormittag der Stadt Bremen Abgeordtneter gleichergestalt mit Seinem anbringen (welches eine vom Hertzog Julio zu Br. u. L. hochf. geb. ins Ampt Siecke verschriebene Schuldtfoderung concerniret) vernommen, S. F. G. zwar daraus relation erstattet, die Resolution aber dasmahl den Abgeordtneten nicht angedeutet worden.

Die Jovis den 24. Nov. bin ich nach Winsen an der Aller gereiset, undt habe daselbsten an diesem undt folgenden tage das LandtGerichte gehalten. An diesem orte habe ich allererst erfahren, das etzliche Schwedische trouppen zu Roß undt Fuß, ohngefehr bey die 800 stark, unter der conduicte des Obristen Lambsden undt Obristen Leutenant Glauberg bey Seltze über die Leine passiret, undt sich zu Stöckheimb undt Langenhagen eingequartieret, undt ob ich zwar unterschiedliche Botten, umb Kundtschaft einzuholen ausgeschicket, So habe ich doch nicht eigentlich erfahren können, wohin Sie Ihre marche weiters dirigiren wolten. Man hat überall ausgeben, das Sie uf Winhausen über die Aller uf Wulfsburg zu gehen gedächten. Derohalben habe ich mit obg. Landtgerichte am 25. Ejusd. bis an den Abendt continuiret, das ich also in Zell nicht wiederkommen können.

Diesen Vormittag ist des Hern Ertzbischopfs zu Bremen hochf. Gn. mit einem geringen comitat zu Hanover einkommen *).

Am 26. Nov. ist die Stadt Leipzig dem Kön. Schwedischen FeltMarschal Tortzensohn per accord

*) Pufendorf XIV. §. 28. Theatr. Europ. IV. 947.

übergeben. Am folgenden tag ist der Obrister Schleunitz ausgezogen, undt haben sich die Kayserliche Völker an die 1000 Man stark, nebenst den officiers, unterstellen müssen.

Die Sabbathi den 26. Nov. morgens umb 8 uhr, in deme ich von Winsen abreisen wollen, ist gantz ohnvermuhtlich eine trouppe von obg. Schwedischen Völkern daselbst angekommen. Die übrige seindt darauf gefolget, undt haben das Quartier undt Nachtlager alda genommen. Ich habe alsbalt meine Rückreise uf Zell fortgesetzet.

Die Martis 29. Novembris ist M. G. Fürst undt Her nach Giffhorn uf die SchweinJagt gereiset. In hochg. S. F. G. Abwesenheit bin ich ufm Schloß die nacht über verblieben.

Diese tage über ist von dem SchatzEinnehmer die Rechnung in Kegenwahrt etzlicher deputirter LandtStände eingenommen von Michaelis Ao. 1640 bis 1641.

Dieweil Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. dero KriegsRhäte Levin Hacke undt Otto Otte anhero gnedig abgeordtnet, wegen praetendirter Bezahlung des halben Stabs des LeibRegiments zu Roß undt des Schlüterschen Stabs zu Fuß anfoderung zu thun, So haben in S. F. G. absentz die Anwesende Rhäte sich mit demselbigen der sachen halber in conferentz eingelassen, undt remonstriret, wasgestalt dies Fürstenthumb Lüneburg diese Stäbe zu verpflegen nicht verobligiret. Entlich aber hat man sich mit ihnen in gütliche Handlung eingelassen undt ein gewisses gelt

eins vor alles gebotten. Welches Sie ad referendum angenommen.

Am 15. Xbr. hat Johan von Langen Drosse zu Siecke in consilio relation erstattet von dem Jenigen, So bey dem Westphälischen Creistag zu Cöln, wohin er von M. G. Fürsten undt Hern wegen der Grafschaft Hoya abgeschicket gewesen, vorgangen, hat auch danebenst eine schriftliche Relation nebenst den Beylagen übergeben.

Die Lunae 19. Decemb. Ist D. Heinrich Langenbeck von Zell ufgebrochen uf den deputationtag nacher Frankfuhrt.

Droben ist zum offtern gemeldet, welchergestalt verschiedene handlungen wegen der vorhabenden Reduction gepflogen. Weiln aber dabey bisanhero allerhandt difficulteten vorgefallen, So hat es sich damit bis anitzo über vermuhten verzogen, Also das S. F. G. undt dero getrewen LandtStände Intention bis dahero nicht erreichet werden können. Dieweil aber Revmus Celmus M. G. Fürst undt Her nuhmehr endtschlossen, dieses gemeinnütziges undt dero beträngten Landt undt Leuten hochnötiges Werk dero gestalt nicht länger ufhalten zu lassen, Als haben dieselbige resolviret, mit effectuirung dero verlengst beschlossenen Reduction sowol alhier bey S. F. G. Residentz, Als auch in dero Stadt Lüneburg verfahren zu lassen. Undt weiln an diesem ordt drey Compagnien reduciret werden sollen, Als Haubtman Johan Baptista Weitzen, Haverbiers undt Hanecken, So haben S. F. G. mir, dem geheimbden Rhat T. G.

v. Harling, Warner von Meding Hofmarschaln, undt Wilhelm von Oppershausen gnedigen befehl geben, das wir dies Werk gebührendt effectuiren solten. Als aber ehistg. Haubtman Weitz vorgewendet, das er von dem Blawen Regiment, worunter er gehörete, noch nicht erlassen, So hat er instendig angehalten, Ihm uf wenig tage dilation zu vergönnen, das er nacher Hildesheimb reisen undt sich bey gedachten Regiment anmelden könte, gestalt sich auch derselbige alsbalt dahin begeben. Es ist aber nichtsdoweniger, Vermöge S. F. G. befehls, hierin verfahren, derogestalt, das vorhero die Rollen von obgedachten Haubtman Haverbiers undt Hanecken Compagnien erfodert, undt danebenst angeordtnet, das bemelte beyde Comp. am Donnerstag nach Thomae, war der 22. Xbr. sich uf den Vorplatz vor dem Schloß stellen solten, gestalt auch diesen Vormittag erfolget. Darauf habe von S. F. G. wegen ich vor diesen Compagnien die Anzeige gethan, wohin S. F. G. Intentio gerichtet, das nemblich die Hohen officiers abgedanket undt die Unterofficiers bis uf weitere Verordtnung ein Zeitlang accomodiret, die gemeinen Knechte aber im Dienste behalten, undt nun hinfüro hinwiederumb völlig verpfleget, undt mit bahrer Auszahlung der 3 Lehnung alsbalt der anfang gemacht, undt solang der liebe Gott gnade verleyhen würde, damit continuiret werden solte. Bemelte hohe officiers haben hierauf von den Compagnien Abschiedt genommen. Die gemeinen seindt von diesen 2 Comp. unter vier andere, Als des Obristen Dannenbergs, Obr. Leutenant Berkefelts, Majeur Suersen undt Haubtman Hoyers Comp. untergestecket,

undt iſt darauf alsbalt eine lehnung bahr ausgezahlt, Auch dieſes alſo mit gutem glimpf effectuiret worden.

Am Tage S. Stephani war der 26. Decemb. morgens zwiſchen 4 undt 5 uhren iſt D. Ludovicus Wisenhaver Fürſtl. HofRhat undt des Hofgerichts Assessor verſchieden, undt damit die dritte Rhatsſtelle in dieſem 1642 Jahr erlediget. Undt weiln nun dieſergeſtalt die Zahl der gelahrten Rhäte ſehr abgenommen, So iſt uf Rev^mi^ Cel^mi^ M. G. Fürſten undt Hern gnedige Bewilligung, Auch uf der anweſenden H. Rhäte approbation Doctor Justus Linde Advocatus in Braunſchweig von S. F. G. zu dero HofRhat gnedig vociret.

Nachdem nun abereins, mittelſt gôtlicher gnediger Hülfe dies 1642 Jahr bey zimblich erträglichen Weſen vorbeygebracht undt beſchloſſen, derogeſtalt das Seine gôtliche Almacht in dieſem negſtverwichenen Jahre denen im vorigen Jahre höchſtbeträngten Leuten ufm Lande noch etwas ſicherheit bey dem Ihrigen mehrentheils zu verbleiben gnedig verliehen, Auch inſonderheit gnade geben, das die zu Goßlar vorhin angefangene, undt zu Braunſchweig continuirte gütliche Friedenstractaten zwiſchen der Röm. Kayſ. Majt. undt dem hochl. Fürſtl. Hauß Braunſchweig Lüneburg zum gedeylichen Schluß gebracht, undt beyderſeits ratificiret worden, Als gebühret Seiner gôtlichen Almacht vor dieſe undt alle erwieſene hohe gnade billich ewiges Lob undt Dank. Dieſelbige wolle ferner in gnaden geruhen, in dieſem itzo angehenden Newen Jahre gnedigen succeſs zu verleyhen, damit ſowol in dieſem, als allen andern benachbahrten

der Graffschaft Hoya, uf S. F. G. Befehl, abrede genommen worden.

Das Thumbcapitel des Stifts Ratzeburg hat Hanß Heinrich von der Lühe, nebenst noch einen gelahrten Capitularen anhero an S. F. G. abgeordtnet, undt sich über Hertzogs Augusti zu Sachsen Lawenb. F. G. wegen vielerhandt eingriff undt turbation höchlich beclaget, undt bey S. F. G. als dem Coadjutorn undt Conservatoren des Stifts gedeyliche Assistentz gesuchet, undt umb eine Abschickung an hochg. S. F. G. angehalten. Dieses ihr anbringen ist in deliberation gezogen undt entlich beschlossen, das uf Ihr ohnablässiges anhalten der Her Abt zu S. Michael in Lüneburg, H. Christopf von Bardeleben von S. F. G. dahin abgeordtnet werden solte.

28. Ejusd. hat sich der Fürstl. Fraw Wittiben zu Dannenberg bestalter Rhat D. Doren mit Ihr F. G. Creditif angemeldet, undt ist uf M. G. F. undt Hern Befehl von den Rhäten gehöret worden. Dieser hat sich von Ihr F. G. wegen über Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. beschweret, das dieselbe die Dannenbergische Wittumbsunterthanen in der Stadt undt im Ampte zu der Schwedischen contribution, undt Mitherbeybringung der verwilligten gelder anstrengen wolte. Bat umb einrahtung undt assistentz, auch umb eine Abschickung an hochg. H. Aug. F. G. Undt ist darauf diese Abordtnung gleichergestalt von S. F. G. verwilliget undt diese reise dem geheimbden Rhat A. G. v. Harling committiret undt anbefohlen.

Am 14. Martii hat von Hertzog Christian Ludewigs

F. G. bey M. G. Fürsten undt Hern alhier sich mit Creditif angeben, Her Friedrich Schenk von Winterstedt, CammerPraesident, undt von wegen der Fürstl. Fraw Wittiben zu Hanover Her D. Joh. Stucke, alter Cantzler. Dieselbe seindt beyderseits uf hochg. S. F. G. gnedige Verordtnung von mir undt dem H. Cantzler alhier in ihrem anbringen vernommen. H. Friedr. Schenk hat 3 unterschiedliche Puncte proponiret:

1) Wegen der anstellenden Fürstl. Begrebnüs sowol Hertzog Georgen, als auch Hertzogs Wilhelms zu Br. u. L. hochseel. angedenkens.

2) hat derselbige uf S. g. F. undt Hern befehl der Fürstl. Fraw Wittiben sachen recommendiret, undt

3) wegen des itzigen Zustandes undt dero besorgenden hohen gefahr apertur gethan, undt zur deliberation gestellet, wie derselbigen zu remedijren.

Her Cantzler Stucke, nebenst dem Cammer Secretario Christian Volprecht hat vorhochg. J. F. G. desideria wegen deroselben Wittumb undt Leibgeding in unterschiedlichen Puncten vorgetragen.

Welches alles S. F. G. unterthenig zu hinterbringen von uns angenommen, gestalt auch am folgenden Mitwochen den 15. Ejusd. solche relatio erstattet.

Nachmittags den 14. hujus habe ich mich nebenst dem HofMarschalk W. v. Meding mit obg. H. CammerPraesidenten wegen der Fürstl. Begräbnüs in absonderliche conferentz eingelassen.

Die Jovis 16, Martij ist anfangs dem H. Schenke

undt demnegst Hern Cantzler Stucken, von S. F. G. wegen die Resolutio uf die vorgetragene puncta hinterbracht. Wegen der Fürstl. Begrebnüssen ist der Dienstag nach Exaudi, wirt sein den 16. Maij angesetzet undt bewilliget.

Nachdem nun eine geraume Zeithero in der Stadt Hamburg zwischen der Röm. Kays. Mt. undt der beyden Cronen Frankreich undt Schweden ministris in praeliminaribus pacis vermittels interposition der Kön. Mt. zu Dennemark durch dero hiezu deputirten Rhat D. Lucassen Langermann tractaten gepflogen, Seindt dieselbige entlich am $^{2}/_{23}$ Aprilis dahin geschlossen, das alsbalt die mutua Extraditio dero vorhinbeliebten Instrumentorum, Als der salvorum conductuum undt dergleichen würklich erfolget, undt allerseits craft bestendiger reversalien undt Verpflichtungen der $^{1}/_{11}$. Julij zum congress der general Friedenstractaten an denen bestimpten örtern, Als Münster undt Oßnabrügk beliebt, undt also hiemit vor dasmahl diese langwierige Handlung beschlossen worden. Die götliche Almacht geruhe gnedig zu verleyhen, das ferner bey allen Theilen ein wahrer ernst zum Frieden verspühret, die Handlung würklich angetreten, undt zu des algemeinen Vaterlandes beruhigung dermahleins fruchtbahrlich vollenzogen werden möge.

D. Heinrich Langenbeck hat von dem Deputationtag*) zu Frankfuhrt M. G. Fürsten undt Hern unterthenig referiret, wasgestalt an deme orte die consilia

*) über den Deputationtag zu Frankfurt S. Pufendorf XV. §. 59. ff.

also liesen, das er weiterer Instruction bedürftig undt das zu derobehuef eine communication zu pflegen nötig, danebenst S. F. G. gnedige beliebung, heimbgestellet, ob dieselbe Jemants Ihm entkegen nacher Göttingen abordtnen, von Ihm ferner mündliche Relation einnehmen undt darauf weitere Instruction gnedig ertheilen lassen wolten. Weiln nun hochg. S. F. G. sich dieses gnedig gefallen lassen undt mir diese reise undt Verrichtung anbefohlen, auch hiezu gemessene Instruction undt befehl mir geben, Als bin ich am 22. Martij von hinnen uf Hanover abgereiset. Habe daselbsten am 23. Ejusd. mit den F. Braunschw. Vice-Cantzlern undt Rhäten, craft befehls, vertraute communication dieser sachenhalber angestellet.

Am folgenden 24. Martij bin ich, nebenst dem V. C. Lampadio, welcher dieser conferenz zu Göttingen mitbeyzuwohnen von Hertzog Christian Ludewigs F. G. befehligt gewesen, von Hanover ufgebrochen undt gereiset bis Gronaw. Am 25. bis Gandersheimb undt seindt am 26. zu Göttingen angelanget, woselbst wir obg. D. Langenbeck vor uns gefunden. Am folgenden 27. Martij seindt der C. Praesident Schenk undt HofMarschal Bodo von Hodenberg auch zu uns nach Göttingen kommen, worauf wir die communication mit einander angetreten, undt hat D. Langenbeck diesen Vormittag ausführliche apertur von denen zu Frankfuhrt vorgefallenen sachen gethan, undt das volständige protocollum nebenst andern Beylagen übergeben. Undt weiln Hertzog Christian Ludewigs F. G. sich zu Harst eine meileweges von Göttingen befunden, undt gnedig

begehret, das zu S. F. G. wir hinaus kommen solten, So ist solches am 28. Martij geschehen. Alda hat D. Langenbeck die oberwehnte apertur undt Relation in S. F. G. praesenz summarie wiederholet.

Am folgenden morgen, war der 29. Ejusd. seindt die semptliche anwesende Rhäte zur deliberation geschritten, undt haben in denen von D. Langenbeck proponirten punctis deliberandis ein gewisses schriftliches conclusum gemacht, undt solches zu JJ. FF. GG. beyderseits ratification unterzeichnet. Seindt darauf diesen nachmittag wieder von dannen gereiset, undt bin ich zu Rotenkirchen benachtet.

Am 30. Martij von dannen gereiset zu mittag bis Wickensen undt kegen Abendt zu Bisperode bey Jobst von Werder ankommen. Nachmittags den 1. April von Bisperode abgereiset uf Springe, daselbsten am folgenden Ostertag den Gottesdienst verrichtet, undt nachmittags bis in Hanover gereiset.

Am 2. April daselbsten stilgelegen, undt hat D. Brandanus, welcher von dannen uf Aurich in Ostfrieslandt vociret, Seine valetPredigt gehalten.

Den 3. Aprilis nachmittags von dannen bis Zelle, Alda ich am folgenden 4. Ejusd. M. G. Fürsten undt Hern von dem Jenigen, So zu Göttingen, Harst undt Hanover vorkommen, unterthenige Relation erstattet, darauf S. F. G. die Ratification des zu Harst gemachten Conclusi ausfertigen zu lassen gnedig bewilliget undt anbefohlen.

Demnach Rev^mus^ Ser^mus^ Mein gnediger Fürst undt Her verspüret, wasgestalt die militarische, Justicien

undt haushaltungssachen in S. F. G. Grafschaft Hoya je länger je beschwerlicher undt weitleuftiger sich ansehen ließen, undt dahero sehr nötig erachtet, weiln der ordt Landes von hinnen etwas abgelegen, daselbsten in loco Jemants die Inspection undt Direction über ehist-erwehnte sachen undt Verrichtungen gnedig zu committiren undt ufzutragen, undt dan hiezu von S. F. G. Hanß Adam von Hamerstein, Drost zu Altenbruchausen, qualificiret befunden, So ist mit demselbigen dabevor dieserhalben uf empfangenen befehl bereits abrede genommen, undt er zu perfectirung dieses Werks anhero beschieden, gestalt auch heute dieserwegen richtigkeit mit ihm getroffen. Undt ist er darauf als Landtdrost der Ober- undt UnterGrafschaft Hoya von S. F. G. gnedig bestellet, undt in dero praesenz mit der gewöhnlichen Eidtspflicht belegt worden. Act. 12. Aprilis.

Bey denen ohnlengst zu Harst undt Hanover obangezogenen conferentzen ist vor nötig befunden undt verabredet, das eine verträuliche conferentz zwischen des Hern Ertzbischopfen zu Bremen hochf. G. undt unserer gnedigen Fürsten undt Hern geheimbden Rhäten veranlasset werden möchte, gestalt auch solches alsbalt zu Werke gerichtet, undt hiezu der 14. hujus zu Walsroda bestimpt worden. Zu welcherbehuef dahin abgeordtnet undt sich eingestellet, von wegen vorhochg. S. hochf. G. der Landtrost Caspar Schulte undt Verdischer ViceCantzler D. Simon Gogrewe, von hinnen ich undt der Her Cantzler Affelman, von Hertzog Christian Ludewigs F. G. der H. C. Praesident Schenk. Was nun daselbsten so wol in publicis, als auch der Ff.

Heurahtssachen utrinque vorkommen, Solches ist an beyderseits höhe principalen zur unterthenigen Relation verstellet.

Am 15. Ejusd. bin ich von dannen uf M. G. F. undt Hern empfangenen special gnedigen befehl nacher Hoya verreiset, wohin uf den folgenden Montag, war der 17. Apr. von hochg. S. F. G. dero semptliche Drosten undt Amptleute der Ober= undt Niedergraffschaft Hoya einzukommen verschrieben, undt ich befehligt worden, von S. F. G. wegen denselbigen die oberwehnte Verordtn= undt bestallung des Landtrosten Hamersteins anzudeuten, undt Ihnen denselbigen vorzustellen. Undt als dieselbige uf benante Zeit erschienen, benantlich, Statz von Münchausen Droste zum Steyerberg, Johan v. Langen Dr. zu Siecke, Herman von Ompteda zu Nienbrockhausen, Jost Jasper Klenke zu Siedenburg, ... von Hasperg zur Liebenaw, wegen Curdts v. Münchausen Drosten zu Ehrenburg der Ambtman daselbst, wie auch die Ambtleute zu Hoya undt Nienburg nebenst andern Ff. Bedienten, So habe ich denselbigen sampt undt sonders S. F. G. gnedigen willen undt meinung anbefohlenermaßen angezeiget, worauf dieselbige einen Abtrit genommen, sich darüber etwas beredet, undt darauf ihre unterthenige Danksagung kegen S. F. G. wegen dero landtsväterlichen sorgfalt eingebracht, undt sich ercleret, diesen von S. F. G. bestalten Landtdrosten gute folge zu leisten. Cum voto rc.
Am 18. April. bin ich von Hoya wieder abgereiset uf Esel, undt am folgenden 19. Ejusd. Vormittag in Zell wiederangelanget.

Am ¹¹/₂₁. Aprilis dieses 1643 Jahres seindt durch götliche Verleihung die langwierige undt beschwerliche tractaten in des Stifts Hildesheimb sachen in der Stadt Braunschweig zum Schluß gebracht, undt deßwegen ein Haubt- undt andere NebenRecess ad ratificandum et referendum von den Anwesenden bevolmechtichten Rhäten vollenzogen, undt es dahin verglichen worden, das nebenst dem kleinen also genanten Stift auch die im alten Stift Hildesheimb beleeene Ampter, Als Hundesrück, Winzenburg, Steinbrück, Schladen, Woldenberg, Liebenburg, Poppenburg, Vienenburg, Wiedelah, Ruthe, Woldenstein, oder Bilderla, undt Gronaw, sampt denen Regalien undt allen pertinentien, Auch die in bemeltem Stift belegene Städte, dem Churfürsten von Cöln, als Bischopfen zu Hildesheimb restituiret, die fructus percepti et percipiendi kegen die damna et expensus compensiret undt ufgehoben, die Ampter Coldingen, Lutter am Barenberg undt Westerhofen, wie auch das Hauß Dachtmissen dem Fürstl. Hauß Braunschweig Lüneburg derogestalt erblich gelassen, das bey jeden fällen allemahl der eltister Regierender Herzog dieselbige von dem Bischopf undt Stift Hildesheimb zu Lehen recognosciren solte.

Dieweil uf M. G. F. undt Hern bewilligung die Fürstliche Leichbestetigung Ser^mi Herzog Georgen, wie auch Herzog Wilhelms zu Br. u. L. hochs. ged. uf den 16. Maij angestellet, als seindt den 13. Maij Cel^mus Herzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G., sampt dero Fraw Mutter, Hern Bruder H. Ernest Augusti F. G., undt Freulein Schwester, wie auch

der Gräfl. Schwartzburgischen Fraw Wittiben zu Hering zu Zell angelanget.

Am folgenden Montag, war der 15. Ejusd. ist hochg. Hertzog Wilhelms F. G. Leiche von Harburg anhero Vormittags umb 9 Uhr eingebracht, undt in die Fürstl. SchloßCapelle bis uf den morgenden tag beygesetzet worden.

Nachmittags bin ich befehligt Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. nebenst andern dazu verordtneten vom Adel entkegen zu ziehen, undt S. F. G. draussen zu empfangen, undt herein uf die Fl. Residentz zu begleiten, gestalt S. F. G. hochg. nebenst dero Gemahlin undt der Fürstl. Braunschweigischen Frawen Wittiben zu Schöningen diesen abendt umb 6 Uhr alhier eingekommen.

Gleichergestalt haben sich eingestellet Landtgraf Johan zu Hessen Darmbstadt F. G. wie auch des Hern Grafen zu Ostfrieslandt Gemahlin.

Die Kön. Mt. zu Dennemark Norwegen haben anhero abgesendet H. Caspar von Buchwalt, Rittern, Amptman uf Segeberg,

Des Hern Ertzbischopfs zu Bremen hochf. D. Hern Johan Marschalk, Dröften zu Vörde,

Landtgraf George zu Hessen F. G. . . . . . von Dinhausen,

Die Fraw Landtgräfin zu Cassel . . . von Wallenstein.

Wegen der übrigen erbetenen Fürstl. Persohnen seindt alhier an deroselben stelle etzliche Vornehme vom Adel verordtnet.

Die Fürstliche Leichprocession ist in unterschiedliche

gewisse Ordtnungen abgetheilet undt seindt die beyde Fürstliche Leichen nach 12 Uhren, wie man anfangen zu leuten aus der SchloßCapelle in den Platz gesetzet, die Adelichen Fackelträger nebenst den Trabanten herumbgestellet. Die von 2 vom Adel geleitete Pferde, wie auch die Fahnen undt andere dergleichen insignia undt Ceremonien seindt von dem Unterplatz hinaufgeführet, undt wie die Schüler zu singen angefangen, seindt die Fürstl. Persohnen herunter kommen, die Fürstl. Gesandten aber zu dem Fürstl. undt Gräfl. Frawenzimmer, umb dieselbige zu begleiten, geführet worden. In was ordtnung nun diese procession fortgangen, solches ist umbstendlich beschrieben undt alhier weitleuftiger zu erzehlen ohnnötig.

Die LeichPredigt hat gethan H. D. Michael Walther, General Superintendens, undt nach der Predigt beyder Fürsten hochs. ged. personalia abgelesen.

Bey einsetzung der Leiche ist mit dreyen mitgeführten Stücken bey dem Kirchhofe, wie auch uf dem Schloßwall, undt dan von 400 Musquetieren undt 200 Reutern, So die Fürstl. Leiche vor undt nach begleitet, dreymahl salve geschossen, undt haben sich die Trompetten undt Herpaucken nebenst den Schülern eins umbs ander, sowol bey der procession uf der gasse, als auch in der Kirche hören lassen.

Nach diesen geendigten ceremonien haben sich die Fürstliche Persohnen, nebenst denen Gesandten, undt allem Adel in großer Anzahl wiederumb ufs Schloß verfüget, Alda im Rittersaal H. D. Justus Kipius Cantzler, von wegen Hertzog Christian Ludewigs F. G. eine aus-

führliche Danksagung kegen alle anwesende Fürstl. Personen, Königl. undt Fürstl. Gesandten gethan undt abgeleget, darauf die Abendtmahlzeit eingenommen, undt ist also dieses alles, sowol an diesem, Als folgendem tage, Gott lob, glücklich undt wol abgangen.

Am 17. Maij haben die anwesende Kön. undt Fürstliche undt Gräfliche Gesandten bey Rev^{mo} Ser^{mo} M. G. F. undt Hern einer nach dem andern audientz gesucht undt auch erhalten. Denselbigen ist auch mehrentheils in continenti resolutio ertheilet, Ausbenommen das der Kön. Mt. zu Dennemark Gesandten propositio, ihrer wichtigkeit nach, in weitere deliberation gezogen, undt darauf am folgenden morgen demselbigen S. F. G. erclerung eingebracht worden.

Am 19. ist Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. von hinnen nebenst deroselben comitat wieder abgereiset, wie imgleichen die Kön. Fürstl. undt Gräfliche Abgesandten.

Hertzog Christian Ludewigs F. G. nebenst dero Fraw Mutter, Hern Bruder undt Freulein Schwester, wie auch Landtgraf Johans zu Hessen F. G. nebenst dero Fraw Schwester, der Fr. Gräfin zu Ostfrieslandt, haben sich am folgenden 20. Maij wieder uf Hanover begeben.

Am 30. Maij ist von M. G. Fürsten undt Hern undt Hertzog Christian Ludewigs F. G. ein Zusammenkunft undt communication zwischen II. FF. GG. beyderseits geheimbden Rhäten gnedig angeordnet, undt haben sich zu derobehuef kegen bemelten tag zu Burgdorf eingestelt, H. C. V. Schenke, Cantzler J. Kipius

undt Paul Joachimb von Bülow. Von M. G. F. undt Hern wegen bin ich undt H. Cantzler Affelman dahin zu reisen befehligt. Haben also diese conferentz an gedachten tage morgens umb 7 Uhr angefangen, auch dieselbige diesen Nachmittag undt am folgenden tage continuiret, kegen Abendt aber den 31. Maij uns wieder nach Zelle undt die Fl. Calenbergische H. Rhäte sich wieder uf Hanover begeben.

Am 3. Juny den Hern LandtRhäten undt andern anhero verschriebenen LandtStänden vorgetragen,

1) was zur aussteuer des Fl. Freuleins requiriret
2) welchergestalt die Handlung mit dem Obristen Anth. Meyer zu schließen.

Die Solis 4. Junij a meridie h. 1. uf G. F. G. gnedigen Befehl des H. CammerPraesidenten Fr. Schenk v. Winterstedt undt des H. Canzlers Justi Kipii, welche von der Fürstl. Fraw Wittiben von Hanover anhero abgeordtnet, Vortrag undt anbringen vernommen, undt daraus am folgenden Montag vormittags G. F. G. unterthenig referiret, undt die erhaltene resolution kurtz darauf denselbigen hinterbracht, auch mit den Anwesenden Hern LandtRhäten daraus geredet. Undt hat dieser Pt. die oberwehnte hochfürstl. Heyraht concerniret.

Die Martis 6. Junij ist die alte vorhin publicirte Kirchenordtnung dieses Fürstenthumbs Lüneburg nochmahls, gestalt vorhin vor etzlichen wochen zu mehrenmahlen geschehen, revidiret, undt insonderheit vor diesmahl in matrimonialibus etzliche monita consistorialiter erwogen, undt darauf nohtwendige enderungen

per collecta vota beschlossen, undt zum offentlichen Druck nacher Lüneburg an die Sterne übergeben worden.

Am 10. Juny. ist Hertzog Christian Ludewigs F. G. nebenst deroselben Fraw Mutter nacher Zell kommen, am folgenden Sontag stilgelegen, undt am Montag, war der 12. Junij, wieder uf Hanover gereiset.

Die Martis 13. Ejusd. Nachmittags bin uf M. G. Fürsten undt Hern gnedigen befehl ich uf Hanover gezogen, Alda von S. F. G. wegen der anstellenden Fürstl. Eheberedung*) zwischen des Hern Ertzbischopfs zu Bremen hochf. Durchl. undt dem Fürstl. Freulein, Freulein Sophien Amalien beyzuwohnen, gestalt am folgenden Mitwochen den 14. Junij ich anfangs mit den Hern geheimbden Rhäten daselbst morgens umb 7 Uhr zur vertraulichen conferentz getreten, undt uns de modo tractandi vereinbahret. Folgents seindt wir zu Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G. ins Gemach gangen, undt haben S. F. G. zu der Kön. Mt. zu Dennemark Norwegen ꝛc. Abgesandten, Als H. Detlef Reventlaw, Teutschen Cantzler, undt Caspar Schulten, Ertzbischopfl. Bremischen Landtrosten, begleitet, woselbsten H. Reventlaw von höchstg. Kön. Mt. wegen die proposition undt anwerbung umb vorhochg. Fürstl. Freulein gethan, undt von S. F. G. als dem Hern Bruder undt Landtsfürsten den Brüderlichen consens gesucht, welchen dieselbe auch, nachdem ein undt ander kurtze Unterredung hinc inde gepflogen, ertheilet, undt das übrige zu weitern tractaten verschoben. Inmaßen

*) Diese Vermählung ward 1639 von Herzog Georg und dem Könige von Dänemark verabredet. Rethm. p. 1652.

dan auch kurtz hernacher zwischen vorwolg. Kön. Gesandten undt denen hiezu deputirten geheimbden Rhäten der anfang zu solcher Handlung gemacht, undt die substantialia der hochfürstl. Ehepacten debattiret undt zum Theil verabredet worden. Worauf wir uns zu vorhochg. Hertzog Christian Ludewigs, wie auch zu der Fürstl. Fraw Wittibe FF. GG. verfüget, undt von dem jenigen, So vorkommen, unterthenige Relation erstattet. — Nachmittags haben uns die Königl. Abgesandten eine Notul oder Concept zugefertiget, wornach die vorerwehnte Ehepacta eingerichtet werden möchte. Wir haben dieselbe revidiret, etzliche monita zu Papier gebracht, undt ihnen dieselbe noch kegen Abendt zugeschicket.

Den 15. Junij mane h. 7. seindt wir in der Königl. Hern Gesandte Gemach zusammenkommen, haben die ehistbemelte Notul mit einander durchgelesen, wobey sich die Hern Legati quad monita nostra ercleret, Soweit dieselbige Vermöge Instructionis gehen können, darauf vorhochg. JJ. FF. GG. beyderseits wir gründliche Relation gethan, undt haben dieselbe die gepflogene Handlung allerdings gnedig ratificiret.

Nachmittags haben die Königl. Gesandten vors erst absonderliche audientz bey der Fl. Fraw Wittibe, Frawen Annen Eleonoren, Hertzogin zu Br. u. L. geborenen Landtgräfin zu Hessen, als der Fraw Mutter, undt dan auch bey vorhochg. Fürstl. Freuleins F. G. gehabt, undt die vorberührte Werbung à parte wiederholet. Nicht langhernacher seindt die Kön. Legati uf den Kirchensaal daselbst geführet, wohin sich das Fürstl. undt

Adeliche Frawenzimmer, wie auch Hertzog Christian Ludewigs undt Hertzog Ernst Augusti FF. GG. sampt dem gantzen Hoffstadt eingestellet, Alda H. Detlef Reventlav abereins öffentlich die Königl. Werbung durch eine ausführliche Relation vorgebracht, undt umb Resolution in Kegenwahrt der anwesenden angehalten.

S. F. G. Cantzler H. Justus Kipius hat darauf die Andtwortt gethan, undt ist damit vorhochbemeltes Ff. Freulein des H. Ertzbischopfs zu Bremen hochf. Durchl. per sponsalia de praesenti zur ehe versprochen, cum oblatione et voto.

Her Reventlav that sich dieser Resolution bedanken, verehrte von Ihr Kön. Mt. wegen dem Fl. Freulein einen stadlichen kostbahren Halsbandt, mit wiederholetem Wunsch.

H. Cantzler Kipius, praemissa gratiarum actione überreichte dem Kön. H. Abgesandten ein Kleinodt undt geschenk vor des H. Ertzbischopfs hochf. Durchl. Welches der Königl. Gesandter mit Danksagung acceptirete. Undt wardt damit dieser actus solemnis beschlossen, undt dreymahl Salve geschossen, auch darauf offentliche Tafel uf vorbemelten Saal gehalten.

Am folgenden morgen, war der 16. Juny, habe uf M. G. Fürsten undt Hern alda empfangene verschiedenen schriftlichen gnedigen befehligen mit den F. Calenb. H. geheimbden Rhäten communication angestellet, wegen D. Heinrich Langenbeck von dem deputationtag zu Frankfuhrt eingesandter Relation. 1) in p°. der Kays. ReichshofRhatsordnung, 2) wegen trans-

lation dieses Franckfuhrtischen convents zu den general Friedenstractaten nach Oßnabrügk oder Münster.

Eod. die haben die deputirte Rhäte mit den Königlichen Hern Abgesandten die abgefaste undt mundirte Recesse der hochf. Ehepacten, Wittumbsverschreibung, Item wegen der Morgengabe, Geheiß= undt Anweisungsbrief, Verzicht undt dergleichen, ingesampt zu revidiren vorgenommen, undt alles rectificiret undt verglichen, undt ist hieraus vorh. Hertzog Christian Ludewigs F. G. unterthenig referiret, alles approbiret, undt der EheRecess von den Kön. Hern Abgesandten undt hochg. S. F. G. bis zur künftigen ingrossir- undt ausfertigung unterzeichnet worden.

Am folgenden morgen frühe den 17. Junij bin ich von Hanover ufgebrochen, undt noch diesen Vormittag zu Zell wiederangelanget.

Als M. G. Fürst undt Her nötig zu sein befunden, eine Abordtnung ins Fürstenthumb Grubenhagen zu thun, undt solche reise mir undt dem Hern Cantzler Anton Affelman undt Rentmeister Johan Knorren gnedig anbefohlen, Seindt wir darauf am 29. Junij morgens frühe von Zelle ufgebrochen. Undt weiln Hertzogs Christian Ludewigs F. G. eben umb diese Zeit bey vorh. M. G. F. undt Hern ansuchung gethan, das S. F. G. dero Rhäte zur vertraulichen communication mit hochg. S. F. G. geheimbden Rhäten an einen gewissen ordt deputiren möchten, So ist diesemnach die anstalt gemacht, das man zu derobehuef diesen vormittag zu Ilten zusammengekommen. Immaßen sich daselbst von Hanover H. Cantzler J. Kipius undt H. V. C.

Jacob Lampadius eingestellet, Alda unter uns etzlicher wichtiger sachenhalber conferentz gepflogen, undt seindt demnegst die Hern Calenbergische wieder uf Hanover undt wir uf Hildesheimb noch diesen nachmittag gereiset. Am 30. Juny zu Bockenem mittag gehalten undt kegen Abendt zu Osteroda ankommen.

Daselbsten am 1. Julij stillgelegen, undt mit dem H. Landtrosten Heinrich von Dannenberg unterredung gepflogen, undt uns aus den vorfallenden sachen informiret.

Am 2. Ejusd. nachmittags ufs Bergwerk nach dem Clausthal uns begeben, woselbsten am folgenden 3. Julij die handlung mit den anwesenden Fürstl. Braunschweigischen Hern deputirten, Als an Wulfenbüttelscher seiten, D. Daniel von Campen Berghaubtman undt N. Richers Cammermeister, an der Fl. Calenbergischen seiten aber mit Fr. Schenken von Winterstedt C. Praesidenten undt Johan Block OberCämerern, wegen dero zwischen dem Zellerfeldischen undt Clausthalischen BergBeampten undt Gewerken eine geraume Zeithero wegen treibung der Stollen undt Querschläge, undt andern mehrn Punctenhalber, entstandenen differentien zu tractiren angefangen. Undt weiln die von obg. Fl. H. Deputirten vorgebrachten gravamina eigentlich wieder die Clausthalische Bergofficiers undt Gewerken eingerichtet gewesen, So haben wir dieselbige darüber vernommen; die resolution aber ist uf den nachmittag verschoben. Als wir nun nach gehaltener mahlzeit wiederzusammenkommen, hat D. Balth. Knorre wegen der Bergbeampten undt Gewerken uf die proponirte Puncta erclerung

eingebracht, die wieder Sie gesuchte Clagen abgelehnet, undt dagegen an Clausthalischer seiten wieder die Zellerfeldische, Bergofficiers 6 unterschiedliche Beschwerungs-Puncta vorgetragen, undt dieselbigen zu remediiren gebeten. Die Fl. Hern deputirte haben mit dieser resolution nicht friedlich sein, die diesseits vorgebrachte gravamina aber nicht sonderlichs attendiren wollen, Sondern umb cathegorische resolution angehalten, ob man an Clausthalischer seiten wegen des Querschlags, So uf ihren Stollen angesetzet, das Neundte bezahlen wolte oder nicht. Weiln sich aber die hinc inde gepflogene handlung etwas lang gegen Abendt verweilet, So haben die Clausthalische spacium deliberandi bis uf den folgenden morgen gebeten.

Am 4. Julij morgens umb 7 Uhr haben wir uns, nebenst den Clausthalischen Bergbeampten nach dem Zellerfelt zu den obbemelten Fl. deputirten verfüget, Alda die Unserige, uf vorhero genommener Abrede zur entlichen ercleruug eingebracht, das Sie ins künftig von dem Quartal Crucis anzurechnen den vierdten Theil des Neundten wegen des vorerwehnten Querschlages entrichten wolten, wan vorher die von ihnen hiebey annectirte 6 conditiones bewilligt undt adimpliret worden. Hierüber ist weitleuftige handlung hinc inde gepflogen. Man hat sich aber beyderseits darüber nicht vergleichen können, Sondern es haben entlich die Fl. H. deputirte das gethanes offertum ihrer gnedigen Herschaft zu referiren über sich genommen.

Uf dem Rückwege haben wir den BurgStedterZug undt darauf gelegene Zechen undt Wässerkünste besehen.

Am 5. Julij die Bergrechnung von den Schichtmeisters eingenommen de Ais 1639. 40. 41.

Den 6. Ejusd. habe ich nebenst dem Landtrosten H. v. Dannenberg den ausgegrabenen Schnedestein am Zelbach in Kegenwahrt der Zellerfeltischen Bergbeampten besehen, undt das derselbige an seiner stelle bestehen bleiben, danebenst aber Pfäle gesetzet werden solten, richtige Abrede genommen. Unterdessen seindt die übrige Rechnungen bis uf Trinitatis inclusive dieses 1643 Jahres von dem H. Cantzler undt Rentmeister vollents eingenommen. Ferner in der Müntze besehen, welchergestalt in dem Brenofen das Blicksilber zu Brandtsilber gemacht worden.

Nachmittags uf dem Clausthalischen Hüttenwerk besehen, welchergestalt das Ertz in absonderlichen Öfen erstlich geröstet, 2) geschmolzen, 3) im Treibofen getrieben wirdt, bis es blicket, 4) das Probierhauß, worin das Silber probiret. Negst bey diesen Hütten seindt unterschiedliche Pauchwerk, worin das Ertz gepauchet wirdt.

Am 7. Julij die Forstrechnung über die Kohlen, Röst- undt Treibholz eingenommen, wie auch nachgehents die Rechnungen von des vorigen Müntzmeisters Erben, undt von dem itzigen Müntzmeister.

Am 8. Ejusd. uf dem Rathaus zu Clausthal dem Anschnit, wie Sie es nennen, beygewohnet, Alda die Schichtmeister in Kegenwahrt der semptlichen Bergofficiers undt der Steiger die wöchentliche von ihnen gehaltene Rechnung abgelesen, woraus zu ersehen, wie viel Silber in solcher Woche gemacht, undt wie viel

dagegen an allerhandt nohtwendigen Ausgaben zu Fortsetzung des Bergwerkes angewendet, darauf dan die Bergleute, Handtwerker, Fuhrleute undt dergleichen von dem Zehendtner undt Zehendtgegenschreiber bezahlt werden.

Ferner ist diesen Vormittag die Zehendtrechnung von des vorigen Zehendtners Joh. Krukenbergs S. Erben Vormündern von obg. 4 Jahren eingenommen, imgleichen auch die CassaRechnung.

Die Lunae 10. Julij haben wir unter uns deliberiret,

1) was bey den eingenommenen Rechnungen zu erinnern,
2) was vor diensahme Verordtnung zu bessern Ufnehmen der Bergwerke zu machen.

Nachmittags deme ohnlengst bestalten Zehendtner Rudolf Lunden diese verordtnung angezeiget, undt darüber Craft Seiner Pflicht zu halten anbefohlen, gestalt dergleichen anzeige den Ober- undt Unterbergmeistern auch beschehen, undt ist es dahin verhandlet, das dem alten Oberbergmeister Georg Illing, Seiner ohnvermügsamkeithalber, Sein Sohn Caspar Illing substituiret worden.

Die Martis 11. Julij mane h. 6 bin ich nebenst dem Landtrosten H. v. Dannenberg hinaus an den Zelbach gefahren undt besehen, wie etwa noch ein oder ander Pauchwerk daselbst angerichtet werden könte. Ferner den Burgstedter Zug undt die daran belegene Zeche nochmahls besehen, undt darauf uns wieder nach der Bergstadt Clausthal begeben, undt die übrige sachen expediiret. Undt seindt also diesen abendt wieder hinunter nach Osteroda gefahren. Daselbst am 12. Julij die Rechnung

von dem Eisen-Factorn eingenommen. Am 13. Ejusd. hat 1) der Ambtman zu Schartzfels Seine Rechnung abgelegt, 2) der Ambtman zu Catlenburg, 3) zu Saltz der Helden. Nachmittags seindt wir von Osteroda ufgebrochen undt gereiset bis Bockenem.

Am 14. Ejusd. zu Hildesheimb zu mittag abgelegt undt gegen Abendt zu Hanover angelanget, zumahln die Ff. Br. L. H. Cantzler undt Rhäte alda durch eigene Botschaft uns uf Osteroda zugeschrieben, das wir unsern weg darauf zunehmen, undt dero unter uns anstellenden nohtwendigen communication abwarten möchten.

Nachmittags den 15. Julij seindt wir von dannen wieder abgereiset, undt gegen Abendt zu Zell glücklich ankommen.

Am 19. Ejusd. seindt Anth. Günther von Harling undt D. Justus Linde von M. G. F. undt Hern uf Braunschweig wegen des Stifts Hildesheimbs undt andern dahero dependirenden tractaten undt Handlungen abgeordtnet.

Die Lunae 24. July ist die Fürstliche Fraw Wittibe zu Br. u. L. nebenst dero Freulein Tochter von Hamburg undt Harburg alhier wiederangelanget, am folgenden 25. stilgelegen undt am 26. wiederumb uf Hanover gereiset.

Am 1. Augusti hat der Kön. Schwedischer Legatus zu den bevorstehenden general Friedenstractaten Her Johan Oxenstierna, H. Axels des Kön. Schw. ReichsCantzlers Sohn, Seinen Ufwarter anhero abgeordtnet, undt S. F. G. anmelden lassen, das er in

kurzen Seinen Weg uf Oßnabrügk durch dies Fürstenthumb nehmen wolte, ließ umb die logierung undt convoy anhalten. Worauf S. F. G. zur resolution ertheilen lassen, das dieselbe zu beforderung des lieben Friedens alsbalt behusige anstalt gesuchtermaßen machen lassen wolten.

Am 3. Aug. 1643 wardt uf S. F. G. gnedigen befehl des Hern Grafen zu Tättenbach, Kays. subdelegirten, anhero Abgeordtneter D....... durch den Hern Cantzler undt mich in Seinem anbringen gehöret, welches haubtsächlich die wegen der Grafschaft Reinstein undt dero pertinentien entstandene Irrungen concerniret, Weßhalber sich der Her Graf erbieten lassen, weiln S. Exc. von des H. Ertzhertzogs Leopolt Wilhelms Durchl., Als Bischopfen zu Halberstadt, wie auch von dem Dohmcapittel daselbst, mit gedachter Grafschaft investiret, das Sie dahero bereit undt willig wehren, sothane differentien durch gütliche Handlung hin- undt beyzulegen. Mit bitte, das S. F. G. Jemants dero Rhäte hiezu deputiren, undt den Beampten der Grafschaft Blankenburg befehlen wolten, bis dahin in ruhe zu stehen, undt nichts thätliches vorzunehmen.

Hierauf haben S. F. G. am folgenden Freytag zu dero resolution dem Abgeordtneten wieder anzudeuten befohlen, wasgestalt J. F. G. gantz geneigt undt begierig wehren, dergleichen Irsalen uf billige Wege in güte zu vergleichen. Weiln aber bey diesen sachen S. F. G. Hern Vettern, undt also das gantze Fürstl. Hauß interessiret, So würde nötig sein, das unter Ihr FFF. Gg. allerseits eine Vernehmung vorherginge. Zudem

wehre das Archiv undt die acta undt nachrichtungen von diesen Graffschaften Reinstein Blankenburg nicht alhier, Sondern allemahl bey der Wulfenbüttelschen Regierung vorhanden gewesen, woraus vorhero genugsahme Information genommen werden müste. Sobalt aber dergleichen vorhergangen, wolten S. F. G. wegen der gesuchten Deputir- undt Abordtnung sich weiters ercleren. Die angezogene thätliche Handlungen aber rühreten nicht von S. F. G. Beampten hero, Als welche nurt allein sich bey der rechtmeßigen possession der jenigen pertinentien, So S. F. G. Her Vetter Hertzog Wilhelms zu Br. u. L. hochs. ged. im Besitz undt gebrauch gehabt, conserviret, worin Sie aber von des Stifts Halberstadt Bedienten zur ungebühr beeinträchtiget würden. Dahero S. F. G. vielmehr zu bitten undt zu begehren hetten, solche attentata abzustellen, undt es in dem stande zu setzen undt dabey geruhig zu lassen, wie es vor dieser letzten Ao. 1641 entstandenen Kriegs-unruhe sich befunden, welches dem ufgerichteten Friedens-Recess undt aller billigkeit gemeß wehre.

Ille hat solches ad referendum angenommen.

Die Lunae 7. Aug. ist die Fürstliche Fraw Witibe zu Sachsen Coburg, Fraw Margarethe Hertzogin zu Br. u. L. Abendts zwischen 9 undt 10 uhren durch ein sanftes sterbstündlein aus diesem Jammerthal abgefodert, Ihres Alters im 71 Jahre. Diese folgende tage über ist uf M. G. F. undt Hern gnedigen befehl ein Inventarium über hochg. Ihr F. G. hochs. ged. mobilien undt Verlassenschaft in gegenwahrt des Hern Cantzlers, eins Notarij undt 2 Adelichen gezeugen verfertiget.

Am 12. Aug. ist Hertzog Julius Heinrich zu Sachsen, Engern undt Westphalen, M. G. Fürsten undt Hern zu besuchen, alhier zu Zell angelanget undt am 15. Ejusd. wiederumb abgereiset.

Die Jovis den 17. Aug. ist der Königl. Schwedischer Legatus zu den general Friedenstractaten Her Johan Oxenstierna, Axels Sohn, alhier ankommen, am folgenden tage stilgelegen, undt am 19. Ejusd. von hinnen uf Hanover gereiset.

Als nuhmehr die bishero in der Stadt Braunschweig wegen des alten Stifts Hildesheimb gepflogene tractaten durch götliche Verleyhung dahin gedichen, das dieselbige, vermittels der Kays. H. Subdelegirten, Als des H. Grafen zu Tättenbach, undt des Halberstädtischen Cantzlers D. Heinrich Jordans interposition, haubtsächlich in güte verglichen, undt die Kayserl. undt Churfürstl. Cölnische, Als Bischopfs zu Hildesheimb, auch des Capituli daselbst, confirmationes darüber erfolget, undt noch übrig gewesen, das wegen etzlicher eingefallener Nebenpuncten undt differentien noch ein Declaration-Recess verfertiget, undt darauf zur Extradition der unterschiedlichen vorhin vollenzogenen undt ratificirten Recessen, undt dan entlich zur auslieferung undt evacuation der Vestungen undt Städten Wulfenbüttel, Hildesheimb undt Eimbeck geschritten, undt sowol deme im vorigen Jahre beschlossenen FriedensRecess, als diesem Hildesheimbschen Vergleich die völlige perfection geben werden möchte, So hat M. G. Fürst undt Her eine notturft zu sein ermessen, zu dieser schlieslichen abhandlung Jemants gnedig dahin abzuordtnen, gestalt

auch S. F. G. mir undt D. Justo Linden diese Verrichtung in gnaden ufgetragen. Seindt also den 2. Sept. uf Braunschweig gereiset, haben alda am folgenden tag den 3. Ejusd. vorhero mit den Fürstl. Calenbergischen undt nachgehents mit den Fl. Wulfenbüttelschen Rhaten dieser sachenhalber absonderliche conferentz angestellet, undt worauf es nuhmehr beruhete vernommen.

Die Lunae 4. Sept. ist alda uf dem Rhathaus der anfang mit den Hern ChurCölnischen Gesandten in praesentia der Kays. H. Subdelegirten gemacht, undt haben wir U. g. F. undt Hern Intention undt meinung in p°. der Hildesheimbschen Lehenstücken undt dergleichen eröfnet, undt deswegen handlung gepflogen. In den folgenden tagen haben die Hern Cälenbergische mit den Hern ChurCölnischen tractiret 1) in p°. fructuum hujus ultimi anni, 2) praesidii der kleinen Posten im Stift Hildesheimb, 3) wegen besetzung der Stadt Hildesheimb. Undt hat es dieses letzten Punctes halber die meiste difficultet geben, zumahln im ersten HaubtRecess verabschiedet worden, das die Stadt Hildesheimb Kayserliche Guarnison uf gewisse maaß einnehmen solte. Hernacher aber undt vors 2. ist uf intervention der Churfürstl. Durchl. zu Cöln es dahin verabhandlet, das zwar diese Stadt mit der Kayserl. guarnison verschonet werden, unterdessen aber der commendant Ihr Ch. Durchl. mitverpflichtet sein, undt die Schlüssel zur Helfte der Churf. oder bischöpflichen Regierung gelassen, undt ein gewisser KriegsRhat bestellet werden solte. Als aber obg. Stadt diese conditiones auch nicht eingehen wollen, So haben sich

entlich die ChurCölnischen deroselben auch begeben, mit dieser condition undt beding, dofern diese Stadt, ihrer vor gewiß geschöpften hofnung nach, von der Cron Schweden eine securitet vor dem Stift undt Stadt Hildesheimb dergestalt erlangen würde, das dieselbe weder dem Stift noch der Stadt einige hostilitet zufügen, Sondern dieselbe im ruhigen wesen verbleiben lassen wolten, Maßen dan die obbemelte ChurCölnische Abgesandte dieserwegen einen Revers von dem Rhat zu Hildesheimb erfodert. Als aber derselbe sothanen Revers zu vollenziehen sich verweigert, undt nicht mehr dan diligentiam hierin zu praestiren angeloben, Jene aber solches nicht annehmen wollen, So hat es allerhandt difficulteten abgeben. Endlich aber haben die H. ChurCölnische geschehen lassen, das die in der Stadt Hildesheimb bishero gelegene Fürstl. Braunschweigische Guarnison herausgeführt, undt der Stadt ihr eigenes praesidium, undt die Schlüssel auch das commendo völlig gelassen, unterdessen aber die angefangene tractaten in p° securitatis bey den Königl. Schwedischen Legatis continuiret werden solte, undt zum fall dieselbe nicht zulangen würde, haben dieselbe Ihr Churf. Durchl. dero durch den oberwehnten andern oder mitlern Recess erlangte jura solemniter protestando reserviret undt vorbehalten, Auch deßwegen von den Anwesenden Kays. H. Subdelegirten undt semptlichen Fürstl. Abgesandten ein schriftliches attestatum zu ertheilen gebeten, gestalt auch dasselbe hernacher, der Warheit zu stewer, undt nicht weiter absque ulla obligatione vel promissione vollenzogen ausgeandtwortet

worden. Gleichergestalt ist der Vorberührter declaration Recess zur perfection undt vollenziehung gebracht, undt darauf die Abrede genommen, das der Auszug der Chur Beyerschen Guarnison aus Wulfenbüttel uf den 14. Sept. aus denen Städten Hildesheimb undt Eimbeck aber am negstfolgenden 18. Ejusd. vorgenommen werden solte, gestalt zu dieserbehuef allerseits gute anstalt wegen der convoy, proviant, Wagenfuhr undt dergleichen gemacht.

An bemeltem 14. Sept. ist auch die Extraditio undt Auszug aus Wulfenbüttel würklich erfolget, undt mit guter ordtnung undt manier verrichtet, auch dieselbige Vestung mit Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. Völker wiederumb besetzet, undt nachdem dieselbe 17 Jahre in frembder potestet undt besatzung gewesen, davon entlich liberiret undt entfreyet worden.

Vorhero aber ist diesen Vormittag uf dem Rhathaus zu Braunschweig die Extraditio undt ausandtwortung der vollenzogenen Haubt- undt NebenRecessen in dieser Hildesheimbschen undt andern davon dependirenden sachen, wie auch die Kays. confirmationes über diese Recess, würklich hinc inde geschehen, undt damit diese langwierige Handlung allerseits mit gewöhnlichen curialien undt Danksagungen solemniter beschlossen.

An diesem 14. Sept. ist zu Zelle die publicatio undt eröfnung der Fürstl. Fraw Wittibe zu Coburg hochf. ged. hinterlassenen Testaments solemniter geschehen, worin Rev$^{\underline{mus}}$ Cel$^{\underline{mus}}$ M. G. F. undt Her

zum einigen Erben der gantzen Verlassenschaft instituiret undt eingesetzet worden.

Am 17. Sept. bin ich von Braunschweig wieder abgereiset uf Zell, undt habe am folgenden 18. Ejusd. M. G. F. undt Hern von oberwehnten Verlauf undt Verrichtung unterthenige Relation erstattet, Auch den vollenzogenen Recess wegen der Graf- undt Herschaft Homburg Eberstein (So nuhmehr dem hochfürstl. Hauß Braunschweig Lüneburg erb- undt eigenthümblich verbleibet) nebenst der Kayserlichen darüber erlangten Confirmation, Ingleichen den von den Kayserl. Hern Subdelegirten, undt allen anwesende Chur- undt Fürstlichen Abgesandten ad ratificandum vollenzogenen Declaration-Recess undt dergleichen überreichet.

Eod. 18. Sept. ist der Auszug der Kayserlichen Besatzung aus Eimbeck erfolget, undt dieser ordt mit M. G. Fürsten undt Hern Völker unter dem commendo des Obristen Leutenants Berkenfelt wiederumb besetzet.

Am folgenden 19. Septemb. seindt die Fürstl. Braunschweigische Völker aus der Stadt Hildesheimb gezogen, undt dem Rhat daselbsten die Schlüssel von dem gewesenen Commendanten überandtwortet worden. Die übrige kleine obbemelte Städte des Stifts Hildesheimb seindt aus gewissen Uhrsachen, uf maaß undt condition, wie darüber ein sonderbahrer Recess ufgerichtet, mit Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. Völker besetzet geblieben. Womit also nicht allein diese Stiftssache, Sondern auch die hiebevor mit der Kays. Mt. beschlossene Friedenstractaten zu volliger per-

uf dem Vorplatz offentlich vorgestellet undt angewiesen worden.

Am Donnerstag nach Martini, war der 16. Nov. ist die Fürstliche Leichbegangnus der Durchl. undt hochg. F. undt Fr. Frawen Margarethen, Hertzogin zu Sachsen, Gülich, Cleve undt Berg, gebornen Hertzogin zu Br. u. L. alhier celebriret undt gehalten. Welcher beygewohnet, nebenst M. G. F. undt Hern, Hertzog Christian Ludewigs zu Br. u. L. F. G., die beyde Fürstl. undt Grafl. Fraw Wittiben zu Dannenberg undt Heringen, Hertzogs Augusti zu Br. u. L. F. G. Abgesandter, H. Obr. L. Ganß, undt Hertzogs Friederich Wilhelms zu Sachsen Altenburg F. G. Abgesandter Her Heinrich Gebhardt, sonst genant Wesener D. undt Cantzler, benebenst andern Fl. Abgesandten, wie auch denen anhero verschriebenen Praelaten undt vom Adel. Die LeichPredigt hat gethan der H. Superintendens D. Michael Walther, undt als JJ. FF. GG. nebenst den Hern Gesandten wieder ufm Schloß im Rittersaal zusammenkommen, ist durch den H. Cantzler Affelman die Danksagung abgelegt.

Am 27. Nov. bin ich von Zell abgereiset uf Ilten in den Freyen. Alda am folgenden 28. undt 29. Ejusd. das Landtgerichte gehalten, von dannen gereiset bis Burgwedel, woselbst am 30. Nov. undt 1. Decembr. gleichergestalt das gerichte gehalten, undt am 2. Ejusd. bin ich in Zell wiederangelanget, undt weil an diesem tage des Hern Ertzbischopfs zu Bremen hochf. Durchl., nebenst dero Gemahlin von Hanover anhero zu kommen erwartet worden, So hat M. G. F. undt Her mir

gnedig anbefohlen, Ihr Durchl. entgegen zu ziehen, Dieselbige draussen zu empfangen, undt hereinzubegleiten, Maßen solches zu Werk gerichtet. Ihr Durchl. seindt alhier stillgelegen den 3. undt 4. Xbr. undt am Mitwochen wiederumb uf Walsroda undt ferner uf Rotenburg abgereiset.

Gleichergestalt ist Hertzog Christian Ludw. am 3. hujus anhero kommen undt am 5. wieder fortgezogen.

Umb diese Zeit ist der Kön. Schwedische FeltMarschal Leonhardt Tortzensohn wiederumb aus der Laußnitz an dem Elbstromb herunter bis gen Dömitz kommen, undt forthan gar eilich undt unvermuhtlich mit der armée ins Fürstenthumb Holstein gangen, Auch alda undt im Hertzogthumb Schleißwick alle Städte undt örter ausserhalb Glückstadt undt Crempe occupiret undt sich des gantzen Landes ohne Wiederstandt bemechtiget. Unterdeß hat General Majeur Hanß Christopf von Königsmark ungefehr 10 Regimenter ins Stift Hildesheimb einlogiret, undt bey Hertzog Christian Ludewigs F. G. begehret, das dieselbige die mit ihren Völkern besetzte kleine Städte in bemeltem Stift, Als Alefelt, Bokenem, Gronaw undt Peine Ihm undt Seinen Völkern zum Quartier einreumen möchten.

Dieserhalben undt auch sonsten anderer erheblichen Uhrsachen wegen seindt III. FFF. Gg. allerseits bewogen worden, eine GesamptAbschickung an obg. FeltMarschal, wie auch an den G. M. Königsmark zuthun, gestalt M. G. F. undt Her an Jenen den Obristen Joachimb Otto zu Dannenberg, Hertzogs Augusti F. G. den von der Than, undt H. Christ. Ludw. F. G.

Paul Jochimb von Bülow gnedig deputiret, undt seindt dieselbige am 20. Xbr. von Zell abgereiset. An Königsmark aber ist der KriegsRhat Otto Otten undt ein Ritmeister abgeschicket worden.

Undt als man nicht eigentlich wissen können, wohin sich obbemelte im Stift Halberstadt undt Hildesheimb logirte Königsmärkische Völker wenden, oder auch wie die zwischen dem Stift Hildesheimb undt G. M. Königsmark gepflogene tractaten ablaufen möchten, So hat Mein Gnediger Fürst undt Her mit S. F. G. Hern Vettern, Hertzog Christian Ludw. F. G. hieraus communiciren zu lassen, eine notturft zu sein ermessen, undt dahero mir gnedig anbefohlen uf Hanover zu reisen, gestalt ich am 27. Xbr. zu werke gerichtet, Hochg. S. F. G. aber bey dero Hofstadt nicht angetroffen. Nichtsdoweniger aber seindt die anwesende H. Cantzler, Vice-Cantzler undt geheimbe Rhäte mit mir zur conferentz getreten, haben S. F. G. aus denen vorgefallenen sachen in dero Wiederkunft referiret, undt deroselben Resolution mir am 29. Xbr. Vormittags wiederumb eröfnet, undt als ich nach gehaltener Taffel von S. F. G. selbsten gnedige dimission erlanget, bin ich gegen Abendt gen Burgwedel undt am folgenden Tag bis in Zell wieder gereiset.

XII.
Miscellen.

1.
Die Sassenburg im Amte Gifhorn.

In der Nähe des Dorfes Daunenbüttel im Amte Gifhorn, etwa eine Stunde weit vom Städtchen Gifhorn, liegt unmittelbar am Ufer der Aller der unter dem Namen »Sassenburg« den Bewohnern der umliegenden Dorfschaften bekannte Erdwall. Auch das Lagerbuch des Amts Gifhorn erwähnt Berechtigungen auf der Sassenburg. Hart am jenseitigen Ufer vorbei führt die alte Heerstraße von Gifhorn in das Brandenburgische. Der Allerstrom hat hier sehr niedrige Ufer mit ausgedehnten Wiesenfluren, die im Winter größten Theils überschwemmt werden und wohl früher immer Sumpf gewesen sind.

Die Sassenburg selbst ist ein ringförmiger Erdwall, der sich in einem länglichen Kreise von Norden nach Süden hinzieht, dessen größter Durchmesser etwa 200 Schritte beträgt. Nach der Aller zu ist dieser Wall niedriger, sei es im Verlauf der Zeit oder durch ursprüngliche Anlage. Nach dem »Pocken«, einem den gifhorner Bürgern zugehörigen Laubholze zu, scheint ein Eingang in das Innere des Ringwalls bestanden zu haben. Im Innern bemerkt man viele kleine Hügel und Niederungen. Die ganze Sassenburg ist in neuerer Zeit von den Eigenthümern mit Tannen und jungen Eichen bepflanzt. Unmittelbar an die Sassenburg stößt der Pocken.

Unwillkürlich drängt sich aber dem Beobachter die Frage auf: zu welchem Zwecke dieser Ringwall gedient haben mag?

Zunächst sollte man glauben, die Sassenburg sei eine Schutzwehr der Sachsen gegen die Einfälle der Wenden und Obotriten gewesen, die nicht fern wohnten und unter Heinrich auceps das, von der Sassenburg ab mit dem Auge in der Ferne zu erreichende Fallersleben mit Feuer und Schwert verwüsteten. Die Erzählung eines alten Fischers aus dem sehr nah gelegenen Dorfe Daunenbüttel (früher unter dem Namen Daunenbrock, eine sehr alte Ansiedlung, gab dem Gaue Daunenbrock, nach Wersebe, seinen Namen) lautete auch dahin, daß die Sassenburg in uralter Zeit ein Bollwerk gegen die Preußen gewesen und daß die Preußen sich dagegen in den Erdwällen bei dem Dorfe Westerbeck, etwa eine Viertelstunde weit von der Sassenburg, sich verschanzt hätten. Diese Erdwälle bei Westerbeck sollen aber schon zum Theil niedergepflügt sein.

Vieles spricht jedoch dafür, die Sassenburg für eine Grabstätte zu halten. Zwar sind die in dieser Gegend befindlichen altdeutschen Grabstätten nicht mit einem solchen Walle umzogen und die einzelnen Hügel mit Steinen belegt, wie man es bei den Hügeln innerhalb der Sassenburg nicht findet. Die Steine können aber immerhin früher weggeräumt sein, als man die Sassenburg zu bepflanzen begann und der Name »Sassenburg« ist in dieser Gegend eine gewöhnliche Bezeichnung der Hünengräber. Der Boden im Innern des Erdwalls ist thonartig, obgleich die umliegende Gegend nur

Sandboden hat, und die Hügel im Innern scheinen uneröffnet zu sein. Auffallend ist es, hier ein Thonlager zu finden, da man auf der Insel Rügen die Todtenurnen immer in diese Erdart eingesetzt fand, welche mit Sand überdeckt war.

G. E.

2.

Ankündigung
einer Geschichte des vormaligen münsterschen Amts Meppen.

Dieses Werk ist die Frucht eines mehrjährigen Forschens und Sammelns, wozu der Verfasser, Herr J. B. Diepenbrock, Lehrer der historischen Wissenschaften am Gymnasium zu Meppen, noch einen besondern Beruf fand. Die meisten Begebenheiten sind aus Urkunden und ungedruckten Quellen geschöpft.

Das ganze Werk, welches bis zur Säcularisation des Bisthums Münster reicht, umfasst in einem Bande vier Bücher. Diesen ist eine Einleitung vorausgeschickt, welche sich über des Landes älteste Gestalt und Beschaffenheit, über die ersten Bewohner und einige Völkersitze, namentlich über die der Marsen, verbreitet.

Das erste Buch umfasst den Anfang der Geschichte bis auf Karl den Großen; das folgende erstreckt sich bis zum Jahre 1252, wo Münster in den Besitz des Emslandes trat. Das dritte Buch reicht bis zum westphälischen Frieden (1648). Das vierte Buch endlich enthält die Ereignisse nach dem 30jährigen Kriege bis zum

Regirungsantritte des Herzogs von Arenberg (1803). Den Schluß bildet eine Sammlung von sechszig und einigen nur alten und ungedruckten Urkunden.

Das Ganze wird ungefähr 600 Octavseiten stark, und etwa 2 Rthlr. kosten.

Die Redaction des vaterl. Archivs ist gern bereit, auf dieses empfehlenswerthe Werk Subscriptionen anzunehmen.

3.

Urkundensammlung
des historischen Vereins für Niedersachsen.

Während dem historischen Vereine für Niedersachsen bisher von vielen Seiten schätzbare Materialien für seine Urkundensammlung zugeflossen sind, kann derselbe, durch die thätige Hülfe mehrer Mitglieder des Ausschusses dazu in den Stand gesetzt, gegenwärtig darauf Bedacht nehmen, seine Materialien auch dem größern Publicum, ganz insbesondere aber den Mitgliedern des Vereins, zugänglicher zu machen. Der Verein wird daher in zwanglosen Heften ein eigentliches Urkundenbuch herausgeben, und dadurch seine Sammlung in die Hände seiner Mitglieder bringen. Die Vorarbeiten zu diesem Unternehmen sind soweit fortgeschritten, daß nächstens der Druck des ersten Hefts wird beginnen können, welches den Freunden der Geschichte ein Diplomatarium Heiligenrodense bringen, und welchem die nähere Anzeige des ganzen Plans und Systems vorangehen wird. Einige vorläufige Bemerkungen über diese schätzbare Sammlung alter Documente enthält der nächstens erscheinende Jahrsbericht des Vereins.

XIII.

Denkwürdigkeiten

des königl. großbritannischen kurfürstlich braunschweig-lüneburgischen Geheimenraths Jobst Hermann von Ilten,

geboren 1649, gestorben 1730.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

Der Geheimerath von Ilten gehört zu den vielen ausgezeichneten Staatsdienern, welche die Regirungen des Kurfürsten Ernst August und der Könige Georg I. und Georg II. zieren. Seine verschiedenen Anstellungen in Militair-, Civil- und Hof-Diensten, unter vier nach einander regirenden Fürsten des hannoverschen Hauses, gaben ihm Veranlassung, die Quellen von mehren Ereignissen und Verhandlungen, die in der interessanten Periode seiner öffentlichen Wirksamkeit vorfielen, genau kennen zu lernen. Er sammelte viele wichtige, vorzüglich auf die hannoversche politische und militairische Geschichte Bezug habende handschriftliche Nachrichten, die in der königlichen Bibliothek zu Hannover, für welche selbige nach seinem Ableben von seinen Erben käuflich

erstanden würden, aufbewahrt werden. Unter diesen so genannten »iltenschen Bänden« ist ein Manuscript, betitelt: »La vie de Jobst Herman d'Ilten«, befindlich, das sein Sohn Johann Georg von Ilten [1]) im Jahre 1737, mit Benutzung der nachgelassenen Papiere seines Vaters, verfertigte, aus welchem diese Denkwürdigkeiten entlehnt sind.

Jobst Hermann von Ilten, aus einer angesehenen alten kalenbergischen adlichen Familie entsprossen, die aber durch die Drangsale des dreißigjährigen Krieges in ihren Vermögensumständen sehr gelitten hatte, trat zuerst und zwar im Regimente Elsaß als Officier in französische Dienste. Er vertauschte diese jedoch im Jahre 1674 mit denen seines Landesherrn, des Herzogs Johann Friedrich von Hannover, der ihm eine Infanteriecompagnie ertheilte.

König Ludewig XIV. bemühte sich in dieser Zeit angelegentlichst, sich unter den deutschen Fürsten Bundesgenossen zu verschaffen. Er fand an keinem Hofe leichtern Eingang, als an dem damaligen hannoverschen. Herzog Johann Friedrich war der katholischen Religion, zu der er übergetreten war, mit großem Eifer ergeben; er war ein blinder Verehrer Ludewig XIV., dem er in Allem nachzufolgen sich bestrebte; durch seine Gemahlin,

[1]) Dieser Johann Georg von Ilten diente vom Fähndrich an in der hannoverschen Armee und war zuletzt Chef der Fußgarde. In der Garnisonkirche zu Hannover ist sein Epitaphium befindlich.

eine Prinzessin von der Pfalz, die mit dem Hause Condé verwandt und in Frankreich erzogen war, stand er in einer unmittelbaren Verbindung mit dem französischen Hofe. Er ward um so leichter für die Absichten des Königs von Frankreich gewonnen, als er sich durch die von ihm erhaltenen bedeutenden Subsidien in den Besitz von Geldmitteln gesetzt sah, mit deren Hülfe er seinen Lieblingswunsch, ein starkes stehendes Heer zu unterhalten, befriedigen konnte. Der Augenblick, da von Ilten in hannoversche Kriegsdienste trat, konnte für ihn nicht günstiger gewählt werden. Die Armee war Anfangs auf 12,000 und später auf 18,000 Mann gesetzt. Der von Ludewig XIV. zur Formirung und zum Commando desselben dem Herzoge Johann Friedrich überlassene General von Podewills [2]) schätzte nur Franzosen oder solche Officiere, die in französischen Diensten gestanden hatten; hierin ganz mit den Gesinnungen seines Herrn sympathisirend. v. Ilten war so glücklich, sich die Gunst seines Herrn, dessen Feldherrn Podewills und des ersten Ministers von Grote zu erwerben; allein

[2]) v. Podewills hatte zuerst in dem Corps des Herzogs Bernhard von Weimar, das nach dem Tode desselben in französischen Sold trat, gestanden, dann während der beweglichen Unruhen in Frankreich unter den königlich französischen Truppen gedient. Er befand sich in dem französischen Corps, das der König von Frankreich im Jahre 1664 dem Kaiser nach Ungarn zur Hülfe schickte, und wohnte der Schlacht von St. Gotthard bei. Als er auf Veranlassung Ludewig XIV. das Commando der hannoverschen Truppen erhielt, war er französischer Marechal de Camp.

ein Ereigniß, das nicht ganz ohne seine eigene Schuld herbeigeführt ward, endigte seine damaligen glänzenden Aussichten im hannoverschen Dienste.

Herzog Johann Friedrich hatte einen Günstling, Namens »Witte«, der großen Einfluß auf ihn ausübte, und dagegen von dem ganzen Hofe desto mehr gehaßt ward. v. Ilten bekam bei einer Fête am Hofe in Hannover mit diesem Günstlinge einen Streit, der so heftig ward, daß die Streitenden ihn auf der Stelle mit dem Degen auszumachen beschlossen. Sie konnten nicht einmal über sich die Zeit gewinnen, sich einen für ihr Vorhaben geeigneten Platz auszuwählen; sondern schlugen sich auf dem Schloßhofe. v. Ilten verwundete seinen Gegner tödlich; er hatte den Burgfrieden gebrochen und den Günstling seines Fürsten, von dessen Zorn er das Schlimmste befürchten mußte, tödtlich verwundet. Nur eine schleunige Flucht konnte retten. Aber wohin fliehen? wo sich verbergen? Johann Friedrich, der sich berühmte, den Kaiser und das deutsche Reich nicht zu fürchten, hatte vor Einem, in seiner eigenen Residenz, unbedingten Respect; Dieser war der an seinem Hofe accreditirte französische Gesandte, in dessen Hause von Ilten seine Zuflucht nahm, und von demselben das Versprechen seines Schutzes erhielt. Vergebens foderte Johann Friedrich unter heftigen Drohungen seine Auslieferung. Der französische Gesandte brachte ihn an hellem Tage in seiner Kutsche aus Hannover, nach Osnabrück, wo er bei dem Bischoffe, dem Herzoge Ernst August, nicht nur eine gute Aufnahme, sondern auch eine vortheilhafte Hofanstellung fand. v. Ilten, als gewandter

Hofmann, wußte sich bald in seiner neuen Lage zu finden; er erwarb sich die Gunst der Frau von Platen, die bei Ernst August schon damals Alles vermogte.

Ernst August war auf einer Reise nach Italien, auf welcher von Ilten ihn begleitete, begriffen, als er die Nachricht erhielt, daß sein Bruder Johann Friedrich zu Augsburg mit Tode abgegangen sei; er eilte sogleich nach Hannover, um Besitz von den ihm zugefallenen Ländern zu nehmen. Der Hofmarschall von Platen ward Premierminister und von Ilten erhielt den wichtigen Posten eines Generaladjudanten. In diesen Eigenschaften begleitete er im Jahre 1684 Ernst August auf einer Reise nach Italien, die zwei Jahre dauerte. Außer v. Ilten waren der Minister von Platen, seine Frau (die Geliebte des Herzogs), die Schwester derselben, eine Frau von dem Bussche, und ein Cammerjunker von Klenk unter den Reisegefährten. Vergebens bemühte sich die Gemahlin des Herzogs Ernst August, die berühmte Sophie, an dieser Reise Theil zu nehmen; sie mußte in Hannover zurückbleiben. Der Herzog schickte von Ilten aus Venedig nach Hannover, um seinen dritten Sohn, den Prinz Karl, nach Italien zu bringen. Im Jahre 1685 traf auch der Erbprinz Georg Ludewig (später König Georg I.), aus dem ungarischen Feldzuge kommend, in Venedig ein. v. Ilten mußte die junge Gemahlin desselben, Sophie, Tochter des Herzogs Georg Wilhelm von Zelle (nachmals unter dem Namen »Prinzessin von Ahlden« bekannt), bei welcher seine Frau Oberhofmeisterin war, von Hannover nach Venedig abholen. Ernst August lebte in Venedig mit fürstlicher

Pracht. Er bewohnte den Pallast Foscati am großen Kanal; in dem daran stoßenden Pallaste wohnte sein Gefolge. Er gab viele prächtige Fêten, deren einige über 8000 Rthlr. kosteten. Die Ausgabe für die Loge im Theater kostete mehr, als der Überschuß der Subsidien betrug, die er für seine in den Sold der venetianischen Republik gegebenen Truppen bezog. Eine Reise nach Rom, die der Herzog Ernst August, dem Carneval beizuwohnen, unternahm, kostete ihm 20,000 Rthlr. Er beschenkte den Cardinal Colonna und auch seinen Bruder, den Conreletti, mit prächtigen Wagenpferden, die er aus seinem Marstalle in Hannover kommen ließ. Den Pabst sah der Herzog nicht. Während Ernst August in Rom war, machte der Erbprinz Georg Ludewig eine Reise nach Neapel.

Endlich bewogen die Vorstellungen der hannoverschen Landstände, die auf ihre Kosten ein Opernhaus in Hannover zu erbauen sich erboten, Ernst August zur Rückkehr. Er besuchte Italien nicht wieder, ahmte aber in Hannover im Kleinen nach, was er dort im Großen gesehen hatte. Bald ward der hannoversche Hof der glänzendste in Deutschland. Fremde Standespersonen aus allen europäischen Ländern besuchten den hannoverschen Carneval. v. Ilten ward nach Morea geschickt, um einen Aufstand, der unter den hannoverschen Truppen daselbst ausgebrochen war, zu beseitigen, kehrte aber nach glücklicher Ausführung seines Auftrages wieder nach Hannover zurück.

Der mit Frankreich ausgebrochene Krieg erweckte auf's Neue den kriegerischen Geist, den Ernst August,

als Bischoff von Osnabrück gezeigt hatte. Er marschirte an der Spitze von 20,000 Mann im Jahre 1680 nach dem Rheine und setzte den Fortschritten der französischen Armee in Deutschland Schranken. v. Ilten ward zum Kriegsrathe und Inspecteur der Truppen ernannt. Grote[3]) ward Generalcommissair und v. Ilten als zweiter im Verpflegungsamte unter ihm angestellt. Ernst August wollte, wie er früher als Bischoff von Osnabrück gethan hatte, seine Truppen größten Theils auf Kosten der kleinen deutschen Staaten ernähren; stieß aber auf große Schwierigkeiten.

Ernst August schloß einen Subsidientractat mit Spanien, nach welchem es 8000 Mann nach den

[3]) Der Name »von Grote« kommt im Verfolge dieser Denkwürdigkeiten mehrmals vor, bezeichnet aber nicht immer die nämliche Person. Otto Grote I., von dem hier die Rede ist (geb. 1636.), war erster Minister unter Johann Friedrich, und bekleidete unter Ernst August die Stellen eines Cammerpräsidenten, Staatsministers und Gesandten in Wien, † 1693. Sein Söhne sind: Thomas Grote (geb. 1674.), war Cammerherr, hannoverscher Gesandter in Stockholm und befand sich in dieser Eigenschaft bei Karl XII. zu Alt-Ranstadt. Später Gesandter in Hamburg. Er starb als Staatsminister zu London, 1713. Heinrich Grote (geb. 1675.), zuerst Finanzrath zu Zelle, darauf Staatsminister und Cammerpräsident zu Hannover, † 1753. Otto Grote II. (geb. 1675.), war Oberst eines hannoverschen Cavallerieregiments, † 1713. Johann Friedrich Grote, (geb. 1679.), war Cammerherr bei dem Kurprinzen Georg Ludewig, dann Gouverneur des Prinzen Friedrich, darauf Landdrost in Ratzeburg und zuletzt Großvoigt, † 1730.

Niederlanden senden mußte. Er selbst trug wesentlich zur Einnahme von Mainz bei und ließ Bonn belagern.

v. Ilten ward nun in diplomatischen Verhältnissen gebraucht. Ernst August bemühte sich, die neue Kurwürde zu erhalten. Die großen Verdienste, die er sich um das kaiserliche Haus erworben hatte, machten den Kaiser geneigt, seinen Wunsch zu erfüllen. England und Holland unterstützten seine Absicht. Anfangs ward die Kurwürde gemeinschaftlich für beide Linien, Zelle und Hannover, nachgesucht, später trat der Herzog von Zelle, Georg Wilhelm, seine Ansprüche auf selbige dem jüngern Bruder ab. Ernst August hatte dem deutschen Reiche große Dienste geleistet; er rechnete auf Dankbarkeit und irrte sich. Daß der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel alles Mögliche aufbot, das Project Ernst August scheitern zu machen, lag in der Natur der Sache. Allein auch die meisten Kurfürsten und viele Stände des Reichs erklärten sich gegen Hannover. Die Langsamkeit des östreichschen Cabinets verzögerte die Ausführung dieser dem Herzoge Ernst August so sehr am Herzen liegenden Sache ungemein.

Dieser Herzog überließ sich jetzt einer tiefen Melancholie; er zog sich nach seinem Lustschlosse Herrnhausen zurück, wo wenige Personen Zutritt zu ihm hatten; unter diesen war von Ilten, dem er eine Wohnung in seinem Schlosse daselbst einräumte.

Das auf Alles, was in Europa vorging, aufmerksame französische Cabinet, benutzte diese melancholische Stimmung des Herzogs. Ein geheimer französischer Emissair, der die hannoverschen Minister nur bei Nacht-

zeit sehen durfte, und dem man aus Unkunde seines wahren Namens »Nicodemus bei der Nacht« nannte, hatte sich in Hannover eingefunden und unterhandelte mit so vieler Geschicklichkeit, daß Ernst August nicht nur bewogen wurde, seine Truppen aus den Niederlanden zu ziehen, sondern sogar einen Subsidientractat mit Frankreich zu schließen. Er faßte nun den Entschluß, seine Armee bedeutend zu vermehren, um das Neutralitätssystem, das er von nun an aufstellen wollte, mit Nachdruck durchzuführen. Zur Erreichung dieses Zwecks bedurfte er der französischen Subsidien. Er sah sich nach Theilnehmern seines Neutralitätsystems unter den deutschen Fürsten um; sein Blick fiel auf Kursachsen. v. Ilten ward zu dem Ende im Jahre 1691 als Gesandter nach Dresden geschickt. Die Hoffnung, den Kurfürsten von Sachsen, Johann Georg III., zu gewinnen, gründete sich auf die vom französischen Hofe erhaltene Nachricht, daß der Günstling des Kurfürsten, der Generallieutenant von Schöning [4]), gut französisch gesinnt sei.

Wenn die Gewinnung des Kurfürsten von Sachsen für das System der Neutralität, das Ernst August annehmen wollte oder befolgen zu wollen vorgab, der einzige Zweck von Iltens Sendung gewesen wäre, so würde er ein leichtes Spiel gefunden haben. Es waren aber zwei andere Punkte der Unterhandlungen, die größere Schwierigkeiten darboten.

Der erste war die Erlangung der Kurwürde für Hannover, die von dem Kurfürstencollegium anerkannt

[4]) v. Schöning starb als Feldmarschall und Staatsminister in kursächsischen Diensten.

werden mußte, ehe die kaiserliche Genehmigung in Kraft treten konnte. Ernst August konnte auf die Stimme von Mainz, Brandenburg und Baiern rechnen, im Fall die Sache vom Kaiser wirklich vorgeschlagen werden würde. Er wußte, daß Cöln, Trier und Pfalz ihren Ministern in Regensburg die Instruction ertheilen würden, zu erklären, daß sie (wie damals auf dem Reichstage die gewöhnliche Sprache war, wenn man sich gegen einen Antrag erklären wollte, ohne sich öffentlich das Ansehen zu geben) nicht mit Instruction von ihren Höfen versehen wären. Um so wichtiger war es, die Stimme von Kursachsen zu gewinnen; sie gab den Ausschlag.

Der zweite Punkt betraf die sachsen-lauenburgische Erbschaftssache. Der letzte Herzog von Sachsen-Lauenburg, Julius Franz, war 1689 gestorben. Verschiedene Fürsten erhoben Ansprüche auf seine Erbschaft: Kursachsen, im Gefolge der Expectanz, die es vom Kaiser Maximilian I. erhalten hatte; Anhalt, Theils weil es zu dem nämlichen Hause Sachsen-Lauenburg gehöre, Theils wegen eines mit dem letzten Herzoge desselben geschlossenen Familienvertrages, der aber die Ratification des Kaisers nicht erlangt hatte; das Haus Braunschweig-Lüneburg behauptete noch rechtmäßigere Ansprüche, als Beide, auf das Sachsen-Lauenburgische zu haben. Der Herzog von Zelle ließ bald nach Ableben des letzten Herzogs dieses Land, unter dem Vorwande, daß er, als Oberster des niedersächsischen Kreises, den zu besorgenden kriegerischen Unruhen in selbigem vorbeugen müßte, mit seinen Truppen besetzen.

Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen war der Selbstregirung, die er seinen Günstlingen überließ, unfähig; er war leidenschaftlich dem Trunke ergeben. v. Ilten mußte die Weinflasche in der Hand negociren, und, wollte er etwas erreichen, sich betrunken zu sein stellen. Er wagte einige Fortschritte in seinen Unterhandlungen; aber plötzlich veränderte sich die Scene.

England und Holland waren durch die Kunde, die sie von einer geheimen Unterhandlung Ernst August's mit Ludewig XIV. erhielten, und durch dunkele Gerüchte über einen wirklich zu Hannover abgeschlossenen Subsidientractat, die sich bald nach dem Abschlusse desselben verbreiteten, sehr beunruhigt. Als nun noch die Nachricht von Iltens Unterhandlungen in Dresden hinzukam, da ließen diese Mächte durch ihre Gesandten in Wien dem kaiserlichen Cabinette die Gefahr, die entstehen würde, wenn die hannoverschen und sächsischen Truppen, die bisher ihre Alliirte gewesen wären, sich mit den französischen vereinigten, so nachdrücklich vorstellen, daß der Kaiser bewogen ward, den Wunsch des Herzogs Ernst August, die Kurfürstenwürde zu erlangen, mit Energie betreiben zu lassen. Als ersten Schritt ertheilte der Kaiser dem hannoverschen Gesandten in Wien, dem Cammerpräsidenten Otto Grote I., im Jahre 1692 die bestimmte Zusicherung der Kurwürde für seinen Herrn. Das war es, was Ernst August, der im Herzen nie französisch gesinnt gewesen war, gewollt hatte; er erneuerte seinen Subsidientractat mit England und Holland, und die nämlichen hannoverschen Truppen, die zum Theil auf Kosten Ludewigs XIV. errichtet und unterhalten

waren, wurden nun gegen ihn gebraucht. Der französische Hof nannte Ernst August einen Verräther und schwur ihm Rache. Das gute Verhältniß Hannovers mit Frankreich war nun auf lange Zeit zerstört. v. Ilten befand sich dem dresdener Hofe gegenüber in einer mißlichen Lage. Man warf ihm vor, vom Anfange an ein falsches Spiel geführt zu haben [5]). Der Generallieutenant von Schöning beklagte sich, von Ilten getäuscht worden zu sein, so heftig und so laut, daß ihn der kaiserliche Hof zu Carlsbad, wohin er sich der Kur wegen unvorsichtiger Weise begeben hatte, als dem französischen Interesse weltkundig ergeben, aufheben und nach einer Festung in Steiermark als Gefangener bringen ließ. Der Kurfürst von Sachsen war über diese seinem Günstlinge widerfahrene Behandlung aufs Höchste aufgebracht. Ein Krieg zwischen Östreich und Sachsen schien dem Ausbruche nahe zu sein, als der Kurfürst Johann Georg III. mit Tode abging.

Der nachfolgende Kurfürst, Johann Georg IV., ward von seiner Maitresse, der Gräfin von Rochlitz, beherrscht; v. Ilten fand Mittel, diese für das Interesse seines Hofes zu gewinnen; er hatte daneben noch eine

5) Es ist höchst wahrscheinlich, daß die Melancholie des Kurfürsten Ernst August, als er sich, von aller Gesellschaft entfernt, in Herrnhausen aufhielt, nur vorgeschützt, und sein angebliches Neutralitätssystem, sowie seine Unterhandlungen mit Frankreich und der mit dieser Macht abgeschlossene Subsidientractat, nur ein politischer Kunstgriff war, um seine Absicht, die Kurwürde zu erlangen, zu Wien und Regensburg durchzusetzen.

Stütze in der Person der Mutter des Kurfürsten von Sachsen, die mit dem hannoverschen Hause verwandt war. Aber Johann Georg IV. starb 1694 an den Kinderblattern; er hatte sich nicht wollen abhalten lassen, seine Maitresse, während sie an dieser Krankheit danieder lag, besuchen zu wollen. Die Ursache des Todes des Kurfürsten lag klar am Tage; in Sachsen herrschte aber damals so wenige Aufklärung, daß die Mutter seiner Maitresse, die Frau von Neitsch, auf die Folter gebracht ward, weil man sie der Zauberei beschuldigte.

Friedrich August der Schöne, auch wohl »der Starke« genannt, war der Nachfolger des Kurfürsten Johann Georg IV. Das kursächsische Ministerium ward gänzlich verändert. Schöning, der seine Freiheit aus der östreichschen Gefangenschaft wieder erhalten hatte, ward Feldmarschall, und erhielt großen Einfluß; einen größern aber die schöne Gräfin Aurora von Königsmark, Friedrich Augusts damalige Geliebte. Der Feldmarschall von Schöning äußerte laut seinen Haß gegen den hannoverschen Hof und die Person des von Ilten. Die Gunst Schönings wieder zu gewinnen, versuchte von Ilten vergeblich; glücklicher war er bei der Gräfin Aurora von Königsmark, deren Familie dem hannoverschen Hofe Verbindlichkeiten schuldig war.

Allein diese für v. Ilten günstige Lage ward durch die Katastrophe, die sich mit dem Bruder der Gräfin Aurora von Königsmark in Hannover zutrug, auf eine schreckliche Art unterbrochen. Die Gräfin von Königsmark bot ihren Alles vermögenden Einfluß bei dem

Kurfürsten Friedrich August auf, einen offenen Bruch mit Hannover zu Stande zu bringen.

Der Kurfürst von Sachsen foderte in einer Note den hannoverschen Hof auf, ihm eine bestimmte Erklärung über das Schicksal des Grafen von Königsmark, den er, als Generalmajor in seinen Diensten stehend, reclamirte, zu ertheilen, und theilte diese seine Note den übrigen großen Höfen Deutschlands mit. Ernst August ließ dagegen eine Art von Manifest, in welchem er sein Betragen in der königsmarkschen Angelegenheit gegen die Beschuldigungen des Kurfürsten von Sachsen vertheidigte, durch den Graf von Witgenstein an alle deutsche Höfe unter der Hand verbreiten.

Es bedurfte der schon bei mehrer Veranlassung bewiesenen diplomatischen Gewandtheit des von Ilten, den Sturm für den Augenblick zu beschwichtigen. Zu seinen Gunsten war ein Irrthum, den die Gräfin Aurora von Königsmark eine geraume Zeit hegte, nämlich: daß ihr Bruder nicht verstorben, sondern nur verwundet sei und im Schlosse in Hannover in enger Gefangenschaft gehalten werde; sie glaubte, durch Nachgiebigkeit gegen den hannoverschen Hof ihrem Bruder die Gefangenschaft erleichtern und vielleicht seine Freilassung bewirken zu können.

Der Kurfürst von Sachsen, Friedrich August, ging 1696 nach Wien ab, die kaiserliche Armee in Ungarn zu commandiren und dann Besitz von Polen zu nehmen, wo er zum Könige erwählt worden war. v. Ilten ward von Dresden abberufen. Kurfürst Ernst August, dessen Gesundheit schon lange schwankend gewesen war, ward

im Jahre 1696 vom Schlage gerührt. Unfähig, von nun an die Regirung selbst zu führen, übertrug er sie dem Kurprinzen Georg Ludewig, der von Ilten im Jahre 1697 als Abgesandten nach Berlin schickte. Kaum war dieser dort angekommen, als er die Nachricht von dem Ableben seines alten Herrn und Gönners erfuhr.

v. Ilten verweilt mit großem Lobe bei dem Andenken des Kurfürsten Ernst August. Tapfer und von vielen Erfahrungen im Kriege belehrt, galt er für einen der kriegerischsten und erfahrensten Fürsten seiner Zeit. Er kannte Geschäffte, verstand sie zu leiten und wußte von den Fähigkeiten seiner Diener angemessenen Gebrauch zu machen; indem er zu gelegener Zeit freigebig war, verschaffte er sich den Ruf, es zu sein. Unerachtet seiner Reisen, Prachtliebe und großen Aufwandes hinterließ er keine Schulden. Er setzte zuerst den Grundsatz fest, daß kein guter Diener ohne Pension entlassen werden sollte.

v. Ilten war am preußischen Hofe zu gleicher Zeit Gesandter des Kurfürsten von Hannover und des Herzogs von Zelle; sein Gehalt ward von beiden Fürsten zur Hälfte gestanden und er mußte, was Jeden derselben besonders betraf, an selbigen separat berichten. Von dem damaligen Hofe in Berlin entwirft er folgende Schilderung:

»Das Cabinet von Berlin hatte seit der Regirung des großen Kurfürsten angefangen, eine bedeutende Rolle in der europäischen Politik zu spielen; nicht ohne Eifersucht sah es die emporstrebende Größe des hannoverschen Hauses. Unerachtet der nahen Verwandtschaft, die

zwischen den regirenden Familien beider Häuser obwaltete, ward der hannoversche Gesandte doch mit Kälte und Mißtrauen behandelt.

Der Kurfürst, nachmaliger König Friedrich I., war ein gutmüthiger Fürst, der sich die Prachtliebe Ludewigs XIV. zum Muster vorgezeichnet hatte. Er unterhielt einen glänzenden Hof und verschleuderte in Gebäuden und Festivitäten große Geldsummen, die sein Land nicht würde haben aufbringen können, wenn er nicht Subsidien bezogen und durch die Einführung von Fabriken die Einnahme des Staats vermehrt hätte. Er besaß wenige Talente; gewohnt, sich immer von Andern leiten zu lassen, ward er nichts destoweniger des Leitens bald überdrüssig: daher der öftere Wechsel seiner Minister und Günstlinge. Die Kurfürstin Sophie Charlotte, Tochter des Kurfürsten Ernst August, war schön, obgleich klein und korpulent; sie hatte große Neigungen zu den Wissenschaften, schätzte ihren Vater sehr und brachte jeden Winter einige Monate in Hannover zu; sie hätte ihren Gemahl lieben können, wenn ihr nicht das Hofleben so sehr zuwider gewesen wäre. Ihr Gemahl ließ ihr völlige Freiheit, ganz nach ihrem Sinne als Philosophin zu leben, sie residirte gewöhnlich zu Schönhausen, ein Schloß in der Nähe von Berlin, wo sie wenige Personen bei sich sah.

Als von Ilten seinen Gesandtschaftsposten in Berlin antrat, war Dankelmann erster Minister, der für den französischen Hof ungünstig gesinnt war; ihm folgte Colbe, nachmals »Graf von Wartenberg« genannt, der sich bis 1707 auf seinem Posten behauptete. v. Ilten

konnte bei Dankelmann keinen Eingang gewinnen; glücklicher war er mit dem Grafen von Wartenberg.

Eine der ersten Unterhandlungen, die von Ilten am berliner Hofe betrieb, war die Berichtigung der Grenze zwischen dem Zelleschen und der Mark Brandenburg, worüber seit vielen Jahren Streitigkeiten obgewaltet hatten und die durch einen im Jahre 1699 zu Berlin abgeschlossenen Vergleich gänzlich beseitigt wurden.

Der Kurfürst Friedrich von Brandenburg, nachmaliger König Friedrich I., war persönlich ein Freund des Königs von Dänemark und hatte mit selbigem einen Allianztractat geschlossen; höchst ungern sah er, daß der Kurfürst von Hannover und der Herzog von Zelle im Jahre 1700 Rüstungen anstellten, um dem Herzoge von Holstein-Gottorp gegen die Dänen Beistand zu leisten. Der Kurfürst von Brandenburg ließ den beiden eben gedachten Fürsten erklären, daß er, sobald sie in das Holsteinsche einfallen würden, seiner Seits ins Lüneburgische zu rücken beabsichtige. Wirklich zog sich ein brandenburgisches Corps von 10,000 Mann bei Linzen zusammen. Allein in Hannover und Zelle wußte man zu gut, daß der Kurfürst von Brandenburg zwar wohl militärische Paraden, aber keineswegs den Krieg liebe. Nicht weniger rechneten die lüneburgischen Fürsten auf die am berliner Hofe viel vermögende Verwendung des Kaisers. Dieser ließ in der That an den Kurfürsten von Brandenburg so kräftige Vorstellungen ergehen, daß derselbe sich mit Demonstrationen begnügte. Der Kurfürst von Hannover und der Herzog von Zelle drangen mit ihren vereinigten Truppen in Holstein ein, zwangen den

König von Dänemark, die Belagerung von Tönningen aufzuheben und den Frieden von Traventhal einzugehen. Während dieser Ereignisse war von Iltens Stellung zum Kurfürsten von Brandenburg unangenehm; glücklicher Weise war dieser damals mehr mit Annehmung des königlichen Titels, als mit den dänischen Händeln beschäfftigt.

Als der Kurfürst von Brandenburg im Anfange des Jahrs 1701 unter dem Namen »Friedrich I.« sich zum Könige von Preußen hatte krönen lassen, war v. Ilten einer der ersten Gesandten an seinem Hofe, der im Auftrage des Kurfürsten von Hannover und des Herzogs von Zelle, durch Bezeugung des Glückwunsches, diese neue Würde anerkannte; ein Schritt, den der neue König mit großem Wohlgefallen aufnahm. Hannoverscher Seits ward man durch diese anscheinende günstige Stimmung des Königs bewogen, auf die Erneuerung des seit längerer Zeit zwischen den Häusern Brandenburg und Lüneburg bestandenen Tractats einer immerwährenden Allianz anzutragen. Dieser Erneuerungsrecess war bis zur Unterzeichnung fertig; als aber das preußische Cabinet die Garantie von Holland und England begehrte, die nicht erlangt werden konnte, ward die Sache aufgegeben.

Die Anerkennung Georg Ludewig's, als Kurfürsten, fand bei mehren Fürsten im deutschen Reiche, während mehrer Jahre, viele Hindernisse. v. Ilten fand keine Schwierigkeiten, sobald der Kaiser den Kurprinzen Georg Ludewig als Kurfürsten anerkannt hatte, den König von Preußen nicht nur zu einem gleichen

Schritte, sondern auch zur Unterstützung dieser Angelegenheit bei einigen andern Höfen zu bewegen.

v. Ilten unterhandelte im Jahre 1703 die Verheirathung des Kurprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen (als König »Friedrich Wilhelm I.«) mit der Prinzessin Sophie, Tochter des Kurfürsten Georg Ludewig. Nach seiner Vorschrift mußten seine Depeschen durch das hannoversche Ministerium an den regirenden Fürsten gehen. Diese Familienangelegenheit machte eine Ausnahme; er correspondirte darüber direct mit dem Kurfürsten. Der König von Preußen Friedrich I. bezeigte den Wunsch, in Person nach Hannover zu kommen; v. Ilten erhielt den Befehl von dem Kurfürsten von Hannover, diese Reise möglichst zu vermeiden zu suchen. Als von Ilten Dieses nicht erreichen konnte, begab er sich, ohne zuvor von dem Kurfürsten dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, nach Hannover, um seinen Herrn von der ganzen Lage der Sache in Kenntniß zu setzen. Der König von Preußen verlangte, daß die Prinzessin die reformirte Religion annehmen sollte, welches der Kurfürst nicht zugestehen wollte. Als der König von Preußen bald nachher in Person nach Hannover kam, gab er dieser Foderung nach. Die Hochzeit ward im Anfange des Jahrs 1704 in Hannover vollzogen.

Der Herzog von Zelle, Georg Wilhelm, ging 1705 mit Tode ab. Bei der neu eintretenden Vereinigung des Zelleschen mit dem Hannoverschen zeigte sich die Eifersucht des berliner Cabinets auf die emporsteigende Größe des hannoverschen Hauses, auf eine auffallende Art. Die hannoverschen Prinzen, Maximilian und

Christian, hatten sich gleich Anfangs geweigert, das Testament ihres Vaters, des Kurfürsten Ernst August, das die Progenitur in seinem Hause festsetzte, anzuerkennen. Die Sache kam bei dem Tode des Herzogs von Zelle auf's Neue zur Sprache. Das berliner Cabinet bezeigte eine große Geneigtheit, die Ansprüche der gedachten Prinzen zu unterstützen. v. Ilten bekämpfte diese, dem Interesse seines Herrn so nachtheilige Stimmung, mit glücklichem Erfolge; ihm standen die Bemühungen der Königin Sophie Charlotte zur Seite, welche Prinzessin bei dieser Veranlassung, aus Liebe zu ihrem ältesten Bruder, den Kurfürsten, ihre Abneigung sich in die Politik zu mischen, überwand.

Das bis dahin geherrschte gute Vernehmen zwischen dem Könige von Preußen und dem Kurfürsten von Hannover ward immer kälter; v. Ilten machte darüber, ihn persönlich betreffende, unangenehme Erfahrungen. Er hielt um seine Abberufung von seinem Gesandtschaftsposten an, und erhielt solche im Jahre 1708. Der König von Preußen bezeigte dadurch seine Unzufriedenheit mit ihm, daß er ihm das gewöhnliche Geschenk, welches die abgehenden Gesandten von dem Hofe, den sie verlassen, zu erhalten pflegen, nicht ertheilte.

v. Ilten trat nach seiner Rückkehr von Berlin seine frühern Stellen als Generaladjudant und Geheimer-Kriegsrath wieder an; in der letzten Eigenschaft arbeitete er unter dem Geheimenrathe von dem Bussche. v. Ilten genoß das Vertrauen der Kurfürstin Sophie, mit der er, während seines Aufenthalts in Berlin, im Briefwechsel gestanden hatte. Bei Gelegenheit ihres im Jahre 1714

erfolgten Todes sagt er von ihr: »sie hatte vielen Verstand, liebte die Wissenschaften und die Gelehrten, ohne sich das Ansehen einer gelehrten Frau geben zu wollen; sie war die Zierde des Hofes, dem sie mit Anstand vorstand; sie besaß vielen Witz, war oft kaustisch, mogte gern Originale um sich haben, über welche sie sich aufhielt. Oft hatte sie den Wunsch geäußert, ohne Ärzte und Priester die Welt zu verlassen, und dieser ward ihr gewährt«.

Im nämlichen Jahre succedirte der Kurfürst Georg Ludewig als Georg I., der Königin Anna in England. Dies Ereigniß wirkte ungemein auf die innern und äußern Verhältnisse Hannovers.

Der Krieges- und Depeschen-Secretair von Hattorf, zu alt, um den König nach England zu begleiten, trat seine Stelle an seinen Sohn ab, der mit nach London ging [6]). v. Ilten erhielt Sitz und Stimme im Ministerium. Von den damaligen hannoverschen Ministern findet sich folgende Schilderung:

Graf von Bernstorf [7]) begleitete den König nach England. Er hatte sich in Deutschland den Ruf eines geschickten Staatsmannes erworben, und der große Einfluß, den er sich auf die englischen Angelegenheiten zu verschaffen wußte, bewies, daß er ihn mit Recht ver-

[6]) Dieser jüngere von Hattorf war zuerst Kriegssecretair, dann Cabinetsrath, Geheimer-Kriegsrath und zuletzt Staatsminister.

[7]) Der Graf von Bernstorf war nach Ableben des Herzogs von Zelle aus zelleschem in die hannoverschen Dienste getreten.

diene. Er schützte die Rechte der Unterthanen, und wollte die Macht seines Herrn nicht auf Kosten derselben vermehren. Man warf ihm vor, zu wenig Hofmann und zu eigensinnig zu sein, daß er seine eigenen Angelegenheiten zu sehr mit denen seines Herrn vermische, daß er sich nicht selten den Empfindungen der Rache und des Vorurtheils, oftmals auch zu sehr mit Zurücksetzung der Hülfsmittel zweiter Ordnung überließ; dessenungeachtet war er einer der größten Minister, den Hannover gehabt hat.

Der Cammerpräsident Otto Grote I. verwaltete geschickt die Finanzen, und verstand die Kunst, gute Subalternen zu erziehen. Er gab viele Fêten; dadurch und durch seine gefälligen Hofmanieren erwarb er sich viele Freunde. Er ging auch mit dem Könige nach England, wurde aber zurückgeschickt, weil er in zu genauer Verbindung mit den Tories getreten war, während sich Graf Bernstorf ganz an die Whigs angeschlossen hatte.

Der Großvoigt von Bülow hatte den Ruf eines ehrlichen Mannes, der den Mangel an scheinenden Talenten ersetzen mußte. Er hielt das beste Haus in Hannover. Der König von Dänemark ersetzte ihm 12,000 Rthlr., die er bei seiner eiligen Flucht von Kopenhagen nach Schweden verloren hatte. Er war nämlich Oberhofmeister bei der verwitweten Königin von Dänemark, Tochter Herzogs Georg und Schwester der Herzogin von Zelle und Hannover, gewesen. Eine Intrigue hatte den König von Dänemark gegen ihn aufgebracht; er sollte arretirt werden, rettete sich aber für

seine Person mit der Flucht. Der König von Dänemark ließ damals sein Eigenthum in Kopenhagen confisciren. Er war Hofmarschall und Staatsminister bei dem Herzoge von Zelle, und bekleidete nachher die Stellen als Großvoigt und Staatsminister in hannoverschen Diensten.

Der Graf von Bothmer war Staatsminister in zelleschen Diensten, und ging als solcher in die hannoverschen über. Er war ein sehr gewandter Diplomat, und ward als hannoverscher Gesandte an den Höfen in Wien, Berlin, Paris und London und auch beim Friedenscongresse zu Riswick gebraucht. Georg I. schickte ihn auf die erhaltene Nachricht vom Tode der Königin Anna nach London. Das englische Cabinet war sehr unentschlossen, was es mit den nachgelassenen Papieren der Königin Anna machen sollte, und verlangte, von Bothmer sollte seine Meinung sagen. Dieser schlaue Minister, welcher längst in Erfahrung gebracht hatte, daß diese Papiere die Beweise der Absicht der Königin Anna, den Prätendenten auf den Thron zu setzen, enthielten, und daß durch selbige viele der ersten Familien in England compromitirt werden könnten, gab den Rath, solche ungelesen zu verbrennen, welches in seiner Gegenwart geschah. Dieser von ihm gegebene Rath bahnte ihm den Weg zu der Gunst der Tories. Da er in England von allen Hannoveranern, die Georg I. dorthin von Hannover gefolgt waren, die meisten persönlichen Bekanntschaften und Verbindungen hatte: so zog der König ihn bei Besetzung der englischen Bedienungen vorzugsweise zu Rathe. Er war die vorzüglichste Ver-

anlassung, daß Georg I. sich ganz an die Whigs hielt. Die englischen Geschichtsschreiber haben von Bothmer und die Maitresse des Königs, die Herzogin von Kindal[8]), der Bestechlichkeit beschuldigt. Wahr ist es, daß von Bothmer sich ganz an diese Dame angeschlossen hatte. Das Band, das von Bothmer an Georg I. knüpfte, war die Überzeugung, die der König hegte, daß derselbe die Verwaltung der Finanzen vollkommen verstände. So sparsam von Bothmer für seine eigene Person war, eben so ökonomisch verwaltete er die Finanzen; er schlug Geldgesuche mit Härte ab, weshalb ihm die hannoverschen Officiere und Soldaten sehr gram waren. Man beschuldigte ihn überdies der Unthätigkeit und Nachlässigkeit. Als sein Verdienst ward angeführt, daß er seine Freunde und Verwandte nicht protegirt habe.

Der Minister von dem Bussche war thätig, so lange er unter den Augen seines Herrn arbeitete, auch mußte er bis dahin seine hypochondrische Laune zurückhalten. Als Georg I. aber nach England abgegangen war, nahm diese seine Stimmung so sehr die Oberhand, daß Niemand unter ihm zu arbeiten aushalten konnte. Er war durch die große Einnahme, die er aus den Cuxen auf dem Harze zog, sehr reich geworden, und lebte mit großem Aufwande. Der jährliche Gehalt eines hannoverschen Ministers betrug damals nur 2400 Rthlr. Da mehre von ihnen große Reichthümer hinterließen,

[8]) Die Herzogin von Kindal war ein Fräulein von der Schulenburg, Schwester des berühmten venetianischen Feldmarschalls dieses Namens; sie war Hofdame bei der Gemahlin Georg I. gewesen.

so beschuldigte man sie, solche durch unerlaubte Mittel erworben zu haben, worüber jedoch die Beweise mangeln. v. Ilten führt dagegen an, daß bald nach Georg I. Abgang nach England, sich Zwiespalt unter den in Hannover zurückgelassenen Mitgliedern des Ministeriums geäußert habe, der für die Verwaltung der Geschäffte von nachtheiligen Folgen gewesen sei.

v. Ilten ward nach erfolgtem Tode des Präsidenten von Grote an die Spitze des Kriegsdepartements gesetzt. In dieser seiner Stellung nahmen die Vorbereitungen zu zwei Kriegsoperationen seine ganze Thätigkeit in Anspruch. Die eine betraf die Execution gegen den Herzog von Meklenburg-Schwerin im Jahre 1719 und dann die Vorbereitungen zu dem von Georg I. beschlossenen Angriffe der östreichschen Staaten. Georg I. starb auf der Reise von London nach Hannover, welche er in der Absicht, das Commando der gegen Böhmen bestimmten Armee zu übernehmen, angetreten hatte, in der Nähe von Osnabrück im Jahre 1727.

Die Schilderung, die von Ilten von diesem Könige entwirft, verdient hier eine Stelle:

»Das Urtheil, das Georg I. über Personen und Sachen fällte, war gewöhnlich richtig. Er besaß viele Festigkeit und Weltklugheit, erzeugt durch Kenntniß der Welt und der Geschäffte. Er überlegte reiflich, bevor er einen Entschluß faßte. Die Sache, die er wollte, genau kennend, ward er nicht durch Mißgeschick mißmüthig, nicht im Glücke übermüthig gemacht, sondern behielt immer sein kaltes Blut, eine Eigenschaft, die ein Hauptzug seines Charakters war. Er war in Allem so

geheimnißvoll, daß ihn selbst seine genauesten Vertrauten nicht zu durchschauen vermogten. Er war ein Mann von Wort, und zugleich von Gesinnungen der Rechtlichkeit und Gerechtigkeitsliebe beseelt. Durch diese Eigenschaften erwarb er sich die Achtung der gegen Ausländer so mißtrauischen Engländer, die sich bald überzeugten, daß seine Absicht nicht sei, seine königlichen Rechte auf Kosten ihrer Freiheit auszudehnen. Unerachtet seines kalten Äußern hatte er doch den Ruf, einer der höflichsten Prinzen seiner Zeit gewesen zu sein. Er gewann die Herzen derer, die sich ihm nähern durften, durch sein gutmüthiges und wohlwollendes Äußere. Ein Freund der Ordnung, trug er diese in die Finanzen über. Man hat ihm zu große Sparsamkeit vorgeworfen; er verdient diesen Vorwurf aber nicht in Fällen, wo es darauf ankam, ein Vorhaben durchzusetzen. Viele Engländer und Hannoveraner haben Beweise seiner Freigebigkeit aufzuweisen. Von Natur tapfer, liebte er den Krieg und kannte keine persönliche Gefahr. Niemand kannte das Detail der Truppen besser als er. Den Krieg gegen den Kaiser betrieb er in dem letzten Jahre seines Lebens mit bewunderungswürdiger Thätigkeit. Er haßte den Glanz der königlichen Würde und das mit ihr verbundene Ceremoniel; gern entledigte er sich dessen im nähern Umgange mit seinen Vertrauten. Er liebte die Freuden der Tafel, aber vorzüglich der Gesellschaft wegen. Seine Unterhaltung am Tische war so angenehm und witzig, daß er als Privatmann gesucht worden wäre. Er genoß das für Fürsten seltene Glück, Freunde zu besitzen. Schwer war es, ihn von einer einmal gefaßten Meinung,

für oder gegen eine Person, zurück zu bringen. Beständigkeit war ein herrschender Zug seines Charakters, nur nicht gegen das schöne Geschlecht; doch beherrschte die Gräfin von Platen ihn lange. Immer vom Glücke begünstigt, würde man ihn den glücklichsten Fürsten seiner Zeit haben nennen können, wenn nicht häuslicher Verdruß — nicht ohne seine Schuld veranlaßt — eine Quelle bitterer Leiden für ihn geworden wäre«.

v. Ilten war, als Georg I. starb, alt und zu anstrengenden Geschäfften kaum noch fähig. Er war es, der Georg II. durch die wiederholten Darstellungen der Gewaltthätigkeiten, die sich preußische Werber gegen die deutschen Unterthanen des Königs zu Schulden kommen ließen, zu kriegerischen Rüstungen gegen Preußen reizte. Die Streitigkeiten zwischen Preußen und Hannover, wegen preußischer Werbungen im Hannoverschen, standen auf dem Punkte, in einen offenen Krieg auszubrechen, als sie durch Vermittlung der benachbarten Mächte glücklich beigelegt wurden.

Am Schlusse noch die Schilderung des von Ilten von dem Herzoge von Marlborough:

»Marlborough war von ziemlicher Größe, wohlgebildet, angenehm von Wesen; man konnte noch zu der Zeit, als er das Commando niederlegte, wahrnehmen, daß er ein schöner Mann gewesen sei. Er war kein sonderlicher Reuter, weshalb er genöthigt war, Pferde von geringen Kräften zu beschreiten; es war dies Ursache, daß er mehrmals stürzte und im Gedränge der Schlachten vom Pferde geworfen wurde. Jedoch erlitt er niemals Schaden.

Seine angeborne große Tapferkeit und eigenthümliche Gemüthsruhe, die ihn in den größten Gefahren nicht verließen, sind (das Glück nicht ausgeschlossen) die Hauptquellen der großen Thaten, welche er verrichtete.

Die Generäle, welche die fremden Truppen unter ihm commandirten, wußte er nicht nur durch Freundlichkeit im Umgange, sondern auch dadurch, daß er ihnen unumschränkte Gewalt über ihre Völker ließ, dergestalt für sich zu gewinnen, daß sie seinen Anschlägen niemals widersprachen, sondern mit dem größten Eifer ausführten. Er überließ seinen Unterbefehlshabern die Sorge für den Unterhalt ihrer Truppen (das verdrießlichste Geschäfft eines commandirenden Generals). Mit großer Klugheit wußte er die Einigkeit in seiner Armee zu unterhalten, obwohl selbige aus Truppen von so verschiedenen Staaten zusammengesetzt war, deren Anführer einander nicht untergeordnet waren und sich im Herzen unaussprechlich haßten. Er wußte sich der unter ihnen herrschenden Eifersucht auf eine so geschickte Art zu bedienen, daß sie Alles aufboten, sich vor ihren Nebenbuhlern auszuzeichnen und ohne Widerspruch die gefährlichsten Unternehmungen wagten. Dieser Zug in seinem Charakter machte ihn vorzüglich zum General-en chef einer alliirten Armee geeignet.

Dennoch war dieser große Mann ein Mensch und als solcher nicht ohne Schwachheiten, worunter der Eigennutz obenan stand. Was ihm aber den Haß seiner Landsleute zuzog war vorzüglich Dieses, daß sie in seinem Hauptquartiere nicht schwelgen konnten, wie sie es

gewohnt wären. Allein Dieses war zum Theil eine Folge der mäßigen Lebensweise Marlboroughs.

Weil man allein seine Eigenschaften als General zu bemerken übernommen, wird seine Geschicklichkeit als Minister übergangen, obschon er dadurch die Seele des Bundes gegen Ludewig XIV. übermacht war. Und dennoch hat dieser große Mann, indem er in seinen letzten Jahren albern, wehmüthig und kindisch geworden, sich selbst überlebt«.

XIV.

Bruchstücke

zur Geschichte von Goslar, besonders des Kirchen- und Schul-Wesens.

Von dem Herrn Conrector Volckmar zu Goslar.

Erstes Bruchstück.

Das Stadtwesen in den Jahren 1762 bis 1793.

Wenn es schon ein trauriges Ereigniß genannt werden muß, daß einem Gemeinwesen eine in jeder Hinsicht vernachlässigte Administration zu Theil wurde; so hat das Unglück gewiß einen hohen Grad erreicht, wenn die Verwaltung der Justiz an einem Übel leidet, durch welches alle Gerechtigkeitspflege nothwendig ihr

Ende erreicht. Ein solches Loos war der freien Reichsstadt Goslar vorzugsweise in den siebenziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts beschieden. Goslar, welches einst so sehr blühete, daß sein Reichthum nicht genug erhoben werden werden konnte [1]); Goslar, einst der Lieblingsaufenthalt deutscher Kaiser, in dessen Mauern die wichtigsten Verhandlungen auf den Reichstagen gepflogen wurden. — Diese Stadt war in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts öde, arm und menschenleer geworden. Zwar trugen manche Ereignisse der frühern Zeit zu diesem Mißgeschicke bei, es erreichte aber durch eine überaus gewissenlose Verwaltung des Stadtwesens und durch eine gleiche Handhabung der Justiz seinen höchsten Grad [2]). Justiz, diese eherne und glän=

[1]) Dux Henricus — — Goslariam ditissimam Saxoniae civitatem jure beneficii pro donativo ad hoc expetiit. Otto de S. Blasio. c. 23. p. 209. in Heineccii Antiquitatibus Goslariensibus. Francof. ad Moen. 1707. p. 174. Vergl. Casp. Cörbers Historia Goslariensis. Goßlar 1679. Cap. 6. §. 6. der deutschen Bearbeitung. Fischers Geschichte des teutschen Handels. Hannover 1793. S. 424 fl. 953 fl. Wachsmuths europäische Sittengeschichte. Th. 3. Abth. 2. Leipz. 1835. S. 340. und 361.

[2]) Über diesen Gegenstand, sowie über viele andere Verhältnisse der kleinen Republik in dieser verhängnißvollen Periode, gibt ein Wochenblatt nähern Aufschluß, welches seit dem 8. Juli 1793 in Goslar erschien und den Titel führte: „Bruchstücke, betreffend die Reichsstadt Goslar, besonders die gegenwärtige Verbesserung ihres Stadtwesens. Ein Wochenblatt, für mehre Reichsstädte nützlich“. Einziger Jahrgang. Braunschweig, bei Kircher. Erstes und

zende Stütze jedes großen und kleinen Staats, war damals in Goslar nicht zu finden. Und wenn ja eine da war: so war sie äußerst schlecht, immer parteiisch und nur gegen baare Bezahlung zu haben. Für Geld, welches Niemand hatte und Jeder suchte, war fast Alles, selbst die Ehre feil [3]).

zweites Quartal 1793, drittes und viertes Quartal 1794. Es enthält größten Theils Urkunden und keine andere, als beurkundete Thatsachen. Der Herausgeber dieses Wochenblattes und Verfasser fast aller darin abgedruckten Aufsätze war der damalige gemeine Worthalter (tribunus plebis), Joh. Geo. Siemens. (Vergl. Bruchstücke. 3. Quartal, S. 91 ff. u. 4. Quartal S. 193.) Dieser Mann hat dazu beigetragen, daß dem armen Goslar ein besseres Loos bereitet wurde. Er starb im Jahre 1807. Ihn schildert ein Aufsatz, welcher den verstorbenen Hofrath Bouterwek in Göttingen zum Verfasser haben soll, in Girtanners politischen Annalen. Bd. 6. (Berlin 1794.) April 1794. № 1. Er war überschrieben: »Reformation ohne Revolution in der kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar«, und ist auch 1794 in kl. 8. besonders abgedruckt.

3) Diese, wie die folgende Schilderung, ist entnommen dem »Berichte des interimistischen Magistrats zu Goslar auf oft wiederholten Befehl der königlichen Organisirungscommission über den vorigen (und jetzt verbesserten) Zustand des Goslarschen Stadtwesens in Vergleichung mit dem neuesten, besonders in Betracht der Finanzen«. Häberlins Staatsarchiv. Bd. 10. (Helmstedt und Leipzig 1803.) Heft 37, S. 5 ff. — Wir machen auf diesen Bericht des Magistrats vom 22. November 1802 an den damaligen preußischen Organisationscommissair, Geheimenrath v. Dohm, welcher Bericht von dem damaligen Bürgermeister abgefaßt wurde, besonders aufmerksam,

Bei dem gänzlichen Mangel aller Justiz wurde Unordnung und Insubordination sehr bald die Regel, und Ordnung war nur eine seltene Ausnahme. Alle öffentlichen Angelegenheiten wurden vernachlässigt. Zwietracht wüthete im Innern der Stadt, und nur in ihr zeigte man sich thätig. Verwahrlosete Bürger und verwahrlosete Beamte lagen unter sich selbst und zugleich gegen einander in ewigem Streite. Sogar die Collegien arbeiteten sich wechselseitig entgegen. Alles war mit und gegen einander in immerwährendem Aufruhre. An Rechenschaft geben und Rechnung ablegen schien Niemand zu denken. Schon lange hatten die öffentlichen Kassen aufgehört zu zahlen und die Kämmerei befand sich in dem armseligsten Zustande [4]). Wenn sie in dieser Lage nicht den Handwerkern, nicht den Tagelöhnern, nicht einmal den Nachtwächtern den Lohn für ihre Dienste auszahlen konnte, ja! wenn sogar die Armen ihre wöchentliche Unterstützung entbehren mußten: was Wunder,

weil er eine deutliche Schilderung des frühern Zustandes des Stadtwesens entwirft. — Über die Justizverwaltung wurde ein Bericht an den Reichshofrath in Wien abgestattet, welcher in den Bruchstücken, 2. Quart. S. 93 fl. enthalten ist. »Dieser«, heißt es bei Häberlin a. a. O., »faßt jedoch nur vorläufige und in großer Eile gesammelte Beweise in sich. Ja, so unglaublich es auch sein mag, so wahr ist es, daß die unverzeihlichen Sünden, die nach diesem officiellen Berichte der damaligen Justiz zur Last fielen, wirklich nur geringe Verstöße in Vergleichung mit den Schändlichkeiten sind, die man in diesem Berichte noch nicht rügte«.

[4]) Häberlins Staatsarchiv a. a. O. S. 6.

wenn auch Prediger und Lehrer Jahre lang ihren Gehalt nicht erhielten, ja diesen, der ihnen ohnedem kärglich genug zugemessen war, erst Jahre lang erbetteln und erflehen und doch noch Jahre lang entbehren mußten [5]).

Doch dieser traurige Zustand nahm auch sein Ende,

[5]) »Noch vor wenigen Jahren«, heißt es in der aus dem Monate Juli 1793 datirten Einleitung zu den Bruchstücken, »war sie (die Kämmerei in Goslar) nicht einmal vermögend, ihren Kirchen= und Schul=Lehrern den geringen Gehalt gehörig auszuzahlen. Selbst den geringen Tagelöhnern, ja sogar den Armen mußten sie aus Noth das accordirte Wochengeld schuldig bleiben. Dabei war für Stadt und Bürgerschaft aller Credit verloren, um so mehr, da man in der Nachbarschaft, wenn man die allerschlechteste Justiz beschreiben wollte, nur kurz die Goßlarsche Justiz nannte«. Bruchstücke, 1. Quartal. Seite 15. 2. Quartal. Seite 122 fl. Mund's Beschreibung der kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar. (Goslar 1800) S. 316. Director Gehrich in Seebode's kritischer Bibliothek. 1829. № 46. S. 181. — Um wenigstens einen Theil des Gehaltes zu bekommen und dadurch ihre Familie, die oft zahlreich war, vor Hunger zu sichern, mußten sich Prediger und Lehrer, wie mir von ältern Leuten wiederholt erzählt ist, zu eignen Dienstgefälligkeiten und Listen bequemen. So kam es nicht selten vor, daß ein Prediger Verwandte oder wohlhabende Mitglieder seiner Gemeinde bat, durch ihn die städtischen Abgaben bezahlen zu lassen. Er ging mit dem Gelde nach dem Rathhause, ließ sich eine Quitung über die Summe geben, zahlte diese aber nicht aus, sondern bat, ihm diese an seinem guthabenden Gehalte abzuschreiben. — Ein Prediger hatte 400 Rthlr. zu fodern, obgleich sein Gehalt kaum mehr als 200 Rthlr. betrug.

nachdem im Jahre 1793 der Mann seine Stelle verloren hatte[6]), durch welchen die Justiz zu Grunde

[6]) Dieser Mann war der Syndicus Dr. Jacob Gottlieb Sieber. Der reichsstädtische Rath hatte gegen ihn, wegen harter Anklagen, welche über ihn vorgebracht waren, von dem ihm zustehenden Rechte der Aufkündigung des Amtes eines Syndicus, welches er bekleidete, Gebrauch gemacht, und ihn am 22. Februar 1793 als einen Mann, der die Justiz geschändet, das Recht an die Meistbietenden verkauft und keine Pflicht seines Amts gesetzmäßig erfüllt habe, fast einstimmig abgesetzt. Sieber hatte sich darauf an den Reichshofrath in Wien gewandt und einen Proceß gegen den Magistrat zu Goslar und namentlich gegen den gemeinen Worthalter, welcher der Urheber der gegen ihn gerichteten Anklage, wie seines Sturzes war, eingeleitet. Es wurde deshalb ein »vorläufiger Bericht« von Seiten des Magistrats nach Wien erstattet, welcher vom damaligen Syndicus, nachherigem Justizrath Giesecke verfaßt, in den Bruchstücken, 2. Quart., S. 93 fl. abgedruckt ist und die Handlungsweise dieses Mannes aufklärt. Der Proceß kam jedoch nicht zur Entscheidung, weil Sieber im folgenden Jahre starb. Hierher gehört auch der bouterwekſche Aufsatz in Girtanners politischen Annalen a. a. O. Vergl. Bruchst. 1. Quart. S. 152 fl. — Sieber war 1629 zu Ülzen geboren, studirte von 1751 die Rechte zu Göttingen, wurde daselbst 1756 Privatdocent in der juristischen Facultät uud im Jahre 1762 nach Goslar berufen, wo er 1794 starb. Er war ein tüchtiger Jurist. S. Weidlich's biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland. Th. 1. Halle 1781. S. 365 fl. und Pütter's Versuch einer academischen Gelehrtengeschichte der Universität zu Göttingen. Göttingen 1765. S. 109. An beiden Orten sind jedoch nicht alle Schriften Sieber's aufgeführt. Er schrieb

gerichtet und unter welchem die übrigen Angelegenheiten der Stadt in die größte Unordnung gerathen waren [7]). Recht und Gerechtigkeit kehrten jetzt zurück und Ordnung trat an die Stelle der Verwirrung. Die Folgen davon waren bald sichtbar und das Ende des alten, sowie das neue Jahrhundert fanden die städtischen Angelegenheiten in einem Zustande, der wenig zu bessern übrig ließ [8]).

Zweites Bruchstück.

Ende der Unabhängigkeit. Goslar unter preußischer Herrschaft.

Gleich mit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts erlitt die Stadt noch eine andere Veränderung, aus welcher sie jedoch gleichfalls siegreich hervorgegangen ist. Goslar hatte in Folge der kriegerischen Ereignisse seine Reichsfreiheit verloren und fiel im Jahre 1802

unter andern noch ein Werk über den gerichtlichen Proceß, von welchem jedoch nur der erste Theil erschienen ist, der Göttingen 1761, 8. herauskam. Zweite Auflage 1775.

7) Siehe Bruchstücke, 2. Quart. S. 93 ff. Ganz vorzüglich gehören hierher die Bruchstücke, welche durchgehends die Mißbräuche schildern, aber auch die Verbesserungen hervorheben, welche damals im Stadtwesen überall eingeführt wurden.

8) Dieses hatte die Stadt vorzüglich dem damaligen gemeinen Worthalter Siemens und dem Syndicus Giesecke zu verdanken. Über Erstern siehe Reformation ohne Revolution, S. 10 ff. des Abdrucks; über beide Männer Dohm's Leben von Gronau. S. 401. Giesecke's kurze Biographie in Rotermund's gelehrtem Hannover. Bd. 1. Bremen 1823. S. 120.

mit manchen andern Ländern und Städten als Entschädigung an Preußen [9]). Als Commissair des Königs erschien im September dieses Jahrs der Geheimerath von Dohm in Goslar, um die städtischen Angelegenheiten zu ordnen. Dieser Mann hat sich während seines nur anderthalb Jahre dauernden Aufenthalts so verdient um die Stadt gemacht, daß er unbestritten als ihr größter Wohlthäter in der neuern Zeit angesehen werden kann [10]).

9) Vergl. Pfeiffer's Geschichte der Deutschen. Band 5. Hamburg 1835. S. 616; besonders aber den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803, §. 3, in Gaspari's Deputationsreceß. Theil 2. Hamburg 1803. S. 43.

10) Christian Wilhelm von Dohm wurde den 11. December 1751 zu Lemgo, wo sein Vater, Wolrad Ludwig Wilhelm Dohm Prediger war, geboren. Nach dem frühen Verluste seines Vaters besuchte er die Gymnasien zu Detmold und Lemgo und ging 1769 auf die Universität zu Leipzig, um Theologie zu studiren. Jedoch schon nach einem halben Jahre gab er diesen Plan auf und wollte nun Schulmann werden. In dieser Absicht reisete er 1771 zu dem damals so sehr gepriesenen Basedow nach Altona, bei welchem er indeß kaum 2 Jahre verweilte und zuerst wieder nach Leipzig, dann nach Göttingen ging, um Jurisprudenz zu studiren. Nachdem er darauf vom Jahre 1776 bis 1779 als Professor des Collegii Carolini in Cassel gelebt hatte, trat er in den preußischen Staatsdienst, welchen er 1807 wieder verließ, um in westphälische Dienste zu gehen. In diesen blieb er bis 1810, wo er seine Entlassung nahm, auf sein Gut Pustleben bei Nordhausen ging und hier den 29. Mai 1820 starb. Diese biographischen Notizen haben wir Dohm's Lebensbeschreibung entnommen, welche unter dem Titel: »Christian Wilhelm von Dohm nach seinem Wollen

Dohm griff nach seiner Ankunft in die Justiz, wie in die Administration gar nicht ein, weil er Diese in guter Ordnung vorfand. Indeß bei seiner Thätigkeit in Goslar, von dem Grundsatze ausgehend, die Verbindung mit dem preußischen Staate den Einwohnern heilsam und dadurch erwünscht und angenehm zu machen, lenkte er seine ganze Aufmerksamkeit, nachdem er manche andere Plane hatte fallen lassen müssen, auf eine wunde Stelle — das Kirchen- und Schul-Wesen, — durch dessen Reform er sich unsterbliche Verdienste um die Stadt erwerben sollte [11]).

Drittes Bruchstück.

Zahl der Kirchen und Prediger von der Reformation bis auf das Ende der Reichsfreiheit. Geschäffte der Prediger.

Es war Nicolaus von Amsdorf, welcher zur Zeit der Reformation das Kirchen- und Schul-Wesen zu

und Handeln. Ein biographischer Versuch von W. Gronau, Lemgo 1824«, erschienen ist. Der Verfasser dieser trefflichen Biographie, gegenwärtig als preußischer Regirungsrath in Halberstadt lebend, ist Dohm's Schwiegersohn.

11) Wie bescheiden der edle Mann von seinen Verdiensten um Goslar dachte, zeigen seine »Denkwürdigkeiten meiner Zeit oder Beiträge zur Geschichte des letzten Viertheils des 18. und des Anfangs des 19. Jahrhunderts von 1778 — 1806«, in deren erstem Bande (Lemgo und Hannover 1814.) er S. XXIII der Vorrede sich so äußert: »Mir wurde besonders die Organisation der ehemaligen Reichsstadt Goslar übertragen — — — und ich hatte das Vergnügen, einiges Gute in Goslar zu bewirken, was auch die nachher eingetretenen politischen Veränderungen überlebt hat«.

Goslar in Luthers Sinne ordnete [12]). Er behielt die schon früher vorhanden gewesenen fünf größeren Kirchen bei [13]), welche den Namen der Markt- [14]), Stephans-, Jacobi-, Frankenberger- [14]) und Thomas-Kirche führten. Diese hatten zusammen neun Prediger, von denen auf die Marktkirche drei kamen, weil einer von diesen, der Archidiaconus, den Gottesdienst in der Thomaskirche zu versehen verbunden war. Alle übrigen Gemeinden hatten nur zwei Geistliche. Im Jahre 1793 wurde die Anzahl aller Prediger auf acht beschränkt. Es starb nämlich in diesem Jahre der Pastor Diaconus an der Marktkirche, Johann Friedrich Julius Mehliss [15]). Nun wurde diese Stelle eingezogen und die damit verbundenen Geschäffte dem Pastor primarius Mund, mit Vermehrung seiner Einnahme, übertragen. Jedoch hörte dadurch

[12]) Trumphii kurzgefaßte Goßlarische Kirchen-Historie. Goßlar 1704. S. 7 ff. Heineccii Antiquitates Goslar. S. 448. Honemann's Alterthümer des Harzes. Thl. 2. Clausthal 1754. S. 18. Mund's Beschreibung rc. S. 329. Artikel Amsdorf in Ersch und Gruber's Encyklopädie. Erste Section. Thl. 3. S. 419 ff. Rotermund's gelehrtes Hannover. Bd. 2. Bremen 1823. S. 655 ff.

[13]) Trumph a. a. O. S. 10.

[14]) Der eigentliche Name der Marktkirche ist „S. S. Cosmae et Damiani“, und der der Frankenberger „S. S. Petri et Pauli“.

[15]) Vater des in Clausthal verstorbenen Hofmedicus Dr. Mehliss, des Superintendenten Mehliss in Oldendorf u. s. w. Vergl. Mehliss Handbuch zu populären Religionsvorträgen über die Evangelien und Episteln und bei sonstigen Veranlassungen. Hannover 1824. Vorrede, S. XI.

der Gottesdienst in der Thomaskirche nicht auf, wurde vielmehr von dem Archidiaconus der Marktkirche nach wie vor bis zum Jahre 1802 versehen. In diesem Jahre starb, den 14. December, der Pastor an der Marktkirche Johann Gottfried Henrici [16]), welcher zugleich Prediger an der Thomaskirche war. Nach seinem Tode wurde zwar der Gottesdienst in der letztern Kirche fortgesetzt; allein nach einer Verfügung des interimistisch bestätigten engern Rathes vom 7. Februar 1803 wurde verordnet, daß die Thomasgemeinde mit der Marktgemeinde dergestalt vereinigt werde, daß Beide in der Folge nur eine Gemeinde ausmachen sollten. So hatte die Stadt vier Pfarrkirchen und an jeder derselben zwei Prediger.

Bei einer sehr geringen Einnahme waren diese sämmtlich mit vielen Arbeiten belastet; denn es verging fast kein Tag, wo nicht gepredigt oder eine geistliche Handlung in der Kirche vorgenommen wurde. In der Marktkirche war täglich Gottesdienst, welcher am Sonntage schon 6 Uhr Morgens anfing und die »Mette« hieß. Um 8 Uhr begann dann ein neuer Gottesdienst und Nachmittags um halb 2 Uhr wurde Predigt gehalten, welche den nächsten Sonntag mit Kinderlehre abwechselte. Montag Morgens war in dieser Kirche Betstunde,

[16]) Sein Vater war auch Prediger in Goslar gewesen und starb 1746. — Er war ein tüchtiger Geistlicher und hat sich durch Schriften bekannt gemacht. Von seinen beiden Söhnen ist der ältere jetzt Superintendent und erster Prediger der Marktkirche, der jüngere zweiter Stadtrichter in Goslar.

Dienstag wieder Predigt, Mittwoch Betstunde, Donnerstag Predigt und Beichte, Freitag Predigt und Abendmahl und Sonnabend Nachmittags 2 Uhr Vesper. Beinahe eben so oft wurde in den andern Kirchen Gottesdienst gehalten. So war Winter und Sommer hindurch in der Kirche des großen heiligen Kreuzes Morgens 4 Uhr und in der Münster- oder Dom-Kirche um 5 Uhr Frühpredigt. Außerdem wurde an den Aposteltagen Gottesdienst in der Brüdernkirche gehalten. Das Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Fest wurden drei Tage hindurch gefeiert, auch waren noch kleinere Fest- und Bet-Tage [17]) vorhanden. So kann man sich nicht wundern,

[17]) Goslar hatte das Unglück, zweimal, den 27. April 1728 und den 22. März 1780, von einer schrecklichen Feuersbrunst heimgesucht zu werden. Dadurch fanden sich Bürgermeister und Rath bewogen, durch eine Verordnung vom 14. März 1781 »einen allgemeinen Buß-, Bet- und Fasttag« einzuführen, welcher auf den 23. März jeden Jahrs festgesetzt war. Dieser wird noch alle Jahr gefeiert und fällt jetzt immer auf den ersten Mittwoch nach Jubilate, also in diesem Jahre (1836) auf den 27. April. — Über die erste Feuersbrunst ist eine »höchst-betrübt und Jammer-volle wahrhaffte Relation, Von der ganz erschrecklichen Feuers-Brunst, Welche in der Kayserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Goßlar In der Nacht zwischen den 26. und 27. Aprilis 1728 um 1 Uhr plötzlich entstanden, und so grausahm gewütet, daß in kurtzer Zeit von 9 Stunden, der schönste Theil von der Stadt, in einen erbärmlichen Stein- und Aschen-Hauffen verwandelt. Goßlar, gedruckt bey Georg Duncker«, erschienen. Über den Brand von 1780 vergl. Mund's Beschreibung u. s. w. S. 221. und Bouterwek's kleine Schriften. Bd. 1. Göttingen 1818. S. 10 ff.

wenn der Diaconus an der Marktkirche außer seinen sonstigen Geschäfften alle 14 Tage sieben Predigten hatte, und da die übrigen Geistlichen nicht weniger mit Predigten und andern Geschäfften überhäuft waren, so muß man es für wahrscheinlich halten, daß durch die vielen Arbeiten die große Sterblichkeit der Prediger in den frühern Zeiten herbeigeführt wurde [18]).

Erst im Jahre 1754 wurde den Geistlichen einige Erleichterung zu Theil, und später fuhr man fort, den Gottesdienst mehr zu beschränken. So hörte die Frühmesse und der Gottesdienst in der heiligen Kreuz- und Münster-Kirche auf, die Predigt am Dienstage, sowie die Betstunde am Mittwochen wurden abgeschafft, an den Aposteltagen in der Brüdernkirche kein Gottesdienst mehr gehalten, die drei Hauptfeste nur an zwei Tagen gefeiert und die andern Feiertage eingezogen und ihre Feier auf den folgenden Sonntag verlegt. Nachdem bald darauf auch die Donnerstags- und Freitags-Predigten eingegangen waren, hatten die Prediger keine Ursache mehr, sich über die große Zahl ihrer Arbeiten zu beklagen.

Viertes Bruchstück.

Das reichsstädtische Consistorium.

Alle Prediger, sowie die Schulleute, standen in reichsstädtischen Zeiten unter einem eigenen Consisto-

18) Dieses ist wenigstens Mund's Meinung, welcher vom Jahre 1774 Prediger in Goslar war und den 23. Februar 1809 starb. S. Beschreibung u. s. w. S. 262, 263. Vergl. Henrici's Beschreibung der Amtsjubelfeier des Superintendenten G. F. H. Trautmann. Goslar 1822. S. 14 fl.

rium, welches sich in einem Zimmer der Marktkirche, der so genannten »Consistorialstube« [19]), versammelte. In diesem führte der Senior des geistlichen Ministeriums den Vorsitz. Zwei Glieder des Raths, und zwar einer aus dem neuen und einer aus dem alten Rath, welche der engere Rath ernannte, und außerdem die sämmtlichen Prediger der Stadt waren Beisitzer. Das Consistorium hatte noch einen weltlichen Secretait, der zugleich Protocollführer war, und die Opfermänner besorgten die Citationen und Insinuationen. Vor das Gericht desselben gehörten:

1) Die Ehesachen. Bloß die Conventualinnen des Klosters Neuwerk standen in Eheverlöbnißsachen nicht unter dem Consistorium, sondern unter dem engern Rathe.
2) Die persönlichen Klagen gegen die Prediger, Schullehrer und Opfermänner.

Einer der weltlichen Beisitzer war beständiger Decernent, von dessen Beschlüssen an beide Räthe appellirt wurde [20]).

[19]) Sie bewahrt noch gegenwärtig die dem ehemaligen Consistorium zugehörende Bibliothek auf. Diese besteht zwar nur aus einigen hundert Bänden, besitzt aber die ersten Drucke fast aller Schriften Luthers und seiner Gegner, mehre seltene Ausgaben alter Classiker, Kirchenväter und andere seltene, besonders theologische Werke. Vergl. Gottschalck's Taschenbuch für Reisende in den Harz. Magdeburg 1806. S. 193 ff.

[20]) S. Mund's Beschreibung u. s. w. S. 278. (Unsere Bemerkungen über das Consistorium sind indeß handschriftlichen Nachrichten eines ehemaligen goslarschen Rechtsgelehrten

Fünftes Bruchstück.

Die Stadtschule. Zahl der Lehrer von der Reformation bis auf das Ende der Reichsfreiheit. Ephorat der Schule.

Da nach der Meinung der damaligen Zeit Kirchen- und Schul-Wesen auf das Engste zusammenhingen [21]), so nahm sich Amsdorf auch der Schulen eben so thätig an, als er das goslarsche Kirchenwesen geordnet hatte. Zum ersten Rector der Stadtschule wurde auf seine Empfehlung Michael Volumetius [22]) ernannt, welchem

entnommen.) — Außer dem Consistorium hatte die Reichsstadt Goslar noch zwei ordentliche Gerichte: »das Wietamt« und »die beiden Räthe«. Mund a. a. O. S. 279. — Das Gericht des Stiftes S. S. Simonis et Judae hatte die Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der peinlichen, über die in Goslar wohnenden Canonici und Vicarien, wenn sie nicht Bürger waren, und über deren Witwen, wie auch die so genannten »Curien«. Wurden indessen diese Curien von den Canonicis und Vicariis nicht bewohnt, so übte der Rath die Gerichtsbarkeit gegen die Miether derselben, wiewohl nicht ohne Widerspruch des Stifts. (Auch diese Nachricht verdanken wir derselben handschriftlichen Quelle. Vergl. Lichtensteins Abhandlung von des kayserl. freyen unmittelbaren Stifts der Heiligen Simon und Judas in Goslar Gerichtsbarkeit. Braunschweig 1754.) Über die Gerichtsbarkeit des petersbergischen Stifts vergl. (Möschell's) Reichsunmittelbarkeit des Kayserlichen freyen Petersbergischen Stifts vor und in Goslar. Hildesheim und Leipzig 1764, S. 41 ff.

21) Ruhkopf's Geschichte des Schul- und Erziehungs-Wesens in Deutschland. Theil 1. Bremen 1794. S. 319.

22) Heineccii Antt. p. 449. Trumph a. a. O. S. 8.

eine Reihe tüchtiger Männer im Amte folgte, von denen wir nur Johannes Neander[23]), Johannes Glandorp[24]), Martinus Baremius[25]), Johannes Nendorf[26]) als vorzügliche Gelehrte aus früherer Zeit nennen wollen[27]). Diese Männer brachten der Stadtschule nicht geringen Ruhm; ihren größten Glanz erreichte sie jedoch unter Nendorf[28]), der ein so ausgezeichneter Schulmann war, daß nicht allein eine Menge Jünglinge aus der Nähe, sondern auch Grafen, Barone und andere junge Adliche aus Schweden, Liefland und den übrigen Theilen von Deutschland nach Goslar sich begaben, um seines Unterrichts zu genießen, und sein Haus, wie Mund sagt[29]), mehr einer Ritteracademie, als einer Stadtschule, und sein Tisch mehr einer Cavaliertafel an einem kleinen Fürstenhofe, als einer Speisegesellschaft an dem Tische eines Schulmannes ähnlich sahen[30]).

[23]) Über ihn s. Heineccius l. c. p. 482. Jöcher's Gelehrten-Lexicon u. d. W.

[24]) Heinecc. l. c. Rotermund's gelehrtes Hannover. Bd. 2. S. 132 fl. Jöcher a. a. O. u. d. W.

[25]) Heinecc. l. c. p. 486. Rotermund a. a. O. Bd. 1. S. 96 fl.

[26]) Heinecc. l. c. p. 487. Jöcher a. a. O. u. d. W.

[27]) Einen catalogus Rectorum Goslariens. giebt Heinecc. l. c. p. 482 sqq. Desgl Trumph a. a. O. S. 79 fl.

[28]) Nicht Johann Neander, wie Mund a. a. O. S. 377 irrthümlich sagt, und Sonne, der, wie ich weiß, bei dem Artikel „Goslar“ Mund's Buch benutzte, diesem nachschreibt. Beschreibung des Königr. Hannov. 5. Buch. S. 287.

[29]) Beschreibung u. s. w. a. a. O.

[30]) Magistri deinde titulo anno MDC ornatus a senatu

Außer dem Rector, oder, wie man damals sagte, dem »Oberschulmeister«, hatte die Schule zur Zeit der Reformation noch sechs andere Lehrer, den Conrector, Cantor, Quartus, Quintus, Sextus und Septimus[31]), welche in sechs Classen unterrichteten. Hiernach gehörte die Anstalt zu den größern Stadtschulen[32]); denn die kleinern hatten um diese Zeit in der Regel drei Lehrer und eben so viele Classen[33]). Diese sieben Lehrer erhielten 1616 noch einen Subconrector, wogegen der Septimus wegfiel. Auch hörte im Jahre 1756 zwar nicht der Name, aber doch die Stelle eines Cantors

nostro in Baremii locum accessitur, quam spartam ita doctrina sua atque industria quadraginta septem annos ornavit, ut eum non Saxonia solum, verum etiam tota germania, ipsaque Suecia suspicet et atque admiraretur, illustresque viri filios ei certatim traderent perpoliendos. Ut enim non longum hic texam discipulorum illius catalogum, anno MDCIV eum docentem audivere Svanto Stur, Comes in Westerwick et Stegeholm, Baro de Hornholm et plures e Suecia equites; anno MDCXX duo equites Livoni, tantusque equitum. Germanorum numerus, ut ejus domus seminarium quoddam eruditae Nobilitatis videretur. So ehrenvoll spricht Heineccius von diesem goslarschen Schulmanne. Antt. p. 487.

31) Trumph a. a. O. S. 28, 34.

32) Zu den wichtigern gelehrten Schulen rechnet sie auch Wachler im Handbuche der Geschichte der Literatur. Band 3, S. 33 der zweiten Umarbeitung.

33) Ruhkopf a. a. O. S. 333. Böttiger's Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen. Hamburg 1830. S. 546.

»gemeinen Kasten« [arca communis][38]) die Einkünfte der städtischen, aber vorzugsweise der geistlichen Güter[39]). So schrieb Luther eine »Ordnung eines gemeinen Kastens«[40]), in welcher er bewies, daß man die Kirchengüter nach der Absicht ihrer Stifter sammeln und zum Besten der Kirchen und Schulen verwenden müsse.

In dieser doppelten Bedeutung hat sich das Wort »Kasten« bis auf unsere Zeit fortgepflanzt, uud wenn in Goslar dasjenige Amt, welches die Verwaltung der geistlichen Güter hatte, nicht »Kasten-«, sondern »Kisten-Amt hieß, so kann dieses nicht auffallen, wenn man nur erwägen will, daß Kasten und Kiste in der Regel gleichbedeutend sind[41]). Da nun das Kistenamt in Goslar allein die Einkünfte von den geistlichen Gütern verwaltete, so nannte man während der Reichsfreiheit das Amt, welchem die Verwaltung der städtischen Güter oblag, das »Tafelamt«, auch wohl »Tafelstube«. Dieser Name hat sich erst in neuern Zeiten verloren und ist in den jetzt gebräuchlichen »Kämmerei« übergegangen.

2. Geistliche Güter, welche das Kistenamt ausmachten.

Die erste Nachricht von den den Geistlichen, zu denen die Lehrer immer mitgerechnet wurden, zugehörenden Gütern findet sich in einem Recesse zwischen Rath,

38) Vergl. Campe's Wörterbuch der deutschen Sprache u. d. W. Kasten.

39) Vergl. Glück a. a. O.

40) Luther's Werke, Theil 2, S. 236 der altenburger Ausgabe.

41) Campe a. a. O. u. d. W. »Kiste«.

Gilden und Gemeinde vom Jahre 1525, worin es heißt: »daß die Pfaffheit solle alle ihre Güter in und ausserhalb der Stadt Goßlar, beweglich und unbeweglich, verschossen und verwachten[41]). Aus diesen Worten geht hervor:

1) daß die Geistlichkeit (Pfaffheit) im Besitze eigener Güter (alle ihre Güter) war;

2) daß sie diese schon im Jahre 1525, also gerade zur Zeit der Reformation, hatte und

3) daß sie dieselben künftig selbst verwalten (verwachten) solle[42]).

Diese Gütermasse hatte bisher den katholischen Geistlichen gehört, welche zur Zeit der Reformation Goslar verließen, und bestand in Schenkungen und Legaten, ferner in Capitalien, welche in der Stadt gegen Zinsen ausgeliehen waren, in Ländereien, die vor der Stadt lagen, und in einigen größeren Meierhöfen in der Nach-

41) Heineccius l. c. p. 444.

42) So klar die beiden ersten Folgerungen sind, so will ich doch nur vermuthen, daß die dritte auch daraus hervorgehe: denn »wachten« heißt im Niedersächsischen »Acht geben«, »hüten« (Vers. e. bremisch-niedersächs. Wörterb. u. d. W. »Wachten«), so daß das obige »verwachten« durch das heutige »verwalten« erklärt werden könnte. Der Verf.

— »ihre Güter verwachten« heißt wahrscheinlich: von den Gütern Wachedienste leisten lassen. Die Red.

barschaft (sehr wahrscheinlich im Hildesheimschen und Braunschweigschen) [43]).

[43]) Einige Nachrichten über das Kistenamt, welche auch wir benutzt haben, finden sich in Trumph's Kirchenhistorie. Die Hauptstelle, S. 60 und 70, verdient um so größern Glauben, da Trumph (vom Jahre 1703 an) Prediger in Goslar, seiner Vaterstadt, war und also Ursache genug hatte, sich um die Casse genauer zu bekümmern, aus welcher er seinen Gehalt bezog. Sie heißt wörtlich so: »Was sonsten das Kisten-Amt betrifft; So ist solches diejenige Cassa, auß welcher die, so an Kirchen und Schulen arbeiten, werden besoldet; den Pastorem an der Marckt-Kirche außgenommen, als welcher, da er dasjenige Pastorat hat, welches vor dem der Superintendens gehabt, und dabei immediate auß der Taffel-Stube besoldet ist, er itzo auch noch daher seine Besoldung muß erwarten. Die übrigen sowol im Ministerio als in der Schule, haben alle ihre Besoldung auß dem Kisten-Amt; Welches dann ist das Vornehmste unter hiesigen Piis Corporibus, zusammen geschlagen auß denen Donationibus und Legatis, welche gutherzige Leute in vorigen Zeiten zu Erhaltung Kirchen und Schulen vermachet; Von welchen der gemeine Fiscus selbsten eine ansehnliche Summa in den Händen hat, und dem Kisten-Amt zu Salarirung der Prediger und Schul-Bedienten verzinsen muß; die übrigen Summen und Capitalien stehen hin und wieder unter der Bürgerschafft in Zinsen. Dazu kommen noch die Ländereyen, welche hier vor der Stadt liegen, nebst etlichen ansehnlichen Meyer-Höfen in denen benachbarten Fürstenthümern, deren Coloni die Korn-Pächte hieher müssen liefern, davon das so genandte Kisten-Amts-Korn jährlich unter Prediger und Schul-Bediente außgetheilet wird. Welcher Gestalt diese Güter zu einem eintzigen Corpore gedieen, und wie es vordem mit ihrer Administration

3. Verwaltung des Kistenamts.

Gleich nach der Errichtung des Kistenamts, welches also wahrscheinlich zur Zeit der Reformation geschah, führten der Superintendent und die ersten Prediger (Pastores) einer jeden Kirche die Aufsicht über die Güter[44]). Diese scheinen damals noch kein Ganzes gebildet zu haben; ihre Verwaltung fiel vermuthlich in mehre Theile, von denen jeder einem Geistlichen zur Administration übergeben war. Als aber zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts mit dem gelehrten Bünting der Titel eines Superintendenten aufhörte[45]) und ein Senior

bewand gewesen, meritiret nochwol, daß wirs schließlich beyfügen. Wir wollens thun mit den Worten, welche das gesamte Ministerium in einer Schrifft, die sie bey oberwehnter großer decadantz des Kisten-Amts und erfolgter Vorenthaltung ihrer Besoldung aufgesetzet, brauchen, und also lauten: die Administratio dieses Fisci ist für hundert und mehr Jahren bey denen Superintendenten und Pastoribus einer jeden Kirche gewesen. Weil aber vielfältige Klagen von denen Diaconis zu der Zeit eingebracht worden, (daß nemlich die Pastores sie verkürtzeten,) dannenhero ist E. E. Raht damals veranlasset, ein Corpus auß solchen Kirchen-Gütern zu machen, und darüber einen Provisorem zu setzen, doch ea conditione, daß die Seniores des Ministerii jederzeit der Ablegung der Rechnung mit beygewohnet, welche für diesen jährlich ist abgeleget worden; Massen die Taffel, so noch vor wenig Jahren auff der Cantzeley gehangen, solches außweiset". Vergl. Mund a. a. O. S. 369.

44) Trumph a. a. O. S. 70.

45) Trumph a. a. O. S. 38. Heinecc. l. c. p. 545.

Ministerii in dessen Stelle trat, wurde mit der Verwaltung auch eine Änderung vorgenommen. Es waren nämlich vor den Rath von den zweiten Predigern der Kirchen (Diaconi) Klagen gegen die ersten gebracht, »daß die Pastores sie verkürzeten«. Der Rath mogte diese gegründet gefunden haben und fand sich veranlaßt, die bisherige Administration abzuändern. Er ließ demnach zuerst ein Corpus aus den Kirchengütern bilden und gab ihnen einen Provisor zum Verwalter[46]). Um indeß die Geistlichen nicht ganz von der Verwaltung auszuschließen, wurde festgesetzt, daß der jedesmalige Senior des geistlichen Ministeriums bei Ablegung der Rechnung, welches alle Jahr geschah, zugegen sein solle.

Ob nun der Name »Kistenamt« erst um diese Zeit der Verwaltung dieser geistlichen Güter gegeben wurde oder gleich zur Zeit der Reformation entstanden ist, bleibt noch unentschieden; jedoch mögte das Erstere die meiste Wahrscheinlichkeit für sich haben.

4. Eintheilung des Kistenamts in Geld- und Korn-Kistenamt.

Das Kistenamt zerfiel in zwei Theile:

1) in das Geldkistenamt und
2) in das Kornkistenamt.

Das erste nahm die Zinsen der ausgeliehenen Capitalien und die Pacht von den Ländereien ein. In das

über Bünting vergl. Rotermund's gelehrtes Hannover. Bd. 1. S. 297 fl. Heinecc. p. 544 sqq.

[46]) Auch in spätern Zeiten hatte das Kistenamt eigene Provisoren, wie man aus den Bruchstücken u. s. w. 3. Quart. S. 43 und 4. Quart. S. 44 sehen kann.

zweite flossen dagegen die Kornfrüchte, als Rocken, Gerste und Hafer, welche die Eigenthümer der benachbarten Meierhöfe jährlich nach beendigter Erndte liefern mußten, worauf sie unter Lehrer und Prediger nach dem einem Jeden bestimmten Quantum vertheilt wurden. Hierin ist bis jetzt keine Änderung eingetreten.

5. Schicksale des Kistenamts.

a. Schicksale der bei dem Tafelamte zinsbar belegten Gelder des Kistenamts.

Die Capitalien des Kistenamts waren früher sowohl wie später meistens von dem Tafelamte, wenige auch von Einwohnern der Stadt geliehen, wofür natürlich Zinsen entrichtet werden mußten [47]). Im Jahre 1789 zahlte das Tafelamt Fünf vom Hundert [48]). Die Capitalien mußten sich im Fortgange der Zeit bedeutend vermehrt haben. So schuldete das Tafelamt im Jahre 1789 dem Geldkistenamte 17,457 Rthlr. 15 Gr. »sammt einer Menge Zinsen, worüber die bestimmte Rechnung niemals wird gezogen werden können« [49]), und dem Kornkistenamte 1000 Rthlr. [50]). Im Jahre 1791 be-

47) Trumph a. a. O. S. 70. Bruchstücke. 2. Quart. S. 117.

48) Bruchstücke. 1. Quart. S. 65.

49) Bruchstücke a. a. O. S. 66. — Im Jahre 1763 wurden von der Tafelstube an Kistenamtszinsen, welche um diese Zeit eigentlich nur 751 Rthlr. 18 Mgr. betrugen, 2014 Rthlr. 9 Mgr. bezahlt. Bruchstücke. 3. Quart. S. 43. Diese nicht unbedeutende Summe war vielleicht eine abschlägliche Zahlung auf obige »Menge Zinsen«.

50) Bruchstücke. 1. Quart. S. 67.

trugen die Zinsen, welche das Tafelamt zu bezahlen hatte, noch 759 Rthlr. 9 Gr.[51]). Im Jahre 1792 oder 1793 wurden von dem Tafelamte circa 2200 Rthlr. Kistenämtsschulden abbezahlt[52]), und 1793 betrugen die Zinsen nur noch 751 Rthlr. 18 Mgr.[53]).

b. Vereinigung des Geldkistenamts mit dem Tafelamte.

Beide Cassen, Tafel- und Kisten-Amt, mußten wenigstens jährlich mit einander Abrechnung halten; allein bei der allgemeinen Verwirrung, welche kurz nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts im goslarschen Stadtwesen sich zeigte, war auch diese so sehr verwirrt worden, daß ein Abschluß derselben nicht möglich war. Es geschah deshalb von dem damaligen gemeinen Worthalter der Vorschlag, das Kistenamt mit dem Tafelamte zu vereinigen. Dem damaligen Syndicus Dr. Sieber wurde deshalb am 8. November 1792 aufgetragen, ein Gutachten darüber abzustatten, welches jedoch aus bekannten Gründen nicht geschah[54]). Erst zu Ende des Jahrs 1792 oder doch zu Anfang 1794 fand die Vereinigung beider Cassen wirklich Statt. Bei dieser Gelegenheit erwuchs dem damaligen Syndicus Giesecke durch die vielen Arbeiten, denen er sich unterzog, große Last[55]). Die Vereinigung geschah aber nur theilweise oder mit dem Geldkistenamte. Bei Übernahme

[51]) Bruchstücke. 2. Quart. S. 80.

[52]) Dieses läßt sich aus dem schließen, was Bruchstücke, 2. Quart. S. 163 gesagt wird.

[53]) Bruchstücke, 3. Quart. S. 43 in der Anmerkung.

[54]) Bruchstücke, 2. Quart. S. 117 ff.

[55]) Bruchstücke, 3. Quart. S. 138 in der Anmerkung.

aller Einnahmen, welche bisher in dieses geflossen waren, würde jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß die Tafelstube dagegen alle Ausgaben desselben bestreiten sollte [56]).

Daß die Vereinigung schon damals der Tafelstube besondere Vortheile brachte, gesteht der in dieser Angelegenheit sehr thätige Worthalter selbst zu [57]); ob aber in den neuesten Zeiten der städtischen Kämmerei dadurch Vortheile zu Theil werden, können wir hier nicht untersuchen.

Das Kornkistenamt traf, wie schon bemerkt ist, diese Vereinigung nicht; es wurde vielmehr nach wie vor getrennt verwaltet. In der Regel hatte ein hiesiger Prediger die Administration desselben, welches bis 1829 dauerte, in welchem Jahre sie in andere Hände überging, jedoch so, daß ein Prediger die Oberaufsicht behält.

c. Dreimalige Insolvenz des Kistenamts.

Da fast alle Gelder des Kistenamts, wie wir oben gezeigt haben, bei dem Tafelamte zinsbar belegt waren, so litt das Erstere immer mit, wenn es Diesem übel erging. Dreimal kam das Kistenamt, wie sich geschichtlich nachweisen läßt, in die traurige Lage, seinen Verpflichtungen nicht nachkommen zu können. Zuerst während des dreißigjährigen Krieges, als Goslar den 23. Januar 1632 von den Schweden unter Banner und Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar besetzt wurde. Die Stadt hatte es mit dem Kaiser gehalten und sollte nun die ganze Rache der Schweden

[56]) Bruchstücke a. a. O. S. 136.
[57]) Bruchstücke a. a. O. S. 138 Anmerkung.

fühlen[58]). Banner legte ihr gleich nach seinem Einrücken eine Contribution von 60,000 Rthlr. auf, welche auch bezahlt wurden. Zwar verließ er darauf die Stadt wieder, die Einwohner mußten jedoch eine Besatzung, welche er zurückgelassen hatte, unterhalten[59]) und von dieser die ärgsten Excesse ertragen[60]). Als die Schweden nach drei Jahren[61]), den 23. October 1635, mit schwerer Beute beladen, Goslar verließen, bot die Stadt einen kläglichen Anblick dar[62]). Die öffentlichen Cassen

58) Quin potius tanta eorum (Suecorum) erat in Goslarienses indignatio, ut eos opibus omnibus exuere velle viderentur, sagt Heineccius von den Schweden, Antt. Gosl. p. 568.

59) Trumph a. a. O. S. 51.

60) Über diese verhängnißvolle Zeit vergl. Heineccius l. c. p. 567 sqq. Trumph a. a. O. S. 50 ff. Mund a. a. O. S. 208 ff.

61) Mund irrt, wenn er S. 210 den Abzug der Schweden in das Jahr 1634 setzt und daraus folgert, daß sie gerade 2 Jahre und 9 Monate in Goslar gehauset hätten.

62) Der damalige berühmte Rector der Stadtschule Johann Nendorf sprach seine Gefühle in dieser traurigen Zeit in einem Gedichte aus, welches uns Heineccius, S. 567 ff. seiner Alterthümer aufbewahrt hat. Es ist an den König Gustav Adolph von Schweden gerichtet. Unter andern heißt es darin:

Flebile Goslariae fatum! si nulla favoris
Cives semianimes recreet aura tui.
Laetum Goslariae fatum! si blanda favoris
Cives semineces mulceat aura tui.
Nos sumus exhausti, vix sanguis vitaque restant;
Sunt exsucca nimis membra, nec ossa vigent.

waren leer [63]), die Bürger waren verarmt [64]), die Schulen wurden nicht besucht [65]) und allgemein hatte sich Unsittlichkeit und Schwelgerei in der Stadt verbreitet [66]). In dieser bedrängten Zeit hatte die Kämmereicasse keine Einnahme, und was bei der engen Verbindung die natürliche Folge war, das Kistenamt konnte den Kirchen- und Schul-Bedienten lange Zeit hindurch ihre Besoldung

Redde, Pater Patriae, vires et suffice vitam,
Vel saltem miseris parce levaque malum.
Non sumus insontes, fateor, neque nulla meremur
Verbera, nec plagas pertolerare novum est.

In tantam miseriam, sagt Heineccius von dieser bedrängten Lage der Stadt, Goslaria nostra hac tempestate devenerat, ut non tam civitas, quam civitatis quoddam cadaver et simulacrum reipublicae videretur. Antiqq. p. 570.

63) Trumph a. a. O. S. 50.

64) Nach Mund's Berechnung, S. 212 und 13, kostete der Aufenthalt der Schweden dem armen Goslar 600,000 Rthlr. Vergl. Trumph a. a. O.

65) Trumph a. a. O. Juventus a parentibus neglecta otio torpebat, nec scholasticae disciplinae in hoc armorum strepitu locus erat, Heinecc. l. c. p. 570.

66) Trumph klagt S. 52 gewaltig darüber. »Auch seyen die hier sonst so ernstlich verbotenen Quasereien, nebst den Bachus und Fast-Nacht Spiel sehr im Brauch; daß ungescheuet in der Fastnachts-Woche allerhand unchristliche Üppigkeiten durch umlauff heßlich verlarveter Persohnen wurden getrieben, und unter dem praetext: dem jungen Volcke müße man eine Lust gönnen, und warum, was man an Frembden dulden müße, solches an einheimischen straffen solle? als eine vergönnete Lust mit weg passirten« u. s. w.

nicht auszahlen, wodurch diese in die bedrängteste Lage versetzt wurden [67]).

Einige Jahrzehende darauf [68]) trat eine zweite Insolvenz des Kistenamts ein. Der Grund davon läßt sich diesmal nicht genau angeben, mögte jedoch in den Nachwehen des dreißigjährigen Krieges zu suchen sein [69]). Das Geldkistenamt war mit dem Gehalte von sechs Quartalen im Rückstande, auch erhielten Lehrer und Prediger nur den vierten Theil der ihnen gebührenden Frucht aus dem Kornkistenamte, so, daß bei der damals außerdem herrschenden Theurung [70]) sich die Zeiten des dreißigjährigen Krieges erneuern zu wollen schienen [71]).

Nachdem auch diese Bedrängniß überstanden, war

[67]) Trumph erzählt S. 50, daß ein Prediger damals nicht mehr als 100 Mfl. eingenommen hätte. (Ein goslarscher Gulden galt jedoch nur 20 Mariengroschen.) Noch kläglicher drückt sich Heineccius aus: Pastoribus vix unde viverent suppetebat. Antiqq. p. 570.

[68]) Es muß längere Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege gewesen sein; denn bei Heineccius, der seine Antiquitates mit dem Ende desselben schließt, findet sich keine genauere Nachricht, auch nicht einmal eine Andeutung darüber. Trumph bleibt hier also alleiniger Führer. Dieser sagt S. 66, es sei die damalige traurige Lage des Kistenamts »bey diesen vor den Kurtzrockschen Vergleich hergehenden Zeiten« eingetreten. Dieser Vergleich wurde im Jahre 1682 abgeschlossen.

[69]) Mund a. a. O. S. 211.

[70]) Der Himten Rocken kam nach Trumph a. a. O. S. 66 einmal auf 36 Mariengroschen! Für jene Zeiten war dies allerdings ein hoher Preis.

[71]) Trumph a. a. O. S. 66.

das Kistenamt im Stande, seiner Bestimmung nachzukommen, bis in neuern Zeiten Prediger und Lehrer zum dritten und hoffentlich zum letzten Male ihre Gehalte nicht erhalten konnten. Es war dieses in jenen Jahren des vorigen Jahrhunderts, die wir oben geschildert haben, in welchen eine schlechte Justiz in Goslar bestand und die Administration in die größte Unordnung gerathen war. Da die Gehalte der Prediger und Lehrer den Bedürfnissen der vorgeschrittenen Zeiten nicht mehr angemessen waren; so mußte es um so drückender für sie sein, wenn sie ihren kärglichen Lohn nun noch Jahre lang entbehren sollten. Schon im Jahre 1789 betrugen die rückständigen Besoldungen, welche Prediger und Lehrer zu fodern hatten, 4150 Rthlr. [72]). Außerdem war ihnen das Kornkistenamt 1000 Himten Korn schuldig [73]). Noch im Jahre 1793 waren Prediger und Lehrer wegen des Gehaltes, welcher ihnen nicht ausgezahlt war, nicht befriedigt [74]). Indeß änderte sich diese Lage des Kistenamts, sobald der Mann gestürzt war, dessen Handlungsweise den traurigen Zustand des Stadtwesens mit herbeigeführt hatte. Man borgte an 3000 Rthlr. [75]), um Lehrer und Prediger aus ihrer Bedrängniß zu reißen. So ist seit der Vereinigung des Kistenamts mit dem Tafelamte bis auf den heutigen Tag wenigstens den Lehrern ihr Gehalt von der städtischen Kämmerei ausgezahlt worden.

[72]) Bruchstücke 1. Quart. S. 69.
[73]) Bruchstücke a. a. O. in der Anmerkung.
[74]) Bruchstücke 3. Quart. S. 135 fl.
[75]) Bruchstücke 3. Q. S. 137 in der Anmerkung.

6. Bestimmung des Kistenamts zur Kirchen- und Schul-Casse.

Das Kistenamt war von Anfang seiner Errichtung an ausdrücklich zu einem Fonds bestimmt, aus welchem die Prediger und Lehrer der Stadt ihre Gehalte beziehen sollten [76]. Dieser Bestimmung desselben geschieht zuerst zu der Zeit, wenigstens indirect Erwähnung, als die Schweden im Laufe des dreißigjährigen Krieges die Stadt besetzt hatten [77]. »E. E. Ministerio, da solches auch in langer Zeit keine Besoldung gehoben«, heißt es von dieser Zeit [78], »hat man die Debitores des Kistenampts angewiesen, daß ein jeder die ihm assignirte Schulden, so gut als er vermöchte, eintreibe, und zusehe, wie er durch Eintreibung der Zinse zu seiner Bezahlung gelangen könnte«. Wenn auch in diesen Worten nicht direct die obige Bestimmung des Kistenamts liegt, so geht sie doch aus dem Umstande, daß den Geistlichen gerade die Debitores des Kistenamts angewiesen wurden, um zu ihrer Besoldung zu gelangen, ohne vieles Nachdenken hervor.

Jedoch noch deutlicher zeigt sich diese Bestimmung des Kistenamts mehre Jahre später. Als nämlich wenige Jahre vor dem kurzrockschen Vergleiche, wie oben [79] erzählt wurde, das Kistenamt seine Verpflichtungen nicht

[76]) Die Kirchengüter wurden zur Zeit der Reformation in vielen Gegenden Deutschlands zu den Gehalten der Lehrer verwandt. Ruhkobf a. a. O. S. 336 fl.

[77]) Trumph a. a. O. S. 50.

[78]) Trumph a. a. O.

[79]) Seite 29, Anmerkung 68.

erfüllen konnte, »ist nach ihren« (der Kirchen- und Schul-Bedienten) »vielfältigen ihnen abgedrungenen queruliren demnach darauff reflectiret, wie es mit dem Kisten-Amte, auß welchen ihre Besoldung genommen wird, in bessern Stand möchte kommen«[80]).

Trumph, Pastor an der Jacobikirche, liefert einen dritten noch spätern Beweis in seiner Kirchenhistorie, deren Vorrede vom 2. September des Jahrs 1704 datirt ist, in welchem Jahre sie auch in Goslar erschien. In der bekannten Stelle[81]) heißt es ausdrücklich: »Was sonsten das Kisten-Amt betrifft, So ist solches diejenige Cassa, aus welcher die, so da an Kirchen und Schulen arbeiten, werden besoldet. — — Die übrigen sowol im Ministerio als in der Schule, haben alle ihre Besoldung auß dem Kisten-Amt«.

Ja! wäre noch irgend ein Zweifel an dieser Bestimmung des Kistenamts vorhanden, so würde er leicht gehoben durch die Versicherung der beiden Männer, welche in der letzten Zeit der Reichsfreiheit an der Spitze des Stadtwesens standen, sowie des Herrn von Dohm, der bekanntlich zu Anfang des neuen Jahrhunderts Goslar organisirte. Der gemeine Worthalter sagt im Jahre 1793: »das Kistenamt d. i. diejenige Stiftung, aus welcher die Prediger und Schullehrer zu besolden waren«[82]). Der Syndicus Gieseke verfaßte in demselben Jahre einen »allerunter-

80) Trumph a. a. O. S. 66.

81) Siehe oben Seite 21, Anmerkung 43.

82) Bruchstücke 3. Quart. S. 136.

thänigsten vorläufigen Bericht an die Römische Kaiserliche ꝛc. Majestät unserer Bürgermeister und Rathes der kaiserl. freien Reichsstadt Goslar ad causam Sieber, Doctor Jacob Gottlieb, Syndikus zu Goslar, contra den Magistrat daselbst, puncto angeblich spoliativscher Entsetzung vom Syndikatamte«[83]). In diesem dem Reichshofrathe in Wien abgestatteten Berichte heißt es[84]) mit klaren Worten: »das Kistenamt ist die Kasse, aus welcher die Prediger und Schullehrer hieselbst ihre Besoldung erhalten«.

Die Lenker des kleinen Gemeinwesens haben 1802, als der Geheimerath von Dohm in Goslar erschien[85]), durch ihre treue und eifrige Unterstützung Dohm die gefoderte ausführliche Darstellung aller gegenwärtigen Verhältnisse der kleinen Republik ungemein erleichtert. Sie haben ihm gewiß auch die Bestimmung des Kistenamts nicht verschwiegen, und daher heißt es in dem bekannten Rescripte[86]) an den Magistrat zu Goslar, wegen der zu Verbesserung der goslarschen Kirchen- und Schul-Bedienten von dem Könige von Preußen geschenkten

[83]) Dieser merkwürdige Bericht steht in den Bruchstücken 2. Quart. S. 93 ff. Auf S. 93 wird in der Anmerkung zugleich bemerkt, daß S. G. (Syndicus Giesecke) Verfasser desselben sei.

[84]) Seite 117.

[85]) Dohm's Leben von Gronau, S. 401.

[86]) Dieses für die neuere Gestaltung des Kirchen- und Schul-Wesens sehr wichtige Rescript findet sich in Holzmann's hercynischem Archive. Band 1. Goslar 1805. Stück 2. S. 167 ff. und in Häberlin's Staatsarchive Bd. 11. Heft 41. S. 84 ff.

Revenuen des Simonsstifts und des Petersstifts, vom 17. September 1803, ausdrücklich: »In wiefern nun diese Gehalte mit Zuschuß dessen, was die Schulbediente schon jetzt aus der Kisten-Amts-Casse u. s. w. erhalten« u. s. w.[87]). Aus diesen Worten geht hervor, daß die Lehrer zu Dohm's Zeit aus dem mit dem Tafelamte vereinigten Kistenamte ihren Gehalt bezogen, und daß diese Einrichtung künftig beibehalten werden solle. Daher heißt es in §. 13 der von Dohm entworfenen und im Jahre 1804 bekannt gemachten Instruction für das Schulcollegium in Goslar: »Noch gehört zu den Obliegenheiten des Schul-Collegii — — die Aufsicht über den Schulfonds — — Das Collegium erhält theils aus der Kämmerei — — die nöthigen Gelder. Diese Gelder bilden den Schulfonds, aus welchem — die sämmtlichen Gehalte aller an den höhern und niedern Schulen hier angestellten Lehrer und Lehrerinnen — bestritten werden müssen«. (S. Häberlin's Staatsarchiv. Bd. 12. Helmstedt und Leipzig 1804. Heft 46. S. 148.) Dieses ist auch bis zu diesem Augenblicke geschehen. So verordnete Dohm ebenfalls, daß die Anzahl der Prediger von acht, welche damals bei den Kirchen angestellt waren, auf vier herabgebracht werden solle. Durch eine solche Verminderung, meinte er mit Recht, werde der künftige Gehalt der Prediger schon beträchtlich vermehrt[88]).

87) Bei Holzmann a. a. O. S. 173 und bei Häberlin a. a. O. S. 90.

88) Holzmann a. a. O. S. 171 fl. Häberlin a. a. O. S. 88.

In diesen Worten liegt die Voraussetzung, daß die vier Prediger künftig denjenigen Gehalt beziehen sollten, welchen die acht bisher aus dem Kistenamte erhalten hatten. Diese Einrichtung ist auch bis auf die neuesten Zeiten beibehalten und erst 1832 dahin abgeändert, daß vom 1. Januar dieses Jahrs an die Gehalte der vier Prediger im Betrage von 490 Rthlr. aus der durch Dohm gegründeten Kirchen- und Schul-Casse bezahlt werden[89].

Siebentes Bruchstück.

Gehalte der Prediger und Lehrer in reichsstädtischen Zeiten.

1. Geringe Gehalte der Prediger.

Die Gehalte der Prediger und Lehrer mogten den Bedürfnissen der Zeit angemessen sein, in welcher sie festgesetzt wurden; konnten aber späterhin unmöglich auch nur den gemeinsten Ansprüchen genügen, welche der Geistliche wie der Schulmann an die fortgeschrittene Bildung machen mußte[90]. Jeder Prediger empfing

[89]) Diese Neuerung soll jedoch, wie ich höre, nur fünf Jahre dauern, nach deren Verfluß die Auszahlung der obigen Gehalte wieder von der mit dem Kistenamte vereinten Kämmerei übernommen wird.

[90]) »Die Schulmänner konnten (im Mittelalter), besonders in der Nähe von wohldotirten Kirchen — und wo waren diese nicht? — ihr gutes Auskommen haben, und in einem ganz behaglichen Zustande leben. Die Preise der Sachen waren nicht so hoch gestiegen, die Bedürfnisse, besonders für sie, welche immer als Geistliche eingeschränkter leben mußten, waren geringer; sie lebten

zur Zeit der Reformation 80 Rthlr. aus dem Geldkistenamte [91]). Diese geringe Summe ist schwerlich bis auf Dohm's Zeit bedeutend vermehrt, und wenn auch die Prediger außerdem Frucht aus dem Kornkistenamte erhielten, so mußten sie doch immer einen nicht ganz geringen Theil ihrer Einnahme aus den Accidenzen beziehen, die damals vielleicht noch mehr oder doch eben so sehr wie jetzt dem Wechsel der Zeitverhältnisse unterworfen waren. Die Accidenzen der Prediger bestanden in einer freien Wohnung, in dem Honorare für Taufen, Copulationen und besonders Beerdigungen (das Leichengeld), sowie in dem ganz unbestimmten so genannten »Vierzeitengelde«, welches letztere alle Quartal durch die Opferleute gesammelt wurde. Dieses Alles zusammengerechnet, hatten die acht Prediger der Stadt zu

unverheirathet, und konnten nebenher durch die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, als notarii publici des kanonischen und päbstlichen Rechts ihre Einnahmen erhöhen. — Wenn man diese Zeiten mit den unsrigen vergleicht — und wem wird sich diese Vergleichung nicht ganz unwillkührlich aufdringen? — so wird man gezwungen, voll des theilnehmendsten Mitleidens auf die Menge äußerst schlecht besoldeter Schulmänner seinen Blick zu wenden, und jeder Wohlgesinnte muß den Entschluß fassen, nach Vermögen mitzuwirken, daß ihre jetzt ungleich zweckmäßigere Wirksamkeit besser erkannt, und der drückende Zustand, in welchem so viele rechtschaffene, thätige Männer seufzen, aufgehoben werde«! — Worte Ruhkopf's im Jahre 1794 gesprochen! a. a. O. S. 113 ff.

91) Mund a. a. O. S. 369.

Anfange des neunzehnten Jahrhunderts jährlich nicht mehr als 3333 Rthlr. [92]) einzunehmen.

2. Geringe Gehalte der Lehrer und Folgen davon für die Schule.

Noch weit geringer war der Gehalt der Lehrer an der Stadtschule. Er bestand in dem mäßigen Schulgelde und in einem Theile der Leichengebühren. Von den Schülern wurde eine Kleinigkeit unter dem Namen des »Holzgeldes«, »Neujahrgeldes«, sowie für Einführung und Umsetzung entrichtet [93]). Außerdem hielt jeder Lehrer täglich wenigstens zwei Privatstunden; die drei obersten aber drei oder mehre. Die Tafelstube zahlte ihnen eine kleine Zulage, um sie für die früher öfter eintretenden Ferien zu entschädigen. Nur der Rector hatte eine Dienstwohnung in dem Schulgebäude, »dem es«, wie Mund sehr wahr bemerkt, »von außen nicht anzusehen war, daß sich hier die freundlichen Musen mit ihren Söhnen und Lieblingen unterhalten« [94]) Das

[92]) Holzmann a. a. O. Bd. 1. St. 2. S. 162. Dohm's Leben von Gronau, S. 402.

[93]) Holzmann a. a. O. St. 2. S. 178.

[94]) Mund a. a. O. S. 383. — Das alte am hohen Wege gelegene Schulgebäude war so unbrauchbar geworden, daß es an manchen Stellen den Einsturz drohte. Man mußte sich daher nach einem neuen umsehen und der Magistrat erkaufte das dem Herrn Rittmeister Lauenstein zugehörige in der Schwicheldstraße gelegene Wohn- und Fabrik-Gebäude. Dieses mußte zu dem neuen Zwecke erst in Stand gesetzt werden. Da nun der Ausbau desselben vor Ostern des Jahrs 1825 vollendet war, so wurde das neue Schulhaus am 12. April 1825

Kistenamt zahlte den Lehrern jährlich 373 Rthlr 2 Sgr. 8 Pf. in Golde. Ihre übrige Einnahme kam aus den obigen Accidenzen, zu welchen noch die Frucht aus dem Kornkistenamte gerechnet werden muß. Auf diese Weise bestand die ganze jährliche Einnahme der sechs Lehrer vor Dohm's Zeit in 1242 Rthlrn. [95]).

Welch eine erbärmliche Besoldung für die fortgeschrittene Zeit [96])! Wenn Dessen ungeachtet die obern Stellen der Schule noch mit tüchtigen Männern besetzt werden konnten, so war dieses nur in einer Zeit möglich, welche in Hinsicht der Besoldung der Schulmänner durchgängig an einem Krebsschaden litt, den man erst neuerdings, freilich noch nicht ganz, weggeschnitten hat [97]) —

durch eine passende Feierlichkeit eingeweiht. In demselben sind gegenwärtig alle lutherischen Knabenschulen der Stadt vereinigt.

[95]) Holzmann a. a. O. St. 2. S. 161. Dohm's Leben S. 402.

[96]) Kann es noch auffallen, wenn der verstorbene Director Gehrich, der freilich eine zahlreiche Familie hatte, »oft nicht wußte, wovon er diese den nächsten Tag sättigen sollte«? S. dessen Biographie im neuen Nekrolog der Deutschen. 11. Jahrgang. Weimar 1835. Bd. 1. S. 338.

[97]) »Das sage ich kürzlich: Einen fleißigen, frommen Schulmeister oder Magister oder wer er ist, der Knaben treulich zieht und lehrt, den kann man nimmermehr genug lohnen, und mit keinem Gelde bezahlen, wie auch der Heide Aristoteles sagt«. Worte Luthers in: »Über Schulen. Ansichten, Wünsche und Vorschläge von Dr. Martin Luther — — an's Licht gestellt von Hantschke«. Elberfeld 1830. §. 71.

in einer Zeit, in welcher, wie Lichtenberg sagt, ein Fürst seinem Stallmeister, der ihm seine Pferde zureitet, mehr Gehalt gab, als seinem Schullehrer, der ihm seine Unterthanen zureitet [98]).

Wie mußte es aber in dem Innern einer Schule aussehen, deren untern Stellen mit Einschluß des Schulgeldes kaum mehr als 100 Rthlr. einbrachten [99]). Was Wunder, wenn diese Stellen fast nur von Männern angenommen wurden, welche nichts oder doch nur sehr wenig gelernt hatten, von Stümpern, die sich einigermaßen vor dem Hungertode sichern wollten [100]). Sie paßten nicht für ihr Fach, hatten, wenn sie auch sonst gute Männer waren, kaum eine Ahnung von der Wichtigkeit [101]), vielweniger von der höhern wissenschaftlichen

98) »Meine lieben Herren und Freunde, um Gotteswillen und der armen Jugendwillen wollt diese Sache nicht so gering achten, wie viele thun! — Man muß jährlich so viel wenden an Büchsen, Wege, Stege, Dämme und dergleichen unzählige Stücke mehr, damit eine Stadt zeitlichen Friede und Gemach habe; warum sollte man nicht vielmehr doch auch so viel wenden an die dürftige arme Jugend«. Luther's »Worte an die Rathsherren aller Städte deutschen Landes, für den Unterricht der Jugend zu sorgen«. Luther's deutsche Schriften von Lomler. Gotha 1816. Bd. 1. S. 358 fl.

99) Director Gehrich in Seebode's kritischer Bibliothek. 1829. № 46. S. 181.

100) Gehrich a. a. O. S. 184.

101) »Kinder bilden«, sagt Ewald, »ist ein edles, treffliches Geschäft; aber es erfordert ein so großes Opfer seiner

Seite ihres Berufes[102]), und trieben ihr Geschäfft im alten Schlendrian fort, ganz mechanisch, gleich einem Tagelöhner, der das Vieh abfuttert[103]). Nach der Sitte der damaligen Zeit wurde in den gemeinsten Ausdrücken

eigenen Existenz, einen Aufwand von Munterkeit, Gewandtheit, Lebendigkeit, daß man das Capital, von dem man zeitlebens zehren soll, angreifen muß«. S. Depping's Erinnerungen aus dem Leben eines Deutschen in Paris. Leipzig 1832. S. 114.

[102]) »Die Politik und die Pädagogik sind ein Paar der größten Probleme, welche die Menschheit lösen soll. — — Politik und Pädagogik müssen beide die Philosophie und die Erfahrung befragen; und diese wollen wieder aufrichtig und gründlich befragt sein, wenn sie gründlich und aufrichtig antworten sollen«. Gotthold's Beantwortung der Frage: »ist es rathsam, die Bürgerschulen mit den Gymnasien zu vereinen«. Königsberg 1825. Vorrede S. V. ff.

[103]) Es ist niederschlagend, zuweilen aber auch spaßhaft, die Schilderung zu hören, welche bejahrte Männer von der Art und Weise machten und noch machen, wie einige, besonders untere Lehrer ihrem Berufe nachkamen. Wie erquickend ist es dagegen, die Begeisterung zu lesen, mit welcher ein ausgezeichneter Schulmann neuerer Zeit seiner Neigung zum Lehrer der Jugend folgte. »Was mich«, sagt er, »diesem Berufe (Lehrer zu sein) zuführte, war lediglich Neigung, aus begeisternder Ahnung seiner hohen Wichtigkeit hervorgehende, meine ganze Seele ausfüllende Neigung. Ich fühlte, daß ich nur darin das Glück meines Daseins finden würde, und ich fand, was ich suchte«. Kajetan von Weiller in seinen Schulreden, welche das erste Bändchen seiner kleinen Schriften ausmachen, S. 273.

geschimpft [104]) und nach einer andern Sitte der Stock tüchtig gehandhabt [105]).

Besonders hervorstechend müssen diese Mängel um die Mitte und nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts unter dem Rector zum Hagen gewesen sein [106]). Die Schule leistete damals, wie viele andere in Deutsch-

[104]) Die gewöhnlichsten Schimpfwörter waren: »Lökeluffen«, »Ölgötzen«, »Teufelsbraten« und »Sch . . . jungen. S. Henrici, über Schulstrafen. Goslar 1834. S. 18. Der Conrector und Cantor Müller nannte seine Chorschüler oft »Chorlümmel«. — Etwas Ähnliches fand sich um diese Zeit auch in Sachsen. Baumgarten-Crusius Briefe über Bildung in Gelehrtenschulen. Leipzig 1824. S. 40. So wurden die Schüler von dem Rector Krebs in Grimma »Bärenhäuter« genannt. (Cramer's) »Haus-Chronik, meinen Anverwandten und Freunden zum Andenken gewidmet«. Hamburg 1822. S. 41 und Dinter's Leben. Neustadt an der Orla 1829, S. 39.

[105]) Mund erzählt S. 382 von einem Lehrer, der die Schüler, wenn sie ihre lateinischen Vokabeln nicht gelernt hatten, so durchprügelte, daß ein Zetergeschrei entstand, welches in den angrenzenden Classen gehört werden konnte, und erst durch die Dazwischenkunft des Rectors gestillt wurde. Ähnlich ging es um diese Zeit auch in manchen sächsischen Schulen her. S. (Cramer's Haus-Chronik S. 37. Vergl. Baumgarten-Crusius a. a. O. Tetzner's Zeitgeist und Stock. Zwei Schulreden. Langensalza 1827. S. 23 fl.

[106]) Dasselbe konnte man von dem Gymnasium in Gotha um diese Zeit sagen. »Bei unzureichenden Besoldungen von Nahrungssorgen gedrückt«, heißt es von den Lehrern dieser jetzt so berühmten Schule, »betrachteten sie den Schuldienst als eine sauere Last und ertheilten den

land [107]), überhaupt zu wenig [108]), eben weil die Lehrer mit Armuth zu kämpfen hatten. Die Einrichtung des Lehrplans war ganz für den künftigen Studirenden berechnet, alle andere für das Leben nützlichen Gegenstände, besonders die deutsche Sprache [109]), wurden ganz ver=

Unterricht nach einem geisttödtenden Schlendrian«. Schulze's Geschichte des Gymnasiums zu Gotha. Gotha 1824. S. 227.

107) Zum Beispiel das Gymnasium zu Gotha. Vergl. Jacob's vermischte Schriften. Thl. 1. Gotha 1823. S. 91 und Schulze a. a. O. S. 225 fl.

108) Der am 6. Februar 1826 gestorbene hiesige Superintendent Rakenius, welcher das Gymnasium unter zum Hagen besuchte, erzählte mir, daß zu seiner Zeit der Cäsar in Prima gelesen sei, »welcher seinen Mitschülern noch viele Schwierigkeiten dargeboten habe«. So war das Gymnasium in Gotha etwa um dieselbe Zeit so zurückgekommen, daß der Rector Geißler den Paläphatus in der ersten griechischen Classe lesen wollte, was aber das Consistorium höchlichst mißbilligte und als zu schwer für Primaner verwarf. S. Jacobsii Epistola ad Doering. Gotha 1824. S. 15.

109) So besuchte der Superintendent Heinrich Philipp Drumann, geb. den 15. März 1747 zu Astfeld bei Goslar und gestorben den 28. August 1826 (Vater des gelehrten Historikers in Königsberg), die Schulen zu Goslar und zu Hildesheim, wo man damals im Griechischen das N. T. las und die Muttersprache so ganz vernachlässigte, daß die erste Predigt desselben sein erster deutscher Aufsatz war. Dem entsprach das Übrige. Nationalzeitung der Deutschen. 1826. St. 49. S. 821. Vergl. Friedemann's deutsche Schulreden. Giessen 1829. S. 203 fl.

nachlässigt und wenn aus dieser Zeit der eine und andere tüchtige Mann hervorgegangen ist, so war dieses wohl mehr dem Ungefähr zuzuschreiben, welches nach Lichtenberg's wahrer Bemerkung in unserm Erziehungswesen eine so große Rolle spielt [110]).

Besser wurde es allmälig unter dem Rector Gehrich [111]), welcher im Jahre 1780 sein neues Amt antrat. So wie die alten Lehrer ihre Stellen verließen, verbesserte der Magistrat den Gehalt und konnte nun brauchbarere Subjecte zu Lehrern wählen. Der Lehrplan wurde erweitert und durch Einführung der deutschen Sprache, der Geschichte, des Französischen u. s. w. in den Kreis des Unterrichts auch mehr wie früher für Nichtstudirende gesorgt [112]). Jetzt wurde mehr geleistet und einige wackere Schüler gingen aus der Anstalt hervor, welche nicht Ursache hatten, ihre Bildung dem Ungefähr zuzuschreiben [113]).

110) »Wenn das Ungefähr nicht mit seiner geschickten Hand in unser Erziehungswesen hineinarbeitete, was würde aus unserer Welt geworden sein«. Lichtenberg's vermischte Schriften. Bd. 2. S. 202.

111) Dessen Leben im neuen Nekrologe der Deutschen. 11. Jahrgang. Bd. 1. Weimar 1835. S. 334 ff.

112) Einen Umriß der Schuleinrichtung zu Ende des 18. Jahrhunderts giebt Mund S. 378 ff.

113) Bouterwek, welcher eine halbe Stunde von Goslar zur Oker geboren war, besuchte, als er beinahe acht Jahr alt war, die hiesige Schule, aber unter dem Rector Wallenstedt, der 1780 das Rectorat der altstädter Schule in Hannover übernahm. Er verließ die Schule zwar bald wieder, kann aber doch ein Schüler des

So war das Kirchen- und Schul-Wesen zu der Zeit beschaffen, als der Geheimerath von Dohm in Goslar erschien. Die großen Verdienste, welche er sich durch Verbesserung des Erstern und durch gänzliche Umgestaltung des Letztern erwarb, bleiben einer ausführlichen Darstellung, die wir bald zu liefern gedenken, vorbehalten.

seligen Gehrich heißen, weil dieser Hauslehrer in der bouterwekschen Familie war. S. Bouterwek's kleine Schriften. Bd. 1. S. 6. Neuer Nekrolog der Deutschen a. a. O. S. 335. — Unter den jetzt noch in Goslar lebenden Schülern Gehrich's hat sich der Herr Superintendent Dr. Henrici durch gediegene philosophische, aber auch durch theologische und schönwissenschaftliche Werke ausgezeichnet. Auffallen muß es, daß Rotermund diesen Gelehrten zu einer Doppelperson gemacht hat. S. gelehrtes Hannover. Bd. 2. S. 332, wo jedoch bei weitem nicht alle Schriften angeführt sind.

XV.

Achtzehn Originalbriefe

der Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August, sowie der Herzogin Anna Eleonore von Braunschweig-Lüneburg [1]).

Mitgetheilt durch den Herrn Consistorialrath Dr. Th. Brandis zu Hannover, Mitglied des königlichen Geheimenrathscollegiums und der ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover.

1.

VielGeliebter Herr Marschalck

Ich habe mich hier wegen Des Obristen offlen erkundiget so ist aber Derselbe oberhauptman hier vndt habe ich so viel vernommen Das ihn Der landtgraff gantz nicht wirdt weg lassen, wirdt man also müssen Die resolution von Dem obristleutnant Keller erwarten, sonsten ist Der obrister steinfels hier welcher eine lange Zeit in Strus gelegen, Derselbe wirt vom landtgrauen zum Commendanten zu Marpurg begehret können sich

[1]) Diese Briefe befinden sich in einem Umschlage mit der Aufschrift: »Fürstl. Br. lebr. eigenhändige Brieffe Zuforderst von H. Georg Wilhelms Durchl.« Sie sind sämmtlich an den damaligen herzoglich braunschw.-lüneb. Hofmarschall und Geheimenrath von Grapendorf gerichtet und von den fürstlichen Absendern in das kleinste Format gefalzt, hiernächst aber fast durchgängig mit einem seidenen Faden, helleblau und gelb, umschlungen und mit dem fürstlichen Siegel versehen.

aber wegen Der gage nicht vergleichen, ich habe ihn vor Diesem schondt gekennet, Deucht mir aber nicht Das er mihr so allertings Dienlich. Im vbrigen bitte ich Der Herr Marschalck wolle sich mit Dem Cammerpraesident bereden Damit etwas geldt Zu meiner reise möge bey Zeiten herbeygeschaffet werden, auffdas wenn ich nach Hanover wieder komme, welches wie ich vermeine innerhalb 8 tagen geschehen wirdt, ich mich als Denn Des halben nicht lange Dürffe aufhalten. Ich verpleibe

Des Herren Marschalck

bereit williger Freundt.

Cassel den 9 Februarii Georg Wilhelm.

(Adresse des vorstehenden Briefes:) Dem Edlen Vesten, Unserm Geheimb --- Rath, Hoffmarschalle und Lieben Getreüven Hieronymo von Grapendorff.

Hannover.

2.

Herr Marschalck

Sein schreiben vom 22 Februarii ist mir schon vor 14 tagen vberliefert worden, Johan Friedrichs douaire betreffent weis ich Dem selben nichts zu willen weil im testament nichts Davon gedacht wirdt vndt stelle ich bruder Christian Ludwigen heim ob er ihm eines geben will. an Rerate aber schicke ich bey Dieser post eine antwort auf ihr schreiben; ritmeister Harthausen suppli-

cation vberschicke ich hiebey, vndt sege ich gerne Das Dem selben geholfen würde. ich bin

Desselben

ganß affectionirter Freundt

Venedig den 22 Februarii Georg Wilhelm

(Auf der Rückseite steht von derselben Hand, wie auf dem Umschlage des ganzen Convoluts:) Hertzogen Georg Wilhelms zu Zelle eigenhändige Brieffe.

3.

Venetia den 2 Martii

Herr Marschalck

Auf seinem leßten schreiben habe ich vernommen was zu braunschweig mit Canstein ist negotiiret worden, ich bin genßlich mit Zelle vndt wolfenb. einig Das es zu versicherung vnsers Hauses nötig sey Das man halberstadt vndt Minden mit eignen völkern beseße, Dan woferne der Churfürst von Brandenb. solche posten sonder guarnison stehen lisse Dürfften sie baldt in frembe hende geraten, vndt würde Darauß Den geistlichen Churfürsten vndt fürsten grosse gefahr er wachsen. 2) ob man Die ratificationen bey ießigem Zustande soll extradiren, halte ich Davor man werde sich Darin müssen wie Zelle vndt wolffenb. reguliren. 3) ob Die option, sach zur richtigkeit zu bringen sehe ich gar wenig apparentz Dazu. 4) Ob man tempore necessitatis 300 pferde 100 tragoner vndt 1200 man zu fus werben solle, sege ich gar gern wenn Die mittel Da

weren 5) Johan Friedrichs heurats sache betreffent habe ich Den selben schon an Christian Ludwig gewiesen. 6) belangent den punctum onerum, hat Der selbige so lange hingestanden, Das er noch woll etliche wochen wirdt können hinn stehen. 7) Die obergrafſchafft hoye zu theilen beantworte ich wie den forigen; auf den allernötigsten Da Der herr Marschalck von schreibet kan ich nicht auf antworten weil ich nicht weis was Der herr Marschalck Daburch sagen will. Im vbrigen aber will ich ihm sagen Das ich in kurtzem mich will wieder auf Die rückreise machen, vndt soll als Dann alles was biß Dahero verseumet worden wieder eingebracht werden, entzwischen bitte ich zu glauben Das ich bin

Desselben
ganz bereitwilliger Freundt
Georg Wilhelm

(Adr.) A Monsieur
Monsieur de Grappendorf Mareschal de la Cour
à Hanover

4.

Vielgeliebter Herr Marschalck

Desselben schreiben habe ich allererst empfangen, vndt habe ich Daraus Den Zustandt Der publica so woll als Der oeconomica ersehen, Die assistentz Des Churfürsten von Cöllen betreffent halte ich Davor wirdt man es müssen müssen mit Zelle vndt Wolffenbüttel gleich halten, Des gleichen mit Der Werbung; Die oeconomica betreffent verwundert mich zum höchsten Das es

Diese post nicht weil ich keine Zeit habe Der herr Marschalck wolle es excusiren. ich bin Des herren Marschalck gantz bereitwilliger Freundt.

G. W.

(Adr.) A Monsieur
Monsieur le Mareschal
Grappendorf
a Hanover

7 [2]).

Venedig Den 11 May

Herr Marschalck

Ich habe aus seinem letzten schreiben gar gerne vernommen Das die sache so ich Durch harthausen bey ihm vndt Dem kammer Presidenten habe an bringen lassen also baldt sey vor genommen worden, wündtsche

[2]) Der Herr Geheimecanzleirath Ritter Blumenbach hat der Redaction folgende Notiz hierzu gütigst mitgetheilt:
Es ist sehr begreiflich, daß bei dem Übertritte Herzogs Johann Friedrichs zur katholischen Religion Sorgen mancher Art in der Seele Derjenigen aufsteigen mogten, die es redlich mit dem Lande meinten. Wie glänzend aber auch in dieser Beziehung Johann Friedrich in der Reihe der vier großen Brüder am Ende dastand, erhellt aus einem Schreiben Leibnitz's. Als nämlich im Jahre 1697 auch Kurfürst August von Sachsen, als erwählter König von Polen, ebenfalls zur katholischen Religion überging, schrieb Leibnitz an Thom. Burnet: »Der neue König von Pohlen kann sich bey dieser Gelegenheit kein besseres Muster wählen, als das Beyspiel des verstorbenen Herzogs Johann Friedrich, Bruders

von hertzen Das es baldt möge zu einem guten ende gebracht werden, ich sehe aber aus seinem schreiben Das eine irrung Dabey ist Da Johan Friedrich sich Des heyratens keines weges begeben will, alles was ich fürchte ist Das ein mahl lauter Catholische fürstin werden in Das landt zu Braunschweig kommen, vndt sege ich Des halber gerne Das weil ich gentzlich resoluiret bin mich nimmer mehr zu ver heuraten, Das sich Ernst Augustus möge ver heuraten, was Johan Friedrich nicht wirdt konnen Das werden Die pfaffen schon konnen, vndt wirdt es ihme wol nicht an erben mangeln, was hier sonsten passiret werden sie von Johan Friedrichen welcher

des Kurfürsten von Hannover. Dieser Fürst, der mich in diese Länder berufen hat, war der römisch-katholischen Religion zugethan, und ohne Zweifel mit aufrichtigem Herzen, aber mit einer bewundrungswürdigen Mäßigung. Er hat seinen Ländern, und selbst den protestantischen Geistlichen nie die geringste Veranlassung zu klagen gegeben, und übte — freylich wird dieses den in Rechtssachen nicht genug unterrichteten ganz scherzhaft vorkommen — das Recht des obersten Bischoffs aus, wie alle andere protestantischen Fürsten dem Münsterschen Friedensschlusse gemäß thun, gesezt auch daß der päpstliche Nuncius zu Cöln, die apostolischen Vicarii und die zur Bekehrung der Ungläubigen abgeschickten Mönche viel dawider hätten sagen können. Die Sache wurde nach Rom gebracht, und der Papst selbst sprach zu seinem Vortheil. Denn dieser Fürst that alles mit vieler Behutsamkeit. Ich halte für rathsam, daß man bey uns alles aufsuchen lasse, was sich damals ereignet hat, und es dem neuen Könige von Pohlen mittheile«. (S. Geist des Herrn v. Leibnitz, Th. 4. S. 167.)

vor 12 tagen von hier gereiset erfahren. Ich verpleibe

Ich habe von Johan Friedrichen hier tausent reichsthaler empfangen, ich bitte der herr marschalck wolle sie ihm wieder lassen aus zahlen so baldt er wirdt nach hanover kommen

Des herren Marschalck

ganz affectionirter Freundt

Georg Wilhelm

(Adr.) A Monsieur
Monsieur de Grappendorf
Mareschal de la Cour
à Hanover

8.

Monsieur Grappendorf

Ich thuhe mich gar sehr gegen ihn bedancken vor Die particularia so er mir schreibet, bey neulicher post habe ich schon erfahren Das E A kranck sey, hette gerne bey Dieser letzten post vernommen ob es sich mit ihm gebessert hat, es hat aber das vnglück gewollt Das Die post zwischen Borgo vndt Primulan ist geplündert vndt die meisten briefe seindt in zwey gerissen worden, habe auch keinen eintzigen brief gantz bekommen als Den selben den Der herr Marschalck an mich geschrieben. Ich zweifle nicht E A werde nunmehr meiner sache wegen mit ihnen geredet haben, ich bitte Der herr marschalck wolle mir mit seinem guten rat bey stehen. vor acht tagen habe ich ein schreiben von Den Landt stenden bekommen welches ich Dem Cammer presidenten habe zugeschicket vndt ihm meine meinung Dabey geschrieben,

zweifle nicht er werde es mit Dem herren Marschalck communiciret haben. Ich vberschicke hierbey ein schreiben an Die königin in Dennemark welches ich bloß wegen Der Eißlendischen Falcken geschrieben Der herr marschalck kann es so lange bey sich be halten bis Die Zeit ist Das Die Eißlendische Falcken zu köpenhagen an kommen, vndt wirdt es als Dan Durch einen Falkonier Der königin können zu geschicket werden, welcher Falkonier zu gleich Die Falcken wirdt können wieder heraus bringen, wenn man Englische pferde kan Davor aus Englandt kriegen mus man solches nicht verseumen. Was die barben zu Marseillen anlanget hielte ich Davor Das man nicht vbel thete Das man ein par Davon nehme weil sie nicht alle zeit zu bekommen, man mus aber sehen Das man welche krieget Die etwas starck seindt, absonderlich Das sie starcke knochen haben. von hier kan ich nichts Sonderliches neues berichten, als Das Der letzte erwehlte hertzog von venedig tötlich kranck ist man vermeinet er werde Den morgenden tag nicht ableben. Der hertzog von Mantua ist ietzo hier weis nicht ob er sich hier lange aufhalten wirdt. Don Antonio della Lverea ist vor seinem abreisen von Rom von Der königin in Schweden gar stattlich beschencket worden, sie hat ihm 5000 kronen an bahrem gelde etliche bassin so auf 8000 estimiret vndt 27 pferde ver ehret. ich bin

Des herren Marschalcks

Venedig Den 2 Junii ganz affectionirter Freundt

Georg Wilhelm

Der Obriste Leutnant Sparr hat abermahl an harthausen geschrieben vndt ihn gebeten er möchte mich in seinem nahmen ansprechen Das ich gedachten Obristleutnant möchte Die Charge eines obristen geben, er hat zu gleich Dabey geschrieben er wolte sich mit Der ietzigen gage contentiren, ich habe nichts resoluiren wollen, möchte gerne Der herren rate ihre meinung erstlich Darüber wissen.

Mit Dem hertzog von venedig hat es sich etwas gebessert Dürfte noch woll so baldt nicht sterben

9.

aus Dem haag den 4 Juni

Herr Marschalck Ich habe aus Desseben schreiben vom 8 vndt 17 May ersehen in was schlechtem zu standt Das kammer wesen stehet, weil ich aber aus letztem kammer extract ersehen Das von ver wichenem Jahrs intraden nur 3700 thaler einkommen welche ohngefehr nur Der vierte theil der kammer intraden sein, vndt also Das meiste noch rückstendig, so zweifle ich nicht Der herr Marschalc werde Die beampten Dahin halten Damit Der rest ein komme, vndt Der credit vndt gute nahme so man erworben hat könne erhalten werden, solte es an baren mitteln mangeln mus die kriegs kaße angesprochen werden, ich werde wie ich verhoffe innerhalb sechs oder acht wochen wieder zu hause sein vnterdessen mus es auf ein geringes mehr nicht an kommen, solte Johan Duve nicht wollen, mus man sich nach einem andern kaufman vmb sehen, Den

letzten Cammer extract wolle mir Der herr Marschalck ohne beschwehret vber schicken Damit ich sehe wie meine sachen stehen, vndt ich verpleibe

Desselben

(Adr.) A Monsieur ganz affectionirter Freundt
Monsieur le Mareschal Georg Wilhelm
de Grapendorff a
Hannover —

(Neben der Adr. steht von oben erwähnter Hand:) Manus Serenss. Ducis Br. et lüneb. Georgii Wilhelmi.

10.

Venedig Den 8 Juni

Herr Marschalck

Ich habe seine beyde schreiben Das erste zu Bolognen Das andere gestern hier be kommen, vndt habe ich aus Dem ersten sein gutachten wegen hauptman schencken seines suchens ersehen, bin auch gentzlich Darmit einig das ihm ein hundert reichsthaler von Dem vberschus aus gezahlet werde. Die prebende im stifft wunstorf betreffent habe ich moritz behren so weit schon Die zusage gethan, vndt sehe ich gerne Das sie ihm also fort gegeben würde, sonderlich weil er verspricht Das Dadurch nichts soll verseumet werden. was den jungen westrumb anlanget wirdt der selbige woferne er Dieses mahl nicht wirdt zum fähnrichs platz können kommen bey erster gelegenheit können auansiret werden. Die

aus gabe mus ich bekennen ist eine Zeit lang gar hoch kommen soll ins künfftige aber nicht mehr geschehen. Das bewuste negotium anlangendt wünsche ich Das es baldt möge zu einem guten ende kommen, ich erwarte harthausen seiner Deshalben mit grossem ver langen, sonst bin ich gentzlich resoluiret vndt bleibe feste Dabey mich nimmer mehr zu verheuraten, vorgestern seindt wir von Bolognen wieder kommen, wir seindt gar civilement Dar tractiret worden, vndt ist Die libertet mit Dem Frau zimmer fast eben so gros Dar als in Frankreich. Der Capitaneo Generale Lazaro Mozzenigo hat auf Das neue wieder Die Türkische flotte geschagen, Dieses ist alle Das neue so ich dem herren Marschalck vor Dieses mahl schreiben kan. ich bin Desselben

gantz affectionirter Freundt

Georg Wilhelm

Harthausen wirdt sonsten mit Den herren räten wegen Vickfort im hag schon geredet haben er ist gar woll informiret von allen Dingen schreibet auch gar fleissig, sege Des halben gerne Das er vom gantzen hause in Dienst genommen würde, will mein bruder vndt hertzog Augustus nicht so sege ich Doch gerne Das meinet wegen mit ihm gehandelt würde.

(Adr.) A Monsieur
Monsieur de Grappendorf
Mareschal de la Cour a Hanover

11.

Herr Marschalck

Ich habe zwey von seinen schreiben kurtz auf ein ander empfangen Das letzte ist vom 21 Junii gewest, in welchem er mir schreibet Das Der krieg im stifft bremen zwischen Den Denischen vndt Schweden nunmehr angefangen sey, solt die gefahr grösser werden will ich mich also fort wieder auf den rück weg machen. Ich vor meine persohn sege gerne Das vnser haus auch partey nehme Den man mit stille sitzen ken landt gewinnet, wolte auf solchen fall auf teutschlandt nicht wieder begehren. E A wirdt in weinig tagen wieder hinaus vndt wegen bewuster sachen selber mit Den herren raten, Der herr Marschalck kan mir keinen grosseren Dienst thun als Das er seine sache befodern helfe auf vielen erheblichen vrsachen so ich ihm nicht schreiben kan. von Drey vier orten ist geschrieben worden Das Der Capitan Generale Lazaro Mozzenigo Die Türkische flotte auf Das neue soll gantz wieder geschlagen vn den Capitan Bassa gefangen soll genommen haben; Ich bin

Des Herren Marschalck

Vicenza den 24 Julii

gantz affectionirter Freundt

Georg Wilhelm

(Adr.) A Monsieur
Monsieur de Grappendorf
Mareschal de la Cour
à Hanover

12.

Vielgeliebter Herr Marschalck

Seine beyde schreiben seindt mir gestern abendt, beyde vber liefert worden, vndt habe ich gar woll seine meinung so Die bewuste sache betrifft Daraus vernommen, ich lasse es aber bey meiner vorigen meinung bewenden, vndt sehe nicht Das wo ferne sich die landtstände nicht etwas besser herauß lassen, wie ich werde mit ihnen schliessen können, ich halte nicht Das mir zu raten stehe Das ich mich an schlichte hoffnung soll halten, Die landt stende haben sich nicht einmahl erklähret in wie vielen terminen sie Die zwey mahl hundert tausent thaler wollen bezahlen, Dürfften mich woll ein jahr oder 10 Damit hin halten. Der Marschalck helffe Das sie sich etwas mehr raisonabler herauß lassen, so will ich weisen Das es an mir nicht soll fehlen. weil die hornische lehen abeliche lehen sein vndt Der küchen meister nicht woll kan Dazu gelangen, günne ich sie rittmeister harthausen vor einen andern, vndt bitte ich Den herren Marschalck er wolle berichten was zu thun sey Damit rittmeister harthausen baldt zu Der possession komme, Dem küchen meister wirdt ins künfftige können ein bürgerlich lehen gegeben werden. rittmeister harthausen hat mich auch gebeten Das weil er vernommen Das Der Cammermeister würde bey Dem küchen meister ein ziehen Das seiner frauen bey seiner abwesenheit so lange möge Das haus gegeben werden, im vbrigen habe ich vernommen waß der Marschalck hat an harthausen wegen Der barben geschrieben. kan Der marschalck pferde auß

Englandt kriegen vndt ein par beschehler Drunter so begehre ich Der barben nicht, im fall ich aber keine Englische pferde kriegen kan werde ich vier oder fünf barben haben müssen. Hier passire ich meine zeit gar woll vndt gefellet mir Venedig ie lenger ie besser. es werden stattlich opere Dieses Carnaual gespielet werden vndt suchet man ietzunder Die besten stimmen so man finden kan zusamen. ich möchte wünschen Das ich Dem Marschalck könte lust machen hier zu kommen Damit er mir von so vielem wieder nach Hause zu kommen nicht schreibe, ich verpleibe

Des herren Marschalcks
ganz affectionirter Freundt
Georg Wilhelm

Venedig Den 10 7br

(Adr.) A Monsieur
Monsieur Grapendorf Conseiller
d'Estat et Mareschal de la Cour
de Son Altesse de Bruns et Luneb
à Hannover

13.

Wohl Edler Insonders lieber Monsieur Grobendorff Sein Brifgen vom 21 Sep hab ich wohl Erhaltten, vnt hatt mich zum hoesten Erfreutt Das der allerhoeste ihre reise so gnediglich gesegnett vndt Sie glücklich nach Paris gelangen laßen, der wolle sie ferner gnediglich schüzen vndt alles Ihr vornehmen, vnt gutte intentiones dergestaltt geßegnen das alles zu Ihren großen ruhm vnt lob anßchlagen müge, Das sie zu hanover so ganz ver laßen werden, höhre ich von herzen vngern, Ihn Ermeßung

wie ganz vbell ihr Euch allerseits da bey befinden mußest. vndt ist Es gewißlich Ein Schwere Sache, Ich will zwar gern vndt fleißige Er Inrung thun woltte wünschen Das es viell effectuiren müge Ich vermeine aber sie werden ia selbst die Sache Considerir den ohne Mittell sich dergleichen reisen ia nicht thun laßen, Das sonst Mons Grobendorff intentionnirt ist mit Sein herr zu Orleans Ein Par Monat auff zuhaltten vnt den deß wintters zu Paris wirt solchs zu sein gut achten Stehn wie Er vermeint Das es am zuträgligsten vnt Nutzlichsten auch es die vnkosten tragen woll sein wirtt. Ich hab Die gute Confidentz zu ihm er wirt Das jenige so ihm an vetrautt wohl in achtnehmen vndt alles zu Meins Sohns besten dirigiren hirmit befehle ich sie Inden Schuz des hoesten vnt wert ich allezeit verbleiben

Herzbr den 10 Octob 1646

Monsier Grobendorff Sein wohl Affectionnir Fr.

Anne Eleonore

(Adr.) A Monsieur Monsieur Grobendorff

14.

Rom Den 4 9br

Monsieur Grappendorf

Aus seinem schreiben vom 16 7br habe ich gar gerne vernommen Das Die folgende woche Die landt stände haben sollen wieder zu samen kommen, wofetne aber sie Dem bewusten wercke nicht was näger wollen kommen Dürffte, meine rückreise nach hause noch woll

eine weile auffgeschoben werden vndt könte Des h Marschalcks bitte leichtlich erfüllet werden, wollen Die h landtstände mit Den geheimten räten nicht tractiren, Das mich Doch Dünket Das sie gantz kein bedencken solten haben, so können sie mir ihre mejnung schrifftlich wissen lassen, Dem herren marschalck recommendire ich Das werck ich bitte er wolle es sich lassen angelegen sein, Die hornischen lehen betreffent, bin ich Dar mit einig Das Die sache könne biß zu meiner wieder kunfft auf geschoben werde, Das hauß Das Der Cammermeister bewohnet säge ich gerne Das es rittmeister harthausen frau eingereumet würde, vndt wirdt es vmb Die geringe haus miete entlich nicht zu kommen. was Die Englischen pferde anlanget säge ich sergerne Das mit Der gelegenheit Da Der graffe von Oldenburg pferde aus Englanget krieget ich auch möchte etliche mit heraus bekommen, wolte aber wol Das von meinen leuten iemandt mit hinein geschicket würde, Damit Die schlimsten pferde mir nicht zu theile würden. weil zu venedig Diesen Monat nichts zu thun ist weil Der adel alle auf Das landt gezogen ist habe ich eine reise nach Rom gethan, werde aber innerhalb vier tagen wieder nach venedig reisen, wir leben gantz vnbekandt hier gehen auch mit niemandt anderst vmb als mit etlichen Venetianischen edelleuten so wir zu venedig gekant. Der einzug von Den venetianischen ambassadeuren wirdt vber morgen geschehen, es wirdt eine von Den Magnifiquesten sein so in langer zeit geschehen. Die königin in Schweden wirdt in kurtzem hier erwartet, man saget hier sie seihe schon Catholisch, Der sigr Luca Holsteinio

ist ihr mit einem jesuiten entgegen geschicket worden, Der Cardinal von Florentz [3]) vndt meiner mutter bruder werden ihr auch entgegen ziehen so baldt sie in Des Pabsts Stato anlangen wirdt, Der pabst lesset grosse preparatoria mache sie zu tractiren, Dürffte einem baldt lust machen auch Catholisch zu werden. Der herr von fürstenberg so Canonico zu hildesheim vndt Paterborn ist ist Camariero secreto vom Pabst vndt ist in grossen gnaden bey ihm. ich bin

Des herren Marschalcks
ganz affectionirter Freundt
Georg Wilhelm

Der S_r tiberio hat eine Charge bey Dem Pabst be kommen, träget ietzo einen praelaten habit. Die venetianischen ambassadeur haben gestern ihren einzug mit Carossen gehalten morgen wirdt Die Caualcata geschehen, Die von Luca haben ihre Caualcata vorgestern gehalten.

15.

Venedig Den 26 9br

Mr Grappendorf

Ich habe Dreye von seinen briefen wie ich bin wieder hier ge kommen vor mir gefunden vndt aus seinem letzten schreiben ersehen all Die motiuen so er anführet meine rückreise zu beschleunigen, kan mich aber nicht wol Dar zu resoluiren es seyhe Dan Das Die landt

[3]) Von andrer Hand ist hinzugefügt: „Fridericus, Cardinal und Prince von Hessen-Darmstat“.

stende sich eines besseren resoluirten, wollen sie absente principe nicht handeln so thuhen sie es schrifftlich, ich werde so närrisch nicht sein Die reise hin vndt her zu thun woferne ich nicht zu vor versichert bin, meine intention bey Den Landtständen zu erhalten, Der herr marschalck kan nicht glauben wie lustig es hier ist, wenn er einmahl hier wäre würde er in teutschlandt nicht wieder begehren, Den Polnischen krieg betreffen hoffe ich er werde mir mehr vortheil als schaden thun, Den ich gar nicht zweifle er werde Das korn machen geldt gelten; Die königin in Schweden habe ich auf meiner rückreise bey Ferrara rencontriret habe mich aber nicht zu erkennen geben weil ich in einem sehr schlechten esquipage war, Der königin an kunfft machet grosse confusion Durch gantz italien, von Bolognen nach loretto vndt von loretto nach Rom sihet man nichts als bauren so Die wege bessern, zu Rom wirdt ihr sehr grosse ehre wieder fahren, Der herr marschalck wirdt sonder Zweifel schon vernommen haben Das sie zu insprug Die religion hat changiret, Der Sigr Luca Holsteinio hat Das beste Dabey gethan, er wirdt grossen ver dienst im himmel Des halben haben. G. W.

16.

Amsterdam am sontag frühe

Herr Marschalck. Ich habe vermeinet gehabt Diesen morgen von hier meine reise fort zu setzen weil ich aber gestern harthausens Diener rencontriret welcher ein schreiben von Docktor konerding mit gebracht vndt berichtet Das meines brudern kranckheit, fast Dürfte in Die

hammerstein Davon in vertrauen reden, vndt nach gehendts mit Dem Stadthalter tractiren, vndt wo möglich mit Demselben schliessen Damit keine zeit verlohren werde, es mus aber so heimlich geschen Das niemandt etwas Davon gewar werde hier werben wir braff ich habe Die sen tag wieder auf fünf compagnien zu pferde vndt eine zu fus capituliret.

(Mit schwarz gesiegelt.)

(Adr.) A Monsieur
Monsieur le Mareschal
de Grappendorf

Für die Übereinstimmung mit den Originalien,
A. Broennenberg,
als Archivar des historischen Vereins
für Niedersachsen.

XVI.

Archivalische Nachrichten

über die Gertrudencapelle zu Braunschweig [1])

Als Nachtrag

zur rethmeierschen Kirchenhistorie Theil 1, Seite 172.

Mitgetheilt von Herrn G. B. Schade, Mitgliede des historischen Vereins für Niedersachsen, zu Braunschweig.

(Hierbei eine lithographirte Abbildung.)

In des Einsenders Händen befindet sich gegen-

[1]) Rethmeier sagt schon in seiner Kirchenhistorie Th. 1, S. 86, daß die beiden Capellen St. Jürgen und St. Gertrud neben der Domkirche, beim Schlosse Dankwarderode standen. Botho erwähnt in seiner Bilderchronik ,daß Herzog Heinrich der Löwe die Capellen hart bei dem Dom gebauet habe (siehe Ribbentrop's Beschreibung der Stadt Braunschweig Th. 1, S. 178). Gebhardi in seiner historischen Nachricht von dem Stifte St. Matthäi, S. 50, meint, daß Heinrich der Löwe nach seiner Wiederkunft aus dem gelobten Lande, an der neugebauten Domkirche in Braunschweig diese Capellen zugleich mit hätte aufführen lassen. Ribbentrop's »Beschreibung der Stadt Braunschweig« Th. 1, S. 176 — 178, sucht die Capellen sogar in der Kirche selbst, wo er auch vermeint, sie gefunden zu haben, und fügt hinzu, Otto der Milde, sowie Wilhelm der Ältere hätten diese Kirche erweitert, und könnten diese beiden Capellen wohl mit zur Kirche genommen sein. Otto regirte gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts († 1344) und Wilhelm gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts († 1482). Die Capellen waren übrigens noch über 200 Jahre später vorhanden,

wärtig ein Manuscript, welches in das Archiv der

auch nicht unmittelbar an die Kirche gebauet. Wie die bothosche Bilderchronik erschien (1492 zu Mainz) war die Kirche bereits schon zwei Mal vergrößert, und die Capellen waren noch vorhanden, wie wir gleich sehen werden. Botho sagt auch nicht, an den Dom, sondern er sagt nur: hart bei dem Dom. In den gelehrten Beiträgen der br. Anzeigen vom Jahre 1777. 59. Stück, Spalte 493, Note b, findet sich folgende Nachricht: »Die Kapelle St. Gertrud und St. Georgii haben, wie es heißt, hart an dem Kreuzgange der Domkirche gestanden. Nach einer nähern Untersuchung aber, soll eigentlich der Orth gewesen sein, wo anjetzt das kleine Mosthaus stehet, welches im Jahre 1704 von Herzog Anthon Ulrich erbauet«. Görges in der Beschreibung des St. Blasius Doms (3. Aufl.) S. 20 Note, sagt: »diese beiden Capellen hätten nordwärts dem Mosthause an der Oker gestanden«. Eine Angabe, die mir die richtige zu sein scheint.

In der merianschen Topographie von Braunschweig sieht man S. 58 unter der auf dem Bilde befindlichen № 25 die Capellen. Das Gebäude hatte ein doppeltes Dach und am Ende zwei achteckige Thürme mit Spitzen, welche, wie gewöhnlich, nach Osten sahen. Die Capellen waren mithin hiernach 1654 noch vorhanden. Auch Winkelmann in seinen Stamm- und Regenten-Baum (Bremen 1688) hat die Capellen, S. 247, abgebildet. Wenngleich es allen Anschein hat, daß dieses Kupfer aus dem Merian entlehnt ist, so waren die Capellen 1688 dennoch vorhanden, wie er solches in seinem Stammbaum, S. 270, selbst bezeugt. Winkelmann macht hier nämlich auf eine Jaspissäule aufmerksam und sagt, diese sei in der alten Gertrudencapelle annoch zu sehen. In ebengenanntem Stammbaum sieht man die Capellen auf der Kupfertafel unter № 2 ab-

Brüdernkirche gehört *); um welche Zeit jedoch selbiges zusammen getragen ist, oder aus welchen Ursachen solches aufgestellt, ist nicht gewiß. Dieses Manuscript ist sicher nicht vor dem Jahre 1565 entstanden. Es wird in demselben gesagt: daß Johann Haverlandt offenbarer Notar diese Urkunden aus ihren lateinischen Copeien, wie derselbe solche ex tempore zum besten habe verteutschen mögen, in teutscher Sprache geschrieben, und daß sie mit denselbigen in ihrem Verstande einhellig lauten, bekenne er mit seiner eigenen Handschrift. Das ganze Manuscript, welches zwei und funfzig Seiten (jedoch ohne Seitenzahl) enthält, ist von einer Hand zusammengetragen, und der Gerichtsschreiber Barwertt Nortmeig bekennet zu verschiedenen Malen, daß diese Abschrift mit der in seinen Händen habenden Copei von Wort zu Worten übereinstimme. Da sich nun der hier im Anhange unter II. beigebrachte Brief des Raths der

gebildet. Nach diesen beiden Kupfern zu urtheilen, trifft die von Görges bezeichnete Stelle richtig zu, welche ich daher ebenfalls ohne Bedenken annehme. Überdem bezeugen sowohl Merians (Zeilers) Topographie S. 58, als auch Winkelmanns Stammbaum S. 65, daß diese beiden Capellen am Mosthause gestanden hätten.

In welchem Jahre solche übrigens abgebrochen sind, habe ich nicht auffinden können. Im Jahre 1707 war von den Capellen bereits nichts mehr zu sehen; dieses Zeugniß legt Rethmeier ab, im 1. Theile seiner Kirchenhistorie, S. 87. Der Abbruch der Capellen ist mithin zwischen 1688 und 1707 zu suchen.

*) Rethmeier hat seine Nachrichten ebenfalls aus dem Archive der Brüdernkirche geschöpft. Kirchenhistorie I., S. 180.

Stadt Braunschweig mit in diesem Manuscripte befindet, und solcher vom Jahre 1565 ist, so kann dieses Manuscript nicht früher, als 1565 zusammengetragen sein. Wenn sich übrigens erweisen ließe, wann der Notar Johann Haverlandt und der Gerichtsschreiber Barwertt Nortmeig diesen Functionen vorgestanden haben, würde man den Ursprung unsres Manuscripts noch näher bestimmen können. Dasselbe enthält außer mehren andern historischen Nachrichten sieben Urkunden, wovon bereits vier in der rethmeierschen Kirchenhistorie im 1. Theile in der Beilage, Seite 124 bis 130, abgedruckt sind. Drei von den rethmeierschen Urkunden stimmen mit dem Manuscripte überein; die vierte jedoch, welche bei Rethmeier Th. 1, S. 127, № 3 in der Beilage abgedruckt ist, hat daselbst das Jahr 1390, das Manuscript hat indeß das Jahr 1391. Was die andern drei ungedruckten Urkunden betrifft, so wollen wir solche hier mittheilen, auch einen Auszug von den übrigen historischen Nachrichten folgen lassen.

Stiftung der Kalandsbrüderschaft St. Gertrudis im Jahre 1307.

»Im Jar des Heren, tausent, dreihundert vnd sieben, haben her wilhelm van Sanct Jacob, Magister Cunradt Stouer, vnd her Johan Cruse gestiftett die priesterlichen Bruderschaft zu St. Gertruden in Braunschweig [*]), am zehenden tag des Monats Julii welcher war das fest der Sieben Schlefferr«.

---

*) Heinrich der Löwe ließ die beiden Capellen St. Jürgen und St. Gertrud 1172 aufführen. Diese Nachricht gab

Die Herzöge Otto und Albert nehmen die Capelle St. Gertrud 1318 in ihren besondern Schutz, wie dieses die hier beigebrachten zwei Urkunden mehr ausweisen [4]).

Herzog Otto's Privilegium Anno 1318.

»Im namen der heiligen vnd vntzertrennigen Dreifaltigkeit, von Gottes gnaden Otto hertzog zu Braunschweig vnd Lüneborgk 2c. allen zu ewigen gedechtnus. Nach dem das jennige, was ein mal Gotte zugeeignet, nicht mag in andere menschliche nutz gewendett werden, vnd den Gottes heusern für vns die heiligkeit geburet, derhalben wollenn wir idermenniglich den gegenwertigen vnd zukünftigen kunt zu werden darmit wir nicht angesehen werden, alse wolten wir die vermherung der gottes dienste vnd ampter verhinderen, dar wir doch von wegen vnd in betrachtung der grossen gnad vnd

eine alte Pergamenttafel, welche in der Burgkirche hing, die jetzt aber abhanden gekommen ist; den Abdruck habe ich in folgenden Schriften gefunden, als:

Mader, antiqq. Bruns. S. 174.

Winkelmann, Stamm- und Regentenbaum 2c. (Bremen 1688) S. 272.

Rethmeier, Kirchenhist. 1. Theil in der Beilage, S. 88.

Görges, der St. Blasius Dom (3. Aufl.) S. 20.

4) Der Herzog Heinrich ertheilte ebenfalls der Capelle St. Gertrudis 1318 ähnliche Rechte. Die Urkunde hierüber ist bereits in der rethmeierschen Kirchenhistorie im 1. Theile in der Beilage S. 124, № I. abgedruckt.

wolthaten vns von Godt sunderlich gegeben, schuldig sein, dieselbigen andechtiglichen vortzufetzen, darumb auf das die Capelle S. Gertrudis Virginis binnen Braunschweig unter Sanct Georgens des Merterers Capellen belegen, von den brudern vnd schwesteren der priesterlichen brudschaft vnd versammunge darselbest, auch anderer fromer leute christlichen gaben, begiftiget werden müge, dergestalt, das es ein sunderlich ewig kirchen lehen werde, so haben wir mit tzeitigen fürgehabtem radte vns vor vns vnd vnsere kinder vertzihen, wie wir dan im namen Gottes kraft dieses briefes auch vertzihen der fürgedachten Sanct Gertruden Cappellen vnd allen rechten, so wir daran haben, oder in künftigen Zeiten daran haben müchten, vnd vorwilligen andechtiglichen vmb Gotteswillen, das die bruder vnd schwester der fürgemelten bruderschaft vnnd versammunge der auch gedachten Cappellen, vnd wen dieselbige Cappelle also begiftiget vnd ein lehen geworden is, das als dan der Dechant des Stifts Sancti Blasii in Braunschweig zu ewigen Zeiten one alle aufflucht vnd verhinderung von wegen der fürgesetzten bruder vn̄d schwester haben soll, füllenkomene vnd vnwandelbarliche macht die Cappellen Sanct Gertrudis zuuorlhenen, einen düchtigen priester, den ehr darmit zuuorsehen vnd zu presentiren beguten achten wirdet, so in der brudschaft vnd versammunge mitt sei vnd ein iar zuuor auch darin gewesen habe, desselben gleichen soll auch der obgenennter Dechant dasselbige recht haben, das Altar Sancti Thomae Martiris vnd Episcopi in derselbigen Capellen, wen das in künftigen Zeiten begiftiget wurde auch zuuorlhenen, vber das so bewilligen wir auch

vnwidruflich, das die angeregten bruder vnd schwester der oft vnd vielgedachten bruderschaft vnnd versammunge haben sollen dieselbigen Cappellen zu behuf ihres Gottes Dienstes vnd zu begengknuß ihrer bruder vnd schwester auch anderer von ihne hergebrachten loblichen Gottesdiensten darin zu halten. Darmit aber dieser vnser Consens vnnd alle fürgeschriebene dinge, zeitlich vnd freiwillig von vns gegeben, auch zu ewigen Zeiten vnuorbrochen gehalten werdenn mugen, so wollen wir mit diesem briefe vor vns vnd vnsere Nachkomen zu ewigen Zeiten vns vertzihen allen Exceptionen vnd wolthaten beider pebstlicher vnd kaiserlichen rechten, dardurch diese vnsere bewilligung umbgestossen, getadelt oder verendert werden müchte, so haben wir zu starkem getzeugnus aller dieser ding zu ewigen zeiten vnser Ingesiegell an diesen brief lassen hengen, vnd sein diese Zeugen hierbei gewesen, Wedekind vnser Cantzler, Otto, Magnus, Segebandus van Wittorp Ritters vnsere getrewen vnd viel ander glaubwirdige, Gegeben im ihar des heren M°CCC°XVIII° den anderen tag des Monats Julii.«

Herzog Alberts Privilegium Anno 1318.

»Im namen der heiligen vnd vntzertrennigen Dreifaltigkeit, von Gottes Gnaden Albrecht Hertzog zu Braunschweig thuit idermenniglich kunt, nach dem dasjenige so einmal Godt gegeben ist, nicht sol in einen anderen gebrauch gewendet werden, vnd den Gotteshensern sündlich die Heiligkeit geburet, deshalben begeven wir idermenniglich den gegenwertigen vnd zukom-

menden Kunt zu werden, darmit wir nich angesehen werden mugen, alse wolten wir die vormerung des Gottes Dienstes vnnd Amptes verhindern, der wir doch von wegen der grossen wolthatt darmit wir von Godt sunderlich begabett schuldig sein dieselbigen vortzusetzen, Darumb, auf das die Capelle Sanctae Gertrudis Virginis unter der Capellen Sancti Georgii Martiris in Braunschweig belegen von den Brüdern vnd Schwestern der priesterlichen bruderschaft vnd versammunge darselbst auch von anderen fromen leuten mit ihren christlicken almosen begiftiget werden müge, also das es ein sunderlich ewig lehen werde, so haben wir mit zeitigen fürgehabten radthe vor vns vnd vnsere Kinder vns vertzihen vnd begeben, wie wir dan im namen Gottes auch Kraftt dieses Brieses vertzihen der fürgedachten Capellen Sanctae Gertrudis vnd alle ihrer gerechtigkeit, so viel wir deren daran haben, oder künftiglich noch haben mügten vnd geben andechtiglichen umb Gottes willen nach, das die bruder vnd Schwester der obgedachten bruderschaft vnd versammunge die gemelten Capellen begiftigen mügen, vnd wen die Capelle begiftiget vnd ein Kirchen lehen geworden ist, das als dan der Dechant der Kirchen Sancti Blasii in Braunschweig zu ewigen zeiten ohne einige aussflucht vnd verhinderunge der fürgedachten bruder vnd schwester soll haben fullenkomen vnd vnwandelbar recht, dieselbigen Cappellen zu Sanct Gertruden einen düchtigen priester den ehr zu erwhelen vnd zu presentiren vor guit ansehen witt, vnd dar in der bruderschaft vnd versammunge ein Jahr oder zuuore gewesen vnd noch darinnen sei, Zuuorliehen. Desgleichen soll auch der Dechantt fürgemelt

desselbige recht- haben das altar des heiligen Marterers vnd Bischofes Sancti Thomae in derselbigen Capelle so das in künftigen Zeiten auch begiftiget wurde, Zuuorliehen. Vber das haben wir auch vnwiderruflichen bewilliget, das die bruder vnd schwester der obgenanten bruderschaft vnd versammunge dieselben Cappellen haben sollen, den Gottes dienst vnd ihrer bruder vnd schwester begengknus vnd andere lōbliche vnd gewonttliche Cerrmonien darin zu halten, darmit aber dieser vnser Consens welchen wir zu alle diesen fürgeschrieben Ding zeitig vnd freiwillig gegeben haben, zu ewigen zeiten vnuorbrochen gehalten werden müge, so haben wir vns kraft dieses briefes vor vns vnd vnsere Nachkomen ewiglich vertzihen vnd begeben allerlei ausflüchte vnd wenigerlei Wohlthaten der geistlichenn vnd weltlichen Rechte, darburch diese vnsere bewilligung vmbgestoßen, vernichtiget vnnd geendertt werden konthe, vnd zu einem kreftigen getzeugnus aller dieser Ding, haben wir vnser Siegell zu ewigen Zeiten an diesen brief gehengett, vnd sein darbey gewesen Eckbert von der Asseburgk, Hans von Ampleue, Bartold von Velthem Ritters vnsere getrewen, vnd viel mher glaubwirdige leuthe alse Zeugen, Gegeben im Jar des heren M°CCC°XVIII am dritten tage des Monats Julii.«

Wir lassen jetzt die Confirmationsurkunde der Capelle St. Gertrudis ihrem ganzen Inhalte nach hier folgen. Dieselbe ist vom Jahre 1435, und von dem Concilio

zu Basel — welches daselbst in den Jahren von 1431 bis 1444 gehalten ist — ausgefertigt.

»Die gantze gemeine vnd heilige versamlunge oder Sinodus zu Basel, durch den heiligen geist ordenttlicher weise zusamen gefürdert vnd eine fullenkomen gantze christliche Kirchen repraesentirende oder verwaltendte wünschet den geliebten Kinderen der Kirchen dem Abbate des Closters St. Egidien binnen Braunschweig halberstedisches Bischtumbs, vnd N. dem Probste der heiligen Simonis vnd Judae zu Goslar, vnd dem Dechant vnser lieben frawen zu Hamburg, Bremen, Hildesheim vnd gedachten Halberstedischen Sprengels, Heil vnd des Almechtigen Gottes segen. Das vngöttliche fürhaben der bösen leute, so die Kirchen vnd deren personen in ihren guidern vnd gerechtigkeiten zu uerhinderen vnd mit mannigerlei molestien zu perturbiren vnd antzufechten sich nicht schemen, im zaum zu halten vnd zu twingen so geburett dem gemeinen Concilio so viel mher demselbigen mit düchtigen rath zu beiegnen, alse solche anfechtung vnd verhinderung zu der gottlichen Maiestett verwegernis vnd der Kirchen freiheit zu nachteil erfolgen müchte, wie dan vorlengest, alse die Burgermester vnnd verwalter der Stedte an vielen orten der welt, vnd andere welche sich auch gewalt zu haben vermeineten den Kirchen so viel Bürden auferlegten, das das priestertumb vnter ihnen in böserm stande gehalten wartt, alse vnter dem Koning Pharaone, der von Gottes würde nichts wuste, vnd als ehr die priesters allen anderen dienstbar gemachet, vnd ihre guiter widrumb in die vorigen freiheit gegeben, vnd ihne aus der gemeinen trese vnter-

haltunge vermachet, ist in dem Concilio luteranensi zu erhaltung solcher freiheit bei vermeidung des bannes vnd fluchs verboten, das die Bürgermeister vnd andere wie fürgesagt so die Kirchen vnd ihre personen mitt Schosse, Zulage vnd schatzungen zu beschweren sich vnterstehen würden, mit banne vnd verfluchung beleggen sollen, bis so lang sie gebürtige genuchtuung thun würden, zu dem ist auch in dem gemeinen Concilio beschlossen, so die Bischoue oder die geistlichen solche noth oder vorteil vernemen würden, das sie auch vngedrungen zu erlinderung des gemeinen nutzes oder notturft, da es die laien mit ihren guitern nicht erlangen konten, von ihren Kirchen guitern den laien hulf ertzeigeten, one des Pabstes rathe, solten doch solche bekentnuß vnd vrtheil so von denselbigen oder auch aus ihrem befeil ausgehen würden kraftlos vnd nichtig sein, vnd zu keinen zeiten gehalten werden, darnach ist auch in dem gemeinen Concilio beschlossen, das die iennigen so in tzeit ihrer Regierung vmb nichthaltung willen dieser gebott vnd satzunge verbannet vnd zu der gnuchtuhung nicht konten gedrungen werden, das derselbigen nachfolger auch pleiben sollen in der Kirchen vngnad, wofern die gnuchtuhung nicht in wendig einem Monatt geschege, bis ehr gnuchsam abbracht thiete, das ehr billig auch des bürden tragen mus, dessen eher ehr vberkomen hat, folgens hatt seliger gedechtnus Honorius der dritte pabst fleissig betrachtett, welcher gestalt in vorzeiten der keiser fredericus dieses namens der ander vnter dem gehorsam vnd andacht der heiligen Romischen Kirchen verharrende, ein Zierung derselbigen Kirchen vnd des heiligen Römischen Reiches, begerett hatte, das

nach abwendung etzlicher irthumben vnd gentzlicher hinlegung vnbilliger statuten hinfürder die Kirchen vnd ihre personen in steter ruhe sitzen vnd in aller sicherheit ihrer freiheit genießen möchten vnd hatt christlich vnd woll angesehen, das etzlicher bösen leute unpilligkeit so gar die vberhant genomen, das sie nicht tzweifelten, wider der Kirchen gehorsamen vnd die heiligen Canones ihre Satzunge zu machen wider der Kirchen personen vnd der Kirchenfreiheit, hat ehr durch ein offentlich gesetze solche vnbillige Statuten genichtiget vnd befulen dieselbigen vndüchtig zu erkennen, vnd alle schatzunge vnd gewonheide so die Stedte vnd ander Flecken, oder die Burgmeisters vnd alle andere personen wider der Kirchenfreiheit vnd ihre personen ausgehen lieffen vnd dieselben zu halten vnternemen würden, den geistlichen vnd keiserlichen recht zu widern von ihren Capitularn, das sie dieselbigen in tzweien Monaten nach eröfnung solches befieles genslich abthun solten, vnd da sie zum andern maal solches versuchen würden, hat ehr beschloffen das solches von Rechtswegen kraftlos vnd sie darüber ihres gerichtstzwanges entsetzet sein solten, vnd der orth dar man solches hinfürder vornemen würde solte gebannett vnd dem keiserlichen Fischal in tausend Mark goldes verfallen sein, die Obrigkeit aber vnd Bürgermeister so die Statuten gemachet, vnd die Schreiber so sie geschrieben, auch die Rathgeber der Stedten so nach solchen Statuten vnd gewonheiden richteden, solten von der Zeit an von rechtswegen vnrechlich sein, welcher vrteil vnd handlung ehr geordnet hatte nicht zu halten vnd dar sie solches verachten vnd ein jar vber nicht ablassen würden, der guiter

solten durch daas gantze Römische reich von id menniglich ingenomen werden, one straf, vnd doch den straffen so denjennigen vermüge der gemeinen Concilien auferlegt hiemit vnnachlessich, ferner hat auch derselbige Keiser gewoltt, das keine gemeinde oder offentliche vnd sunderliche personen sich vnterstehen sollen, die Kirchen vnd heilige Stedte oder deren personen mit zulagen, schatzungen, heer vnd kriegstzogen zu beladen, oder sich der Kirchen guiter zu vntermessen, so einer darwider handelte vnd auf erfürderen der Kirchen oder des Keisers dasselbige nicht widlechte (widerlegte), sol es dreifaltig ersetzen vnd nicht desto weniger in des Reichs achtt pleiben, vnd desselbigen one gebürtige abtracht nicht erlassen werden. Auch hat ehr gesetzet, das ein igliche gemeinde oder persone so ein jar vber im banne where, deshalben, das ehr der Kirchenfreiheit hette geschwechet, der sol auch von Rechts wegen in des gedachten Reichs acht genomen vnd keines weges daraus enttleddiget werden, ehr sei den zuuor aus gnaden der Kirchen absoluiret. Weiter hat ehr geordnet, das niemant eine geistliche personen in peinlichen oder bürglichen fragen, den geistlichen vnd weltlichen gesetzen zu wider vor einen weltlichen richter zihen solle, den so iemant darwider handelte, soll der Cleger seines Rechten verfallen sein, vnd was ihm zuerkentt where nicht hehalten, der Richter aber solte dardurch seines Richterlichen amptes entsetzet werden, vnd wo ein weltlicher Richter einem Clericken oder geistliche personen das recht weigerde vnd zum dritten maell ersucht where, sol haben seinen gerichtszwang verloren, vnd solche satzunge welche ehr mit rath seiner

bruder der heiligen Römischen Kirchen Cardinalen so die Zeit wheren, durch den stull zu Rom approbiren vnd bestetigen lassen, hat ehr vnuorbrüchlich zu halten befulen, vnd die verbanneten gesetzmacher, Schreiber vnd vberfarer (Übertreter), daruon oben gesagt, mit gleicher macht zuerkleren, vnd darnach auch zu betrachten was Carolus quartus römischer Keiser gethan, weil etzliche weltliche personen so in offenttlichen ampten vnd hocheit seissen (sitzen), also hertzogen, Margrauen, Grauen, Freihern vnd andere weltliche hern, vnd die Burgermeister der Stedte, Flecken, Dörffer, vnd anderer orterhandtpfleger des gedachten Römischen Reichs, mit hind ansetzung Gottesfurchten, machten sunderliche Statuten vnd vnbillige ordnunge aus eigner gewaltt, thettlichen wider die Kirchen und deren personen priuilegien vnd freiheit vnd gebrauchten derselbigen offentlich wider recht, kegen die geistliche vnd ordenttliche gesetze alse nemblich, das man keine zeitliche guiter den Kirchen zuwenden, vnd die geweiheten Clericken in burglichen vnd für vns in den gottlichen sachen nicht handlen oder für getzeugen zugelassen werden solten, vnd das die gebanneten vnd offentlich abgekundigten Leien nicht abzutreiben wheren aus bürgerlichen gerichten, oder das auch die gedachte weltliche hernn Burgmeister vnd Vbrigkeiten durch ihre weltliche macht der geistlichen hab vnd guiter anniemen bekummerten vnd der Christgleubigen opffer verringerten vnd hemmeten, schatzunge vnd vngebürligen schos von den Kirchen guitern fürderten vnd erdrungen, die heuser vnd wonunge derselbigen mit feuer vnd raub verwüsteden, die handlunge zwischen den

geistlichen vnd den laien aufgerichtet, ob sie schon den rechten nicht vngemes in die Stadtbücher zu schreiben vnd zuuorsiegelen sich weigerten, was auch den kirchen zu befürderung ihrer Kirchengebete geschenket vnd in testamenten gegeben wartt, an der Prelaten vnd anderer so darmit auch Interesse hatten, gar leichtfertigen gebraucheten, vnd auch den geistlichen zu has vnd verdrieß von ihren guitern so sie nicht von wegen einiger hantierung oder kaufmannschaft sunder zu ihrer notturft durch ihre gebiete füreten oder füren liessen, den zoll zu fürderen vnd zu nemen sich nicht schemeten, vnd diejenigen so in die Kirchen oder auf die Kirchofe flugen, vngeachtet der geistlichen vnd weltlichen rechte, daraus vnd von holen durften, so hat der Keiser Carolus alse ein christlicher Fürst diesen obertzelten beschwerungen mit heilsamer hulf beiegen wollen, vnd dwegen mit rathe etzlicher frommer fürsten, hertzogen, grauen, freihern vnd des heiligen Reichs mher getrewen aus Keiserlicher macht alle fürgeschriebene Statute vnd gewonheite alse die bereit durch geistliche vnd weltliche Recht an ihn selbest offentlich abgethan, vernichtiget, kraftlos gemachett vnd gar verstossen, auch dieselbigen vergeblich, vndüchtich vnd keiner wirden zu sein erkleret vnnd befulen, bei straffe des reiches acht allen vnd iglichen fürsten vnd weltlichen hern, Burgermeistern, hocheiten vnd anderen so offenttliche ampter haben, vnd dem heiligen Römischen reich vnterworfen sein, das sie ihre Statuten vnd ordnunge, welche den Kirchen an ihrer freiheit zu nachteil gemachet wheren, gentzlich widerruffen vnd abthun solten, auch hinfürd

keinerlei weise nach denselbigen richten vnd vorteil finden, vnd auch in gericht oder ausserhalb desselbigen auf ienniglei weise vor sich vnd der Kirchenfreiheit zu wider, nicht gebrauchen, vnd zu dem hatt ehr auch abkundigen vnd kraft seiner Keiserlichen macht befielen lassen, da ein laie oder weltlicher Mensch der wher so hoges standes vnd wesens ehr konte, sich gelüsten vnd die Kirchenreubersche artt vnd eigen vermessene künheit verfüren liesse, das ehr einen geweiheten priester oder sonst einen geistlichen oder weltlichen Cleriken schulde verüestete [5]), gefangen nieme, beraubete, todtete, verwundete oder in gefengknusse hielte, oder die jennige so diese vnd dergleichen Misshandlung an ihne begingen, wissenttlich aufnieme oder gunst erzeigete, der soll one die straff so ihm allbereit vermüge der Pebstlichen vnd Keiserlichen Rechte auferlecht, auch ehrlos gehalten, aller seiner eher vnd wirden entsetzett, vnd zu erwelunge vnd rathe der Eddelen keines weges gestattett werden, hatt der behuf im herenermanet vnd erfürdt alle geistliche Prelaten, das sie an den ortern dar sich solches zutruge, diese Keiserliche gesetze in ihren Kirchen vnd versammungen offentlich abkundigten, darmit die vberfarer durch eine vormeinte vnwissenschaft ihre bosheit nicht muchten haben zu entschuldigen, wie dan solches in den Constitutionibus vnd Satzunge der Concilien vnd auch des honorii vnd

[5]) »vervesten«, so viel als »bannen«, machen, daß Jemand dem Gerichte anheim gefallen ist; »schulde verfesten« würde also eine rechtshängige Klage wegen Schulden begreifen. Vergl. Eichhorn deutsche St. u. R. Gesch. §. 384.

der gedachten Römischen Keiser in die lenge, ferner zuersehen. Als wir nun von vnseren geliebten Kinderen der Kirchen dem Probst vnd priestern der Cappellen zu Sanct Gertruden in Braunschweig hildensheimischen sprengels so des orts ihren Gottesdienst zu halten sich zu uersammelen pflegen, nulich mit jemmerlichen whe- clagen sein berichtet wurden, das etzliche fürsten, hertzogen, Grauen, Freihern vnd andere welttliche Obrigkeit, so vielicht dieser Constitution pabstlicher vnd Keiserlicher Satzunge keine wissenschaft haben mugen, denselbigen zu widern von den fürgeschrieben prost vnd prie- stern semplich oder vieleicht vmscheiden fürdern vnd hinfürder von ihne mit gewalt zuerdringen vnter- stehen sollen, Zollen, tributt vnd andere schatzunge vnd vngeburtige Zulage zu fürdern, vnd das sie auch semplich oder besundern sich in die guiter dren- gen, dieselbigen einnemen, bekümmeren, ihne für- enthalten vnd in ihren nutz wenden solten, vnd das sie auch solches albereit ihrer Seelen heil vnd Seligkeit zu grosser gefhar vnd dem probste vnd priestern zu ihrem grossen nachtheil vnd schaden ins wergk gestellet hetten, vnd wie dan den fürgemelten probst vnd priestern hierin hulfe zuertzeigen enttschlossen, so wollen wir hirmit ewern Erwirden kraft dieses briefes vnd bei dem heiligen ge- horsamen, ernstlich auferlegt vnd befulen haben, das ihr ewer zwei oder nur einer von euch durch euch oder an- dere dem gedachten probste vnndt priestern, kegen die vberfarer vnd Nichthalter der ordnunge vnd gesetze, wie hoger wirden oder standes dieselbigen sein mügen ihne kreftige hülfe, schutz vnd beistant leistet vnd keines weges

gestatet, dieselbigen, solchen geistlichen vnd weltlichen Satzungen zu widern, sie zu betrüben, vnd die Constitutiones wen es euch von noten sein dünckett offenttlich verkundiget, vnd die vberfarer wie billig vnd recht so oft es die noth erfürdertt so lang mit ban vnd fluch belegen bis sie von solcher vnbefuigten fürderung der zollen, schatzunge, zulage, tribute, vnd aller anderen beschwertigkeit abstehen, vnd der gemelten probst vnd priester guiter an sich zu nemen, die zu bekummeren, zu hemmen vnd in ihren nutz zu wenden genslich enthalten, vnd was sie also semplich oder besunderen dem gedachten probst vnd priestern an zollen, schatzungen, zulagen, vnd sunsten abgefürdert vnd auch von ihren guitern mit kummer vnd anderen eingriffen vnter einigen schein durch sich oder ander an sich genomen nicht widrumb erstatet vnd gnuchsam abtracht gethan hetten vnd des gebrauchs ihrer guiter enthalten vnd folgens auch zu ewern henden schweren lassen, das sie solches nicht mher thun wollen, vnd denjennigen so solches thun keine hulf, rath, oder gunst erzeigen, die sich aber darwid auflheneten, mit Kirchenzwhang vnd anderen gebürtigen mitteln zwinget, vnd die weltliche Oberigkeit zu hülf ruffett, vnd da vielichte, von wegen der vbertretter oder die solches zu thun befielen, oder mit ihne dar ein willigen vnd halten heimlich oder offenbar ihre hulfe, rath vnd that auf ewer erfürderen vnd vermenent, nicht konte sicher vnd vielicht euch mittgeteilet werden, so geben wir euch kraft dieses briefes fullenkomene macht vnd gewalt, das ihr solche vermanung fürderung vnd Citation durch offenttliche

Edict welche ihr offenttlich anschlegen müget vnd gnuchsamen schein haben, ausgehen lassett, darmit es den iennigen so gefürdt vnd von euch geheischen worden konte kunt vnd zu wissen werden, vnd wollen das solche vermenunge, fürderunge vnd Citationes die jennigen so gefürdt werden, eben so hart twingen sollen, alse wenn sie ihne personlich gegenwertig vberanttwortet wheren, derwegen soll sie nicht schützen des pabstes Bonifacii Selige gedechtnus des achten privilegiums, darin ehr vorsehen hat, das niemant aus seiner Stadt oder Sprengel zu gerichte sol gefürdert werden, es sei den in etzlichen fellen so darselbest ausbescheiden, dar doch einer vber eine tagreise auch nicht soll gefürdt werden, oder das nicht die Richter auswendig der Stadt vnd sprengel darin sie gefürdt worden, kegen dieselbigen vortfaren, oder anderen ihr Ampt befielen, oder weiter dan eine tagreise aus ihrem gebiete fürdern, so fern vber zwei tagreise einer, kraft dieser briefe nicht gefürdertt wurde, auch von den personen vber einen gewissen Zoll zu gericht nicht zu fürderen, vnd anderen widwertigen den pebstlichen gesetzen, so etzlichen in gemein oder sundlichen personen vom Stuhl zu Rom nachgegeben where, das sie verboten suspendiret, gebannet vnd vber gewisse orter zu gericht nicht muchten ausgefürdt werden, durch briefe so von diesem priuilegio mit ausdrücklichen worten nicht ausdrücklich vnd fullenkomenttlich meldung thieten. Gegeben zu Basell den 14 tag Julii im Jar nach des hern geborth im tausendt vierhundert fünf vnd dreissigesten.«

Wir theilen nun zwei Auszüge aus dem Manuscripte mit, der eine ein Verzeichniß über Meßgewänder und Kanzellaken, der andere über sonstige Utensilien, welche der Capelle St. Gertrud gehört haben.

»Vort mher so gehort tho Sunte Gertrude Altare, primo.

1 Kelck dar is gegrauen vp des kelkes voth [6]) dat her Jan van Adenstede vnd her hinrick Wolde den kelck geoppert hebben.

Item, ein siden gewant, dat is vel dicheth [7]), mit golde dorchwercht.

Item, 1 siden gewant dat is gron siden.

Item, 1 gewant dat is blaw arresch [8]) mit sulueren borden vor vnd achter.

Item, 1 gewant dat is van swarten arresche mit listen, vppe dem rügge mit einer roden listen.

Item, 1 gewant dat is van swarten arresche mit einem blawen siden crutze dar sint witte bindeken [9]) by.

Item, 1 gewant dat is van swarken arresche mit

[6]) Fuß.

[7]) viel dick.

[8]) Ist jedenfalls eine Art, wahrscheinlich wollenen, Zeuges. Die Stadt Atrecht, franz. Arras, latein. Atrebatum, in der Grafschaft Artois, ist schon in alten Zeiten durch ihre Manufacturen berühmt gewesen. Der »Arresch« wird das, in Arras gewebte Zeug sein.

[9]) Binden.

einen roden siden Crutze, dar sittet bespangede rimeken vppe [10]).

Item, ein gewant van blawen arresche mit einem roden benviden [11]) crutze.

Item, ein gewant van roden arresche mit einem benviden crutze.

Item, 1 witt gewant dat is ein Vastennstücke.

Item, 1 antipendium [12]) dat gron vnd roth van siden wande, hir hort 1 twele [13]) tho de heft ein parlde (?) listen mit balden (?).

Item, 1 antipendium dat is roth mit einem witten perde vnd helme, hir hort ein twele tho de heft eine rode listen mit swartt hanven schilde.

Item, zwei Missinges luchter, de sint geferrnissett.

Item, zwei tenen flaschen tho wine inthohalende, ½ quarter vnd 1 gantz quarteer.

Item, 1 wandes antipendium dat is van wande dat hengett alle dage.

Item, ein olt siden antipendium dat is gel.

Item, 1 antipendium gron vnd rodt van arresche bestrowett [14]) mit Rosenn.

Item, zwei Ruchelen [15]).

---

10) spangenweis mit Riemen besetzt.
11) benedeiten (?).
12) Ein Altarlaken.
13) Handtuch.
14) bestreut.
15) Räucherbecken (?).

Dyt hort tho der Capellen tho Synte Gertrude in der Borch tho Brunschwigk.

primo.

Datt vorderste hus bi der Molen achter der borch an dem Moßhuß [16]).

[16]) Aus der hier nachfolgenden Anmerkung sehen wir, daß die Calandsherren zu St. Gertrud bemüht sind, den Besitz dieser Häuser zu erweisen, und aus der im Anhange II mitgetheilten Beilage scheint 1565 sogar zwischen den Kastenherren zu St. Ulrici und den Calandsherren zu St. Gertrud dieser Häuser wegen eine Klage anhängig gewesen zu sein, es heißt hier: -

»Das die heuser bei der Mulen achter dem Moßhause zu den Vicarien Sanctae Gertrudis vnd Beatae Mariae Virginis gehören vnd nicht den Kastenherrn zu St. Ulrici beweisen vnsere Register. Und wiewol die Register diese heuser vnter andern von alters hero melden findet man ausdrücklich wie folgett.

Anno dmni 1439 item 1438.

IIII ß nie van dem hause ad altare beatae Mariae Virginis.

item IIII ß nie van hern Brandes huse ad altare S. Gertrudis etc.

Item anno dmni 1443.

IIII ß nie gef myher Beret Poner van sinem huse, item IIII ß nie gaf her Ludwich van sinem huse, beide bi der Mulen.

Anno 1444.

Item IIII ß nie gaf ick Ludouig van minem huse achter dem Moßhuse in die philippi st. jacobi.

Item IIII ß nie gaf mi her Hennig Heling van sinen huse in die Barnabae«.

(»Ein Schilling (ß) nie«, bedeutet einen Schilling,

Item, einen groten brukettel vnd einen stribben dartho.

Item, II Missinges kettel, van einem emmer waters vnd einen lütteken.

Item, eine Senmpmole [17]).

Item, ein Morser mit dem risele [18]).

Item, III deggele [19]), II grote, I lüttick.

Item, XIII grapen [20]) lüttick vnnde groth.

Item, XII olde küssen vnnd puste [21]).

Item, II schape [22]) ein is alse ein lang dennen [23]) schap.

Item, I gude Kiste bei den Schornsteine.

Item, I lüttick beschlagen kaste dar her hinrickes boeke [24]) inne wherenn.

Item, I sponden dar me inne schlept.

der seine zwölf volle Pfennige gilt.« Ich finde aber auch, »Ein Schilling nie macht zwei Mgr.«

Man sehe hierüber mehr in den br. Anzeigen vom Jahre 1745, Spalte 247 und 248, und in der rethmeierschen Chronik in der Vorrede S. 27 und 28.)

17) Semfmühle.

18) Keule.

19) Tiegel, Napf.

20) Im vaterl. Archive, Jahrgang 1834, Seite 408, heißt es: »Einen Grapen, darin man ein Huhn sieden mag«. Ein Grapen ist ein Kessel und heißt noch mancher Orten heutiges Tages so. S. bremisch-niederdeutsches Wörterbuch, s. v. »Grapen«.

21) Polster.

22) Schapp, Schrank.

23) tannen.

24) Bücher.

Item, I rilt [25]) vnde dat Bedde.

Item, I kettelhake mit sinen thobehoren, alse kruck, tange, lenghake, brattpanne. Item, I Disch. Item, I Soltuat.

Item, I pol [26]) I Küssen vnd II laken. Item I kekebank.

Item, I kekevath. Item, I keckelblock. Item alle brucau [27]).

Item, I schottelkorf mit schottelen vnd schleuen [28])
Item, I kope [29]) dar me inne solten mach.
Item, I lüchte mit einem Krantze.
Item, I lüttick lüchte. Item, I grot kramerrath.
Item, I rudeken (?) mit wullen vndemen (?).
Item, I korthe Seddelen [30]) alse ein bedde stoll.
Item, II lüttke sponden vor der kamern dar bouen.
Item, VI olde stole. Item, I schipkiste mit wesse« [31]).

Rethmeier meldet [32]), daß man zur Zeit der Reformation mit den, der Capelle zugehörigen Gütern nicht gar zu richtig umgegangen sei. Wir wollen daher einige,

[25]) Filz, vielleicht ein Kissen von Filz.
[26]) Pfühl.
[27]) »Brukav« wird wohl heißen ein Braufass, von »brüen« sieden, und »Kave« ein Behälter. S. bremisch-niederdeutsches Wörterbuch, unter diesen Artikeln.
[28]) Schüsseln und Schleifen.
[29]) Kupe, Kufe, Kübel, Fass.
[30]) Sessel.
[31]) Wäsche.
[32]) Kirchenhistorie, 1. Theil, Seite 180.

im vorliegenden Manuscripte aufgezeichnete Zinsgefälle, welche die Capelle in der Reformationsperiode verloren hat, hierher setzen.

»Der specificirten guiter zinse belangendt, Rittershausen vnd Kunnigslutter:

Das der her oder Abt von Rittershausen dem Calande St. Gertrudis binnen Braunschweigk für etzlichen iharen habe zinse gegeben, nemblich idere vnd alle jare 20 f zeiget an vnser Register vnd hebet sich an Anno 1518 bis vf 1538.

Item, der her oder Abt von Kunningslutter hatt angefangen dem Calande St. Gertrudis zinse zu geben Anno dmni. 1519 bis vfs 1538 jar jerlichs VIII f, vf jeden f 44 Mattir zu rechnen«.

»Unsere alten Register weisen aus, daß der Rath zu Scheppenstede von diesem 1431 bis vfs 1524 Jar vnserm Calande hatt Zinse gegeben«.

»Von diesem 1431 ihare bis vfs 1524 hat vnser Calant von dreien Saltzwerken zu Schening (Scheningen) jerlichs zinse empfangen«.

Es wird hier auch behauptet, daß der Rath der Stadt Braunschweig der Capelle St. Gertrudis jährlich Zins gegeben habe, und zwar vom Jahre 1525 bis zum Jahre 1538, nach der hier aber im Anhange I. beigebrachten Beilage vom Jahre 1559 wird solches vom Rathe in Abrede gestellt.

Beilagen.

I.

»Vnsere freunttliche dienste zuuor, wirdige gutte freunde wir haben ewer schreiben empfangen vnd vernomen, wissen aber von keinen auswendigen vicarien des Calandts Sanctae Gertrudis vielwenig haben wir ewerer personen einige kuntschaft, darumb wir bedenken tragen vns mit euch als die sich für solche vicarien angeben in Bericht oder disputation eintzulassen, es sei dan, das wir zuuor genuchsam schein sehen, wie vnd wasser gestalt, auch durch wen ihr zu solchen vermeinten vicarien komen seindt, oder was ihr zu des angegebnen Calandts briefen oder Juribus für Interesse vnd gerechtigkeit habet, wen wir aber befinden das ihr nach diesen ding zu forschen einigen fueg hettet, wollen wirs an die gelangen lassen, die solcher sachen zu schaffen haben mochten, die wurden sich auch one Zweifel mit gebürlig antwort wol vernemen lassen, welches wir euch gutter meinung hinwidrumb nicht verhalten möchten, das vnter vnser Stadt vfgedruckten Signet, 28. Octobris Anno 1559.

Der Radt der Stadt Braunschweig.

Den wirdigen hern Andresen Meiher vnd Engelberto Kessel vnsern gutten freunden.«

II.

»Vnsere freuntliche dienste zuuor wirdige vnd wolgelarthe günstige gutte freunde Ewer schreiben sampt Ingeschlossner Copei, von vnsers gnedigen hern an euch gelangten befcil brief, haben wir alles Inhalts dahin

vernomen, das ihr als angemeste Calandis hern des Calandts Sanctae Gertrudis etzlichen unsern bürgern so in des Calandes zubehörigen heusern wonen gegen Michaelis die losekundigung zuthun begheret, darauf geben wir kurtzlich diese anttworth das wir euch an dem Calande S. Gertruden vnd sundlich an den heusern gar nichts gestendig, wissen auch wol das ihr mit vnsern Castenhern S. Ulbarici des halben in vnentschedenen rechten hanget, vnd das ewer angemesen komen der zubehorenden zinsen mit vrtheil vnd Recht cassirtt vnd vnnsern Kastenhern die possession bis zum außtrage der sachen zuerkannt worden, darumb wir euch auf ewer bitten nichts wissen zu wilfaren, den vnsere bürger haben die heuser von vnsern Kastenhern vnd nicht von euch angenomen, darumb sie auch ihnen vnd nicht euch noch zur tzeit daruon zu respondiren schuldig, wen aber die haubtsache mit Rechte erortert, wird sich ein ied mit seines Rechtens der gebür nach woll zu gebrauchen wissen, Euch sunsten freuntlich zu dienen sein wir willig, das vnter vnser Stadt aufgedruckte Signet 30. Augusti Anno 1565.

Der Radt der Stadt Braunschweig.«

Schließlich mögen noch zwei Siegel, deren sich die Calandsherren zu St. Gertrud bedient haben, hier folgen. Dieselben finde ich nirgends beschrieben. Das Erste führt die Umschrift: »S. Sacerdotalis confraternitatis in brvneswich. +«. Das Zweite: »S. Fraternitatis sancte ghertrudis in brunswig. +«.


✠ S' SACERDOTALIS COFRATERNITATIS IN BRUNESWICH



XVII.

Die Consecration

des Bischoffes Franz Ferdinand Fritz zu Hildesheim, am 11. September 1836.

Von dem Herrn Professor juris canonici Fr. Wilh. Koch, Protonotarius apostolicus zu Hildesheim.

In № XXII dieser Blätter, Jahrgang 1835, habe ich eine kurze Übersicht der Wahl des Bischoffes zu Hildesheim, Franz Ferdinand Fritz, sowie auch einige Hauptmomente aus dessen Leben niedergelegt. Der Zweck dieser Zeitschrift und die gütige Nachsicht, die jenen Mittheilungen geworden, veranlassen mich, an die gedachte geschichtliche Darstellung, mittelst einer gedrängten Beschreibung der Consecration des genannten Herrn Bischoffs und durch Bezeichnung der ersten einflußreichen Schritte desselben, die letzte Hand zu legen. Denn wird nur durch die Weihe erst das hier fragliche historische Factum zu einem vollendeten Ganzen; so sind eben so gewiß die ersten öffentlichen Äußerungen der bischöfflichen Amtsthätigkeit der Aufbewahrung würdig, da sie die Grundzüge angeben, nach welchen der Neugeweihte sein künftiges amtliches Wirken einzurichten gedenkt, und werden, von der Hand der Geschichte zusammen gehalten mit den Thaten des Mannes, einst zeugen können, wie treu er den ausgesprochenen Maximen geblieben ist. Die bei der Consecration statt findenden Ausschreiben an den Klerus und das Volk sind diese Documente.

In ihnen sind die Grundlinien gezogen, welche, von geübter Hand zusammengesetzt, das Bild ihres Verfassers einst liefern müssen [1]).

Gewählt war bereits am 10. März d. J. der Bischoff von Hildesheim; aber durch die ausgesprochene Wahl erlangt der Gewählte nur ein Recht auf den Erwerb (jus ad rem) des Episcopats, während zum Erwerbe des Bisthums selbst (jus in re) es zuvörderst der Prüfung von Seiten des Papstes darüber bedarf, ob die Wahl hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften des Gewählten und der Form nach canonisch gewesen sei. Diese Anerkennung heißt die Confirmation, und bewirkt die Erwerbung der Pfründe auch ohne Besitzergreifung [2]). Der Confirmirte ist daher befugt, alle Rechte auszuüben, die mit seinem Episcopate verbunden sind, mit Ausnahme der Pontificalien, wozu er der Consecration bedarf. Es versteht sich daher von selbst, daß vor Ausfertigung der Confirmationsbulle das Amt nicht ausgeübt werden darf [3]). Nach den Decretalen sollte zwar der Gewählte innerhalb dreier Monate nach Annahme der Wahl, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, um die päpstliche Bestätigung anhalten

[1]) Sehr ungern versagen wir uns die Genugthuung, die beiden höchst interessanten Ausschreiben Sr. bischöfflichen Gnaden hier mittheilen zu können, da sie für den Zweck dieser Blätter zu umfangsreich sind. Wir haben aber die uns zugegangenen Exemplare im Archive des historischen Vereins für Niedersachsen hinterlegt.

Die Red.

[2]) C. 4. de Translat. episc. (I. 7).

[3]) C. I. Extr. comm. de elect. (I. 3).

und sich jener Untersuchung unterwerfen [4]; gegenwärtig aber geschieht dieses vermöge einer besondern Instruction an Ort und Stelle durch einen päpstlichen Delegirten, welcher die darüber aufgenommene Verhandlung (processus informativus) nach Rom einsendet. Das Verfahren dabei beruht auf der Const. Onus Apostolicae Gregorii XIV. anni 1592, und auf der Instruction Urban des VIII. vom Jahre 1627. Die neuern Circumscriptionsbullen bestimmen, wer delegirt werden kann. Für Hannover heißt es [5]: »Alsdann wird die Führung des canonischen Processes, zur Erforschung der Eigenschaften derer, die zur Regirung einer Kirche des Königreichs Hannover befördert werden sollen, entweder dem Bischofe des andern, nicht erledigten, Stuhles, oder einem andern Geistlichen des Königreichs, der in kirchlicher Würde steht, von dem römischen Papste aufgetragen; und es wird derselbe Proceß gemäß der besondern Anleitung, welche der apostolische Stuhl in jedem ein-

4) C. 44. de elect.

5) Confectio autem processus informativi super qualitatibus promovendorum ad regimen Episcopalium Ecclesiarum regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius regni viro, in dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam instructionis ab Apostolica sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto summus Pontifex, si compererit, Promovendum instructum iis dotibus, quas sacri canones in Episcopo requirunt, eum, quocitius fieri poterit, juxta statutas formas per Apostolicas literas confirmabit.

zelnen Falle mittheilt, abgefaßt werden. Hat dann, nach Eingang dessen, der römische Papst in Erfahrung gebracht, daß es dem, welcher befördert werden soll, an denjenigen Eigenschaften nicht fehle, welche die heiligen Canones an einem Bischofe erfordern, so wird dessen Bestätigung baldthunlichst in den feststehenden Formen durch apostolische Schreiben erfolgen«. — Diese Schreiben erfolgten in unserm Falle am 11. Julius d. J.

Nach der Verordnung des Kirchenraths zu Trient [6]) soll sich jeder Bischoff binnen 3 Monaten nach erhaltener Bestätigung die Consecration ertheilen lassen. Sie wird durch den dazu vom Papste beauftragten Bischoff, mit Zuziehung von zwei Bischöffen oder andern Prälaten, oder wenigstens Dignitarien, nach dem im Pontificale romanum vorgeschriebenen, sehr feierlichen Ritus gewöhnlich in der eigenen bischöfflichen Kirche vollzogen, und dadurch das geistige Band zwischen dem Bischoffe und seiner Gemeinde vollendet. Unsre Circumscriptionsbulle sagt darüber: Der neue Bischoff soll von dem andern bereits consecrirten Bischoffe des Königreichs, welcher dazu eine ausdrückliche Vollmacht von dem apostolischen Stuhle erhalten wird, consecrirt werden und zwar unter Beistand von zwei andern Bischöffen, welche darum ersucht worden, in deren Ermangelung aber von zwei infulirten Prälaten oder, wenn auch diese fehlen würden, von zwei mit einer kirchlichen Würde versehenen Priestern aus der Geistlichkeit des Königreichs [7]).

6) Sess. XXIII. Cap. II. de Reform.

7) Novus Episcopus at altero regni Episcopo jam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab

Es fand nun im Beisein des gesammten Clerus der Stadt die feierliche Consecration des Gewählten Franz Ferdinand Fritz durch den Herrn Bischoff von Anthedon, Weihbischoff und Generalvicar der Diöcese Osnabrück, Franz Anton Lüpke, in der hiesigen Kathedralkirche Statt, wo sie denn zugleich mit der Einführung in den Besitz der Pfründe (inthronisatio) verbunden war. —

Apostolica sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis, Pontificalium usum habentibus, vel, his quoque deficientibus, duobus Presbyteris e regni clero in Ecclesiastica dignitate constitutis, consecrabitur.

XVIII.

Litteratur.

Tabellarische Übersicht der Provinzial=Regenten=Geschichte von Hannover und Braunschweig. (Von Dr. H. Grote in Hannover.) 1836. Lüneburg, in Commission bei Herold und Wahlstab. (Preis: 18 Ggr.)

Die höchst verwickelte Genealogie des Hauses Braunschweig=Lüneburg macht tabellarische Übersichten desselben nothwendig, und es sind auch schon mehre sehr brauchbare Arbeiten der Art vorhanden. Die bei Steffen's kurzer Geschichte unsers Regentenhauses befindlichen Tabellen waren indeß schon durch die Vertheilung der genealogischen Übersicht auf mehre Blätter weniger zweckmäßig. Ausgezeichneter ist die in diesem Jahrhunderte erschienene von Wedekind in Lüneburg, welche sogar zwei Auflagen erlebt hat, und insbesondere auch durch reiche Angaben aus der Territorialgeschichte des Landes sich empfiehlt, und die, wenigstens in äußerer Eleganz Jener voranstehenden von Pricelius in Braunschweig. Aber auch bei diesen beiden Letztern hat die Einrichtung des Drucks jene schnelle und leichtfaßliche Übersichtlichkeit, die zwar der wesentliche Zweck dieser tabellarischen Darstellungen ist, sehr wenig befördert.

Von diesen Allen unterscheidet sich nun die kürzlich erschienene Tabelle des Herrn Dr. Grote zunächst dadurch, daß sie uns die regirenden Herren des Hauses, und nicht

auch die übrigen Glieder desselben aufführt, zugleich aber dadurch, daß sie auf eine sehr faßliche Weise durch die Einrichtung des Drucks den genealogischen Zusammenhang unter den einzelnen Gliedern des Regentenhauses übersichtlich macht. Sodann aber hat sie insbesondere den Zweck, die Regentenreihen in den einzelnen Provinzen, aus welchen die ältern Besitzungen des braunschweig-lüneburgischen Hauses bestehen, auffinden zu lassen. Bekanntlich sind die Besitzstandsverhältnisse in den verschiedenen Linien des Hauses so verwickelt, daß die Zusammenstellung der Regentenreihe für einzelne Provinzen schon Gegenstand besonderer Abhandlungen gewesen ist (z. B. für Grubenhagen, in Duve's Zeitschrift für Gesetzgebung u. s. w. — Für Hoya, in Bülow's und Hagemann's practischen Erörterungen). Es ist dieser Zweig unsrer Landesgeschichte um so wichtiger, als die Beurtheilung und Anwendbarkeit der ältern Landesverordnungen lediglich durch genaue Kenntniß desselben möglich wird, daher es besonders den Juristen erwünscht sein muß, sich in der Tabelle, von der wir reden, ein so äußerst brauchbares Hülfsmittel zur Erlangung dieser Kenntniß angeboten zu sehen. — Auf welche Weise der Bearbeiter der Tabelle diese Zwecke und zwar auf eine höchst sinnreiche Weise, nämlich durch Colorirung des Tableaus, erreicht habe, läßt sich nicht wohl beschreiben, obgleich die Einrichtung ganz einfach ist. Einer beigefügten Notiz zufolge, will der Verfasser diese Tabelle noch mit einem Hefte von Erläuterungen begleiten, welches genaue Angaben über den zu verschiedenen Zeiten verschiedenen geographischen Umfang der einzelnen Pro-

vinzen und Erläuterung einiger, bloß auf den genealogischen Zusammenhang noch nicht gehörig verständlicher Successionsfälle enthalten soll. Da gewiß durch solche Erläuterungen das Interesse, welches das Tableau schon jetzt gewährt, noch erhöht werden wird, so muß man mit Vergnügen der Erfüllung jenes Versprechens des Verf. entgegensehen.

Man darf mit voller Überzeugung allen Freunden der vaterländischen Geschichte und allen inländischen Juristen diese Tabelle als das beste der jetzt vorhandenen Hülfsmittel zur leichten und schnell faßlichen Übersicht über jenen verwickelten und dadurch schwierigen, dabei aber gerade so wichtigen und unentbehrlichen Theil unsrer Landesgeschichte empfehlen. — Das Tableau empfiehlt sich zugleich durch ein vortheilhaftes Äußere, — eleganten Druck und saubere Colorirung — sowie durch einen im Vergleich mit ähnlichen Darstellungen billigen Preis.

XIX.

Beitrag

zur Finanzgeschichte des welfischen Fürstenhauses in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mit besonderer Beziehung auf die Familie von Estorff.

Von dem Herrn Cammerjunker von Estorff zu Veerssen bei Ülzen.

Die von-estorffsche Familie ist uralt-adlich und alt-einheimisch. Einige Geschichtsschreiber behaupten, daß die Vorfahren derselben, nebst andern uralt-adlichen Geschlechtern, mit Kaiser Karl dem Großen im Jahre 772, als er den ersten Kriegszug gegen die Sachsen that, in das hiesige Land gekommen und von jenem Kaiser mit Gütern in Niedersachsen beschenkt worden seien. Dieser Meinung folgt unter andern Joh. Burmeister in seiner »Dedication zu der Genealogia familiae Estorfiorum, collecta ex antiquis litteris et monumentis, ab incendio et hostili incursione conservatis, per Ottonem ab Estorf, Ludolphi filium, Ottonis nepotem, et per Joannem Burmeisterum, Lunaeburg P. L. Caes. publicata Hamburgi, ex officina typographica Pauli Langij. Anno 1616«. — So viel mir bekannt, gibt es jedoch

keine urkundliche Beweise für diese Behauptung, die überhaupt an Authenticität verliert, wenn man bedenkt, daß erst einige Jahrhunderte nach der Zeit Karls des Großen die Geschlechtsnamen bei dem niedern Adel üblich wurden. Pfeffinger sagt bei dieser Gelegenheit in seinem eigenhändig geschriebenen Werke, betitelt: »Historischer Bericht von Ankunft und Fortgang des uhralt adelichen Geschlechts in Sachsen, derer von Estorff, aus etlich hundert diplomatibus, und andern glaubwürdigen Uhrkunden zusammengetragen, von J. F. P.« auf Seite 5: »Es ist hier die Frage nicht, ob der Herrn von Estorff Vorfahren nicht zu Zeiten Höchstermelten Kaysers (Karls des Großen nämlich) gelebet? woran kein Mensch zweiffelt: sondern, ob der Nahme Estorff damahlen schon geblühet? welches erwiesen werden muß, fals es Jemand behaupten will«. Darauf fährt derselbe Schriftsteller und zwar im §. 3 also fort: »Unterdeßen ist nicht zu läugnen, daß dieses Haus vor eines der ältesten und Edelsten in gantz Nieder Sachsen, zu achten, deßen Alterthumb von Kaysers Friderici Barbarossae Regierung an, zu erweisen stehet, welches gar wenige Familien von sich rühmen können. Gesetzt, es finde sich ein und ander Nahme der heutigen Geschlechter in alten Uhrkunden, daraus will aber noch gar nicht folgen, daß die heutige auch deßwegen von jennen abstammen; hier muß eine richtige Genealogie producirt, und diese mit glaubwürdigen Nachrichten documentirt werden, wenn sich einer darauf zu gründen gedencket«.

So weit der bekannte Historiker. —

In einer Urkunde von 1162 [1]) kommt (nach Pfeffinger) der erste urkundlich erweisliche Stammvater der jetzt noch blühenden Linien der von-estorffschen und von-schackschen Familie [2]) vor. Es ist Schacco von Bardenwick auf Brestorp [3]). Sein Sohn Ekkehardus Schacko ist Stammvater der Herren von Schack, sowie sein anderer Sohn Manegoldus de Estorf Stammvater der von-estorffschen Familie. In einem Kaufbriefe von 1200, vermittelst dessen Hunnerus von der Odeme die melbeckter Mühle verhandelt, kommen Eckkehardus Schacko et frater suus Manegoldus de Estorf, Schakkonis filij, als Zeugen vor [4]).

[1]) s. Historia Madingorum. P. I. Cap. IX.

[2]) Dieselbe ist gegenwärtig sowohl in nichtdeutschen, als auch in mehren deutschen Staaten begütert, z. B. im Dänischen, besonders im Holsteinischen, im Meklenburgischen, im Preußischen, und zum Theil gräflichen Standes.

[3]) Das jetzige Brestorf bei Bardewik. Schon J. F. Pfeffinger bemerkt in seiner oben erwähnten Geschlechtsgeschichte, bei der Frage: ob die von-estorffsche Familie von der von-schackschen oder umgekehrt abstamme, daß obwohl erwähnter Ort zu seiner Zeit mit einem „F" geschrieben werde, er dennoch viele Originalia gesehen habe, in denen es mit einem „B" geschrieben wäre, daß Brestorf und Ur-Estorf (da v und f häufig verwechselt wären und noch würden) identisch sei und das alte Dorf Estorp anzeige, dessen Kaiser Heinrich II. in seinem Schutzbriefe an das Kloster Kemnaden vom Jahre 1016 (s. Hist. Wittorf. P. I. Dipl. b. a.) unter dem Namen „Alden-Esthorpe" erwähnt.

[4]) Diese Urkunde war, nach Pfeffinger's eigener Aus-

Daß die in der Geschichte vorkommenden Herren von Schack, — als z. B. Friederich von Schacken, Gemal der einzigen Tochter des Grafen Gero von Alsleben (welcher Letzterer 979 im Zweikampfe blieb) [5]); Schacco (Heinrich von Scathen) [6]), welchem Herzog Heinrich der Löwe während seines Krieges mit dem obotritischen Fürsten Niclot die Stadt Meklenburg schenkte; ferner der bei Arnoldo Lubecensi [7]) erwähnte Schack zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, — Vorahnen der Familien von Estorff und von Schack gewesen seien: läßt sich, so viel mir bekannt, nicht streng-urkundlich nachweisen [8]).

sage, zur Zeit, als er das erwähnte Geschichtswerk schrieb, also zu Anfange des 18. Jahrhunderts, in dem Archive der Familie von Estorff vorhanden. Jetzt ist sie in demjenigen zu Veerßen meines Wissens nicht, indeß vielleicht in den Archiven und Registraturen der andern von-estorffschen Güter.

[5]) s. Spangenberg's mansfeldsche Chronik. P. I. Cap. 147. p. m. 150. — Braunsch.-Lüneb. Chronika von P. J. Rethmeier. Braunschweig 1722. p. 240.

[6]) s. Rethmeier p. 324 und 325. — Helmold's Chron. Slav. lib. I. cap. 90. §. 8. sq. — Spangenberg's Chronik. l. c.

[7]) Dieser Schriftsteller sagt lib. VI. c. XIII. in fin. p. m. 466, wo er von dem Bruder des Königs Canut von Dänemark, Herzog Woldemar von Schleswig spricht: „Scacconem etiam Comitem Thetmarciae declaravit, et fratrem ejus, Widdagum, Plune praefecit“ etc.

[8]) Von dem zuletzt angeführten Schack sagt Danckwerts in Chron. Holsat. p. 295, daß derselbe aus dem adlichen holsteinschen Geschlechte derer von Westensee entsprossen

Gewiß ist es jedoch und kann diplomatisch bewiesen werden, daß die Vorfahren der jetzt blühenden von-estorffschen Familie schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Niedersachsen begütert waren. Zu mehren Stammgütern im Lüneburgischen, welche dieselbe erbmäßig und frei besaß [9]), z. B. Barnstedt, Neetze, Bleckede, Amelinghausen [10]), Gellersen [10]), kaufte Eggert von Estorff von der Familie von Hitzacker im Jahre 1292 das Gut Veerßen mit allem Zubehör und Gerechtsamen. Der Kaufbrief ist im Originale in dem hiesigen Familienarchive vorhanden. — Auch im Bremischen besaß diese Familie Güter, z. B. Rentewisch und Kadewisch, welche aber sämmtlich Theils vor, Theils nach dem Aussterben der männlichen Descendenz der von-estorffschen Linie im Bremischen an andere adliche Familien gekommen sind.

In der Umgegend von Lüneburg und Bardewik übte die Familie von Estorff früher die Go- oder Gau-Rechte aus. — Außer einer Urkunde von 1493, deren Abschrift sich in dem 526 Seiten starken höchst schätz-

sei. — Ob er diese Behauptung urkundlich beweisen kann, bezweifle ich indeß sehr.

9) Erst im Jahre 1533 offerirte Otto VI. von Estorff, mit seinen Vettern, ihre veerßenschen, barnstedtschen, neetzeschen und teindorfschen Güter dem Herzoge Ernst dem Bekenner v. Br. u. L. zu Lehn.

10) Diese beiden Güter wurden im 14. Jahrhunderte von den Lüneburgern während der Streitigkeiten der Stadt Lüneburg mit den Landesfürsten, wobei die Herren von Estorff die Partei ihres Landesherrn eifrig ergriffen hatten, ganz zerstört.

baren Convolute der von Pfeffinger mit eigener Hand geschriebenen Urkunden in Bezug auf die von=estorffsche Familie befindet, bezeugt solches ein sehr altes Manuscript [11]), welches zugleich die Administration des Gorechtes beschreibt. Die Anfangsworte desselben sind folgende:

»Dat Ghorecht buten der olden Brügge (vor Lüneburg nämlich) wo wiht idt sick strecket, und wo vele Dorper dartho gehören.

De Geschlechte, dede mit dem Gohererechte tho regenende begnadet, de vom Barge, de Grothen, de Wittorpe, de Estorpe«.

In dem Familienarchive zu Veerßen, welches trotz mannichfacher Verluste verschiedener Art in älterer und neuerer Zeit dennoch immer noch reichhaltig zu nennen ist, fand ich das unten folgende Memorial. Die von=estorffsche Familie besitzt eine ziemlich große Anzahl handschriftlicher Nachrichten in Acten, Collectaneen, Copialbüchern, Ausarbeitungen politischer und historischer Gegenstände und in Urkunden, und zwar Letztere seit dem dreizehnten Jahrhunderte, welche mehr oder minder Beiträge zu der speciellen und speciellsten Geschichte nicht allein der Familie selbst, sondern auch Niedersachsens und des welfischen Fürstenhauses liefern.

Dieses Manuscript führt die Überschrift: »Capita-

11) Diese Handschrift befindet sich in Schlöpken's Bardow. Chron. p. 53 sq. und in der oben erwähnten handschriftlichen Sammlung von Urkunden in Beziehung auf die Familie von Estorff.

lia, worüber Otto von Estorff[12]), vor die Herzoge von Braunschw. und Lüneb. gebürget«.

und besteht im Folgenden:

[12]) Derselbe kann, sowohl wegen der Jahrszahl 1529, welche bei der Anleihe des Herzogs Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, Herzogs Otto Sohn, betragend 100 fl, sich befindet, als auch wegen des Zeitalters der angeführten fürstlichen Debitoren, kein anderer sein, als Otto VI. von Estorff auf Veerßen, Barnstedt und Teiendorf, geboren 1500, gestorben 1558, Sohn Ludolphi XIII. von Estorff (Großvoigt zu Winsen an der Luhe) und Catharinae, Tochter Friderici de Monte (die uralt-adliche Familie von Berge, vom Barge).

J. F. Pfeffinger sagt in seiner bereits oben erwähnten estorffschen Geschlechtshistorie, P. I. Cap. VII. §. 28. p. 77. mit der Überschrift: »von Ottone VI., und seinen Kindern: Zur Erläuterung des Lebenslauffs dieses Hrn. Otten von Estorff, von denen bereits §. XXIV, ad An. 1514, und 1529, et §. XXVI. ad Ann. 1514, 1526, 1527, 1529 ein und anders angeführt worden, kann dienen, was in der gedruckten Estorffischen Genealogia, sub Signo ♂, von ihm enthalten, da es heißt: Otto von Estorff in Veersen, Nat. Anno Christi 1500, obijt 1558. Uxor ejus, Anna Schacken, filia Ludolphi Schacken in Gültzow, Nata Anno Christi 1508, ducta 1525. Hunc primum de Bonis Otravi à Barvelde investivit Henricus Junior Dux Brunsuicensis et Luneburgensis. Hic etiam primus fuit, qui Anno Christi 1533, totius Familiae Bona Allodialia, feudalia fecit, illaq, ab Ernesto, Duce Brunsuicensi et Luneburgensi, in Feudum accepit.

An. 1511 erhielt er von Hertzog Henrich, von Braunschw. und Lüneb. die Investitur über die Helffte

»Pro Hertzog Ernst — 1600 goldgl. gegen Borchardt von Krammen [13]).

der Barveldischen Lehngüter; vid Dipl. s. a. Worüber er auch gleich den sub s. a. unten vorkommenden Reverß von sich gestellet.

An. 1518, vertrug er sich, neben seinen Vettern, Eggert und Moritz von Estorff, mit denen Knesebecken, über einige Güter, die auch also bald von hochermelten Hertzog, erwehntem Eggert, als dem Eltesten vom Geschlecht, zu Lehn gereicht, und von ihm zugleich ein Reverss darüber außgeantwortet worden; davon unten die Diplomata sub s. a. weiter nachzuschlagen.

An. 1525 hat er sich, mit bemelter Fr. Anna von Schacken auf Gültzow vermählet, derer Ehestiftung, unter den folgenden Diplomatibus sub s. a. enthalten.

An. 1531, tractirte er, mit seinen Vettern, Segeband, Suless vnd Pardū, wegen eines Hoffs in Melbeck. Dipl. s. a.

An. 1532, verkaufte er, und diese jetzt genandte seine Vettern, an Christoff von Knesebeck, das Dorff Rumstorff, sampt andern gütern. Vid. Dipl. s. a.

An. eodem, Kauffte er Christoffern von dem Knesebeck, zwej Höffe vnd einer Koten in Ostede, mit allem Recht vnd Gericht, höhest, mittelst und sidest, ab. vid. Dipl. s. a.

Anno 1533, wurde er, mit Zubehuff seiner Vettern, Segeband, Ludeless vnd Pardum, von Hertzog Ernsten, mit den Versischen, Teindorffischen, Netzischen, vnd Bernstettischen Gütern beliehen, da zuvor dieselbe, wie allererst erwehnet, von ihm, vnd seinen Vorfahren erblich besessen worden. vid. seq. Dipl. s. a.

pro eodem — 2000 fl gegen Clemenz von Bülau [14]).

An. 1539, beliehe er Drewes Stackemann mit der Stackensnider Mühlen. Vid. Dipl. s. a. I.

An. eod. borgete er, von Pardam von Plate, Rabaden Sohne, 1400 Gulden, wovor er ihm verschiedene güter mit consens Segeband, Luleff vnd Pardū, seinen Vettern, Hanses Söhnen, zur Hypotheq verschrieben. Vid. Dipl. s. a. II.

An. 1540, lehnete er, mit Einwilligung seiner Vettern, Segebands, Luleffs und Parums, Hansen Söhne zur Netze, von Diterich von Elten ein Capital von 2200 Gulden, wovor er ihm seinen Sattelhoff, sampt der Mühlen, halben Zehenden, einen Meyerhoff, und zwo Koten, zu Bernstede, beneben andern Gütern, zu Pfand gesetzt. Vid. Dipl. s. a.

An. 1547 drückte er sein Pitschier an die Vollmacht, welche Hertzog Frantz Otto seinen Abgesandt auf den Reichstag zu Regensburg gegeben. vid. Hist. Grot. P. I. Dipl. III. s. a.

An. eod. War er einer von den zwölffn von Adel, welche sich vor Hertzog Henrich von Braunschw. und Lüneb. hinterbliebenen jungen Herrschafft, Kaiser Carolo V., zu Bürgen verschrieben. Vid. Hist. Grot. P. I. s. a.

An. 1549, hat er seine Tochter Margaretham an Hrn. Joachim von Hitzacker vermählet, davon die Ehepacten hinten, unter den Diplomatibij s. a. nachzuschlagen.

An. 1550, ward er, vnd sein Vetter Segeband, mit einigen Dorffschaften, deß Radenbecker Holtzes halber, verglichen. Dipl. s. a.

An. 1551, vertrug er sich mit Johan von Dassel, über einen wüsten Hoff zu Embsen. Vid. Dipl. s. a.

An. 1552, verkauffte er obgedachte Bernstettische

pro eodem — 4000 fl gegen Cordt Mandelslohe [15]).
pro eodem — 6500 goldgl. gegen Hinrich von Krammen [13]).
pro eodem — 2150 fl gegen Tönniß von Munnichhausen [16]).

Güter, erb- und eigenthümlich an Diterich von Elten; vid. seq. dipl.

An. 1540, lit. E.

An. 1553, vertrug er sich, mit Henrich Melzing, vnd Christoph von Boldensen, über der wüsten Feldmark Brodesende. Dipl. s. a.

An. 1554, Freytags nach dem Fest der Heimsuchung Mariae, unterschrieb er, neben andern, den Zellischen Landtags Recess.«

So weit Pfeffinger, der nun zur Aufzählung und Biographie der Kinder dieses Otto von Estorff übergeht, welches jedoch nicht hierher gehört. —

Es wird bemerkt, daß dieser Auszug aus Pfeffinger's Werke nicht allein den Worten nach, sondern auch in Bezug auf Orthographie, Interpunction, Abreviatur und Gebrauch der lateinischen und deutschen Buchstaben genau dem Originale entnommen ist, und zwar aus mehren Gründen, unter andern, um aus diesem bis dahin nicht gedruckten in historischer und genealogischer Hinsicht reichhaltigen und schätzenswerthen Werke einige Proben zu geben.

Die Zurechtweisungen in Betreff der urkundlichen Belege beziehen sich auf die oben erwähnte pfeffingersche Sammlung eigenhändiger Abschriften von Urkunden.

13) Diese Familie heißt jetzt »von Cramm«.

14) Jetzt »von Bülow«.

15) Jetzt »von Mandelsloh«.

16) Jetzt »von Münchhausen«. Der Vorname ist (im Originale) nicht deutlich zu lesen.

pro eodem — 1200 goldgl. gegen Cordt von Mandelslohe [15]).
pro eodem — 2000 fl gegen Georg von der Wense.
pro eodem — 3000 goldgl. gegen Conradt Schencke [17]).
pro eodem — 2000 fl gegen Elisabeth Cloden.
pro eodem — 3300 goldgl. — Hans Uslar.
pro eodem — 2000 goldgl. — Hinrich Klunde.
pro eodem — 2000 goldgl. — Johan Obbachusen.
pro eodem — 1400 fl — Idel Rauwen.
pro eodem — 2000 fl — Hanssen [18]).
pro eodem — 1000 mk — Christoff Klixnow.
pro Hertzo Otten. 1000 mk — Jürge v. Heimburch [19]).
pro ijsdem — 2000 fl — Lulef Clonden.
pro Hertzo Otte — 1000 thal. — Herzog Barnim von Pommern [20]).
pro Hertzog Ernst. — 3000 goldgl. — Abeln Rhe.
pro eodem — 3500 fl — Achim Bredows [21]).
pro eodem — 2000 goldgl. — H...... [22]).
pro eodem — 6500 fl. — Aschen v. Mandelsloh.
pro eodem — 3000 goldgl. — .... [23]).
pro eodem — 12000 fl — den radt v. Lüneburg.
pro eodem — 500 mk — gemelten Rath.
pro ijsdem — 5000 fl — Wilhelm Schencken [17]).

17) Jetzt „von Schenk“.
18) Hier fehlt der Zuname.
19) Jetzt „von Heimburg“.
20) Bernim XI, Herzog in Pommern.
21) Jetzt „von Bredow“.
22) Hier fehlt der Name des Creditors.
23) desgleichen.

Pro Hertzog Ernst zu B. nd L. — 1000 fl — ......
v. Weihe [24]).
P. Eodem — 5500 fl — Hinrich von Hardenberg.
P. Eodem — 1000 gdl. — Hanß Wenkstern [25]).
P. Eodem — 1900 fl — Hermann von Huß [26]).
P. Eodem — 4000 fl — Cordt Rohr.
P. Eodem — 600 goldgl. — Friz v. d. Schulenborg [27]).
P. Eodem — 5000 fl — Asmus von Jagow.
P. Eodem — 3000 fl — Segeband von Stockem.
P. Eodem — 16000 fl — Cordt Komolon.
P. Eodem — 5000 fl — Jost Melzing.
P. Eodem — 5000 goldgl. — Hinrich Honhorst [28]).
P. Hertzog Hinrich v. B. nd L.
S. Ottens Sohn — 100 fl ao. 1529 [29]).
P. Hertzog Ernst — 2000 goldtgl. geg. Frans Bremer.
P. Eodem — 2500 goldtgl. — T...... von Althen [30]).
P. Eodem — 1000 goldgl. — Matthias v. Knesebeck.
P. Eodem — 2000 fl gegen v. y. Jagows [31]).

[24]) Es fehlt der Vorname.

[25]) Diese Familie schreibt sich jetzt „von Wenckstern“.

[26]) Diese Familie, zuletzt „von Hauß“ geschrieben und genannt, ist ausgestorben.

[27]) Jetzt „von der Schulenburg“ geschrieben.

[28]) Jetzt „von Hohnhorst“ geschrieben.

[29]) Hier fehlt der Name des Darleihers.

[30]) Der Vorname ist nicht deutlich zu lesen. Die Familie schreibt sich jetzt „von Alten“.

[31]) Obwohl der Zuname schwer zu entziffern ist, so glaube ich dennoch, daß es „Jagow“ heißen soll. Was der dem Zunamen vorgesetzte Buchstabe „y“ bedeuten soll, ist mir unbekannt.

P. Eodem — 3500 fl — Clement v. d. Wisch.
P. Eodem — 4000 fl — Cordt Rohm.
P. Eodem — 3000 fl — Alebrich Schencken [17]).
P. Hertzog Otto — 270 mk gegen ...... [29]).
P. Hertzog Erichs senioro v. L. — 1500 goldgl. gegen Bartholomey Wenckstern.
P. H. Hinrich zu B. — 5500 fl — Hanß von Knesebeck.
P. H. Erich seniore — 6000 fl gegen ...... [29]).
P. Eodem — 2200 goldgl. — Moritz v. .... [18]).
It. 2200 fl — Moritz v. .... [18]).
P. Eodem — 1200 fl — Hinrich Melzing.
P. Eodem — 4000 goldgl. — Cordt v. der Lühe.
P. Eodem — 4400 fl — Hinrich Melzing.
P. Eodem — 3700 goldgl. — Anthonij von Alten.
P. H. Christof Bischoff zu Bremen — 2000 goldtgl. — Clauß Horneburg [32]).«

Anmerkung zu obigem Memorial:
Die Orthographie, Interpunction und Abreviatur ist streng nach dem Originale. — In diesem sind die Namen der fürstlichen Debitoren, sowie der Darleiher, bald mit lateinischen bald mit deutschen Buchstaben geschrieben; jedoch, der Übereinstimmung wegen, hier in der Abschrift die Namen der Erstern mit lateinischen, die der Letztern mit deutschen Buchstaben durchgängig bezeichnet.

---

[32]) Der Zuname ist nicht ganz deutlich zu lesen.

voigt und Balthasar Clammer zum Canzler ernannten. Und

3) Hinrich von Melzing, welcher unter andern in dem unten folgenden Pro Memoria von 5 Adlichen, wegen Geldfoderungen an Herzog Erich sen. zu Braunschweig und Lüneburg, vorkommt. — Dieses fand aber Statt gegen Ende der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wie später an passender Stelle dargethan werden soll.

Die in der bereits mehrfach erwähnten Gedächtnißschrift angeführten fürstlichen Anleiher sind nun nach der in derselben befolgten Reihe folgende:

1) Ernst der Bekenner, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, aus dem mittlern lüneburgischen Hause, Stammvater beider noch blühenden welfischen Fürstenhäuser, zweiter Sohn Herzogs Heinrich des Mittlern, geboren 1497, gestorben 1546. Zur Regirung gekommen 1521 (1520).

Zwar könnte auch gemeint sein:

Ernst III., Herzog von Braunschweig, aus dem ältern braunschweigschen Hause, von der grubenhagenschen Linie und zwar von der osteroder oder eimbeckschen Branche, geboren 1518, gestorben 1567, zur Regirung gekommen 1551, Sohn Philipps I., — welches ich jedoch nicht glaube, da:

1) Ersterer als Landesherr und seit dem Jahre 1533 auch als Lehnsherr Otto's von Estorff, des Bürgen, mit diesem in weit näherer Verbindung stand, als Herzog Ernst III. von Grubenhagen;

2) in dem bezüglichen Memoriale eine chronologische

Folge Statt zu finden scheint, daher der größte Theil der für Herzog Ernst angeführten Anleihen vor dem Jahre 1529, (welche Jahrszahl bei der 38. Bürgschaft angeführt ist) und der übrige Theil bald nach dieser Zeit abgeschlossen ist. Nun war aber Herzog Ernst der Bekenner im Jahre 1529 bereits 32 Jahre alt und seit 9 Jahren Regent, während Herzog Ernst III. damals erst 11 Jahr alt war und nach 22 Jahren zur Regirung kam, und

3) zwei Bürgschaften, nämlich die 17. und die 26., wie bereits früher erwähnt, sowohl auf den Herzog Ernst, als auch auf den Herzog Otto sich beziehen. Hierdurch wird es aber sehr wahrscheinlich, daß die Gebrüder Ernst und Otto, Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, gemeint sind, die ungefähr um das Jahr 1521 die von ihrem Vater, Herzog Heinrich dem Mittlern, niedergelegte Regirung gemeinschaftlich übernahmen.

2) Otto, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, aus dem mittlern lüneburgischen Hause, ältester Sohn Herzogs Heinrich des Mittlern, daher der Bruder des unter № 1) vorkommenden Herzogs Ernst, geboren 1495, gestorben 1549. — Ungefähr um das Jahr 1521 gemeinschaftlich mit seinem Bruder, Herzog Ernst, zur Regirung gekommen, überließ er diesem im Jahre 1524 [33]) dieselbe ganz und behielt sich nur das Schloß

[33]) Michaelis Einleitung zu einer volständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Teutschland. p. 120 (§. 158) und p. 122 (§. 161). Rethmeier Br. L. Chron.

und die Stadt Harburg vor, nebst der Erbfolge auf den unbeerbten Todesfall seiner Brüder und einem Jahrgelde von 1500 Gulden.

Allerdings könnte auch sein Sohn Herzog Otto der Jüngere, geboren 1525, gestorben 1603, gemeint sein. Allein aus dem sub № 3) bei dem Herzoge Ernst angeführten Grunde erscheint mir Herzog Otto, Bruder Herzogs Ernst des Bekenners, als der wahre Anleiher. Auch № 2) kann hierbei in Anwendung kommen. Nun war aber im Jahre 1529, vor welcher Zeit demnach sämmtliche Anleihen bis auf eine abgeschlossen wurden, Herzog Otto junior erst 4 Jahre alt, während sein Vater in einem Alter von 34 Jahren stand und seit 1521 bis 1524 regirt hatte.

3) Heinrich der Mittlere, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, aus dem mittlern lüneburgischen Hause, Sohn Herzogs Otto III. des Siegreichen und Großmüthigen, geboren 1468, gestorben 1532. — Folgte 1478 seinem Großvater, Friedrich dem Frommen, in der Regirung, die er nach zurückgelegter Minderjährigkeit 1486 selbst antrat. Er muß der bei der 38. Bürgschaft angeführte Debitor sein, da er als Sohn Herzogs Otto genannt wird, derselbe aber bekanntlich der einzige damals lebende Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg war, dessen Vater Otto geheißen.

Nachdem er 1520 die Landesregirung niedergelegt

p. 1337 und 1343. — Steffens Ausz. der Br. L. Gesch. p. 382 und 387, gibt dagegen abweichend die Jahrszahl 1527 an.

hatte, lebte er Theils in Frankreich, Theils in Winsen an der Luhe in der Stille.

4) Heinrich, Herzog zu Braunschweig. Da der bei der 48. Bürgschaft genannte Debitor als Herzog Heinrich zu Braunschweig bezeichnet ist, so kann man wohl mit Grunde annehmen, daß es ein anderer, als der bei der 38. Bürgschaft vorkommende Herzog Heinrich sein solle, der ja dort Herzog zu B. u. L., H. Otto's Sohn, genannt wird.

Da aber in jener Zeit außer diesem Herzoge Heinrich dem Mittlern noch mehre Herzöge dieses Vornamens aus dem welfischen Fürstenhause lebten, nämlich die sub a. b. c. und d. angeführten, so ist es bei dem Mangel an andern glaubwürdigen Nachrichten schwer zu bestimmen, wer der Anleiher war. — Sollte meine früher ausgesprochene Vermuthung einer bei Abfassung obiger Gedächtnißschrift befolgten Chronologie richtig sein; so würden die unter c. und d. bemerkten Herzöge Heinrich hier nicht weiter in Betracht kommen, da ihr Sterbejahr vor 1529 fällt.

Die erwähnten 4 Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Namens »Heinrich«, sind nun:

a. Heinrich II. oder der Jüngere, aus dem mittlern braunschweig-wolfenbüttelschen Hause und zwar von der durch seinen Vater, Herzog Heinrich I. oder den Ältern, gestifteten wolfenbüttelschen Linie, geboren 1498, gestorben 1568, nach dem Tode seines Vaters (1514) zur Regirung gekommen.

b. Heinrich, aus dem jüngern lüneburgischen Hause, Stifter des jüngern wolfenbüttelschen Hauses, Sohn

Herzogs Ernst des Bekenners, geboren 1533, gestorben 1598, übernahm 1559 mit seinem jüngern Bruder Wilhelm, Stifter des jüngern lüneburgischen Hauses, gemeinschaftlich die Regirung.

c. Heinrich IV., aus der grubenhagenschen Linie, und zwar von der osteroder oder eimbeckschen Branche, Sohn Herzogs Heinrich III., schon bereits im Jahre 1526 gestorben, und

d. Heinrich I., (»der Ältere«, »der Quade«, »der Böse«,) aus dem mittlern braunschweig-wolfenbüttelschen Hause, Stifter der wolfenbüttelschen Linie, ältester Sohn Herzogs Wilhelm II., geboren 1463, erschossen 1514 bei der Belagerung des Schlosses Leerort oder Orth an der Ems.

5) Erich I. oder Senior, Stifter der kalenbergischen Linie des mittlern braunschweig-wolfenbüttelschen Hauses, jüngster Sohn Herzogs Wilhelm II., geboren 1470, gestorben 1540. — Sein der Regirung müder Vater hatte bereits im Jahre 1492 einen Vergleich mit seinen beiden Söhnen geschlossen, daß er seinem ältern Sohne, Herzog Heinrich dem Ältern, das Wolfenbüttelsche und dem jüngern, Herzog Erich dem Ältern, das Kalenbergische und Göttingische abtreten wollte, welcher Receß indeß erst 1495 durch völlige Abtretung dieser Lande ausgeführt wurde, und

6) Christoph, von der wolfenbüttelschen Linie des mittlern braunschweig-wolfenbüttelschen Hauses, Sohn Herzogs Heinrich I., (des Quaden) geboren 1487, gestorben 1558, zum Erzbischoffe von Bremen erwählt 1511.

Daß übrigens der pecuniaire Werth der angeführten Bürgschaftssummen zu jener Zeit sehr groß war, ist gewiß, da das Geld, bei im Allgemeinen wenigern Bedürfnissen der Menschen, damals in bedeutend höherm Werthe stand. Unter mehren Belegen [34]), die zum Beweise dieser Behauptung dienen könnten, mögen nur folgende hier Platz finden:

Unter Herzog Heinrich von Sachsen, 1512, war eines Canzlers Besoldung 100 Florins [35]). Um das Jahr 1515 bekam Richard Crocus, erster Lehrer der griechischen Literatur zu Leipzig, jährlich 10 Ducaten Gehalt [36]); Franz Lambert zu Wittenberg für halbjährige Vorlesungen ein Honorar von 15 Groschen [36]).

Wenn man den hohen Werth des Geldes in damaliger Zeit erwägt, sowie, daß in derselben Art, wie Otto von Estorff, gewiß mancher Anderer in Bezug auf andere Geldsummen gebürgt hat: so könnte man versucht werden, sich zu fragen: weswegen so viele und so große Anleihen nothwendig sein konnten? Hiervon wird man sich aber leicht überzeugen, wenn man Folgendes bedenkt:

1) Die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts veränderten Umstände der Kriegsart, des Hoflebens und der Landesbedienungen veranlaßten die meisten Fürsten, Schulden zu machen.

Die Thaten der Schweizer hatten die Wichtigkeit

[34]) Z. B. Götting. gelehrte Anzeigen. 1780. p. 1293.

[35]) Glasey, sächsische Gesch. p. 112.

[36]) Götting. gelehrte Anzeigen. 1779. p. 134.

des Fußvolks gezeigt, sowie das immer mehr im Gebrauch gekommene Schießpulver es unentbehrlich machte und den Vasallen vollends alle Lust zum Kriegsdienste benahm. Man konnte keinen Krieg mehr führen ohne Söldner (Soldarii). Wer daher das meiste Geld hatte, konnte auch die zahlreichsten Heere aufbringen und unterhalten. Diese aber zu bezahlen, erfoderte einen solchen Aufwand, welchen die wenigsten Fürsten lange aushalten konnten, ohne sich mit sehr großen Schulden zu belasten. Wie selten aber damals bei den Fürsten das Geld war, kann man leicht aus der Regirungsgeschichte des Kaisers Friedrich III. ersehen.

Vielleicht ist es nicht uninteressant, hier die Worte eines damaligen Chronikschreibers, Sebastian Frank, über die durch die neue Kriegführung entstandenen großen Geldausgaben zu vernehmen.

Das Kapitel, worin er davon handelt, führt die Aufschrift: »Ankunft zweyer Plagen in Deutschland zu Kaiser Maximilianus Zeit, nehmlich der grausamen Krankheit, so man die Franzosen nennt, und der verderblichen Landsknechte«. — Nachdem er seiner Galle gegen diese »Lands-« oder »Lanz-Knechte« Luft gemacht hat, fährt er also fort: »Vor Zeiten, ehe dieß unnütz Volk, das sein Leben so um ein schnöd Geld ungenöth, ungefordert, on Gehorsam, on aufgebotten feil trägt, auffkam, krieget ein jeder Fürst allein mit seinem eigen Volk, (seinen Unterthanen und Vasallen) so er Anstösse hett, oder bat er etwan einen Fürsten und Herrn, der ihm ein Volk aus seiner Landschaft lyhe, da waren keine schlichte Kriege, und gieng

liederlich ab und an, jetzt so man dieß unnütz Volk also feil findet, geht es nun mit viel tausend zu, will ein jeder über den andern mit der Viele und Stärke der Rüstung seyn, und kost ein Krieg jetzt wol mehr bis man anfahet, und mit diesem Gesind hinausrüstet, als dort bis man vollendet. Wenn dieß Volk nicht were, so weren viel geringer Krieg, und müßte oft ein Fürst mit so viel hundert kriegen, als jetzt mit tausend, und sollt dannoch mehr ausrichten. — Dann dieses Volk und schadenfro henket immer eins ans ander, das sich der Krieg verlenger, und einreiß, und wer ihm leid, daß es recht zuging, und Fried würde; damit erschöpft man das ganze Land, daß schier kein Fürst, noch Bauer kein Geld mehr hat, und die Fürsten jetzt nit ohn großen Nachtheil ihres Landes in ein Krieg hinaus rüßten mögen«.

2) Ein großer Luxus herrschte schon vor der Entdeckung von Amerika (1492) bei allen Ständen [37]), also auch, und zwar im erhöheten Grade, am Hofe der Fürsten. Z. B. Bei der Hochzeit des Herzogs Georg von Baiern-Landshut mit der polnischen Prinzessin Hedwig im Jahre 1475 brachte der Kurfürst Albrecht von Brandenburg, nebst seiner Gemahlin, über hundert adliche Damen mit, unter denen 14 Fräulein waren,

[37]) Spangenberg sagt von jener Zeit im »Adelsspiegel«, 2. Th. p. 453: »ists, daß man einen Tanz, Kindtauf oder dergleichen Wohlleben hält, so darf sich manche (von Adel) einen Tag wohl dreymal umkleiden, und solches etliche Tage an einander, jetzt deutsch, dann welsch, dann spanisch, dann ungarisch, zuletzt gar französisch«.

die, mit einem Federbusche und einem Hefftlein (einem Strauße von Diamanten) auf dem Hute, zu Pferde den fürstlichen Wagen begleiteten. Die geladenen Gäste, unter denen sich auch Kaiser Friedrich III. und sein Sohn, der Prinz Maximilian, nachmaliger deutscher Kaiser, befanden, brachten ungefähr siebentehalbtausend Pferde mit sich, wovon 1300 dem oben angeführten Kurfürsten Albrecht gehörten [38]).

Von der im Jahre 1397 Statt gefundenen Fürstenversammlung zu Frankfurt sagt die limburgsche Chronik [39]): »Herzog Lupold von Österreich, der lag da mit großer Herrlichkeit, also, daß er thete rufen: Wer da wollt essen, trinken, und seinen Pferden Fuder haben umb Gott und umb Ehre, der en keme zu seinem Hof. Und gab er alle tage bei 4000 Pferden Fuder. Auch war da Landgraf Herrmann zu Hessen mehr dann mit 500 Pferden. Auch waren da die Marggrafen von Meißen, Marggraf Friderich und Marggraf Jörg und hatten bey 1200 Pferd«.

Auch auf den Reichstagen herrschte eine ungeheure Pracht und ein sehr großer Aufwand unter den Fürsten. Auf manchem derselben kamen bis 10000 Pferde zusammen, so daß man sogar zuweilen gezwungen war, den Reichstag aus Mangel an Lebensmitteln zu verlegen.

Durch oben erwähnte Auffindung eines ganz neuen, an edlen Metallen überaus reichen Welttheils und durch

[38]) Herzogs Georg von Baiern Beilagers-Ceremoniel in Müller's entdecktem Staatscabinet. 2. Eröffnung. Cap. IV. p. 341 seq.

[39]) p. m. 58.

die vorzügliche Ergiebigkeit[40]) der Bergwerke im sächsischen Erzgebirge war nun in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Prachtliebe eher gestiegen, als gefallen, wovon sich viele Exempel in der Geschichte vorfinden. Z. B. Glasey erzählt[41]), daß bei der Vermählung des Kurfürsten Johann des Standhaften von Sachsen im Jahre 1500 täglich an 11000 Menschen gespeist, und ungefähr 7000 Pferde vom Hofe unterhalten wurden.

3) Trotz aller dieser verschiedenen, gegen frühere Zeiten bedeutend vermehrten Geldausgaben, denen die Fürsten damaliger Zeit unterworfen waren, ging es ihnen, wenn sie Steuern und außerordentliche Beiträge von ihren Unterthanen verlangten, nicht viel besser, als den Kaisern in Ansehung des ganzen Reichs. — Wenn in dieser Zeit ein französischer Schriftsteller[42]) schreiben durfte: »Nemo est Princeps, qui teruncium exigere jus habeat, nisi populus assentiatur«, so kann man, da doch die königliche Gewalt in Frankreich bereits einen sehr großen Vorsprung erlangt hatte, leicht ermessen, daß ein deutscher Regent es um so weniger konnte. Die ersten Spuren von verschiedenen Auflagen findet man zwar schon im 13. Jahrhunderte. So

40) Vom Jahre 1542 bis 1616 wurden jährlich gegen 80 Centner Silber und einige hunderte bis tausend Centner Kupfer in das kurfürstliche Zehendamt geliefert. (Gmelin's Geschichte des deutschen Bergbaues. Halle 1783. 8. p. 278 fl.

41) Sächs. Gesch. p. 135.

42) Commin p. m. 664.

namentlich in einer Urkunde [43]) des Erzbischoffs Werner von Mainz vom Jahre 1268.

Man braucht aber nur die Namen der Auflagen zu betrachten, um die anfängliche Beschaffenheit derselben einzusehen: Von »Petitiones« *leiten* Einige das Wort »Beeth« ab; Collecti wird jetzt noch größten Theils von einer freiwilligen Beisteuer gebraucht; Precaria ist vielleicht so viel als Beeth, jedenfalls zeigt aber schon der Name an, daß es nichts Nothwendiges gewesen ist. Die Exactiones machen hier eine Ausnahme, da sie auf scharfe Maßregeln hindeuten, die gegen die Pflichtigen ergriffen werden konnten.

In der Regel mußten neue Schatzungen und Steuern allemal auf den Landtagen bewilligt [44]), und sogar manchmal von den eingegangenen Geldern den Ständen Rechnung abgelegt werden [45]).

Wo dieses auch hin und wieder schon zu einer beständigen Abgabe geworden war, betrug es doch nur sehr wenig, und wurde nur von Bürger- und Bauern-Gütern bezahlt. Adliche bezahlten von ihren eigenen

[43]) Apud Guden. T. 3. № CCCXXVI. p. 726. Es heißt hier: „Dimittimus iam ad praesens in perpetuum absoluta et libera bona Capit. (Moguntini) a petitionibus, Collectis, Precariis, exactionibus, et a quolibet genere seruiendi quibuscunque vocabulis exprimatur, quae nobis alia bona terrae sub nostra ditione posita consueuerunt praestare“.

[44]) Struben, Nebenstunden. 2. Th. IX. u. X. Abhandlung.

[45]) Struben, Nebenstunden. 2. Th. X. Abhandlung. §. XI. p. 455.

ursprünglichen Rittergütern ordentlicher Weise nichts. Auch die Prälaten und Städte im Ganzen waren steuerfrei. — Wurden die Schulden der Fürsten auch nach und nach größten Theils von Landständen übernommen, so geschah dieses doch meistentheils mit Vorbehalt der hergebrachten Steuerfreiheit der eigenen Güter der Prälaten und des Adels und gegen ausdrückliche Reverse der Landesherren, daß die Bewilligung der Landsteuern nur aus freiem guten Willen ohne Schuldigkeit geschehen sei [46]).

In dem hiesigen Familienarchive befindet sich eine, so viel mir bekannt, bis jetzt nicht durch den Druck veröffentlichte Urkunde vom Jahre 1509, welche über die damaligen Steuerverhältnisse einige bemerkenswerthe Notizen liefert, die ich daher genau nach dem Originale hier anführe:

»Vonn godes gnadenn Wy Hinrick to Brunßwigk vnnd Luneborg Hertog ꝛc. zaligenn Hertogen Otten sohn, Bekennen vnd don kundt vor alßwem, So also vns Itzt von vnser Landeschop eck Clöstern geistlicken vnd wertlicken prelaten ꝛc. to afkortinge vnser schuldt dar mede wy vnd vnse Furstendom beth her beschwert gewest. eine mercklicke hulpe vnd stuer bewilligt vnd ouergegeuen iß. Dar denne ein Iderman angeschlagen na antäl seiner Menne ock gelegenheit seines vormogens, Dar tegen Wy vnse Landeschop wedderumb eine tidtlanck also nomlick seuentein Jar lanck begnadet vnd gefriget hebben

46) Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, von Pütter. Göttingen 1786. 1. Th. p. 456 u. 457.

In welkern wyse mit forder Lantbede edder schattinge anders den na vthwisinge vnser besegelden vorschriuinge, de wy der haluen vnsen vnderßaten gegeuen, nicht schullen edder willen Jennigerley wyß beßweren. Also den den werdigen Innigen vnnd geistlicken vnsen Leuen Andechtigen Herr Ernsten prouesste vnd Annen priorissen vnd gantzen vorsammelinge des Closters to Walßrode In so daner stur seuen hundert gulden vpgelecht sint de se von wegen orer menne touorleggen vnd vns to entrichten gutwillig an sick genohmen, des wy vns tegen one bedancken. So vorplichten wy vns den gedachten prouest Domiñ vnd gantzen vorsamelinge gegenwordigen In vnd mit krafft dusses breues dat wy se In sodanen seuentein Jaren der gelyken bouen vnser gegeuen vorschriuinge gelick andern vnßen vnderßaten prelaten vnd manschop forder nicht beschatten efte beswеren willen edder schullen vnd dar midde se ock sodaner vorlechter Sum̄e ßeuenhundert guld. von den oren In den seluen Jaren wedderumb erhalen vnd bekomen mogen, So schullen de gnante prouest Domina vnd vorsammelinge alwege gudt recht moge vnd macht hebben, de oren alse nomlick dar anne se settinge vnd entsettinge hebben so vaken se an dusser stuer one wedder to erleggen edder ock ander ohre tinße vnd plicht vth to geuen sumich worden, vth eigener gewalt to panden edder ock af to settende ane vnse vnser vogede edder eins ydermans vorhindern vnd vorbede vnangesehn efte wy edder andere dar anne ock Jennige plicht edder gerechticheit hebben, Sunder wy schullen vnd willen eme dar to helpen vnd helpen laten, Wy schullen vnd willen ock nemande vp

oren gudern wonhaftig one to weder vorbedingen. effte ock von orer gerechticheit vnd plichten vorfryen one to nadel afbroke vnd schaden. Des wy vpgemelte Fuerst vns vorplichten by vnsen furstlicken ehren vnd truwen dem guten Closter strack vast vnd vnuorbroken geloflick wol to holdend des to Bekantnisse mit vnsem anhangenden Ingeßegell beßegelt Am Sonauende na Judica Anno Dn̄i vefteinhundert nono« [47]).

[47]) Das daran hängende Wappen des Herzogs Heinrich besteht aus einem proportionirten Schilde, welches getheilt und gespalten ist, in dem rechten obern Quartiere die beiden übereinander gehenden Leoparden, in dem linken obern und rechten untern den zum Streite gerichteten Löwen und in dem linken untern einen vertikal aufgerichteten gehenden Löwen enthält. Auf dem gekrönten perpendikular stehenden Helme befindet sich die Marmorsäule mit der Krone, dem aufgerichteten Pfauenschwanze und dem springenden Rosse, zwischen den beiden aufgerichteten Sicheln. — Außer einigen Verzierungen, die den Helm umgeben, schlängelt sich ein Band um den obern Theil des Wappens, worauf eine Inschrift befindlich, von welcher indeß nur das Wort „Hinrici" zu entziffern mir möglich ist. Die Tincturen der einzelnen Bestandtheile des Wappens sind durch Schraffirungen (incisuras) nicht ausgedrückt oder wenigstens jetzt nicht mehr zu erkennen. — Im Ganzen hat nun dies Wappen mit mehren im 15. und 16. Jahrhunderte von verschiedenen Herzögen von Braunschweig und Lüneburg geführten viele Ähnlichkeit, z. B. mit demjenigen, welches sich auf der einen Seite der vom Herzoge Wolfgang zu Braunschweig und Lüneburg (Herr zu Grubenhagen, Sohn Herzogs Philipp des Ältern) und dessen Bruder, Herzog Philipp dem Jüngern

Auf der Aussenseite dieser auf Pergament geschriebenen Originalurkunde befindet sich ziemlich unleserlich

im Jahre 1571 und 1594 geschlagenen Thalern befindet. Ferner mit dem Wappen Herzogs Erich des Ältern zu Braunschweig und Lüneburg (Herr zu Göttingen ꝛc. jüngster Sohn Herzogs Wilhelm II.), obgleich bei obigem Siegel der goldene Stern im Pfauenschwanze nicht zu bemerken ist, welcher dem Herzoge Erich vom Kaiser Maximilian, wegen der bei dem Treffen von Regensburg von Jenem bewiesenen Tapferkeit, als Auszeichnung bekanntlich verliehen ward. — Ferner mit demjenigen, welches die eine Seite derjenigen Thaler ziert, welche Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig und Lüneburg im Jahre 1524 schlagen ließ; sowie mit dem Siegel desselben Herzogs, durch welches dieser die Vertragsurkunde vom 20. October 1533 zwischen ihm und der Stadt Braunschweig beglaubigte.

Ein Unterschied findet sich indeß bei allen diesen angeführten im Vergleiche mit dem oben beschriebenen Wappen des Herzogs Heinrich, des Ausstellers der bereits wörtlich angeführten Urkunde vom Jahre 1509. — Es ist nämlich der im linken untern Quartiere befindliche Löwe perpendikular aufgerichtet gehend, in allen übrigen hier genannten Wappen im besagten Quartiere dagegen nur zum Kampfe gerichtet dargestellt. — Wenn nun auch diese Abweichung nicht einzig in seiner Art dasteht, da mir selbst einige gleiche Fälle bekannt sind, so glaube ich doch, daß es wegen der Seltenheit genug Interesse gewähre, um einige Erwähnung zu verdienen. — Da es die Tendenz des Aufsatzes nicht gestattet, so unterlasse ich die Aufzählung der andern Ausnahmen von der Regel und deren Beschreibung, bis sich hierzu vielleicht künftig eine passendere Gelegenheit findet.

Folgendes bemerkt, welches jedenfalls den Inhalt derselben in Kürze bezeichnen soll und auch bezeichnet. Es lautet:

»de breff va vnsem g. h. gegeuē vpp v̄se frygheit so wy de vy ᶜguld schattefs vor vnse meygere vthledem̄«.

Es waren daher die Steuern, obgleich gegen die frühern Zeiten weit häufiger, aber doch niemals beständig und ordentlich geworden, bis erst im Reichsabschiede vom Jahre 1543 (also fast zu Ende der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, des hier besprochenen Zeitraums) — bis zu welcher Zeit auch ein jeder Reichsstand die Steuern, die der Reichstag bewilligte, aus seinen eigenen Cammergütern hatte bezahlen müssen, ohne daß die Landschaften etwas dazu beitrugen, — einer jeden Obrigkeit zum ersten Male das Recht gegeben wurde, zu den damals bewilligten zwei Römermonaten ihre Unterthanen mit Steuern zu belegen. Dieses ward bald bei mehren Gelegenheiten wiederholt und also reichsverfassungsmäßig, daß ein jeder Reichsstand die auf dem Reichstage bewilligten Steuern von seiner Landschaft zu erheben berechtigt ist. Hierdurch bekam nun natürlich das Steuerwesen in den Ländern nach und nach eine sehr veränderte Gestalt. — Endlich

4) gebrauchten die meisten in dem bewußten Manuscripte angeführten fürstlichen Anleiher, wie aus der Geschichte genug bekannt ist, wegen der Umstände, besonders wegen der politischen Verwickelungen, worin sie sich befanden, sehr viel Geld, z. B. Herzog Ernst der

Bekenner während seiner rühmlichen 26jährigen Regirung, sowie Herzog Erich senior.

Mancher Regent würde in seinen Unternehmungen beeinträchtigt gewesen sein, wenn er nicht seine Zuflucht zu außerordentlichen Mitteln, als z. B. Gelder anzuleihen, hätte nehmen können, da in ganz Deutschland — und zwar in dem Verhältnisse der Fürsten zum Kaiser und der Landstände zum Fürsten — der Grundsatz geltend war: daß, wer in einer Sache nicht mit zu Rathe gezogen war, sich auch weigerte, mit zur That beizutragen. Unter mehren Beispielen einer solchen eigennützigen Empfindsamkeit kann auch dasjenige angeführt werden, welches Struben [48]) der Nachwelt aufbewahrt hat. Die Stadt Braunschweig schrieb nämlich im Jahre 1485 ihrem Herzoge Wilhelm:

»Wir haben« (sagten die Bürger) »in Gnaden und alter Gewohnheit von Herrn zu Herrn bis auf diese Zeit gehabt, daß wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten. So wir denn nun in dieser Sache nicht mit gerathen haben, sollen wir auch nicht verpflichtet sein mit zu thaten«.

Wie häufig im Mittelalter die Fürsten bei finanziellen Verlegenheiten das Auskunftsmittel des Geldaufleihens vom Adel, besonders ihres Landes, ergriffen, kann man aus dem oben angeführten Memoriale ersehen, wo dieser Fall 56 Mal eintritt. Auch in unserm

[48]) Nebenstunden, I. Th. p. 481.

Familienarchive befinden sich zwei Originalurkunden, welche einen Beitrag dazu liefern[49]).

[49]) Die eine, vom Jahre 1426, lautet genau nach den Worten und der Schreibart derselben:

„Wy Bernd Otte und Wilhelm van Godesgnaden Htogn to Brunswieg vnd Luneborch bekennen openbar in dessm Breve, vor vns, vnse eruen vnd Nakomelinghe dat Wy Ludolfe van Estorpe deme Eldern, maneke senem sone, Ludolfe dessulue' maneke sone, vnd orn eruen, vnd deme hebber desse b'ues, mit orm gudem willen, r'chter schuld schuldich syn, twehundt' lub' m˜r, alz jn deme Lande to Luneborch ganghe vnd gheue syn, de se vns an redem gelde, to den achtehundt m˜rken, de se hebbn upp' veftich m˜rck geldes, jn vnsm Sulcetolne to Luneborch, alz de breff darouer gegeuen klerlike utwiset, gelenet vnd' gedan hebbn, So dat de gantze Sum˜e, nu desse twehundt' lubesche m˜rk, to den achte hunderd m˜rcke, kamen, uppe desuluen vefftich m˜rck geldes „werd dusent lub m˜rck der vorgescreuen weringhe“ vnd wann wy vnd vnse eruen, desuluen vefftich m˜rk geldes, wedderlosn wulln, dat schulle wy vnd wyllen, don vor desse vorgescreuene dusend m˜r. So dat desse leste Sum'e alz twehundt' m˜rck, mit der erste Sum'en alz mit den achtehundt' m˜rke, erst vul vnd all jn eynem hope, alz denn de lose vnd betalinghe geschn' schal, dat de erste breff de sprickt uppe achtehundt' m˜rck wol klerlike utwiset, betald werde, ok so schal desse breff vnschedelk weśn deme andn' vargerurdn' b'ue de gegeuen is uppe desulue veftich m˜r geldes, sundn he schal bleue by vuller macht Alle desse stucke sampt vnd be-

Daß indeß mancher Edelmann durch Bürgschaft für solche Anleihen der Fürsten den guten Zustand seiner Finanzen opferte, ist ganz gewiß. Dieß scheint auch bei

sunder' loue Wy Bernd Otte vnd Wilhelm H'toge to Brunswieg vnd Lue'borch uor vns vnse eruen vnd Nakomelinghe den vorbenomdn' Ludolfe uan Estorp' deme Eldn' maneke sine' sone vnd Ludolfe dessulue' maneke sone, orn erue vnd deme Halder desse' b'ues mit orm wulln jn gude truwm stede vast vnd vnuorbroke to holdende ane alle geuerde vnd hebbet das to merer wissenheit vnd tuchnisse, an dessn vnsn breff mit vnsn angehanghendn Ingl besegeld gegeuen Na godesbord dusent vnd veerhundt' Jar dar na jn deme ses vnd twintigestn Jare am Sundage alz mey singhet jn der hilgn kerke Quasimo~geniti".

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Die andere, ohne Jahrszahl, führt die Überschrift: "Bernardus & Hinricus dei gr~a duces in brunswich & luneborch". und lautet ferner: "Vnſs gunst vnd guden willen touoren. ludolff leue getrowe. alse we hertoge hinric van dy gescheiden sind to wynsen dat du vns woldest lenen hundert m~r. des hadde we beualen. hn' henin'ge vnseme Cappellane. dat de van den hundert mr'ken to dy esschen scholde achte vnd drittich m'r. vnd so bleu~e dar nach twe vnd sestich m'r.. des bidde we dy vruntliken. dat du de twe vnd sestich m'r van stunt an willest antworden harneyde vnsem schrive' vnd bertolde schradere. dar is vns to male grot macht an alse se dy wol berichten schullen. darvme leue ludolf bewise vns hir willen an des wille

dem bereits mehrfach genannten Otto von Estorff der Fall gewesen zu sein [50]). Obgleich Erbe von bedeutenden Gütern, die sich während und kurz nach seiner Minderjährigkeit (sein Vater war schon 1507 gestorben) durch Erbschaft und Vergleiche noch sehr vermehrt hatten, beweisen viele noch im Besitze der von-estorffschen Familie Theils im Originale, Theils in Abschrift befindliche Urkunden, daß sich derselbe — obgleich ich nirgends aufgezeichnet gefunden habe, daß auf seinen Gütern viele Schulden gehaftet hätten oder er selbst ein schlechter Haushalter gewesen sei — seit dem Jahre 1530 gezwungen sah, einen großen Theil seiner Güter Theils zu verkaufen, Theils zu versetzen, sowie Gelder anzuleihen. Aus dem bereits oben in Note 12 über den genannten Otto von Estorff Enthaltenen ziehe ich hier folgende

we to allen tiden gerne vorschulden. vnd willen se dy vruntlike betalen. wanne du se weder hebben wult, geuen to tzelle. des sondages. vor lechtmissen vnder vnsem hertoge' hinr' &".

Die Aufschrift des Briefes ist folgende:

"Vnseme leuen getrowen vnd besunden' vrunde ludolue van estorpe. h"

50) Die Familie von Estorff hat in finanzieller Hinsicht nicht bloß im Mittelalter, sondern auch in den verflossenen beiden letzten Jahrhunderten mannigfache Verluste erlitten. — So hat dieselbe noch sehr bedeutende Geldfoderungen an die großbritannische und niederländische Regirungen, zu deren Realisirung jedoch wenig Aussicht ist, obwohl sie dieselben durch authentische Belege als rechtmäßig beweisen kann.

darauf bezügliche Urkunden [51]) an: die erste vom Jahre 1532, die zweite von 1539 und die von 1540 und 1553.

Ferner gehören hierher folgende hierselbst in Originalen [52]) befindliche Documente, deren Inhalt in der Kürze hier angegeben sei:

1) Von 1530. »Otthe van Estorppe verkauft an Johann Schelen, Bürger zu Lunenborgk, seinen Zehnten zu Nyndorpp, im Kirch-Spiele Betzendorpp, für 350 Mark, mit Vorbehalt des Wiederkaufs.

2) Von 1543. Otto und Sebanndt vonn Estorff, Vettern, Erbgesessene zu Veersenn und zur Neze, verkaufen an Joh. Haßelhorst ihren Hof zu Stelle für 40 Gulden (à 24 Schillinge), mit Vorbehalt des Wiederkaufs.

3) Von 1545. Obligation von Otte van Estorp an Jeronimus Jettebrock auf 50 Gulden Rente aus mehreren Gutsgefällen, welche Rente er dem Letztern für 1000 Gulden, mit Vorbehalt des Wiederkaufs, verkauft.

4) Von 1553. Obligation von Otte von Estorp auf 300 Mark Lübesch, welche er von Hermann Hoyere, Bürger zu Ulsen, gegen Versetzung einiger Pertinenzien, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung geliehen hat.

5) Von 1557. Obligation Otto's vonn Estorff zu

51) Diese 4 Urkunden befinden sich in der bereits in Note 1 erwähnten pfeffingerschen Sammlung der von ihm selbst abgeschriebenen Urkunden in Bezug auf die Familie von Estorff.

52) Mit Ausnahme von № 2.

Veerßen auf 300 Thaler, welche er von Jurgen von der Schulenburgk geliehen hat. Und

6) Von 1558 [53]). Ludolff von Estorp bittet den Statthalter Thomaßen Groten und den Großvoigt zu Zelle, Jorgen von der Wense, um die Auftragung an den Landesfürsten, Herzog Franz Otto zu Braunschweig und Lüneburg, wegen der von Ludolff's Vater, Otte von Estorp, an Oswaldin von Bodendick vergebenen Güter, nämlich das Dorf Göddenstette, eine Mollenstett in dem Gerichte daselbst, vier Höfe zu Bockholt, einen Hof zu Großen-Ellenberghe, einen Hof zu Bekelinge, einen Hof zu Binnendorf, den Schulzenhof zu Meinzinge, zwei Höfe zu Sannerwinckel und achte Mark zu Dorndorf«.

Aus den meisten hier angeführten Urkunden, nämlich aus Nrs. 1, 2, 3 und 4, geht hervor, daß sich Otto von Estorff den Wiederkauf oder die Wiedereinlösung vorbehielt, woraus mit aller Bestimmtheit zu schließen ist, daß nicht eine sich darbietende vortheilhafte Gelegenheit zum Verkaufen oder Versetzen einiger seiner Güter, sondern die Nothwendigkeit, also der Geldmangel, ihn dazu bestimmte.

Daß die Schulden Otto's von Estorff zur Zeit seines Todes noch nicht getilgt waren, zeigen folgende Stellen einer Urkunde [54]) von 1564, worin die Theilung

[53]) Das Sterbejahr Otto's von Estorff.

[54]) Sie befindet sich in dem in Note 51 gedachten Convolute. Wo das Original aufbewahrt wird, ist mir unbekannt.—

zwischen den hinterlassenen Kindern [55]) Otto's in dessen Vermögen enthalten ist:

»Anfenglich, weiln dieselben Güter, so Inen von irem Vater sel. angeerbett, mit grosen schweren Schulden behafftett« u. s. w.; ferner: »Gleicher gestalt, do sich ein solcher Fall mitt Ludolffen, oder andern, welches Gott, nach seinem gnedigen willen, lange vorhüte, hin wiederumb zu tragen würde, haben sie Hinrich und Carl ihrer Gerechtigkeit eben so wenig begeben, sondern auch fürbehalden waß an Schulden uff die Güter vorschrieben, und sonsten zu bezhalen hinderstellig« u. s. w. und endlich: »Und soll über das Luleff von Estorff gar zu keiner Ablegunge, und Betzalunge einiger Schuldt, oder Gelofften, so von ihren Vader sel. herfließen, so itzo vorhanden, oder künftig sich noch zutragen mochten« u. s. w.

Verwundern kann es daher nicht, daß die Söhne des bewußten Otto wegen Zerrüttung ihrer Finanzen häufig gezwungen waren, Gelder, theilweise gegen Versetzung ihrer Güter, aufzuleihen. — Beweise des Gesagten liefern unter andern folgende im hiesigen Familienarchive befindliche Diplomata:

1) Von 1563. Obligation auf 400 Thaler, welche Christoffer von der Schulenburg, Probst zu Distorff, an die Gebrüder Luleff, Hinrick und Carl von Estorp, weil. Otto's Söhne, geliehen, wofür ihm diese einige ihrer Güter versetzen [56]).

[55]) Ludolff, Henrich, Carl, Ilsa und Armgard.

[56]) Copie. Wo das Original anzutreffen, ist mir unbekannt.

2) Von 1571. Originalobligation Hinrich's von Estorff, weil. Otto's Sohn, an Arend von Billau, wegen 2000 Thaler, welche ihm dieser geliehen; sowie Sicherstellung dieserhalb durch Versetzung vieler namhaft gemachten Güter des Erstern an Letztern.

3) Von 1588. Originalobligation Hinrich's von Estorff[57]) zu Veerßen auf 750 Thaler, welche er von Baldewin von dem Knesebeke geliehen.

Auch manche Mühe und Noth mag außer dem materiellen Verluste bei den Bürgschaften für die Bürgen entstanden sein. Folgendes Memorial[58]) möge als Beweis dieser Behauptung dienen:

»Nachdem wir Fünfe, als: Johann von Bodenteich,

[57]) Ist identisch mit dem in der vorigen Urkunde ebenfalls als Aussteller der Obligation Vorkommenden; daher Sohn Otto's von Estorff.

[58]) Es ist eine Abschrift einer sehr alten unleserlichen Handschrift, welche sich in dem Archive des Herrn Hermann von dem Knesebeck auf Wittingen befindet. — Da sie weder Ort noch Datum enthält, so wird sie wohl nicht zu einem gerichtlichen Zwecke bestimmt gewesen oder benutzt worden sein. — Obige hier mitgetheilte Abschrift unterscheidet sich nur in derjenigen Hinsicht von dem Originalmanuscripte, daß sämmtliche darin vorkommende Wörter nach der jetzt gebräuchlichen Orthographie geschrieben sind, da dieses Memorial ja als historischer und nicht als sprachlicher Beitrag aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dienen soll. Leider verhinderten es die Umstände, daß ich die Abschrift selbst genommen, weswegen ich natürlich für die größte Genauigkeit nicht ganz einstehen kann.

Christoph von dem Knesebeck, Otto von Estorff[59]), Heinrich von Melzing und Christoph von Boldensen, neben Andern, für den durchlauchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Erich dem Ältern, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, unsern gnädigen Herrn löblichen Gedächtnisses, gegen Friedrich von Bülow in verwichenen Jahren auf Seiner F. G. gnädiges Ansinnen für eine Summe Gulden gehaftet und Bürge worden sein, derenthalben wir von Friedrich von Bülow, um Nichtbezahlung halber, binnen Lüneburg, zum Einlager gedrungen. — Was wir nun bei dem Wirthe daselbst verzehrt und ihm bezahlt haben, wie folgt:

2) Nun haben wir mit unserem Wirthe Rechenschaft abgelegt und in derselbigen 1322 Gulden, 1 Schilling, 8 Pfennige zu bezahlen befunden, doch mit dem Wirthe so viel gehandelt, daß er uns in der Rechenschaft 122 Gulden, 1 Schilling, 8 Pfennige nachgegeben (geschenkt), welches unserem gnädigen Herrn löblichen Gedächtnisses zum Besten geschehen ist.

3) So sind wir dem Wirthe daselbst 1200 Gulden schuldig geblieben und haben ihm alsobald im 35sten Jahre 300 Gulden in Abkürzung der Summe bezahlt und dem, davon wir dieselben geliehen, 24 Gulden in 8 Wochen zum Zinse geben müssen.

4) Die 900 Gulden haben wir dem Wirthe auf drei Termine in unsere Erb= und neueste Güter verschrieben, und mit 90 Gulden Zinsen gegeben und bezahlt,

[59]) Identisch mit dem in diesem Aufsatze bereits mehrfach vorgekommenen Otto v. E., dem Einzigen dieses Namens zu jener Zeit.

wie hernach verzeichnet folgt, dar wir durch Gerichtszwang zu gedrungen worden sind.

5) Anno 36 in den Ostern dem Wirthe 300 Gulden Hauptkapital und 45 Gulden Zinsen gegeben.

6) Anno 37 in den Ostern dem Wirthe 300 Gulden Hauptkapital und 30 Gulden Zinsen gegeben.

7) Anno 38 in Ostern dem Wirthe 300 Gulden Hauptkapital und 15 Gulden Zinsen gegeben.

8) Nun haben wir diese 1290 Gulden in Städten geliehen und müssen dieselben mit schweren Kornzinsen, als 2 Wispel Roggen von einem Hundert jährlich, geben oder mit so viel Geld, wie der Roggen gilt, vergleichen und hinter uns in Zinsen erhalten, welches uns fast nachtheilig, die weil das Korn lange dieses Orts ganz theuer gewesen und noch ist, denn der Wispel Roggen schon seit 4 Jahren dreizehn Gulden gegolten und vorher allezeit zwölf Gulden, weil wir diese Kornzinsen haben geben müssen und noch geben, welches sich von dem 35sten bis in dies 40ste Jahr erstreckt hat, dafür wir unser Erbe und Gut verschrieben, versetzt und verpfändet haben, wie manchen redlichen Adelichen und Unadelichen wohl wissentlich und wohl erweisen können und wollen, das uns nun hinfürder zu ertragen und zu entbehren ganz beschwerlich fällt, da uns nun dieses nicht nöthig gewesen wäre.

9) Nun haben wir uns oft und vielmals voraus und nach dem Zulager hin und wieder in Städten, Flecken und Dörfern beschieden, der schweren Bürden und Auflagen des Urlaubs und vielfältige Zehrung, so uns daraus allenthalben erwuchsen, sammt dem Boten-

lohne, und zu vielen Zeiten hochlöblichen Gedächtnisses unsere F. G., auch unsern eigenen Landesfürsten, um Verhelfung willen und zu Wiederergänzung des Unseren zu unterreden bittlich angesucht, so daß sich die Zehrung und Auslage einem Jeden 100 Gulden, ohne was wir dem Wirthe zu Lüneburg gegeben, erstreckt, von erst angerechnet bis an die Zeit, da hochlöblichen Gedächtnisses unseres gnädigen Herrn Gemalinn [60]), unsere gnädige Frau, zu Gardelegen mit Friedrich von Bülow handeln läßt, und er zufrieden gestellt ward, wie wir wohl wissen, und stückweise hier noch anzeigen wollen.

Erstlich haben wir alle unsere Schmäh- und Schelt-Briefe gesandt dem oben gemeldeten hochlöblichen Gedächtnisses unseren gnädigen Herrn, stets bei unseren Bothen und eigener Belohnung übersandt, welches sich einem Jeden 3 Gulden zu Bothenlohn beläuft. Dann wir uns in das andere Jahr haben höhnen, schmähen und mahnen lassen, da wir uns einstellen wollten.

11) Als wir dann auf unser bittliches Anrufen nicht konnten oder mochten dessen befreit und enthoben werden, haben wir uns nicht länger aufhalten können, sondern uns in die Last zu Errettung unserer Ehre und guten Namens haben geben müssen, das wider allen unseren Dank geschehen. Ist doch von Stund' an hochlöblichen Gedächtnisses unsern g. H. selbst im Lager

[60]) Die zweite Gemahlin des auf dem Reichstage zu Hagenau im Jahre 1540 verstorbenen Herzogs Erich senior. Sie hieß Elisabeth, war eine Tochter des Kurfürsten Joachim I von Brandenburg und Mutter Herzogs Erich II. oder Jüngern.

gezeigt und schriftlich angelangt, mit angehefteter Bitte, uns zu quittiren; wir wollten uns sämmtlich bei Friedrich von Bülow anfinden und ihn vorhaben (bitten), uns die Wege mit anzutreffen, die sie gemäß unseres Erachtens an nämlich sein geworden sein; aber der und anderer Zehrung mehr unbeantwortet geblieben.

12) Dann noch Einer an unseren gnädigen Herrn abgefertigt, und noch unserem vorigen Erbitten nachzusetzen Seiner F. G. anzutragen erbötig wären, und haben einem Jeden die Reise und Zehrung 4 Gulden gestanden (betragen), und ist unser Vorschlag nicht angenommen worden, und rechnen 4 Gulden.

13) Abermals haben wir noch Einen unter uns an unsern G. H. abgefertigt und unsere Sachen und Beschwerden lassen vortragen, und auch unsere Entschuldigung keine Statt gefunden. Kostet einem Jeden 5 Gulden die Reise und Zehrung, und rechnen 5 Gulden.

14) Zum drittenmale ist unser Einer noch an unseren G. H. gezogen, ihn um Hülfe bittlich angesucht, jedoch vergeblich, und haben die Kosten einem Jeden 3 Gulden gestanden (betragen), und rechnen 3 Gulden.

15) Zum viertenmale haben wir noch um Rettung und Hülfe willen, und damit wir das Unsere, was wir verzehrt und ausgelegt, möchten wieder bekommen, noch Einen an unseren G. H. löblichen Gedächtnisses reiten lassen, und doch nicht mehr auf Bitten erlangt, und haben die Kosten einem Jeden 5 Gulden gestanden (betragen), und rechnen 5 Gulden.

16) Als wir die ersten 300 Gulden, so wir dem Wirthe zu Lüneburg im 35sten Jahre gegeben, daselbst

aufbrachten, verzehrte ein Jeglicher daselbst draußen und zu Haus 6 Gulden, und rechnen 6 Gulden«.

Hier endet diese in mehrer, besonders finanzieller Beziehung, bemerkenswerthe Gedächtnißschrift.

Leider habe ich bis jetzt in dem hiesigen Archive und der Registratur nichts hierauf Bezügliches gefunden. Dieses spricht jedoch keineswegs gegen die Authenticität der in erwähnter Handschrift angegebenen Thatsachen; denn Theils mögen dennoch darauf bezügliche Nachrichten in genanntem reichhaltigen Reservoir von Familiensachen, Theils in denen der andern von-estorffschen Güter vorhanden, Theils dieselben durch eine oder andere unglückliche Ursache während der 3 Jahrhunderte, die darüber verflossen, verloren gegangen seien.

Um so interessanter war es daher für mich, von einer gewissenhaften Person zu vernehmen, daß sich noch ein beglaubigter Vertrag von 1559 vorfinde, worin sich die Gebrüder von dem Knesebeck in die Güter theilen bis auf die so genannte »erichsche Schuldfoderung«. In diesem Vertrage hieße es, daß der Familie von dem Knesebeck ein Viertheil besagter Foderung zukomme, welches befremden könnte, da ursprünglich 5 Familien bürgten, allein es ergäbe sich aus authentischen Papieren, daß die Herren von Bodenteich schon früher wegen ihres Anspruchs von den Familien der 4 übrigen Bürgen abgefunden seien.

In welcher Verbindung eine ebenfalls glaubwürdige, schriftlich eingezogene Nachricht, wonach die von den Herren von dem Knesebeck an Herzog Erich den Jüngern habende Geldfoderung in einem Familienrecesse

von 1579 für verloren erklärt sei, mit obiger stehe, kann ich in diesem Augenblicke aus Mangel an mehren authentischen Nachrichten über diesen Gegenstand nicht entscheiden.

Sollte der in letzter Benachrichtigung bei Herzog Erich angegebene Beiname »der Jüngere« auf keinem Schreibfehler beruhen, sowie überhaupt dieselbe keine von der in Frage stehenden abweichende Schuldfoderung betreffen, so mögte trotz der Verschiedenheit des Beinamens des Debitors dennoch die Identität beider Foderungen wohl möglich sein; denn angenommen, daß Herzog Erich der Ältere von Braunschweig und Lüneburg, geboren 1470, gestorben 1540, der wirkliche Schuldner ist, wie aus den später angeführten Gründen zu beweisen ich mich bemühen werde, so war im Jahre 1559 oder 1579 Erich der Ältere bereits todt, die Schuldenmasse, wozu natürlich auch die in Rede stehende gehörte, daher wohl zu jener Zeit auf seinen Sohn und Nachfolger, Herzog Erich II. oder den Jüngern, übergegangen. Dieser lebte und regirte aber in den genannten Jahren, da er erst den 10. August 1528 starb.

Daß aber Herzog Erich der Ältere, und nicht Herzog Erich der Jüngere derjenige war, für welchen die erwähnten 5 Adlichen wegen einer Geldsumme bürgten, geht nach meiner Ansicht aus Folgendem hervor:

1) Wird er als solcher in dem betreffenden Memoriale genannt.

2) Vor den in demselben Manuscripte angeführten Jahren 35, 36, 37, 38 und 35 bis 40 (bis in's vierzigste Jahr) ist die Jahrhundertzahl 15 ausgelassen, da

zu dieser Zeit die angeführten 5 Bürgen, namentlich Otto von Estorff und Heinrich von Melzing, welche, der Erstere als Bürge, der Letztere als Creditor in der zu Anfange dieses Aufsatzes näher behandelten Handschrift vorkommen.

Während der Jahre 1535 bis 1540 lebte und regirte aber Erich der Ältere, während sein Sohn, Erich der Jüngere, noch ein Kind war.

Als dritter Grund zu der oben ausgesprochenen Vermuthung ließe sich noch anführen, das Herzog Erich senior, während seines thatenreichen Lebens in mehre Kriege verwickelt und thätig eingreifend, in große Schulden gerathen war. Besonders hatte die so genannte »hildesheimische Stiftsfehde« demselben viel Geld gekostet. Auch kostbare Bauten nagten an dem guten Zustande seiner Finanzen. So war dieser fürstliche Held häufig in Geldverlegenheit, welches sich aus der speciellen Geschichte desselben hinlänglich beweisen läßt. Unter andern versetzte er in solcher Lage im Jahre 1522 dem Rathe zu Hannover die Neustadt daselbst für 1800 rheinische Gulden [61]). Ferner schenkte ihm die Stadt Hannover im Jahre 1527 tausend Goldgulden zur Abtragung seiner Schulden, wozu bereits außerdem von der Geistlichkeit, Ritterschaft und den kleinen Städten seines Landes bedeutende Geldsummen zusammengebracht und ihm übergeben waren [62]).

[61]) Hannov. geschrieb. Chronik. ad h. a.

[62]) Rethmeier, braunschw.-lüneb. Chronika. p. 1861.

XX.

Gnadenbrief

Herzogs Otto des Strengen vom Jahre 1296 für die Neuenländer bei Harburg.

Von dem Herrn Archidiaconus W. C. Ludewig zu Harburg.

Als im Jahre 1296 Otto II. Herzog von Braunschweig und Lüneburg, »Strenuus« genannt, Sohn des Herzogs Johann [1]), mit Albert II. Herzog von Sachsen-Lauenburg, wegen Bleckede und wegen der im Lauenburgischen vom Adel oder von der Ritterschaft errichteten neuen Raubschlösser, in eine Fehde gerieth,

[1]) Seine Mutter war die Luitgarde, Tochter des Grafen Gerhard I. von Holstein und Schauenburg. Dadurch, daß Herzog Johann sich 1265 zu Hamburg mit derselben vermählte, gelangte die Insel Altwerder mit kleinen Nebeninseln in der Elbe, wie auch der südwestliche Theil der Insel Finkwerder und andere kleine an und in der Elbe umher belegene gräflich holstein-schauenburgische Besitzungen, als Heyrathsmitgift an das Haus Lüneburg, welches in einem damals geschlossenen Grenzvertrage, der aber verloren ist, genauere Bestimmung erhalten haben soll. Überhaupt ist es auch hier schon von Alters her ein äußerst sonderbares Zusammenflicken der Landestheile, die vereint uns jetzt unter dem Namen »das Königreich Hannover« bekannt sind.

die vom Kaiser Rudolph I. endlich gütlich beigelegt wurde [2]), ertheilte genannter Herzog von Lüneburg, Otto II., den neuen Anbauern des »Leuenwerders«, oder des »neuen Landes«, bei Harburg am südlichen Elbufer belegen, gewisse Gesetze und Vorrechte, wie es mit den Gerichten, Strafen, Zehnten und andern Ge=

Das lateinische Original.

In nomine sanctae individuae Trinitatis. OTTO, Dei gratia Luneburgensis ac Brunsvicensis Dux, omnibus in perpetuum.

Quia omnium memoriam habere et in nullo penitus hesitare, divinum est potius quam humanum ne igitur rei geste veritas minoretur, decretum a prudentibus ut literis authenticis et idoneis testibus perennetur. Hinc est quod notum esse volumus universis tam praesentibus quam futuris, ut maturo fidelium nostrorum potiti consilio amore speciali ducti pariter et fasore, terram Nostram juxta Horeborgh novellae plantationis distributionis funiculo distributum ut hominis inhabitatores, incole seu

[2]) Wer denkt hier nicht an die sonderbare und in der Landesgeschichte so äußerst merkwürdige so genannte »lüneburgische Ritterorloge« — Chron. Luneb. Leibnit. T. III. p. 176, 177.

fällen, wie auch mit den neuen Anbauern und mit den neuen Eindeichungen der Elblande solle gehalten werden.

Diese sehr merkwürdige »Charta Ottonis II. Ducis. B. et L.« wird aus dem lateinischen Originale, und aus einer dabei befindlichen alten niedersächsischen Übersetzung, wörtlich hier abgedruckt:

Alt Niedersächsisch.

»In den Nahmen der Hilligen wundt unbehlsamen drevohldigheit. OTTO, von Gads Gnaden Herrthogh tho Lüneborgh wundt Brunswyk, allen tho ewighen tiden.

Wente aller dingk tho hebbenden inne Dachtnusse wundt in nenen geestlicken tho twivelnde, ist mere Godtlick wente minschlick, hierumme Dath de Warheith des gemadketen Dinges nich werde mynreth, ward im Gesette von den Wysen vest wundt ewig gemacketh mit waren Breven wundt nuhaftigen tyhen. Hiernahe ist dat Wy Willen mitlick gewesen wundt dohn all denjenigen, de nu jegenwardigh sein, alse den nachkomen moghen, hebben bruket wundt hadt enen riepen wundt klouken Raadt unsertwuren umme Leve unne sunderliker Gunst Willen unsern erdtrieke by Horeborgh der Nigen plantiegh in Lande der Dehlinghe wundt tieß geringe verschüchtert, op dath de inwoners des Landes hebr ire siene egen oder frembtden Acker, wundt Ackerlüdt hebbe wy frien, dath sek wethen wath sehe dohn schullen laten,

agricole, discernant facienda facere et fugere fugienda, jure seu jurisdictione libertavimus secaturo modulo talis forme.

Quicunque igitur ad terram hujus Loewenwerder dictam spe fortune melioris confluxerint arbitrio proprio judicem eligent causas coram quae ingruerint judicantem nec advocatus quidquam juris sibicunque pro tempore fuerit, usurpabit, et idem judex ab incolis eligentur, et ab ipso principe. Si placidum fuerit annis debet singulis renovari.

Terram hujus quicunque fuerint possidentes omni jure liberi possidebunt excepta decima et judicia, quae nos tangunt.

Si aliquis a domina alterius principis ad terram hanc inhabitator venerit et per annum perseveraverit habitando, licet proprius fuerit reputabitur esse liber.

Quicunque vero pro tribunali solidam infregerit disciplinam, VI. denarios judici dabit in reverentiam et honorem.

Qui vero in sententia inventa fuerit redargutus quatuor solidis negligentiam emendabit.

Qui vero alterum vulneraverit ad alicujus membri mutilationem, VIII. solidos dabit judici et tot laeso.

Qui vero alterum facie laeserit, sexaginta solidis punietur; quorum duae partes laeso et judici tertia conferetur.

Item si liberae conditionis homo occiditur,

an recht, edder röchtigheit, also hir esa volget in dei Forme.

Alle, die enighen, dede looft luht sacken an düt erdtriecks, geheten Lewenwerder, umme hapig neghe beter Lückes wyllen, diese Inwaners mögen von öhren fryghen Wyll erkesen enen Richter de Orsoke, de öhme anscheten, richte, wundt de Vageth, he sy tho welker tiedt dath he sy, neuerleihe recht davan häbben, un de sülwige richter schall wärden köhren van den Förstén, isse thone bequem, nach de richter verniegheт werden.

Alle dejenen, de besitten dath erdtriecke mogenth besitten nach allen rechte, uth genahmen tegenden un Richter, de Uns tho kämen.

Wernt sacke eintoche uhte eines annern Heern Lande, un vorheerighen, un wenn de hier ein Johr inne, de scholl oller dinge fry wesen.

Wehr brucket vor den Richterstohle ennen schickligk, der schall geven föß penniek an ene ermerdigheit un ehre.

Dejenen, de sträflick ward gefunden in enen Ordeel, de schall dath betern mit veer Schillingk.

Wehr den andern lämet in Lehde, edder so vigeth, de schall geven achte Schillink dem Richter en achte Schillink dem, de lämet is.

Wehr den andren wundet in dem Ardolet, de schall blecken föstig schillingk, twe dehle dem, de wundet is, un dat drüdde dehl den Richter.

Isset, dath en frie Minsche wardt dodt geschlagen,

triginta marcis emendabitur; amici tollent duas partes, tertiam vero judex.

Si vero proprius occiditur eodem modo triginta marcis emendabitur; de quibus amici tertiam et cujus fuit proprius tertiam tollet partem.

Quicunque vero pede vel manu truncatur, quindecim Marcis emendabitur; laeso cedent duto partes, judici cedet tertia.

Si vero aliquis membris truncatur minutis, sexaginta solidis emendabitur, laesus duas, judex tertiam tollet partem.

Quicunque vero in hac terra agros suos locaverit,, Si colonus tempore statuto tributum non dederit, possessor agrorum licenter, et absque consensu judicis a suo tributario sufficiens tollere potest pignus.

Qui vero pacem domesticam infregerit, vel ausu temerario virginem et feminam oppresserit, subjacebit sententiae capitali.

Item qui in hac terra hereditatem seu res alias alius impetuerit si mediante forma juris succumbens non profeceverit tantum lucri conceperat vadiabit.

Item si super hanc nostram terram terra nova fuerit complantata, per terram talem meatus seu rivuli non ducentur.

Quicunque quocunque casu deliquerit, si

dar Godt vor sy; de schall betert weren mit drüttig Marken; de Fründe de schollen nehmen tween deele, de Richter den drüdden deel.

Isset, dat een egen Minsche wardt dodte geschlagen licker Wyel schall he verbodt mit drüttig Marken; de Fründe sullen nehmen den drüdden deel, de Richter den drüdden deel, un dejene dessen egen gewest is, den drüdden deel.

Wenn afgehaven wardt en Handt edder een Foth, dat soll werdten verbodt vofften Marken, twer deele soll nehmen dejene, de seirig hat un wundet is, un de Richter den drüdden deel.

Wehr wardt geseriget edder wundeth in de lütken Lede, de soll werden betent mit söstig schillingk, als die, de wundet is, twee deele, dem Richter dat drüdde deel.

Welk mon in düssen erdtricke sienen Acker settet, un de Bruker det Ackers sienen Tinß nich entgiff tho rechten tieden, de besitten det Ackers mag mit Orlope un anne Vullbord det Vagedes von sinen tinßner nehmen een ruchhaftig pandt.

Wehr Huß=Frede bricketh, edder mit duller Dreistigheit een Jungfrowen edder Frowen vorbrüketh, de soll nedderliggen dem Hopet=Ordehl.

Ocke, we uhte enen annern erdtricke in dessen Lande bittet to vermonende erfgenamen, edder jeder, es he unrecht in de formen det Rechten, de sall so vele wedden as he menende to kriegende.

Ock, oft up dath erdtriecke woarde een nigt erdtriecke plantheth, dorch düth erdtriecke schall me nene Genge edder Beeke graven.

Ock dejenne, dede bröcke hat, wo da eene Wiese

fortuna decente effugerit, res illius judex minime usurpabit.

Omnis incusatus homicidio, latrocinio, furtu vel maleficio quasi cunque, si patenti causa non deprehenditur, suo jure evadet potius quam vitam et innocentiam suam jure jurando septimi expurgabit viris prudentibus fide dignis.

Incusatus pro debitisse et vulnere simplici ipse tertius expurgatur.

Sequitur de forma de terra hujus decima colligenda.

In campis quartus decimus cumulus, qui Vyme vulgariter dicitur, colligitur.

De paledro dabitur denarius tantum unus.

De vitulo dimidius.

De examine apium duo denerii.

De foetu porcorum undecimus.

De turba anserum una dabitur, sive multae fuerint, sive paucae.

Incusatus pro debitis, si factum, quatuor decim dierum inducias obtinebit.

De servitum pretium suo jure quilibet, obtinebit et die, qua acquiretur, est solvendum.

In hac etiam terra hereditatem qui per annum integrum possederit ab extraneo nullo jure privabitur, simet septimo per annum se probaverit possedisse.

edt siehe, un he kumpt weg, de Wageth sall sick siner Güder neenerlaje Wiese unterwinden.

Dejenne, dene beschülliget wardt umme Doodtschlag, Morderie, Deverie, edder anner grode Werk, eft he in up openbahren saken nich begrepen wardt, de mag ent= gahen mit jennen rechte un ehr, noch griepen noch bin= den, sondern he mag bringen sine Gegensprake un sick enschülligen to schwerende sülf sevende mit Naweren un haftigen Mannen.

Dejenne, de wardt beschülliget umme schuldt willen ofte umme schlichte Wunne, de mag sick sülf drüdde entreinigen.

Hier esg folged de Forme von de tegende det erd= riecks tho sammelnde.

In den Velde sall man geven den verteinten Hoop, edder anners gehteten Vuner.

Van den Vohlen sall man geven enen Penningk.

Van den Kalven, enen halben Pennink.

Van de Sammelinge der Immen twe pennink.

Van der Frucht der Schwiene dat elfte.

Van den Gösen dennen lüttik edder veele, man' en Goos.

Wor verklaget wardt umme schuldt, bekennt he der, so sall he hebben veertein nächte Fristdage.

Verdehnet lohn sall en it lieck behalten, vermidde so nu up den dag as idt wardt verdeenet, sall werdten betahlt.

So ock in düssen erdtricke erfgename ein gantz Jahr besitt, neues rechte sall se beropet van enen Butenwar= tigen, eft hedde Besittung kunn betiegen sülf sövende.

De conjugatis, additur ista forma:

Si vir moritur, relicta cum parvis de hereditate tollet similem portionem.

Item incolae hujus terrae per terminus nostros de lignis et pascuis a Theomolo sunt exempti, etiam infra Albeam in Campis qui dicuntur »Wiltniss«, lignis et pascuis libere potientur.

Quicunque extra aggerem plus habuerit, quam tres virges inter communitatem inhabitantium dividetur.

Ut autem hujus nostrae liberae voluntatis institutio inviolabiliter perpetuo conservetur presentem hanc literam inde confectam nostri sigilli munimine fecimus communiri.

Hujus rei Comes Adolphus de Sevbenborg, noster avunculus.

Comes de Meynersen.

Dominus Henricus, praepositus, frater noster.

Dominus Conradus de Boldensee.

Dominus Thidericus de Alten.

Dominus Thidericus de Monte.

Dominus Henricus de Suerin.

Dominus Ghevehardus, Pincerna.

Dominus Wernerus de Medinghe, marscalcus.

Dominus Hinricus de Monte.

Dominus Georgius Lange.

Dominus Gherhardus de Borfelde.

Dominus Eggehardus, notarius nostri Consiliatorii.

Van den echten Lüden, folget düsse forme:

Vft dat de Mann starvet, de nalaten frove sall mit den Kinnern licke deel van de Erve nehmen.

Ock, inwaners edder Ackerlüdde düsset Erdriecke s sullen fryh wesen van den Tollen dorch uuse enne, an holte un weide ock unner de Elve in den Kempen dede heten »Wildnüß«, den sollen se frisch drucken Holte un Weide.

Wede mehr heft uhte den Damme edder Diecke wen dre rodhen, dat sall man dehlen in dat gemene.

Uppe dat dese Ansettunge use frygen Willen ungebracken thu ewigen tyden wolde holden, hebbe wy düssen Breef laten vesten mit usen Ingesegell.

Und tüge dessen Dinge sind Adolph Greve tho Schwenborgh use Ohme.

Der Greve von Meinersen.

Herr Hinrich, Probst, use Brauder.

Hr. Cord von Baldensee.

Hr. Dierck von Alten.

Hr. Dierck van den Barge.

Hr. Hinrick van Suerin.

Hr. Gewerdh, schencke.

Hr. Warner van Medinghe der Marschalk.

Hr. Hinrick van den Barge.

Hr. Jürgen Langhe.

Hr. Geverth van Borchelde.

Hr. Eggehardt, unses Rades Notarius.

Dominus Wilkinus de Gustede
et ceteri fide digni.

Acta et data sunt anno Domini
MCCLXXXVI.
dum noster filius Otto, Dux junior nasceretur
sub temporibus
Werneri de Meding
ne famuli nostri per nos advocatis tunc temporis praestituti.

(L. S.)

Wir lassen hier noch eine, anscheinend aus dem 18. Jahrhunderte stammende hochdeutsche Übersetzung folgen:

»Im Namen der heiligen und ungetheilten Dreyfaltigkeit! OTTO, von Gottes Gnaden, Herzog zu Lüneburg und Braunschweig, allen zu ewigen Zeiten werde dieses kund.

Weilen alle Dinge im Gedächtnisse behalten und in keinem irren, vielmehr göttlich als menschlich, damit nun eines geschehenen Dinges Wahrheit nicht vermindert werde, so ist von weisen Leuten geordnet, daß durch glaubwürdige Briefe und tüchtige Zeugen dasselbe verewiget werde. Deshalben wir kund und offenbar seyn wollen, allen sowohl Gegenwärtigen als Zukünftigen, daß Wir mit Zuziehung unseres lieben getreuen reifen Rathes, aus einer sonderbaren Liebe hierzu bewogen, zugleich auch aus Gunst und Gnade Unser Land bey Harburg, so neu zugemacht, und behauet, nachdem durch Maßstrike dieselbe, unter die Leute eingetheilt, solcher

Hr. Wilken van Gustede.

Un annere glovwördighe Lüdde.

Duth is geschehen un gemaketh na de Borth uses Herrn

MCCLXXXXVI,

Do use sone Otto de jüngere Hertoghe baren wardt, un en den liben alse Warner van Medinghe use Knecht, to de tiedt use Vageth.

(L. S.)

Gestalt, daß alle Einwohner, Eingesessene und Hauß- oder Ackerleute, unterscheiden möchten, dasjenige, was sie thun sollen, zu thun, und was sie fliehen und meiden sollen, zu meiden, mit Rechs und Gerichte gefreiet und begabet auf folgende Art und Weise.

Diejenigen nun, welche in dieses Lewenwercher genannte Land, in Hoffnung eines bessern Glückes sich werden zu wohnen begeben, dürfen oder mögen nach eigenem Gefallen einen Richter erwählen, der ihre vorfallenden Sachen richte, und soll kein Voigt, wer auch zu jeder Zeit seyn wird, einig Macht über die Einwohner sich anmaßen, und eben derselbe Richter soll von den Eingesessenen erwählet, und vom Fürsten selbst wenn es ihm gefällig seyn wird, alle Jahr erneuert werden.

Dieses Land sollen die Besitzer welche ins Künftige seyn werden, allerdings frey besitzen, ausgenommen den Zehnten und das Gericht, welche uns zu gehören.

Wenn einer aus eines andern Fürsten Herrschaft in diesem Lande sich häuslich niederlassen, und ein Jahr seine Wohnung darin beständig haben wird, obgleich ein

Leibeigener gewesen, soll doch für einen freien Menschen geachtet werden.

Wer aber vor dem Richterstuhle sich wider die Gewohnheit ungebührlich bezeigen wird, soll 6 Pfenning dem Richter zu schuldigem Gehorsam und Ehren geben.

Wer aber in einer Findung, oder von denen Findungsleuten eingebracht (Urthel) strafbar erkannt wird, soll mit 4 Schilling seine Nachlässigkeit büßen.

Welcher aber einen Andern verwunden wird, daß ein Glied dadurch verstümmelt, soll 8 Schilling dem Richter und eben so viel dem Verletzten geben.

Welcher aber den Andern im Angesichte verwundet, soll mit 60 Schilling gestrafet werden, wovon zwei Theile dem Beschädigten und dem Richter der dritte zugeeignet werden sollen.

Item, wenn ein freier Mensch getödtet wird, soll es mit 30 Mark gebüßet werden; dem Freunde des Entleibten sollen 2 Theile und der Richter den dritten Theil davon zu sich nehmen.

Wenn aber ein Leibeigener getödtet wird, soll ebenfalls solches mit 30 Mark gebüßt werden, wovon die Freunde den dritten, der Richter den dritten, und derjenige, dessen Leibeigener er ist gewesen, den dritten Theil bekommen soll.

Welchem aber ein Bein, oder Hand abgehauen wird, soll solches mit 15 Mark gebüßet werden, dem Beschädigten aber zwey Theile und dem Richter der dritte Theil davon anheim fallen.

Wer aber an kleinem Glied verstümmelt wird, soll es mit 60 Schilling gebüßet werden, wovon der Beschä-

digte zwey, und der Richter den dritten Theil bekommen soll.

Wer aber in diesem Lande seinen Acker jemand verheuern möchte, wenn der Heuermann zu rechter Zeit seine Landzinse nicht ausgiebt, mag der Besitzer des Ackers mit Urlaub und ohne Vollborth des Richters von seinem Zinsmann nehmen ein genughaftig Pfand.

Wer aber einen Hausfrieden bricht, oder mit toller Dreistigkeit eine Jungfrau oder Frau nothzüchtiget, der soll unterliegen dem Haupturtheile, oder am Leib und Leben gestrafet werden.

Item, wer in diesem Lande eine Erbschaft oder andere Sachen eines Einwohners bespricht, wann demselben im Gerichte durch Urtheil und Recht die Sache aberkannt wird, soll er so viel, als er zu gewinnen vermeinet, im Gerichte verbürgen, oder niedersetzen.

Item, wenn über dieses noch ein neues Land ausgebrochen und zugemacht werden sollte, sollen durchs Land keine Graben, oder Wasserleitungen, noch Bäche gemacht werden.

Wenn einer auf wasserley Art was verbrochen, und denselben das Glück begünstiget, daß er davon kommt, soll der Richter dessen Sachen sich nicht anmaßen.

Derjenige, so eines Todtschlags, Mordes, Diebstahls oder wasserley Übelthat beschuldiget, so er öffentlich oder auf frischer That nicht ertappet, soll auf sein Recht viel lieber austreten als sein Leben und Unschuld selbst siebente retten durch kluge glaubwürdige Männer.

Wer angeklaget wird um Schuld und einer schlichten

Wunde halber, soll selbst dritte sich davon reinigen, oder abschwören.

Hierauf folget die Gewohnheit des Landes Zehnten ein zu sammeln.

Es soll in den Kämpen den 14. Haufen, welcher gemeiniglich eine Wyme genannt wird, eingesammelt werden.

Von einem Füllen wird nur ein Pfennig gegeben.

Von einem Kalbe einen ½ Pfennig.

Von einem Bienenschwarm 2 Pfennige.

Von der Schweinezucht das 11te.

Vom ganzen Haufen der Gänse wird nur 1 gegeben, es seyen deren viele oder wenig.

Einer der Schulden halber angeklaget wird, wenn er dieselbe geständig, soll eine 14tägige Zahlungsfrist eingeräumet seyn.

Es soll einem sein verdienter Lohn auf sein Recht erhalten, und an dem Tage, da es verdienet, bezahlet werden.

Es soll einer, der in diesem Lande ein ganzes Jahr eine Erbschaft in Besitz gehabt, durch kein Recht von einen Auswärtigen derselben beraubet werden, wenn er selbst siebendte darthut, daß er ein Jahr durch, sie besessen.

Von den Eheleuten wird hinzugethan diese rechtliche Verordnung:

Wenn ein Ehemann stirbt, bekommt dessen nachgelassene Wittwe mit ihren Kindern einen gleichen Theil von der Erbschaft.

Item, die Einwohner dieses Landes sollen in unserm Fürstenthume von Holz und Weiden vom Zolle befreyet seyn, auch unterhalb der Elbe in den Kämpen

welche die »Wildniß« genannt werden, der freyen Holzung und Weiden geniessen.

Welcher ausserhalb des Deiches mehr haben wird denn 3 Ruthen, dasselbe soll unter die Gemeinschaft der Einwohner getheilet werden.

Daß aber diese, unsere aus freyem Willen gemachte Verordnung unverbrüchlich jeder Zeit erhalten werde, haben wir gegenwärtigen darüber verfertigten Brief mit unsers Siegels Verwahrung bekräftigen lassen.

Dieser Sache sind Zeugen

Graf Adolph von Schaumburg, unser Oheim.
Der Graf von Meinersen.
Herr Heinrich der Probst, unser Bruder.
Hr. Conrad von Baldensee.
Hr. Diederich von Alten.
Hr. Diederich von Berge.
Hr. Heinrich von Schwerin.
Hr. Gebhard, Schenk.
Hr. Werner von Meding der Marschalck.
Hr. Heinrich vom Berge.
Hr. Georg Lange.
Hr. Gebhard Barfeld.
Hr. Eggehard der Notarius unserer Räthe.
Hr. Wilken von Gustede.
Und andere glaubwürdige Leute.

Geschehen und gegeben sind diese Dinge im Jahre des Herrn 1296, als unser Sohn Herzog Otto der Jüngere geboren ward, zu der Zeit Werner von Meding welcher zu der Zeit der Voigteien vorgesetzt wird«.

An dem lateinischen fürstlichen Originalprivilegium hängt darunter eine Masse von gelbem Wachse, welche vorhin ganz rund und mit einem durchgezogenen dicken Faden von gelber Seide dem pergamentenen Briefe angeheftet gewesen ist.

In dieser Masse ist das fürstliche Siegel, als ein etwas nach der rechten Hand zu aufgerichteter Löwe, umher aber, gleichsam im Cirkel, ein Merkmal einiger Worte, welche doch fast mehren Theils bis auf die wenigen Buchstaben t. s. o. noch deutlich tief eingedrückt zu sehen, auf der andern Seite aber zwei Löcher, eins unter dem andern, worin man das Vorderste vom Daumen stecken kann.

Wir fügen noch einige Bemerkungen hinzu:

1) Der Herzog zu Lüneburg und Braunschweig, Otto der Gestrenge, ist der Sohn des am St. Lucaetage 1276 zu Dalenburg, 3½ Meile von Lüneburg, verstorbenen Herzogs Johann, der von einigen seiner Ritterschaft und Knechte auf den Schultern aus großer Liebe bis Lüneburg zu Grabe getragen und daselbst mitten in der St. Michaeliskirche begraben ist.

2) Diesem alten herrlichen, das Staats- und Privat-Recht so sehr aufklärenden Documente hat man übrigens zu danken, daß man den Bruder des oftterwähnten Herzogs Otto, Henricum den Probst, welcher am Ende des Gnadenbriefs unter andern zum Zeugen darin angeführt und von allen Historicis mit Stillschweigen übergangen wird[3]),

[3]) Sollte hier vielleicht Herzog Otto seinen Schwager, nämlich Heinrich III., Fürst der Wenden zu Werle, an den seine Schwester Mechtilde vermählt war, „Frater noster“

dem Stammbaume der durchlauchtigsten Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg mit beifügen kann. —

3) Daß Harburg nicht also, sondern »Horeburg« anfänglich genannt, und

4) Die Gegend bei Harburg und an der Elbe vorhin gleichsam eine Wildniß gewesen, bei Herzog Otto's Zeiten erst cultivirt, mit Einwohnern besetzt und bebaut, hernach auch nach und nach erweitert worden ist.

5) Daß das Schloß Harburg ehedem zum öftern zerstört, Anno 1325 aber vom Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, Albrecht dem Großen, des Herzogs Otto Vaters Bruder, von Grund auf wieder erbaut ist.

vid. Ms. »Genealógiá und Geburts-Linea etzlicher hoher Potentaten, Chur- und Fursten ꝛc. insonderheit zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Dominici Dreves, des Alten, p. m. n. Lüneburg et Götting. C. 36.

Tabl. Geneal. 2 et 3 regni in 4. Monar-

genannt haben? Bekanntlich behaupten die Geschichtsschreiber, daß Herzog Johann (n. 1252. † 1276), Stifter der altlüneburgischen Linie, mit seiner Gemahlin Luitgarte, Gräfin von Schauenburg-Holstein, nur einen Sohn, nämlich Otto II. Strenuus (1267 — † 1330) und 4 Töchter solle gehabt haben. Die Prinzessin Agnes, welche mit Garduin, edlen Herrn von Hadmersleben, soll vermählt gewesen sein; ferner die Prinzessin Mechtilde war die zweite Gemahlin des Fürsten der Wenden zu Werle Heinrich III. Dann die Elisabeth, des Grafen von Oldenburg Johann VII. Gemahlin. Und Helena, war vermählt mit Otto, Graf von Oldenburg, denn der Herzog Otto nennt ihn seinen Schwager.

chia pars altera in Hieron. Hennings p. m. 120 et 121.

M. Hinr. Büntings Braunschw. und Lüneburgische Chronic p. 1. p. m. 90 et p. 2. p. m. 18 et 19.

Des sel. Raths Joh. Justi Winkelmann Stamm- und Regenten-Baum der durchlauchtigsten Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg. p. m. 85. 86. et 87.

Ms. Chron. Civil. Lüneburg, ejusd. anom. p. m. 458«.

XXI.

Mushard's Palaeogentilismus Bremensis.

Von dem Herrn Hofrath und Oberamtmann Strackerjan zu Oldenburg.

In Spiel's vaterländischem Archive Band III, S. 159, findet sich eine »Anfrage, ein Manuscript von Mushard betreffend«, welche Auskunft über die von Pratje in seinem »Alten und Neuen aus den Herzogthümern Bremen und Verden« erwähnte Handschrift Mushard's: »Palaeogentilismus Bremensis« zu erhalten bezweckt.

Es ist mir angenehm, diese Auskunft ertheilen zu können und vielleicht dadurch dem historischen Vereine für Niedersachsen einen Beweis zu geben, wie gerne ich, obgleich außerhalb der geographischen Grenzen seines

Wirkungskreises lebend, zur Erreichung seiner, für die Geschichte des ganzen deutschen Vaterlandes so wichtigen Zwecke mitzuwirken bereit bin.

Diese Handschrift befindet sich nämlich in der hiesigen öffentlichen Bibliothek, wohin sie aus dem Nachlasse des 1797 zu Stollhamm im Butjadingerlande verstorbenen Pastors Ricklefs gekommen ist. Sie enthält 385 Seiten in klein Quart mit schmalem Rande und ist sehr leserlich, etwa 20 Zeilen auf jeder Seite, geschrieben. Die Authenticität derselben geht aus der eingeklebten eigenhändigen und besiegelten Bescheinigung Pratje's vom 30. Januar 1762 hervor, worin er bezeugt, »daß er das Werk durchgesehen, und nichts darin angetroffen, was gegen den Druck desselben, wenn er einen Verleger dazu finden sollte, einige Bedenklichkeit machen könnte«. Dieser Verleger hat sich jedoch, wie Pratje schon 1769 klagte, nicht gefunden.

Die Handschrift ist bereits im Jahre 1755 vollendet gewesen, jedoch später noch Vieles am Rande beigefügt. Es befinden sich dabei eine mit der Feder gezeichnete Charte der Gegend von Bergstede, Issendorf, Ohrenß, Harsefeld u. s. w., eine gleichfalls mit der Feder gezeichnete Charte des so genannten »Bülzenbetts« bei Sievern, eine mit Röthel gezeichnete Charte der Gegend der Grabstätten bei Issendorf und achtzehn, an beiden Seiten benutzte Blätter, welche mit Röthel gezeichnete Abbildungen von Urnen und allerlei in den Gräbern und sonst aufgefundene alterthümliche Geräthe enthalten. Ein vollständiges alphabetisches Sachregister macht den Schluß des Werks.

Die Schreibart, in welcher dasselbe abgefaßt ist, ist sehr veraltet, und weit schlechter, als man sie vom Jahre 1755 erwarten dürfte, besonders ist Alles mit französischen und lateinischen Wörtern so geschmacklos vermischt, daß man nur mit Widerwillen sich durcharbeitet; in Ansehung des Inhalts aber ist es, wenn man die veralteten Begriffe und die unpassend angebrachte Gelehrsamkeit abrechnet, ein sehr schätzbares Werk, denn der Verfasser, von dem Patje sagt, »daß er in seinen jüngern Jahren einen sehr starken Trieb gehabt, die Erde durchzuwühlen und den darin verborgen liegenden Urnen oder Todtenköpfen nachzuspüren«, hat Alles, was er dabei wahrgenommen und entdeckt, sorgfältig niedergeschrieben und die vorgefundenen Urnen und Geräthe größten Theils so wie sie in der Erde gestanden, und ehe sie an die Luft gebracht, zerbröckelt oder zerfallen sind, abgezeichnet, so daß viele dieser gezeichneten und beschriebenen Gegenstände an sich gar nicht mehr vorhanden und nur noch in diesen Abbildungen erhalten sind.

Ein Auszug dieser Handschrift wäre daher allerdings für die deutsche Alterthumskunde von großem Nutzen. Allein, wenn man auch nur Dasjenige darin aufnähme, was die Beschreibung der alten Grabstätten und des darin Gefundenen angeht, so dürften dennoch die Abbildungen, als etwas sehr Wesentliches, durchaus nicht fehlen und diese würden vielleicht die an sich nur kleine Schrift so vertheuern, daß auch jetzt noch, ungeachtet die erwachte Liebe zur vaterländischen Geschichte bessere Aussichten eröffnet, als vor 70 oder 80 Jahren, sich wohl nicht leicht ein Verleger fände, welcher die

darauf verwandte Arbeit auch nur einigermaßen honorirte. Manche Abbildungen könnten jedoch in einem sehr verkleinerten Maßstabe wiedergegeben werden, so daß es nicht so sehr vieler Steintafeln bedürfte, um dieselben aufzunehmen. Die Landcharten würden bei den jetzt vorhandenen genauern Specialcharten ganz entbehrt werden und daher wegbleiben können.

Es möchte sich wohl einer zeitgemäßen Bearbeitung dieser Handschrift verlohnen, und es würde daher gewiß den Zwecken des historischen Vereins für Niedersachsen entsprechen, wenn derselbe seine Unterstützung dabei mit wollte angedeihen lassen [1]).

[1]) In der Ausschußsitzung des historischen Vereins für Niedersachsen, vom 27. November 1836, ist beschlossen, dem Herrn Einsender jede mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen. Die Redaction des vaterl. Archivs öffnet mit Vergnügen ihre Zeitschrift für die Überarbeitung jenes Manuscripts. Die Red.

XXII.

Das Rechtsbuch der XII Tafeln in Hannover.

Mitgetheilt von dem Herrn Medicinalrathe Ritter Mühry zu Hannover.

In einem Werke, das in England sehr geschätzt wird, in den »Curiosities of Literature« by J. D'Israeli Esq., neunte Auflage, Vol. III., 1834, p. 37, ist mir folgende Stelle aufgefallen:

»At the townhall in Hanover are kept twelwe wooden boards, overlaid with bee's

wase, on which are written the names of owners of houses, but not the names of streets. These wooden manuscripts must have existed before 1429, when Hanover was first divided into streets«.

Mit Recht muß den Engländern dieses auf Holz geschriebene Manuscript als eine besondere Merkwürdigkeit erscheinen, da in England dergleichen auf jenen Stoff geschriebene Urkunden selten sein mögen. Ohne Zweifel sehr interessant ist diese, im hiesigen städtischen Archive aufbewahrte Handschrift, mag man sie betrachten in archivalischer, antiquarischer oder geschichtlicher Hinsicht. Erfreulich würde es sein, wenn der historische Verein in den Stand gesetzt würde, den Inhalt jener 12 Tafeln zu publiciren.

Zusatz von Seiten der Redaction.

Auch in Hinsicht auf die Rechtswissenschaft bieten jene 12 Tafeln gewiß sehr anziehende Aufklärungen dar. In von Spilcker's Beschreibung der Residenzstadt Hannover, p. 338 ff., findet sich über obige Merkwürdigkeit folgende Notiz:

»Es sind 12 Tafeln von (Büchen-?) Holz, jede 1 Fuß 5 Zoll hoch, $8^1/_2$ Zoll breit und etwa $^1/_2$ Zoll dick, die an den 4 äußern Seiten, wie auch in der Mitte quer durch einen etwas hervorstehenden Rand haben. Die Vertiefungen dazwischen sind auf der obersten und untersten durch ein aufgeklebtes Stück Leder verbundenen Tafel nur inwendig, auf den andern dazwischen liegenden, mit Nägeln an das vorhin erwähnte,

einen Rücken bildende Leder befestigten Tafeln, aber inwendig und auswendig mit schmutzigem grünen Wachse überzogen. Die überzogenen Tafeln sind durch einen querdurch hervorstehenden Rand und durch eine auf dessen beide Seiten stoßende Perpendicularlinie in 4 Theile eingetheilt, und in eine jede dieser Abtheilungen Namen von Männern, Frauen, Kindern, Kirchen, Stiftern, Altären, Boden, Speichern u. s. w. mit einem Griffel eingegraben. Auf einer Tafel stehen etwa 60 — 70 Reihen. Die mehrsten Namen sind durchstrichen, und von denen, die nicht durchstrichen worden, einige mit Puncten umgeben. Vermuthlich ist dieses Verzeichniß ein Hausbuch, vielleicht aus dem 15. Jahrhunderte«.

Diese Meinung von dem Alter der 12 Tafeln kann aber dadurch, daß das Verzeichniß keine Namen der Straßen enthält und dadurch, daß vor 1423 in Hannover keine Straßen existirt hätten, nicht begründet werden. Diese Ansicht des Verfassers der »Curiosities of Literature« beruht vielmehr auf einem Irrthume. Nämlich ein städtisches Statut von 1303 sagt schon: »Item ex qualibet platea duo erunt capitanei ad quos si tumultus suscitatus fuerit homines cuiuslibet platee concurrunt. In orientali platea Conradus Roperti & Gysees de Emmere erunt capitanei. In forensi Johannes de lapidea domo & Hermannus Seldenbut. In Cobel Albertus Leo & Wernerus Monetarius. In laginensi platea Hermannus de Rintelen & Thiedericus de Rinthelen«.

(Dieterich von Rinteln ist der nämliche, auf welchen

sich derjenige Leichenstein bezieht, der bisher an der Schloßkirche stand und jetzt in dem Durchgange zur Kirche eingemauert ist.)

Auf Holz geschriebene Manuscripte sind übrigens sehr alt. Noch älter freilich sind die auf Stein eingegrabenen Urkunden. Späterhin kamen die in Erz und in sonstige feste Metalle gegrabenen auf. Namentlich wurden bei den Römern die Militairabschiede in Kupfer gegraben.

In den ältesten Zeiten bediente man sich häufiger hölzerner Tafeln (caudex, daher codex, codicillus, codicilli). Man schnitt die Schrift ohne Weiteres in die Tafeln, oder versah sie mit einem Anstriche, auf welchen man schrieb, oder überzog die Tafeln auf der innern Seite mit Wachs (tabulae ceratae, cerae), in welches man sodann die Schrift mit einem Griffel (stylus) eingrub.

Die in Holz eingegrabenen Urkunden haben sich gewissermaßen in den Kerbhölzern erhalten. Wachstafeln, wie in unserm städtischen Archive, sind noch bis in's 16. Jahrhundert üblich geblieben. Solche Wachstafeln sind aus Holz verfertigt, indem sie durch eine Aushölung mit Rahmen umgeben sind. In diese vertieften Fächer, die oft durch eine Queerleiste nochmals abgetheilt sind, wurde das Wachs gegossen, geglättet und mit dem Griffel beschrieben. Man bediente sich derselben zu Bürgerlisten, Rechnungen, auch wohl zu dem, was jetzt »Gerichtshandlungsbuch« heißt. War das Geschäfft erledigt, so wurde das Niedergeschriebene durchstrichen oder gelöscht.

Solcher Wachstafeln finden sich noch in andern Städten: in Halle, zu Jauer in Schlesien, zu Liegnitz, zu Goslar, zu Helmstedt.

Vergl. v. Wehrs vom Papier I. 31. 469 fl. und Spangenberg die Lehre vom Urkundenbeweise, I. p. 63 fl.

XXIII.

Das Geschlecht der von Engelborstel betreffend.

Von dem Herrn E. F. Mooyer zu Minden,
der asiatischen Gesellschaft zu Paris, der königl. dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen und mehrer anderer wissenschaftlichen Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.

In dem neuen vaterländischen Archive, Jahrgang 1824, Bd. V, S. 225 — 233 theilte der Herr L. v. Ledebur Nachrichten über die ausgestorbene Familie v. Engelborstel mit, welche ich im Jahrgange 1829, S. 349 — 353 und im Jahrgange 1830, S. 315 — 321 zu vervollständigen und in einem Theile zu berichtigen suchte. Nach den an jenen Orten abgedruckten Notizen und den nachstehend gegebenen Zusätzen gestaltet sich die Stammtafel folgender Maßen:

N. N.

1. Reinhard oder Reinhold. 1223 — 1229.

2. Dietrich. 1223 — 1229.

3. Ludwig I. 1256 — 1286.

4. Ludwig II. (Gem. Elisabeth.) 1299 — 1315.

5. Hardeke oder Hartwich. 1299 — 1338.

6. Johann. (Gem. Sydeke.) 1299 — 1334. † vor 22. Jul. 1337.

7. Brüning. 1299 — 1345. † am 11. Jun. 1345.

8. Ludwig III. (Gem. Fredeke.) 1337 — 1350.

Mit Ludwig III. (№ 8.) scheint dieses Geschlecht erloschen zu sein, wenigstens sind bis jetzt noch keine Urkunden bekannt geworden, welche dieser Vermuthung entgegenständen.

Von Ludwig I. (№ 3.) weiß ich noch zu bemerken, daß derselbe in einer ungedruckten, einem Urkunden-Kopiar des Klosters Marienfeld entlehnten, am 21. October (in die sanctarum vndecim milium virginum Colonie quiescentium) 1272 von dem Ritter Eberhard genannt »Rumschöttel« (Rumescotele) zu Stadthagen (Datum in Indagine Comitis Adolphi) ausgestellten Urkunde mit seinem Sohne Ludwig II. (№ 4.) vorkommt, in welcher Urkunde der Schwiegervater (socer) des obigen Eberhard, der Ritter Gottfried v. Tisenhausen (Tysenosen), aller Ansprüche, welche derselbe wegen gewisser Grundstücke an das Nonnenkloster

in Lahde (Lodhen) machen könnte, vor dem Grafen Burchard von Wölpe (Welepe) und vor Heinrich von Homburg Verzicht leistet. Vermuthlich starb Ludwig I. bald nach 1286, und war wohl 1288 nicht mehr am Leben, denn in einem, am 29. August 1288 vom Grafen Johann von Wunstorf ausgestellten Schenkungsbriefe über eine Hufe Landes an die St. Nicolaikirche in Bothfeld bei Hannover, behuf der Lichter, des Weins 2c., wird gesagt, Ludwig von Engelborstel habe dieselbe zu Lehn getragen [1]).

Ludwig II. (№ 4.) erscheint, wie wir eben gesehen haben, im Jahre 1272, so auch im Jahre 1310 [2]) und in einer, von dem Knappen Ludwig, einem Sohne des verstorbenen Ritters Eberhard von Rumschöttel, am 27. November 1315, in Betreff der Hälfte eines Zehnten in Münder, zu Wunstorf ausgestellten, abschriftlich in einem marienfelder Kopiar enthaltenen Urkunde mit seinem Sohne Johann (№ 6.) unter den Zeugen, und zwar als Lodowicus dapifer miles dictus de Endelingeborsten et Johannes suus filius.

Hardeke, oder Hartwich, wie derselbe auch genannt wird, war im Jahre 1313, nebst den Rittern Richard Voß und Bernhard von der Horst, und (dem mindenschen Bürger) Burchard Cruse, in Lübbecke anwesend, als die Witwe des Ritters Reinhard von Vatenholz (Vorenholte) vor dem Bischoffe von Minden (Gott-

[1]) Vaterländisches Archiv für hannoversch-braunschweigische Geschichte, Jahrgang 1833, S. 301.

[2]) Harenberg Histor. eccles. Gandersh. p. 1320.

fried, Grafen von Waldeck, † 1324) erklärte, den Nießbrauch von einem Hofe und einigen Zehnten zu haben, wie dies aus einem, am 26. Julius 1313 abgefaßten, noch nicht gedruckten Lehnsprotocolle hervorgeht. Damals war er wohl noch Knappe, zwei Jahre später erscheint er als Ritter, und stellt als Hardewicus de Endellingesborstele miles officialis Myndensis im Jahre 1315 eine Urkunde über die zwischen dem Bischoffe von Minden einer Seits und dem edlen Herrn von Steinfurt anderer Seits Statt gefundenen Aussöhnung aus [3]). In der deutschen Übersetzung eines alten Salbuches des mindenschen Hochstifts findet sich beim Jahre 1320 folgende Bemerkung: Item harde ein Richter van velingeborstele (an welcher Stelle eine andere Abschrift die etwas richtigere Lesart: harteke van Engolinge ein Ridder, hat) is belent mit den gudern also hir na is geschreuen welcker hefft Gertru in vorentiden nagelaten des Ridders Richardus vos alse de frucht vnde nuttiheit mit dem titell in roden (Rahden) III houe landes in verle (Varl) II. in rodensweden. Zuletzt treffe ich ihn, nebst dem Knappen Ludwig III, (№ 8.), am 19. April 1338 als Aussteller einer, durch den Druck noch nicht bekannt gemachten Urkunde, dessen etwas beschädigtes Original der Herr Criminaldirector Dr. F. J. Gehrken zu Paderborn besitzt, in welcher Urkunde die gedachten v. Engelborstel dem Bischoffe Ludwig von Minden bekennen, von ihm mit dem Zehnten zu Brockum (brochem) belehnt zu sein.

[3]) Niesert münstersche Urkundensammlung. Bd. V. S. 137.

Johann (№ 6.), der Sohn Ludwigs II. (№ 4.), wird, wie wir gesehen haben, im Jahre 1315 unter den Zeugen aufgeführt. Seiner gedenkt auch eine Urkunde des hiesigen Stadtarchivs ohne Datum.

Brüning (№ 7.), des vorhergehenden Bruder, war, nach einer ungedruckten Urkunde des hiesigen Domkapitels, im Jahre 1311 noch Kanonich, steht als Dechant aber unter den Zeugen in einer ebenfalls noch nicht gedruckten Urkunde des ehemaligen hiesigen St. Martinsstiftsarchivs vom 20. April 1314, welche sich abschriftlich in einem, mir zugehörenden Kopiar dieses Stifts (p. 44) befindet. In gleicher Eigenschaft finden wir ihn unter den Zeugen in drei marienfelder Urkunden aus dem Jahre 1315, von denen die eine vom Bischoffe Gottfried von Minden am 10. September, die zweite vom Knappen Eberhard, einem Sohne des verstorbenen Ritters Eberhard genannt »Rumschöttel« am 13. November, und die dritte endlich wieder vom Bischoffe Gottfried am 21. December ausgestellt, durch den Druck jedoch noch nicht bekannt gemacht worden sind. Auch erscheint er als Dechant in einer andern marienfelder Urkunde, welche vom Bischoffe Gottfried am 15. Juni 1316 zu Minden ausgestellt worden ist, ebenfalls unter den bei der Verhandlung hinzugezogenen Zeugen. Er war auch zugegen, als am 15. Juni 1318 der Graf Adolph von Holstein und Schaumburg die stattgehabte Verzichtleistung des Johann genannt »Rohrkasse« (Rorckerse) auf alle Rechte an einer Hufe zu Geldorf, jenseits des Harrels, (supra montem qui dicitur Harn), öffentlich be-

kannt machte [4]). In einer, am 21. März 1319 vom mindenschen Bischoffe Gottfried ausgestellten Urkunde über den Verkauf eines Zehnten in Marle (Merle) an das Kloster zu Burlage, unweit des Dümmersee's, wird der Dechant Brüning unter den Zeugen aufgeführt [5]), und in der deutschen Übersetzung eines alten ungedruckten Lehnsregisters des mindenschen Hochstifts findet sich bei dem Jahre 1319 die Notiz: »In dem Jare vnses heren also tonorn in dem veste ad vincula petrij (1. August) worden belent van dem Bischoppe hermannus hinrich luder vnd arndt broderſs des genomten Kniggen vnde ore eruen van dem tegeden in velstiden (Welsede bei Hessenoldendorf, oder Welsede bei Amalgatzen, wahrscheinlich der erstere Ort, beide lagen in der mindenschen Diöcese) vnd in I houe landes darsuluest welcker guder in dem veste Sunte wolbrecht (sic!) in alle Jaren mogen weder werden geescht van dem Bischope vnde van der karcken to Minden vor XC marck Bremers suluerſs darop hefft gelauet ein breff geschreuen vnde ore segell de deken reordinarum (?) bruningus«. Mit drei Pröbsten secundärer Stifter der mindenschen Diöcese stellt unser Brüning am 15. August 1319 eine Urkunde über die stattgehabte Vereinigung bei einem Zwiste über den Zehnten auf dem Schaafsfelde (Schapenvelde) unweit Aminghausen (in

[4]) Ungedruckte Urkunde des lippe-schaumburg. Gesammtarchivs zu Bückeburg.

[5]) G. L. Böhmer Electa juris civilis (4. Götting. 1778) T. III. p. 160.

welcher Gegend der pagus Scapuelde zu suchen ist) aus, die in Abschrift in dem erwähnten Urkundenkopiar des hiesigen St. Martinsstiftsarchivs (p. 4) enthalten ist. Als Zeuge kommt Brüning in zwei Urkunden des ebengedachten Stifts aus dem Jahre 1320 (im Kopiar p. 26 und 38) vor; die eine davon ist am 25. März von den Brüdern Dietrich und Heinrich genannt »Grimpen«, in Betreff einer Hufe zu Böbber (Bedebere), die andere am 13. Mai von Johann von Lübbecke, Archidiaconen in Pattensen (Pattenhusen), in Betreff eines Hauses nebst Zubehör am Ende der Friesenstraße (platea Frisonum, jetzt die »Böttcherstraße« genannt) in Minden, ausgestellt. Am 3. Februar 1322 bezeugt er, mit dem Bischoffe Gottfried, dem Probste Heinrich und dem Kapitel in Minden, eine von Ludwig, einem Sohne des verstorbenen Grafen Ludwig von Everstein geschehene Auflassung zweier Theile des Zehntens in Lütteken-A. [6]). Noch am 6. December 1336 war er Dechant, denn als solcher erscheint er, mit dem mindenschen Kanonich Gerhard, Grafen von Schaumburg, als Zeuge bei dem stattgehabten Vergleiche wegen Uneinigkeiten über eine Insel, genannt »Eilingeswerder«, zufolge einer Urkunde in dem gedachten Kopiar des St. Martinsstifts (p. 28). In dem folgenden Jahre wurde Brüning zum Domprobste erhoben. Das gesammte Domkapitel in Minden, dem er als Probst vorstand, und als solcher in der Urkunde aufgeführt steht, empfing am 19. Juli (dominica proxima post diem divisionis apostolorum) 1338 vom Bischoffe Ludwig von

[6]) v. Spilcker Beiträge. II. Urk. S. 282.

Minden die schriftliche Versicherung, daß er den vierten Theil des versetzten Schlosses Reineberg bei Lübbecke einlösen wolle, nach der am Ende des vierzehnten Jahrhunderts gemachten Abschrift der Urkunde des hiesigen Domkapitels, deren Original sich noch nicht aufgefunden hat. Brüning erscheint auch in einer Urkunde des mindenschen Bischoffs Ludwig vom 3. Juni 1339 [7]), und in einer andern des Knappen Ludolph von dem Schlon (de Sloon) vom 19. Juli 1340, welche letztere sich abschriftlich in dem Kopiar der Urkunden des hiesigen St. Martinsstiftsarchivs (p. 19) vorfindet; und ferner in einer Urkunde des Bischoffs Ludwig vom 2. April 1345, zufolge einer Abschrift aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Heinrich, Graf von Waldeck, war Brüning's Nachfolger in der Würde als Probst; da derselbe als solcher bereits am 29. October 1346 vorkommt [8]): so kann Brüning, wenn nicht im Jahre 1345, doch nicht später wie 1346 gestorben sein. Sein Todestag fällt auf den eilften Juni; in einem alten, handschriftlichen Kalender der hiesigen Domsbibliothek, betitelt: »Memoriale dominorum vicariorum eulesie cathedralis in minda. M°cccco°quinto«, in Folio auf Pergament, liest man im Monat Juni: »A. III ydibus. Barnabe apostoli. — de orto kodör Cultor Ghercke weuer — pro memoria Brunynghi prepositi eulesie Mindensis«.

Ludwig III. (№ 8) wird, wie wir bereits erwähnt

[7]) Urk. des lippe-schaumburg. Gesammtarchivs.

[8]) Westphälische Provinzialblätter. Bd. I. Heft IV. Cod. dipl. p. 70.

haben, im Jahre 1338 zusammen mit seinem Oheim Hartwich, namhaft gemacht. Die vom Herrn von Ledebur angeführte Urkunde vom Jahre 1350 bei Lodtmann Act. Osnabr. I., 109, worin dieses Ludwig gedacht wird, findet sich auch im III. Theile von Möser's osnabr. Geschichte S. 196 abgedruckt.

Jetzt noch ein paar Stellen, worin des Ortes Engelborstel Erwähnung geschieht.

Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts trug, zufolge des gedachten Salbuches, Volbert von Bothmer, außer andern, auch I hoff in Endelingeborstelde vnd den tegenden daselbst vom mindenschen Hochstifte zu Lehn, und 1442 hatten Martin von Alten und Martin von Heimburg von demselben Stifte, außer andern Gütern und Zehnten, auch den tegenden to Engeligeborstell als gemeinschaftliches Lehn (also ein samptlehen); nach jüngern Lehnsprotocollen waren 1536 Konrad (Curt) von Alten und Dietrich von Heimburg mit dem Zehnten zu Engenborstel, und noch in demselben Jahre Dietrich von Heimburg besonders mit dem Zehnten zu Engelinckborstel, 1546 aber Heine von Heimburg damit belehnt.

XXIV.

Ludwig von Engelbostel

überläßt 1329 dem Kloster Betzingerode seine Güter in Detborgherode.

Eine Urkunde, mitgetheilt aus der Pfarrregistratur zu Kirchrode durch den Herrn Amtsassessor Dommes in Hannover.

Beim Abdruck des vorstehenden Aufsatzes, »das Geschlecht der von Engelborstel betreffend«, geht der Redaction die nachfolgende Urkunde zu, deren Veröffentlichung um so wünschenswerther erscheinen mußte, als bis jetzt äußerst wenige diplomatische Nachrichten über jene adliche Familie vorhanden sind.

Illustri principi ac dilecto Domino suo Domino Ottoni Duci de bruneswic et Luneborch. Lodewicus de Endelingeborstelde Famulus filius Johannis quondam de Endelingeborstelde occisi tam debitum quam paratum in omnibus famulatum. Duos mansos in campis ville Detborgherode sitos cum Curia una in villa et cunctis pertinenciis utilitatibus et juribus suis in quibuscunque situatis ad manus religiosorum virorum Domini abbatis et Conventus Monasterii in Betzingerode Cysteriensis ordinis hildensemensis dyoecesis a Henrico dicto de Anderten burgense in honovere mihi libere resignatos

dominationi vestrae ad manus dictorum religiosorum virorum voluntarie et libere resigno in hys scriptis Ita quod nichil omnino juris mihi et meis heredibus reservo penitus in praefatis bonis et attinentijs universis. Obligans me praenominatis viris religiosis quod si aliquis heredum meorum praedictum monasterium ex parte praefatorum bonorum quoquomodo inquietaverit ipsum ab omni huiusmodi impeticione fiducialiter eximere debeo cum monitus fuero super eo Supplicans vobis humiliter et devote quatenus supradicta bona cum proprietate eorundem ante dictis viris religiosis ac monasterio dare dignemini propter deum quod apud vos in perpetuum cupio deservire. In cuius resignationis testimonium sigillum meum praesentibus est appensum. Actum et Datum anno Domini MCCCXXIX°.

XXV.

Über
die alten Taufbecken
und die auf denselben befindliche Inschrift.

(Aus dem fünften Jahrsberichte des historischen Vereins im Rezatkreise, für das Jahr 1834, Nürnberg, bei Riegel und Wießner, 1835, p. 34 ff.)

Die alten Taufbecken von Messing, oder Kupfer, welche in verschiedenen Gegenden von Deutschland und außer Deutschland gefunden wurden, haben schon viele gelehrte Forscher in neuerer Zeit beschäfftigt, und besonders ist die darin eingeprägte Schrift der Gegenstand vielfacher Untersuchungen geworden.

Diese Taufbecken sind von verschiedener Größe, — sie enthalten in der Mitte die bildliche Darstellung von der Verkündigung Mariä, oder vom Sündenfalle, oder von Maria mit dem Kinde, oder von Maria Heimsuchung, — oder von Josua und Caleb mit der Weintraube, welche sie aus dem gelobten Lande bringen, — und einige haben blos eine Rose oder andere Verzierung.

Unmittelbar um diese Vorstellung befindet sich die bisher noch nicht erklärte Inschrift, bestehend aus sieben, oder neun Charakteren, welche sich vier- oder fünf Mal wiederholen, und durch ihre Abkürzungszeichen deutlich erkennen lassen, daß sie blos die Anfangsbuchstaben ganzer Worte sind.

Bei mehren Taufbecken läuft in einem äußern

Kreise noch eine zweite kleinere Schrift entweder, als deutsch, oder lateinisch, eben so oft wiederholt, herum, deren Erklärung aber minder schwierig ist.

Die Schriftzüge des innern Kreises sind in der diesem Jahresberichte beigefügten Tafel unter Z. 1. gezeichnet. — Von diesen neun Schriftzügen fehlen aber die letzten zwei bei den meisten Taufbecken, finden sich jedoch bei jenen von Rattle in Island, und bei jenen von Zautendorf im Landgerichte Cadolzburg.

Auf den Taufbecken von Gollachostheim und einer Kirche im Meiningischen besteht die äußere kleinere Schrift aus den nämlichen, jedoch verkleinerten Schriftzügen. — Die größere wie die kleinere Schrift haben nur die ersten sieben Schriftzeichen, aber in der kleineren Schrift ist das dritte kein deutliches V, sondern gleicht mehr einem B und das siebente ist ein deutliches S.

Über das Alter dieser Taufbecken sind die Gelehrten ganz uneinig; indess die Einen sie auf ein sehr frühes Zeitalter der christlichen Kirche zurückleiten, weisen Andere ihnen das 14te und 15te Jahrhundert an. — Auf einem der nürnberger Taufbecken ist über dem Haupte des Adam deutlich die Jahrszahl 1487 zu erkennen.

Auffallend ist es, daß diese Taufbecken so ungemein verbreitet sind. Man findet sie in Süd- und Norddeutschland, in Frankreich, Italien, Holland, Irland, in Dänemark, Schweden, Norwegen und selbst auf der Insel Island.

Die bekanntesten in Deutschland sind jene zu Halle, — Glaucha, — Lobenstein, — Wien, — einer Kirche in Schlesien, — zu Schlettau, — Kieslau, — Steter-

burg, — Wolfenbüttel, — Giebichenstein, — Creuzburg an der Werra, — Nater in Hessen, — Battenberg im bayerischen Rheinkreise, — Adelshofen unweit Augsburg, — und in der Kirche eines meiningischen Dorfes.

Außer Deutschland fand man sie besonders in den nördlichen Ländern zu Träbert, und Tönningen in Dänemark, — zu Aerroe und Fyen, — zu Savoeamt und Wensyssel — dann zu Natile, und Staffafell auf der Insel Island.

Im Rezatkreise werden drei solcher Taufbecken zu Zautendorf, Landgerichts Cadolzburg, zu Katzwang Landgericht Schwabach, und zu Gollachostheim Landgerichts Uffenheim aufbewahrt, von welchen sich der historische Verein Zeichnungen verschafft hat.

Welche Mühe man sich schon gab, den Sinn der oben angezeigten sieben oder neun Buchstaben zu errathen, mag folgende Übersicht der davon handelnden Schriften beweisen.

Kruse, deutsche Rechtsalterthümer. 1. Band. 4. Heft.
Büsching, wöchentliche Nachrichten. 4. Band. S. 65.
Olaffen und Povelsen Reise durch Island, Koppenhagen 1774. 2. Thl. S. 63.
Thalacius in den deutschen Alterthümern. 1. Band. 4. Heft.
Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit. 2. Band. Seite 35 u. f.
Alberti in der Variscia oder Mittheilungen des alterthumsforschenden voigtländischen Vereins. Erste Lieferung. S. 61 u. f.
B. v. Strombeck, Bemerkungen über die Inschriften

drei zwaler metallner Becken, in dem 5. Bande der zu Weimar erschienenen Curiositäten. S. 386 u. f.

Verhandlungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins für das Jahr 1833.

Bechstein in dem Archiv des Hennebergischen alterthumsforschenden Vereins zu Meiningen von 1834. 1. Lieferung. S. 96.

Die Erklärungen, welche von diesen wenigen Schriftzügen bisher gegeben worden sind, weichen ungemein von einander ab:

Wynch in Dänemark liest: In nomine castae Virginis sanctae matris Jesu Christi.

Kruse findet darin: Nomen Jesu Christi vobiscum have virgo Maria.

Strombeck erklärt: Maria sancta immaculata Virgo, Christus Jesus Dei filius.

Kopp läßt die Schrift der Taufbecken aus Bagdad kommen; sie sey semitisch, und heiße: Opponit, respondet facere apertionem oculorum.

Professor Millauer in Prag deutete: Mors intrat Uterum Eue.

Bechstein findet: Nomen Jesu benedictum est oder sit.

Alberti, welcher vielleicht dem wahren Sinne am nächsten gekommen, spricht mit Lucas: Nomen ejus Jesum vocabis, et hic vir erit magnus..

Am wenigsten haltbar scheint die in dem 2ten historischen Vereinsberichte des Rezatkreises S. 4 gegebene Auslegung: Per omnia Saecula Saeculorum, Amen.

Bei der Aufmerksamkeit, welche so viele Ge[...] diesen Taufbecken schenkten, war es eine überrasch[...] Entdeckung, als man im Sommer des Jahres 18[...] unter Anleitung des Herrn Professors Heideloff mehr [...] in der Stadt Nürnberg an einem Tage mehr als ein Dutzend solcher alter Taufbecken mit der nämlichen Quadratschrift fand, welche dort von den Blechhändlern als Auslagen oder Schilde ihres Gewerbs gebraucht werden.

Man hat sogleich zwei Exemplare für die Sammlungen des historischen Vereins angekauft, und veranlaßt, daß auch die übrigen wegen ihrer Seltenheit der Stadt nicht entfremdet werden mögen.

Es wurde klar, daß diese Taufbecken alle, oder doch größten Theils von Nürnberg herstammen, wo die Beckenschläger ehemals eine bedeutende Zunft bildeten, von welcher noch der Name der beiden Beckenschlägergassen herrühren.

Die erste Vermuthung hierzu ist auch schon in der oben angeführten Abhandlung von Strombeck geäußert worden, welcher sagt, daß die Becken in Deutschland zu Nürnberg oder Braunschweig, wo es auch eine Beckenwerperstrasse gibt, fabrikmäßig verfertigt, und durch den Handel der Hanse in alle Welt, auch nach Island, verbreitet worden seien.

Die Bemühungen, durch die alten Zunftacten und Handwerksordnungen der Beckenschläger zu Nürnberg auf den Grund der geheimnißvollen Schrift zu kommen, waren fruchtlos.

Auch alle Bücher und Manuscripte, welche von

ihrem älteren Gewerbswesen der Stadt Nürnberg handeln, geben keinen Aufschluß.

Nur Waldau im 4. Bande Seite 319 seiner Beiträge zur Geschichte von Nürnberg handelt von den Beckenschlägern, aber ohne der fraglichen Schrift Erwähnung zu thun.

Wirklich ist es unbegreiflich, daß diese Schrift in früheren Zeiten selbst zu Nürnberg niemals einiger Aufmerksamkeit gewürdigt worden ist.

Unter den Taufbecken, welche man zu Nürnberg fand, zeichnete sich eines dadurch aus, daß es zwar die nämliche Quadratschrift, aber mit anderer Stellung der Buchstaben, und neuen Characteren trägt.

Man hat auch in Frankreich solche Taufbecken gefunden, und insonderheit wird in dem Traité Diplomatique de la Congregation de S. Maure ein solches von der Brüderschaft des heiligen Petri zu Riez in der Provence angeführt, welches die nämliche mysteriöse Quadratschrift, aber mit anderen Schriftzeichen führt.

Mabillon selbst war nicht im Stande sie zu deuten, und er bekennt, daß auch andere geschickte Leute sie nicht zu erklären vermogten.

Man würde der Erklärung dieser Inschrift nicht so viel Wichtigkeit beilegen, wenn nicht der Umstand, daß diese Taufbecken mit der größten Wahrscheinlichkeit, ja wohl mit Gewißheit von Nürnberg ihren Ursprung nahmen, es zur besonderen Aufgabe des historischen Vereins des Rezatkreises machte, den Schlüssel zu dem Geheimnisse zu finden.

Vielleicht gelingt es einem unserer Geschichtsfreunde, bei näherem Nachdenken und Vergleichen von sich rühmen zu können: *Εὕρηκα!*

XXVI.

Privilegium

Innocentii III. summi pontificis, de Anno 1209, in favorem monasterii Ringelheimensis.

Mitgetheilt von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover [1].

Das Original dieser berühmten Bulle ist in dem ringelheimischen Archive befindlich; in »Leuckfeld's Antiqq. Ringelh.« ist selbige aber, in Betreff der Schreibart mehrer Örter, nicht genau abgedruckt.

Die hierbei befindliche Abschrift derselben ist 1714 durch den bekannten Abt Bernwardus in Ringelheim

[1]) Die nachfolgende Mittheilung ist entlehnt aus einem starken Bande höchst schätzbarer Documente, welchen der Herr Graf von der Decken dem historischen Vereine für Niedersachsen verehrt hat, und welcher die von dem Herrn Grafen Theils selbst genommenen Theils gesammelten Urkundenabschriften, auf die ehemalige Abtei Ringelheim im Hildesheimischen sich beziehend, enthält. Die Red.

besorgt worden, und hat der Notar Schakier damals die Richtigkeit bestätigt, die ich auch nach einer sorgfältigen Vergleichung mit dem Originale gefunden habe.

Das der Abschrift angehängte Verzeichniß der gegenwärtigen Benennungen der Örter in der gedachten Bulle habe ich nach den, in dem ringelheimischen Archive befindlichen Nachrichten, so weit selbige Auskunft geben, entworfen; von einigen Örtern erwähnt der Abt Henricus Wischius, daß er bereits, zu seiner Zeit, deren Lage und damalige Benennungen nicht habe auffinden können.

Der Abt Bernhardus, der im Jahre 1209 von dem Pabste Innocenz III. dieses herrliche Privilegium (das die Mönche als die eigentliche Fundationsurkunde ihres Klosters ansahen) erhielt, kommt auch 1208 in den nordheimischen Antiquitäten vor.

Innocentius Episcopus Servus Servorum Dei dilectis Filiis — — — Abbati Monasterij in Ringelhaimb et Fratribus tam præsentibus quàm futuris regularem vitam professis in perpetuam memoriam.

Quoties à Nobis petitur, quod Religioni et honestati convenire dignoscitur, animo Nos decet Libenti concedere et petentium desideriis congruum suffragium impartiri, Eapropter dilecti in Domino Filii vestris justis postulationibus clementer annuimus, et præfatum monasterium de Ringelheym, in quo divino mancipati estis

obsequio, sub Beati Petri et Nostra protectione suscipimus, et præsentis scripti privilegio communimus imprimis siquidem statuentes, ut ordo monasticus, qui secundùm Deum et Beati Benedicti Regulam in eodem monasterio institutus esse dignoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur præterea quascunque possessiones, quæcunque bona idem monasterium impræsentiarum justè ac canonicè possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis præstante Domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque Successoribus et illibata permaneant, in quibus hæc propriis duximus vocabulis exprimenda. Locum ipsum, in quo præfatum Monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis, in villa Ringelheym viginti mansos, molendinum et quadraginta quinque areas, præterea quindecim Curtes, quæ claustrales dicuntur, et tam spiritualiter quàm temporaliter vestri juris existunt. villam Hagehusen cum Ecclesia et omnibus aliis pertinentiis suis, uno manso excepto. in villa Hauerlo quatuordecim mansos et Capellam Sci Servatij cum omnibus pertinentiis suis. in Chieteringerodhe septem mansos unam aream et Ecclesiam cum pertinentiis suis. in Wackersleve triginta quatuor mansos et decem areas et dimidiam. in Gunnesleve duodecim mansos, quatuor areas et dimidiam et quinque jugera. in Hockensleve

unum mansum. in Majori Kissenleve novem jugera in minori Osleve quinque mansos. in majori Hockensleve duo jugera. in Slanstide quatuor mansos. in Niendhorp unum mansum. in Wittesleve sexdecim mansos et sex jugera. in Hadhebera quatuor mansos. in Seinstede unum mansum in Flotedhe viginti duos mansos et molendinum in Meinerdigherodhe unum mansum in Benem quatuor mansos. in Watenstede quindecim mansos. in adersem duos mansos. in Boingerodhe duos mansos. in Cramme unum mansum. in Herethe unum mansum. in Monstide unum mansum. in Lafforde unum mansum in Odelem duos mansos. in Werro unum mansum in Mandere unum mansum in Kinistide quinque mansos. in Vepstide quinque mansos. in Hoysem quatuor mansos. in Honrodhe quatuor mansos. in Winedhusen octo mansos et duo molendina. in Lageniz duos mansos. in Gustide septem mansos. in Gronstide tres mansos. in Therede viginti sex mansos. in minori Herro tres mansos. in majori Selede tres mansos et pomerium. in minori Selede unum mansum in FLaslande tres mansos. in Walmeden pomerium in Kentingeroht unum mansum in Nowen novem mansos. in Emeleringeroth tres mansos. in Widekindeshusen quindecim mansos. in Wrochthusen quatuor mansos. in Hilledhehusen duos mansos. in Engelo unum mansum. in Dorstide duos mansos. in Hutherdhe

quatuor mansos. in Asbike duos mansos. in Havekenstide tres mansos. in Oinhusen duos mansos. Peddestorp unum mansum. Dughestorp duos mansos. Rechterveld unum mansum. Boccla duos mansos. Carnem unum mansum Damme duos mansos, et Alerdorp duos mansos. Sanè novalium vestrorum quæ propriis manibus vel sumptibus colitis, sive de vestrorum animalium nutrimentis, nullus à vobis decimas exigere vel extorquere præsumat, Liceat quóque vobis Clericos vel Laicos Liberos et absolutos è Seculo fugientes ad conversionem recipere, et eos absque contradictione aliqua retinere; prohibemus insuper, ut nulli fratrum vestrorum post factam in Monasterio vestro professionem fas sit, sine Abbatis sui Licentia de eodem loco, nisi arctioris religionis obtentu, discedere, discedentem verò absque communium Literarum vestrarum cautione nullos audeat retinere. Cùm autem generale interdictum terræ fuerit, liceat vobis clausis januis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis suppressâ voce divina officia celebrare. Auctoritate quoque apostolica prohibemus, ne ullus in vos, vel monasterium vestrum excommunicationis vel interdicti sententias sine manifesta et rationabili causa promulgare, seu novis et indebitis exactionibus vos aggravare præsumat. Chrisma verò, oleum sanctum, consecrationes altarium seu Basilicarum, ordinationes clericorum, qui ad sacros

ordines fuerint promovendi, à Dioecesano suscipietis Episcopo, siquidem Catholicus fuerit, et communionem sacro sanctæ Romanæ Sedis habuerit, et ea vobis voluerit sine pravitate aliqua exhibere. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extremæ voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi fortè excommunicati vel interdicti sint, nullus obsistat, salvâ tamen justitia illarum Ecclesiarum, â quibus mortuorum corpora assumuntur. Obeunte verò te nunc ejusdem loci Abbate, vel tuorum quolibet Successorum, nullus ibi quàlibet surreptionis astutia seu violentiâ præponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars Majoris et sanioris consilii secundum Deum et beati Benedicti Regulam providerint eligendum. Libertates quoque et immunitates antiquas et rationabiles consuetudines Ecclesiæ vestræ concessas, et hactenus observatas, ratas habemus, et perpetuis temporibus eas illibatas permanere sancimus. Paci quoque et tranquillitati vestrae paternâ imposterum sollicitudine providere volentes, auctoritate apostolica inhibemus, ut intra clausuras locorum, seu grangiarum vestrarum nullus rapinam seu furtum facere, ignem apponere, sanguinem fundere, hominem temerè capere vel interficere, seu violentiam audeat exercere. Decernimus ergò, ut nulli omnino hominum liceat præfatum Monasterium temerè perturbare, aut ejus possessiones

burg, — Wolfenbüttel, — Giebichenstein, — Creuzburg an der Werra, — Nater in Hessen, — Battenberg im bayerischen Rheinkreise, — Abelshofen unweit Augsburg, — und in der Kirche eines meiningischen Dorfes.

Außer Deutschland fand man sie besonders in den nördlichen Ländern zu Träbert, und Tönningen in Dänemark, — zu Aerroe und Fyen, — zu Savoeamt und Wensyssel — dann zu Natkle, und Staffafell auf der Insel Island.

Im Rezatkreise werden drei solcher Taufbecken zu Zautendorf, Landgerichts Cadolzburg, zu Katzwang Landgericht Schwabach, und zu Gollachostheim Landgerichts Uffenheim aufbewahrt, von welchen sich der historische Verein Zeichnungen verschafft hat.

Welche Mühe man sich schon gab, den Sinn der oben angezeigten sieben oder neun Buchstaben zu errathen, mag folgende Übersicht der davon handelnden Schriften beweisen.

Kruse, deutsche Rechtsalterthümer. 1. Band. 4. Heft.

Büsching, wöchentliche Nachrichten. 4. Band. S. 65.

Olaffen und Povelsen Reise durch Island, Koppenhagen 1774. 2. Thl. S. 63.

Thalacius in den deutschen Alterthümern. 1. Band. 4. Heft.

Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit. 2. Band. Seite 35 u. f.

Alberti in der Variscia oder Mittheilungen des alterthumsforschenden voigtländischen Vereins. Erste Lieferung. S. 61 u. f.

B. v. Strombeck, Bemerkungen über die Inschriften

drei zweier metallner Becken, in dem 5. Bande der zu Weimar erschienenen Curiositäten. S. 386 u. f.

Verhandlungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins für das Jahr 1833.

Bechstein in dem Archiv des Hennebergischen alterthumsforschenden Vereins zu Meiningen von 1834. 1. Lieferung. S. 95.

Die Erklärungen, welche von diesen wenigen Schriftzügen bisher gegeben worden sind, weichen ungemein von einander ab:

Wynch in Dänemark liest: In nomine castae Virginis sanctae matris Jesu Christi.

Kruse findet darin: Nomen Jesu Christi vobiscum have virgo Maria.

Strombeck erklärt: Maria sancta immaculata Virgo, Christus Jesus Dei filius.

Kopp läßt die Schrift der Taufbecken aus Bagdad kommen; sie sey semitisch, und heiße: Opponit, respondet facere apertionem oculorum.

Professor Millauer in Prag deutete: Mors intrat Uterum Eue.

Bechstein findet: Nomen Jesu benedictum est oder sit.

Alberti, welcher vielleicht dem wahren Sinne am nächsten gekommen, spricht mit Lucas: Nomen ejus Jesum vocabis, et hic vir erit magnus.

Am wenigsten haltbar scheint die in dem 2ten historischen Vereinsberichte des Rezatkreises S. 4 gegebene Auslegung: Per omnia Saecula Saeculorum, Amen.

Bei der Aufmerksamkeit, welche so viele Gelehrte diesen Taufbecken schenkten, war es eine überraschende Entdeckung, als man im Sommer des Jahres 1833 unter Anleitung des Herrn Professors Heideloff mitten in der Stadt Nürnberg an einem Tage mehr als ein Dutzend solcher alter Taufbecken mit der nämlichen Quadratschrift fand, welche dort von den Blechhändlern als Auslagen oder Schilde ihres Gewerbs gebraucht werden.

Man hat sogleich zwei Exemplare für die Sammlungen des historischen Vereins angekauft, und veranlaßt, daß auch die übrigen wegen ihrer Seltenheit der Stadt nicht entfremdet werden mögen.

Es wurde klar, daß diese Taufbecken alle, oder doch größten Theils von Nürnberg herstammen, wo die Beckenschläger ehemals eine bedeutende Zunft bildeten, von welcher noch der Name der beiden Beckenschlägergassen herrühren.

Die erste Vermuthung hierzu ist auch schon in der oben angeführten Abhandlung von Strombeck geäußert worden, welcher sagt, daß die Becken in Deutschland zu Nürnberg oder Braunschweig, wo es auch eine Beckenwerperstrasse gibt, fabrikmäßig verfertigt, und durch den Handel der Hanse in alle Welt, auch nach Island, verbreitet worden seien.

Die Bemühungen, durch die alten Zunftacten und Handwerksordnungen der Beckenschläger zu Nürnberg auf den Grund der geheimnißvollen Schrift zu kommen, waren fruchtlos.

Auch alle Bücher und Manuscripte, welche von

dem älteren Gewerbswesen der Stadt Nürnberg handeln, geben keinen Aufschluß.

Nur Waldau im 4. Bande Seite 319 seiner Beiträge zur Geschichte von Nürnberg handelt von den Beckenschlägern, aber ohne der fraglichen Schrift Erwähnung zu thun.

Wirklich ist es unbegreiflich, daß diese Schrift in früheren Zeiten selbst zu Nürnberg niemals einiger Aufmerksamkeit gewürdigt worden ist.

Unter den Taufbecken, welche man zu Nürnberg fand, zeichnete sich eines dadurch aus, daß es zwar die nämliche Quadratschrift, aber mit anderer Stellung der Buchstaben, und neuen Characteren trägt.

Man hat auch in Frankreich solche Taufbecken gefunden, und insonderheit wird in dem Traité Diplomatique de la Congregation de S. Maure ein solches von der Brüderschaft des heiligen Petri zu Riez in der Provence angeführt, welches die nämliche mysteriöse Quadratschrift, aber mit anderen Schriftzeichen führt.

Mabillon selbst war nicht im Stande sie zu deuten, und er bekennt, daß auch andere geschickte Leute sie nicht zu erklären vermogten.

Man würde der Erklärung dieser Inschrift nicht so viel Wichtigkeit beilegen, wenn nicht der Umstand, daß diese Taufbecken mit der größten Wahrscheinlichkeit, ja wohl mit Gewißheit von Nürnberg ihren Ursprung nahmen, es zur besonderen Aufgabe des historischen Vereins des Rezatkreises machte, den Schlüssel zu dem Geheimnisse zu finden.

Boingerodhe	Rohede, am Fallstein, nicht weit von Seinstedt.
Crame	Cramme, Kreisgericht Salder.
Herethe	Heerte, Kreisgericht Salder.
Monstide	Munstedt, A. Peine.
Lafforde	Lafferde, A. Steinbrück.
Odelem	Odelum, A. Steinbrück.
Werro	Were, A. Wienenburg.
Mandere	Mahner, A. Liebenburg.
Kinistide	Kniestedt, A. Liebenburg.
Vepstide	Upstedt, A. Liebenburg, jetzt öde, ist nahe bei Salzgitter auf der Stelle belegen gewesen, wo das Gut Ringelheim noch einen Garten besitzt.
Hoysem	Heissum, A. Liebenburg.
Honrodhe	Hoenrode, adliches Gut der Familie von Wallmoden, nahe bei Alten-Wallmoden.
Winedhusen	Wenthausen, jetzt öde, vormals kloster-ringelheimisches Vorwerk bei Hoenrode, das in einigen Urkunden »Gitter-Wenthusen« genannt wird.
Lageniz	
Gustide	Gustedt, A. Woldenberg.
Gronstide	Gronstide, jetzt öde, ist zwischen Steinlah und Gustedt belegen gewesen.

Tseredhe	Söderhof, ein Vorwerk des Guts Ringelheim, im Gerichte Ringelheim belegen.
Herro minor. . .	Kl. Heere, A. Woldenberg.
Seledi major . . .	Gr. Sehlde, A. Woldenberg.
Seledi minor . . .	Kl. Sehlde, jetzt öde, die Feldmark gehört gegenwärtig zu der von Gr. Sehlde.
Flaslande.	Flachsstöckheim, bei Liebenburg, Patrimonialgericht der Grafen von Schmiechelbt.
Walmeden	Alten Wallmoden, Gut und Patrimonialgericht der von Wallmoden.
Keritingeroth . . .	jetzt öde, ist nahe bei Gr. Flöthe A. Liebenburg belegen gewesen.
Nowen	Nauen, bei Lutter am Barenberge.
Emeleringeroth . .	Emeleringerode, bei Seesen.
Widekindeshusen . .	Windhausen, Kreisgericht Seesen
Wrochthusen . . .	Wrochthusen daselbst.
Hilledhehusen . .	Hilledhehusen daselbst.
Engelo.	Engelade daselbst.
Dorstide	Dorstedt, A. Schladen.
Hutherdhe	Hutherde, A. Schladen.
Asbike	Esbeck, adliches Gut bei Schöningen.
Hauekenstide. . .	Hakenstedt, in der Nähe von Schöningen.
Oinhusen.	Dinhusen desgleichen.
Peddestorp	Pasckendorf desgleichen.

Dughesdorp.
Rechterveld
Boccla . . . . Bohe, wüste, im Kreisgericht Königslutter.
Carnem.
Damme.
Alendorp. . . . Ohlendorf, Gericht Schladen.

XXVII.

Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatze über die Bulle Innocenz III.

Von dem Herrn Magistratsdirector Dr. Bode in Braunschweig.

ad 1. In Beziehung auf die Grafen von Ringelheim wird bemerkt, daß das vormalige Kloster, jetzige adliche Gut, Ringelheim, oft mit »Ringelstein« (Ringelmi) an der Alme, im Paderbornschen, verwechselt ist.

ad 4. Chieteringerodhe mögte ich eher für den wüsten Ort Zesingeroth — Cecingeroth — unweit Helmstedt halten.

Der Ort kommt in alten Urkunden des Klosters Ludgeri bei Helmstedt vor.

ad 8. Kissensleve. Kisleben lag unmittelbar über Warberg am Elme.

Der Ort war ursprünglich der Sitz der Herren von

Kisleben, die im Wolfenbüttelschen die Güter: Scheppau und Königslutter, im Lüneburgischen: Uri und Rode besaßen. Den Mannsstamm beschloß Christian Victor von Kisleben, holländischer Obrist, 1782.

ad 12. Nyendhorp. Es lag zwar auch ein Niendorp in der Gegend von Vorsfelde, eigentlich in der Gegend des Klosters Marienthal; dieser ist aber wahrscheinlich nicht der in der Urkunde angedeutete Ort. Letzter ist, wie ich glaube, die wüste Ortschaft Neiendorf, vormals Niendorp, nahe bei Scheppenstedt, die in einer sehr fruchtbaren Gegend belegen war, wo auch andere geistliche Stiftungen Besitzungen hatten. Übrigens liegt auch ein Neiendorf im Amte Wolfenbüttel und im königlich hannoverschen Amte Fallersleben.

XXVIII.

Die Grafen von Ringelheim.

Auszug

aus einem Schreiben des Herrn Stadtdirectors Dr. Bode in Braunschweig an den Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

— — — Die Grafen von Ringelheim anlangend, so scheinen mir Falkens Bemerkungen (Traditiones Corbeienses p. 449.) Berücksichtigung zu verdienen. Unser Ringelheim ist mit Ringelstein im Paderbornschen, welcher Ort in allen Urkunden unter der Benennung

»Ringhelmi« vorkommt, verwechselt, und der Comes Immat gehört nach Falke nicht in unsere Gegend, sondern in das Paderbornsche. Der Pagus Soltgau, zu welchem Ringelheim wohl gerechnet werden muß, stand noch 1051 unter dem Grafen Bruno (cf. Grupen Disceptationes forenses p. 550.) und der Pagus war noch nach der Errichtung des Klosters Ringelheim ein Amtsbezirk. Aus diesem war damals noch keine Dynestie, deren Inhaber sich nach dem Stammschlosse oder Wohnorte benannten, entstanden, und seit der Zeit, daß die Gaue als Amtsbezirke sich auflöseten und als Dynastien und Grafschaften im neuern Sinne des Worts behandelt wurden, konnte es keine Grafen von Ringelheim mehr geben, da diese Besitzung ganz zu geistlichen Zwecken bestimmt war.

Mehrmals sind mir, in Urkunden unsers Stadtarchivs, Herren von Ringelheim vorgekommen; so in einer Urkunde vom Jahre 1312 Ludolf von Ringelem [1]). Er war zu der Zeit Bürgermeister in der hiesigen Neustadt, zu welchem Amte damals nur namhafte zu den Geschlechtern zu rechnende Personen gelangten.

[1]) In der Registratur der ehemaligen Abtei Ringelheim, die vom 12. Jahrhunderte an ziemlich vollständig erhalten ist, wird der Herren von Ringelheim oder von Ringelem nicht erwähnt.

Etwa eine halbe Stunde von Ringelheim liegt der noch zu dem Rittergute dieses Namens gehörende Ringelberg, auf welchem, der Tradition zufolge, eine Ritterburg gestanden haben soll, und man will noch Spuren von dem Burggraben nachweisen; vielleicht war auf diesem Berge der Stammsitz der Herren von Ringeln.

Die Urkunden der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci hierselbst, so wie das herzogliche Archiv enthält Nichts über Grafen von Ringelheim. Des Klosters Ringelheim geschieht Erwähnung in Urkunden aus den Jahren 1148, 1158, 1188, 1211, 1255, 1258, 1283, 1292, 1295, 1305, 1306, 1480.

XXIX.

Zweite Nachricht

über den

historischen Verein für Niedersachsen.

Die gegenwärtige zweite Nachricht über den, am 19. Mai 1835 gestifteten historischen Verein für Niedersachsen umfaßt den Bericht über das erste Vereinsjahr. Sie ist eine Fortsetzung der, schon im Februar 1836 den Mitgliedern gegebenen »Ersten Nachricht« und erscheint so vollständig, als es die getroffene Auswahl des vorliegenden reichen Materials, wie es sich in den Acten des Vereins vorfindet und für die Publicität von Interesse ist, gestatten wollte.

I. Verwaltung des Vereins.

§. 1.

Seit der Stiftung des Vereins sind folgende Versammlungen gehalten:

Von Seiten der stiftenden Mitglieder fand zuerst am Ostermontage, den 20. April 1835, eine vorbereitende Sitzung statt.

Am 3. Mai desselben Jahrs ward eine Generalversammlung gehalten, in welcher präparatorische Beschlüsse gefaßt wurden, und am 19. desselben Monats wurden die Statuten in einer allgemeinen Versammlung unterzeichnet. Dieselben wurden in der Generalversammlung vom 24. desselben Monats für definitiv erklärt. In der, am 24. Junius 1836 gehaltenen Generalversammlung ist der Jahrsbericht verlesen, die Zweckmäßigkeit der vom Ausschusse getroffenen Anordnungen hat vollkommne Anerkennung gefunden, und sind die statutenmäßigen Deputationen erwählt.

Nach den Statuten des Vereins, sollen die Mitglieder des Ausschusses alle Monate eine Versammlung halten. Es hätten seit Installation des Ausschusses 14 dergleichen Sitzungen statt haben müssen. Sie haben folgendermaßen stattgehabt: am 25. Mai, 25. Julius, 1. August, 4. November, 22. November, 16. December, 27. December 1835, 10. Januar 1836, 24. Januar, 7. Februar, 20. März, 27. März, 14. Mai und 23. Junius 1836.

§. 2.

Se. Königliche Hoheit der Vicekönig, Herzog von Cambridge, Höchstwelche auf unterthänigstes Gesuch des Vereins das Protectorat zu übernehmen gnädigst geruht, haben diese Höchste Entschließung in folgendem Schreiben zu erkennen gegeben:

»Mit Vergnügen habe Ich vernommen, was Sie

Mir in dem Schreiben vom 27. v. M. über die Stiftung eines hannoverischen historischen Vereins mitgetheilt haben. Der Zweck des Vereins hat Meinen vollkommenen Beifall. Ich bin daher gern bereit, dem Wunsche der Mitglieder zu willfahren und das Protectorat des Vereins zu übernehmen.

So bald Ich von der Reise, auf welcher Ich mich jetzt befinde, nach Hannover zurückgekehrt sein werde, wird es Mir angenehm sein, von Ihnen speciellere Anträge zu vernehmen, durch welche Mittel Ich den Unternehmungen des historischen Vereins förderlich sein kann.

Berlin, den 4. Mai 1835.

Adolphus.

An
den Herrn General-Feldzeugmeister
Grafen von der Decken
rc. rc. rc.
zu
Hannover."

Auch die Durchlauchtigsten Prinzen, Prinz George von Cumberland und Prinz George von Cambridge, Königliche Hoheiten, haben huldreich geruht, dem Vereine als Ehrenmitglieder beizutreten.

§. 3.

In der Ausschußsitzung vom 23. Junius 1836 sind für das nächste Vereinsjahr folgende Beamte erwählt:

zum Präsidenten: Se. Excellenz der General=Feldzeugmeister Graf von der Decken;
= ersten Secretair: Amtsassessor v. Wangenheim;
= zweiten Secretair und Archivar: Ober=Steuersecretair Dr. Broennenberg;
= Schatzmeister: Kammerrath von Münchhausen;
= Conservator: Forstrath Wächter;
= Bibliothekar: Kammerjunker und Premierlieutenant Reichsfreiherr Grote.

Mit der Aufsicht über die Registratur ist es bei der bisherigen Einrichtung verblieben.

Die Trennung der Functionen des Secretariats und Übertragung desselben an zwei Ausschußmitglieder, beruht auf statutenmäßigen Anordnungen. Nach dem Vorbilde anderer historischen Vereine, ist in der Ausschußsitzung vom 20. März 1836 bestimmt:

daß, in Gemäßheit des §. 32. unsrer Statute, welcher die Anordnung von Stellvertretern gestattet, dem Vereinssecretair ein Stellvertreter beigegeben und die Geschäffte unter beiden Secretairen, mit Befolgung des §. 35. der Statuten, dergestalt vertheilt werden sollen, daß

der erste Secretair die Correspondenz mit den auswärtigen Mitgliedern über wissenschaftliche Gegenstände zu führen und in den Generalversammlungen über die eingegangenen wissenschaftlichen Arbeiten, über das Ergebniß derselben und über jene Correspondenz zu berichten, und

der zweite Secretair alle übrigen, zum Secretariate gehörenden Geschäffte, namentlich die Führung der

Protocolle in den Sitzungen, die Abfassung des Jahrsberichts, die Aufnahme der Mitglieder und die Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen habe.

§. 4.

Außer den, in der »Ersten Nachricht« benannten **Ausschußmitgliedern**, ist der Herr Geheimerath, Oberappellationsrath und Spruchmann des deutschen Schiedsgerichts, von Strombeck zu Wolfenbüttel, noch aufzuführen.

§. 5.

Bei den **wirklichen Mitgliedern** haben sich folgende Veränderungen zugetragen:*)

§. 6.

Die **Cassenverwaltung** betreffend; so erhellt das Nöthige aus folgender

»Übersicht

des Rechnungswesens des historischen Vereins für Niedersachsen, vom Jahre 1835.

Die dem Schatzmeister mitgetheilte Liste der Mitglieder zeigt pro 1835 — 371, welcher Zahl noch 3, damals noch nicht eingetragene Personen hinzukommen. Von diesen 374 fallen aus:

3, als Ehrenmitglieder,

3, welche verstorben und

*) Dieselben und einige andere Passus sind, da sie in dem, den sämmtlichen Mitgliedern besonders zugestellten Vereinsberichte aufgeführt stehen, hier weggelassen.

Die Red.

1, welcher zurücktrat, bevor die Sache vollständig eingeleitet war. Es bleiben also an wirklichen Mitgliedern 367, von welchen an statutenmäßigen Beiträgen gehoben sind .... 367 ℔

Sodann ist für das, im Magazin eingerückte Programm an Honorar bezahlt .... 6 ℔

Es beträgt demnach die ganze Einnahme 373 ℔

Die Ausgabe beträgt, laut des specificirten und belegten Rechnungs-Manuals ... 171 ℔ 7 ggr 6 ₰

Abgezogen von der Einnahme ad 373 ℔ — ggr — ₰

Bleibt Überschuß 201 ℔ 16 ggr 6 ₰

v. Münchhausen,
p. t. Schatzmeister des historischen Vereins".

Die Rechnung ist statutenmäßig von der, in der Generalversammlung vom 24. Junius 1836 gewählten Deputation, welche bestand aus:

Sr. Hochwürden dem Herrn Abte zu Loccum, Landrath und Consistorialrath Dr. Rupstein,
dem Herrn Kammer-, Land- und Kloster-Rath v. Voß,
" " Consistorialrath u. Kammerconsulent Witte,

gehörig geprüft, wie nachfolgende Verhandlung ausweiset:

»Die von dem Schatzmeister des historischen Vereins für Niedersachsen, Herrn Kammerrath v. Münchhausen, geführte Rechnung für das Jahr 1835, ist von uns

einer Revision unterzogen und dabei überall nichts weiter zu bemerken gefunden.

Hannover, den 16. Julius 1836.

Die Commissarien behuf Revision der Rechnung.

Abt Dr. Rupstein. A. v. Voß. C. F. Witte.

Auf den Grund des Vorstehenden, wird dem Herrn Schatzmeister wegen der Rechnung pro 1835 hierdurch Decharge ertheilt.

Hannover, den 22. Julius 1836.

Der Ausschuß des historischen Vereins für Niedersachsen.

F. Graf v. d. Decken.

Präsident«.

Noch ist zu bemerken: daß Se. Königliche Hoheit, unser Durchlauchtigster Protector, gnädigst geruht haben, der Vereinscasse einen jährlichen Beitrag von 50 ℔ in Golde zuzusichern.

§. 7.

In der eben gedachten Generalversammlung hat auch die statutenmäßig nothwendige Wahl der Deputation zur Revision des Productenbuchs und des Inventariums der Conservatoren stattgehabt. Diese Deputation bestand aus

dem Herrn Landcommissair Amtsassessor von Trampe,
" " Amtsassessor Dr. von Reden,
" " Particulier Grupen.

Dieselbe hat sich über die Erledigung ihres Geschäffts dahin geäußert: daß das vorgelegte Productenbuch, das Bibliothekregister und das Urkundenverzeichniß

zweckmäßig eingerichtet und mit augenscheinlicher Sorgfalt und Genauigkeit geführt gefunden seien.

Das Bibliothekregister ist übrigens für jetzt nur in der Art geführt, daß darin die Bücher, so wie sie beim Vereine eingegangen, verzeichnet sind. In der Folge wird ein systematisches Register zum Gebrauch der Mitglieder nothwendig werden.

§. 8.

Die Sammlungen des Vereins sind vornehmlich durch Schenkungen bereichert worden.

Auf Ankäufe hat der Verein, in dem ersten Bildungsjahre, eben nicht Bedacht nehmen können. Jedoch lag wegen der Unentbehrlichkeit bei den Arbeiten der Ausschußmitglieder die Nothwendigkeit vor, das hempelsche Urkundenverzeichniß, 2 Bände, für den Preis von 6 ₰ käuflich zu aquiriren. Daß demnächst größere Verwendungen auf Ankäufe geschehen müssen, wie reichlich auch die Quelle der Schenkungen fließen mag, liegt in der Natur der Sache, und ist gerade in dieser Beziehung eine Kräftigung der finanziellen Mittel des Vereins höchst wünschenswerth.

II. Wissenschaftliche Zwecke des Vereins.

§. 9.

Unser Verein hat mit nachbenannten auswärtigen historischen Gesellschaften Verbindungen geschlossen:

mit dem historischen Vereine des Rezatkreises,
„ „ „ „ „ Obermainkreises,
„ „ „ „ „ Untermainkreises,
„ „ „ „ „ Unterdonaukreises,
„ „ voigtländischen Vereine,
„ „ Vereine für hessische Geschichte,
„ „ „ „ Geschichte und Alterthumskunde Meklenburgs,
„ „ „ „ Geschichte und Alterthumskunde Westphalens,
„ der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften,
„ dem thüringisch-sächsischen Vereine für Erforschung vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale.

§. 10.

Im Ausschusse sind folgende darin vorgebrachte Anträge den deshalb bestellten Commissionen oder besonders committirten Mitgliedern zur weitern Bearbeitung überwiesen:

1) Herr Bibliothekar Bernhardi in Cassel hat Namens des Vereins für hessische Geschichte den Antrag hierher gelangen lassen, für die Herstellung einer allgemeinen Sprachenkarte Deutschlands mitzuwirken. Der Herr Bibliothekar hat zugesagt, seine merkwürdige Karte der Scheidung der Sprachen und der Stämme einschicken zu wollen, um selbige von der Werra und Fulda bis an die Mündungen der Ems, der Weser und Elbe fortzusetzen. Derselbe hat bereits diese Sprachenkarte auf der wichtigsten und schwierigsten Stelle durchgeführt, in

den Niederlanden, in der flandre soubs Empire und flandre soubs la couronne, in der flandre gallicante und flammingante, die uns neuerlich Warnkönig's Staats- und Rechts-Geschichte Flanderns vor Augen stellt.

Es sind hierüber bereits mehre Arbeiten zu unsern Akten gekommen, deren Mittheilung vorbehalten bleiben muß.

2) Von dem Herrn Amtsassessor von Wangenheim ist darauf aufmerksam gemacht, daß, um die Theilnahme der Geschichtsfreunde an den Bestrebungen des Vereins zu beleben, es zweckmäßig sein dürfte, Gegenstände von einem bestimmten historischen Interesse herauszuheben, und durch öffentliche Auffoderung die Thätigkeit der Mitglieder des Vereins oder der Freunde der vaterländischen Geschichte im Allgemeinen dafür in Anspruch zu nehmen; während der Verein es übernimmt, sowohl die eingehenden Notizen zu sammeln, als dieselben demjenigen, der sich mit einer ausführlichern Bearbeitung eines solchen Gegenstandes beschäfftigen kann und will, mitzutheilen und zu verschaffen. Zu diesem Zwecke müßte alsdann für jeden solchen Gegenstand eine Commission von Ausschußmitgliedern ernannt werden, und diese die nöthige Vermittelung selbst oder durch andere Mitglieder übernehmen.

Ob zur Erreichung des Zwecks vielleicht selbst eine Preisaufgabe angemessen erscheint, muß von den finanziellen Mitteln des Vereins abhängen.

Als in dieser Beziehung beachtungswerthe Fragen dürften sich z. B. darstellen:

Wie erklärt sich auf historischem Wege die Verschiedenheit der heutigen bäuerlichen Verhältnisse in Niedersachsen (Meyernexus) und Westphalen (Hörigkeit)?

Ist die Gerichtsbarkeit der Ämter in den braunschweig-lüneburgischen Landen aus der alten Grafengewalt oder aus der Gutsherrschaft (Patrimonialgewalt) herzuleiten?

Welche Münzsorten waren in Niedersachsen vom 13. bis 16. Jahrhunderte die gebräuchlichsten und wie verhält sich ihr heutiger Werth?

---

3) Der Herr Amtsassessor von Mengershausen zu Osterode hat die Entwerfung eines allgemeinen Arbeitsplans für die Vereinsmitglieder beantragt und diesen Antrag in folgender Maße motivirt: Die Bearbeitung der Geschichte unsers Landes bilde einen Hauptgegenstand des gemeinschaftlichen Strebens. Sehr eifrig sei in den Statuten zunächst die Richtung auf die Einzelnheit und speciellen Gegenstände der Landesgeschichte hervorgehoben, denn erst demnächst, wenn durch deren möglichste Erschöpfung ein genügender Grund gelegt sein werde, möge an eine allgemeine und umfassende Arbeit gedacht werden. Um indeß bald möglichst dahin zu gelangen, scheine es keinesweges genügend, daß, ohne eine genauere Bestimmung, bloß in Gemäßheit der Vereinsstatuten gewirkt und jedem Mitgliede es gänzlich überlassen werde,

wie es seine Arbeiten einrichten, seine Sammlungen veranstalten und die Verbindung mit Andern anknüpfen will, sondern ein vollständiges und dem gemeinsam gefaßten Entschlusse entsprechendes Resultat sei nur durch Aufstellung und Ausführung eines, für alle Mitglieder verbindlichen, die Richtung, den Umfang und die Vertheilung der Vereinsgeschäffte bestimmenden Arbeitsplans zu erreichen.

4) Das nämliche Mitglied hat sich ferner darauf berufen, wie schwer es halte, sich bei historischen Forschungen den beinahe unentbehrlichen Zutritt zu allgemeinen und zu kleinern Neben- und Privat-Archiven der Städte, Klöster, Familien und Behörden zu verschaffen, und daß wir leider! von Jahr zu Jahre immer mehr an Quellen, durch die beinahe durchgängige Verwahrlosung dieser Archive zu verlieren fürchten müssen.

Schon die Statuten unsers Vereins legten uns die Pflicht auf, diesem Übel so schleunig als möglich abzuhelfen, so weit wir irgend hierzu im Stande sind.

Es ist hierauf der Antrag gegründet: in reifliche Berathung zu ziehen, wie es von dem Vereine zu bewirken sei, daß ihm die genannten Quellen geöffnet und solche Maßregeln gestattet werden, welche ihm die Sicherung aller historischen Schätze unsres Landes möglich machen.

5) Die hiesigen Hofbuchdrucker Herren Gebrüder Jänecke haben den Wunsch zu erkennen gegeben, daß der Verein eine Geschichte der Buchdruckerkunst in der Stadt Hannover, zum Zweck des bevorstehenden Jubiläums dieser Kunst, verfassen lassen möge. Der hoch-

löbliche Magistrat der königlichen Residenzstadt hat mit gewohnter Bereitwilligkeit dem Vereine, auf dessen Wunsch, die Benutzung des rathhäuslichen Archivs zu jenem Zwecke zugesagt.

6) Von dem Herrn Professor Dr. Hoffmann in Breslau ist als nothwendig geschildert: übersichtliche Verzeichnisse aller Handschriften, die in den Bibliotheken zu Hannover, Göttingen, Bremen, Lüneburg ꝛc. vorhanden sind, anfertigen und drucken zu lassen; Regesten vorzubereiten, wie wir sie schon von Baiern, Schlesien und der Lausitz haben; eine Sammlung niedersächsischer Geschichtschreiber in niederdeutscher Sprache zu veranstalten; Sammlungen anzulegen für ein allgemeines umfassendes niederdeutsches Idiotikon.

Von den sonstigen Vorschlägen der Mitglieder nennen wir nur noch den des Herrn Justizrath von dem Knesebeck zu Göttingen, wegen Veranstaltung des Drucks ungedruckter vaterländischen Chroniken der Bibliotheken zu Hannover, Wolfenbüttel u. s. w., auf Kosten des Vereins nach einem gewissen Plane, und die Hinweisung des Herrn Geheimenlegationsrath Lichtenberg in London auf die Ruinen der alten Plesse bei Göttingen, um deren gänzlichen Verfall zu verhüten.

Alle diese Anträge sind fortwährend Gegenstand der thätigen Aufmerksamkeit des Vereins, und wird dasjenige, was ferner zur Ausführung der Vorschläge, so weit die finanziellen Mittel des Vereins erlauben, gethan ist, den Mitgliedern bei dem nächsten Jahrsberichte übersichtlich mitgetheilt werden.

§. 11.

Dem Ausschusse ist es durch die Bemühungen des Herrn Amtsassessors von Wangenheim gelungen, das Archiv des Klosters Heiligenrode, bestehend aus einer bedeutenden Anzahl Originalurkunden, mitgetheilt zu erhalten, und anhaltendem Fleiße ist es möglich geworden, diese in fast 200 bestehenden, für die Landesgeschichte in vielfacher Hinsicht wichtigen Documente zu copiren. Mehre Mitglieder des Ausschusses haben sich vereinigt, die genommenen Abschriften einer genauen Vergleichung zu unterziehen, und es wird beabsichtigt, diese Sammlung demnächst dem Drucke zu übergeben.

§. 12.

Ein andres, aus der Mitte des Ausschusses hervorgehendes höchst wichtiges Unternehmen, ist die Herausgabe der, im städtischen Archive zu Hannover befindlichen Handschrift des uralten stadt-hannoverschen Statutenbuchs. In den pufendorfschen Observationibus ist davon erst das Wenigste gedruckt und das Ungedruckte umfaßt gerade dasjenige, was über die ältere Geschichte und Rechtsverfassung so unerwartete Aufschlüsse ertheilt.

Die Arbeit ist so weit vorgeschritten, daß ehestens ein Prospectus erscheinen wird.

XXX.

Nachtrag

zu den »historischen Nachrichten von den apostolischen Vicariaten im Norden und in Ober- und Nieder-Sachsen«.

Zu dem im vorigen, Seite 14 u. f. dieses Jahrgangs befindlichen Aufsatze des Herrn Justizkanzleiprocurators Klinkhardt zu Hildesheim, hat die Redaction Bezug genommen auf Le Bret's Dissertatio de missione septentrionali & vicariatu hanoverano und findet es zweckmäßig, nachträglich eines Auszuges zu gedenken, welcher von dem Herrn Garnisonauditeur und Senator Dr. Albers zu Lüneburg verfaßt und 1827 in Druck gegeben worden ist. Dieser Auszug ist in folgender Schrift enthalten: »Erklärung der Catholischen Bischöfe, der Apostolischen Vicarien und ihrer Coadjutoren in Großbritanien, nebst Addresse der Britischen Catholiken an ihre Protestantischen Mitbürger. Aus dem Englischen übersetzt, mit angehängten Nachrichten von dem Hannoverschen Vicariate aus dem Lateinischen des Le Bret«. Lüneburg 1827. Im Verlag bei Herold und Wahlstab. gr. 8. 86 Seiten nebst XII Seiten Vorrede und Inhaltsanzeige. Der Anhang über das hannoversche Vicariat begreift die Seiten 73—86 und enthält zuvörderst eine Einleitung, die Zeit von der durch Luther bewirkten Kirchentrennung, von Herzog Ernst dem Bekenner (1521), bis Johann Friedrich dem Katholischen

(1679) begreifend und die Sache von dem Gesichtspuncte der Kirche des Herrn Verfassers betrachtend.

An diese Einleitung schließt sich der Auszug der Schrift des L. Brot.

Wir finden in diesem Auszuge die Behauptung, daß die Befugnisse des apostolischen Vicars mit denen eines Bischoffs fast völlig identisch seien. (Vergl. oben den Aufsatz des Herrn Procurators Klinkhardt §. 2.). Es wird darauf hingewiesen, daß es Generalvicarien und Specialvicarien gäbe. Diese Letzten theilen sich in vier Classen: vicarii foranei, vicarii nati, vicarii capitulares und vicarii apostolici. Diese vicarii apostolici werden unmittelbar vom Papste bestellt; auch bedient sich die congregatio de propaganda fide der apostolischen Vicarien, besonders in protestantischen Ländern, zur Vergrößerung der Hierarchie.

Als erster hannoverscher apostolischer Vicar wird Valerius Maccioni genannt. Er heißt richtiger (vergl. Klinkhardt §. 12.): Valerius de Maccionis. Derselbe starb 1676 und ward (Albers, Seite 79, Note 14) zu Hannover in der Schloßkirche vor der »Clause« begraben. (Diese Clause ist die fürstliche Gruft und das bischöfliche Grab war daselbst bis zu dem, jetzt [1837] vorseienden Umbau der Kirche zu sehen.)

Sein Nachfolger, Nicolaus Steno, erhielt von Innocenz XI. in dem Ernennungsbreve vom 21. August 1677 die Titel: »Apostolischer Vicar, Generalofficial und apostolischer Vicar in den Staaten des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg und in den Städten und

Diöcesen von Halberstadt, Magdeburg, Mekkenburg, Altona und Glückstadt.

Mittelst päpstlichen Breves vom 10. September 1680 wurden dem Bischoffe von Münster und Paderborn (Ferdinand Freiherrn von Fürstenberg; S. Klinkhardt, §. 12, № 3.) die Administration der Städte und Diöcesen von Halberstadt, Bremen, Magdeburg, Schwerin und sämmtlichen meklenburgischen Landen übertragen.

Nach Abgang dieses apostolischen Vicars, erhielt Hortensio Mauro, Bischoff von Joppe, Suffraganbischoff von Hildesheim (Vergl. Klinkhardt §. 12, № 4) jene Würde. (Hortensio Mauro lebte schon unter Johann Friedrich in Hannover und hielt sich auch noch am Hofe seines Nachfolgers dort auf. Er war der Vertraute der Kurfürstin und scheint den italienischen Briefwechsel am Hofe besorgt zu haben. Leibnitz schrieb 1690 an den Landgrafen von Hessen-Rheinfels, daß Hortensio die damals in Hannover aufgeführten Opern »Alessandro il grande« und »Orlando furioso« geschrieben habe. Feder's Sophia, S. 29.) Mittelst päpstlichen Breves vom 10. März 1697 (Klinkhardt, §. 12. № 5) ward der Bischoff von Hildesheim zum apostolischen Vicar ernannt.

Als selbiger verstorben, ward Graf Otto von Gronsfeldt (Klinkhardt, № 6) Bischoff von Colubrien, Weihbischoff von Osnabrück, zu jener Stelle berufen. Indeß ward der Bezirk getheilt, und zwar erhielt der Bischoff von Colubrien die Missionen in die dänischen und schwedischen Länder und in die Städte und Diöcesen Lübeck,

Hamburg, Altona und Schwerin, unter dem Namen: »vicarius apostolicus septentrionalis«.") Dagegen wurden die Missionen in die Pfalz, Markgrafschaft Brandenburg und in die braunschweig-lüneburgischen Länder dem Abte Stephani, einem Italiener, vom Augustiner Orden und erwähltem Bischoffe von Sohra, unter dem Titel: »hannoversches Vicariat« übertragen.

Unter ihm wurde die katholische Kirche zu Hannover im Jahre 1718 eingeweiht und dem heil. Clemens gewidmet. (Stephani war ein großer Kenner der Musik. Die Kurfürstin Sophie schrieb an Leibnitz unterm $\frac{24. \text{Januar}}{3. \text{Februar}}$ 1690: »Votre bibliothèque s'est convertie en théatre, ou l'on represente les plus belles operas du monde. Sgr Hortense en fait les Vers et Sgr Steffani — la musique«. Feder's Sophia, S. 219.)

Es erhoben sich nachdrückliche Widersprüche gegen den Aufenthalt des Vicars in Hannover; er kehrte nach Italien zurück. Ein päpstliches Breve vom 18. October 1722 ernannte den Canonicus Ludolph Wilhelm May (Majus), welcher bisher als Missionar zu Zelle gestanden hatte, zum Provicar von Hannover.

Das Geheimte Rathscollegium zu Hannover verweigerte dem Provicar den Aufenthalt, weshalb im Jahre 1723 dem päpstlichen Nuncius in Cöln die Geschäffte jenes Provicars einstweilen übertragen wurden. Im folgenden Jahre ward der Canonicus Baron Twickel in Hildesheim zwar zu jener Stelle ernannt; indeß der, mittelst Breves vom 27. Mai 1726 zum apostolischen

Vicar von Hannover bestellte Bischoff von Spiga wieder zurückgesandt. Er verstarb jedoch 1728.

Ihm folgten: mit dem 24. December desselben Jahrs der osnabrückische Official Johann Friedrich Adam Korf; am 20. October 1730 Leopold Heinrich Schorrer, Bischoff von Helenopolis; am 1. December 1745 Johann Wilhelm von Twickel, Bischoff von Arethusa; im nämlichen Jahre Christian Müller als Provicar; 1759 der Canonicus Joseph Walmer; endlich am 17. September 1760 der Freiherr Johann Ignaz von Sierstorff.

XXXI.

Miscellen.

1.

Über das Vorrecht der katholischen Geistlichkeit, ohne alle Feierlichkeit gültig testiren zu können.

In Spangenberg's practischen Erörterungen, Bd. IV. S. 371 ffl. ist eine Abhandlung »Über das Privilegium der Hildesheimischen katholischen Geistlichkeit, ohne alle Feierlichkeiten gültig testiren zu können« enthalten. Es wird darin angegeben, daß jenes Vorrecht in der hildesheimischen Diöcese als ein specielles Gewohnheitsrecht existent sei. Es wird sich dabei auf Atteste des Officialgerichts vom 14. März 1670, des Domcapitels der bischöflichen Kirche zu Hildesheim vom 23. Julius

1729, des Capitels des weltlichen Collegiatstifts zum heil. Kreuze binnen Hildesheim vom 30. desselben Monats und Jahrs und auf andere berufen. In der, zugleich mitgetheilten Entscheidung des königlichen Oberappellationsgerichts zu Zelle vom 25. April 1820 wird Bezug genommen auf die »Analogie dessen, was in mehren *andern* deutschen Erzstiftern und Bisthümern auf völlig gleiche Weise hergebracht und Rechtens war«. Dieserhalb erscheint es sehr interessant, aus dem, im vaterländischen Archive 1834, Seite 28 ff. abgedruckten Aufsatze des Herrn Justizcanzleiprocurators Klinkhardt zu Hildesheim zu erfahren, daß die clericalischen Personen des Alexanderstifts zu Einbeck das Recht gehabt, ohne alle Feierlichkeiten letztwillig zu verfügen *und daß dieses Privilegium den Clerikern in der ganzen mainzischen Diöcese zugestanden*. Was also nach jenem Tribunalspräjudize als ein aus der Analogie andrer Erzdiöcesen geschöpfter Satz angenommen ist, läßt sich als eine selbstständige Rechtsnorm behaupten. Wünschenswerth wäre es nur, daß der rechtliche Ursprung des Privilegiums näher nachgewiesen würde: was dem Herrn Verfasser des zuletzt gedachten Aufsatzes vielleicht nicht schwer wird.

A. B.

2.

Harburger Münzen.

Da der Ausspruch Leibnitz'ens (Origg. Guelf. III. pr.): »Unum errasse in historicis sufficit ad sexcentum alios incautos lectores seducendos«,

gewiß ein sehr richtiger ist: so mache ich nachfolgend auf Einiges aufmerksam, das in dem übrigens vortrefflichen Aufsatze »Geschichtliche Darstellung des Münzwesens der Herzöge zu Harburg«, oben Seite 169 ffl. nicht ganz zutreffend sein dürfte.

1) Der silberne, sogenannte »Begräbnißthaler«, welcher zum Andenken an die jüngste Tochter des Herzogs Otto II. (VI.) (aus dessen am 8. November 1562 mit Hedewig, Tochter des Grafen Enno II. in Friesland vollzogener Ehe), Namens Catharina Sophia, (geboren 6. Mai 1577, vermählt 26. Februar 1609 mit dem Grafen Hermann zu Holstein und Schaumburg, gestorben 18. December 1665) geprägt worden ist, hat auf der Kehrseite folgende Aufschrift:

»NATA . VI . MAJJ . M . D . LXXVII . MORTVA . XVIII . DEC . M . DC . LXV . VJXJT . ANNOS . LXXXVIII . MENSES . VII . DJES XII .«

Wenn der in dem erwähnten Aufsatze p. 170 angeführte Todestag »18. September« der richtige wäre, so müßte das auf der Münze angegebene Alter von 88 Jahren, 7 Monaten und 12 Tagen zu hoch, und zwar um 3 Monate zu hoch angesetzt sein, dagegen steht der »18. December« als Todestag mit der Altersangabe im völligen Einklange.

2) Die Umschrift des Reverses ist von der angegebenen ebenfalls abweichend, indem sie folgendermaßen lautet:

Mathias Melbecke.
Cord von der Heyde.
Schertzevelt.
6) Mester Mattes, de Plotensleger.
7) Wilhelm de Pantzermaker.
8) De Smedt Mester Hans.
9) Des Rades Kock.
10) Des Rades Timmermann.
11) Des Rades Murmann. — der Rathsmauermeister.
12) De Molenmester. — der Rathsmühlenmeister.
13) De Teylmester. — der Rathsziegelmeister.
14) Des Rades Bade. — der Rathsbote.

Lib. Memorial. Luneb. Tom. 1. fol. 116. b.

Lüneburg. Dr. Albers.

4.

Auffoderung.

Der historische Verein für Niedersachsen, welcher bereits so zahlreicher Gaben für seine verschiedenen Sammlungen von Seiten der Freunde vaterländischer Geschichte sich zu erfreuen hat, sieht sich zu der, an alle seine Beförderer und ganz insbesondere an seine verehrlichen Mitglieder gerichteten Bitte veranlaßt, bei der Einsendung von Gegenständen, welche für das Museum des Vereins bestimmt sind, dieselben stets mit einer schriftlichen Angabe über den Fundort, die bei der Auffindung vorgekommenen Umstände, bekannte historische Thatsachen oder Sagen, welche mit dem Gegenstande in Verbindung stehen, und sonstigen derartigen Notizen zu begleiten, wodurch die Geschichte nur gewinnen kann. Wo die Mittheilung der alterthümlichen Gegenstände selbst an das Museum des Vereins, wäre es auch nur zu temporairer Aufstellung, nicht thunlich erscheint, da wird jene Beschreibung allein schon um so dankbarer aufgenommen werden, je mehr ihre Vollständigkeit die eigne Ansicht des Gegenstandes entbehrlicher macht.

Hannover, den 29. December 1836.

Der Ausschuß des historischen Vereins für Niedersachsen.

Register

zu dem Jahrgange 1836 des vaterländischen Archivs.

A.

B.

C.

D.

E.

S.

T.

V.

W.